Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
Abteilung 9 beim Regierungspräsidium
Tübingen
Landesstelle für Straßentechnik

Nachrichtlich per E-Mail:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Stuttgart 10.12.2018
Name Robert Zimmermann
Durchwahl 0711 231-3633
E-Mail Robert.Zimmermann@vm.bwl.de
Aktenzeichen 2-3946.0/133
(Bitte bei Antwort angeben!)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service" / „Datenschutz". Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB) Ausgabe April 2017

1. ARS Nr. 05/2011 vom 30.05.2011, Az.: StB 14/7135.2/010-1423877; Einführungsschreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 15.07.2011, Az.: 23-3946.0/113 (Einführung des HVA L-StB Ausgabe März 2011)
2. ARS Nr. 06/2010 vom 03.05.2010, Az.: StB 14/7133.20/013-1208425; Einführungsschreiben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg vom 21.06.2010, Az.: 63-3946.0/198 (Einführung der VOL/A Ausgabe 2009)
3. ARS Nr. 09/2016 vom 14.04.2016, Az.: StB 14/7133.10/013-2595774; Einführungsschreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 18.05.2016, Az.: 23-3946.0/184 (Einführung des neugefassten GWB und der neugefassten VgV)

Anlagen
ARS Nr. 13/2017 vom 06.07.2017, Az.: StB 14/7135.2/010-2824430
ZIP Ordner mit HVA L-StB PDF Vordrucken
ZIP Ordner mit HVA L-StB PDF Richtlinientexten
E BW PDF Richtlinientexte
PDF Synoptische Volltextdarstellung Vordrucke zur HVA L-StB 2017
PDF Synoptische Volltextdarstellung Richtlinientext zur HVA L-StB 2017

Allgemeines

Das Kabinett des Landes Baden-Württemberg hat am 24. Juli 2018 eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) beschlossen. Die VwV Beschaffung vom 24. Juli 2018 wurde am 29. August 2018 im Gemeinsamen Amtsblatt (S. 490) des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht. Mit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge wird die vom Bund und den Ländern gemeinsam erarbeitete bundeseinheitliche Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Land eingeführt. Dabei wurden die Regelungen der UVgO im Wesentlichen übernommen.

Hierfür erforderlich war die Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/19 vom 19. Dezember 2017 am 29. Dezember 2017 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg. Das Haushaltsbegleitgesetz enthält in Artikel 3 eine Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) für Baden-Württemberg. In § 55 LHO wurde der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung durch ihre Gleichstellung mit der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ersetzt, wodurch die Voraussetzung der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Baden-Württemberg geschaffen wurde.

Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) ist am 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Sie ist von allen Behörden und Betrieben des Landes sowie den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden, die § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unmittelbar oder nach § 105 LHO zu beachten haben, soweit sie Mittel des Landeshaushalts bewirtschaften.

Anwendung in Baden-Württemberg

(1) Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 13/2017 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wird das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB) Ausgabe April 2017 bekannt gegeben. Zudem wird die bundeseinheitliche Unterschwellenvergaberegelung (UVgO) in Baden-Württemberg eingeführt. Die geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – **Teil A (VOL/A) tritt somit außer Kraft**.

(2) Das HVA L-StB wurde zuletzt mit dem ARS Nr. 05/2011 als Ausgabe März 2011 fortgeschrieben. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Fortschreibung des GWB und der VgV, welche aufgrund der Novellierung der europäischen Vergaberichtlinien erforderlich war, erfolgte eine grundlegende Überarbeitung des HVA L-StB für den Anwendungsbereich ab dem EU-Schwellenwert. Weiterhin wurde mit dem Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eine Fortschreibung der HVA L-StB im Anwendungsbereich unterhalb des Schwellenwertes notwendig. Die gegenüber dem HVA L-StB Ausgabe März 2011 vorgenommenen wesentlichen Änderungen, können dem ARS Nr. 13/2017 entnommen werden.

(3) Zusätzlich wurden in der Anlage „Synoptische Volltextdarstellung Vordrucke zur HVA L-StB 2017“ und „Synoptische Volltextdarstellung Richtlinientext zur HVA L-StB 2017“ alle Vordrucke und Richtlinientexte gegenübergestellt und die Änderungen herausgearbeitet.

(4) **Besonders zu beachten ist die nun zeitgleiche Umsetzung der HVA L-StB Ausgabe April 2017 im AI-Vergabemanager.** Mit dieser Bekanntgabe der HVA L-StB Ausgabe April 2017 erfolgt parallel auch die Einstellung der neuen Vordrucke im AI-Vergabemanager für die E-Vergabe unterhalb sowie ab dem Schwellenwert.

(5) Das ARS Nr. 13/2017 ist im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei der Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau anzuwenden.

(6) Das Ministerium für Verkehr weist diesbezüglich auch auf die Ergänzungen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg zum Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (E BW HVA L) hin. Es handelt sich dabei um landesspezifische Regelungen zum HVA B-StB, welche dort integriert sind.

(7) Das HVA L-StB Ausgabe April 2017 ist ab sofort für alle Ausschreibungen, die noch nicht öffentlich bekanntgegeben wurden, anzuwenden. Für Ausschreibungen, die bereits öffentlich bekanntgegeben wurden, ist kein Nachschreiben erforderlich.

(8) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB) Ausgabe April 2017 für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Einführungsschreiben anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Bezug der Unterlagen

(9) Die Bereitstellung des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB) Ausgabe April 2017 erfolgt nur in digitaler Form über das Internet. Die Richtlinientexte und der Anhang des aktuellen HVA L-StB können im pdf- Format und die Vordrucke als Word- Dateien von der Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur kostenlos heruntergeladen werden (siehe: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-lieferungen-und-leistungen-im-strassen-und-bruecken-bau.html?nn=12830). Zusätzlich wird im Intranet der baden-württembergischen Straßenbauverwaltung das HVA L-StB Ausgabe April 2017 vollständig unter der Adresse http://www.sbv.bwl.de/einfuehrungsschreiben-und-vergabewesen/vergabe-und-vertragswesen/hva-l-stb/ eingestellt. Eine Versendung des HVA L-StB Ausgabe April 2017 in Papier wird nicht erfolgen

Schlussbestimmungen

(10) Die unter Bezug 1 und 2 genannten Schreiben werden hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.

(11) Das unter Bezug 3 genannte Schreiben behält grundsätzlich seine Gültigkeit und wird durch dieses Einführungsschreiben ergänzt.

(12) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht im Sachgebiet 16.2 Vergabe- und Vertragsunterlagen eingestellt.

gez. Hollatz

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5140
FAX +49 (0)228 99-300-5177

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2017
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen
16.4: -; Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB);
- Ausgabe April 2017

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)
1. Nr. 05/2011 vom 30.05.2011 – StB 14/7135.2/010-1423877 –
2. Nr. 06/2010 vom 03.05.2010 – StB 14/7133.20/013-1208425 –
3. Nr. 10/2011 vom 01.08.2011 – StB 14/7135.4/010-1467167 –

Aktenzeichen: StB 14/7135.2/010-2824430
Datum: Bonn, 06.07.2017

I.

(1) Das mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/2011 (siehe Bezug 1) bekannt gegebene Handbuch für die

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB), Ausgabe März 2011, musste aktualisiert werden.

Mit der Neufassung werden die

- Bestimmungen des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17. Februar 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258),

- Bestimmungen der Neufassung der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624),

- Bestimmungen der „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsverträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO), Ausgabe 2017“ veröffentlicht am 07. Februar 2017 im Bundesanzeiger,

- Bestimmungen der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2017 (ZVB(VOL)-StB 2017)“,

- aktuellen Beschlüsse und Urteile aus der Vergabe- und Werkvertragsrechtsprechung

und

- Ergebnisse der Bund-/Länder-Dienstbesprechung „Auftragswesen im Bundesfernstraßenbau“,

für die Praxis umgesetzt.

(2) Das vorliegende Arbeitsergebnis wurde in wesentlichen Punkten mit Ihnen abgestimmt.

(3) Das HVA L-StB, Ausgabe April 2017, bitte ich ab sofort für alle neuen EU-Vergaben im Liefer- und gewerblichen Dienstleistungsbereich im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden.
Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ist vor Anwendung der Bestimmungen des Handbuchs das Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) abzuwarten. Der Veröffentlichung der UVgO im Bundesanzeiger kommt für sich genommen keinerlei Rechtswirkung zu.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Entscheidend ist, dass der Regelungstext für den Bund durch eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO in Kraft gesetzt wird. Die Entscheidung darüber trifft die AG Haushaltsrecht der Obersten Bundesbehörden, in der die Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen Obersten Bundesbehörden vertreten sind.

(4) Das Inkrafttreten der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO (und damit auch die entsprechende Verweisung der UVgO) auf Bundesebene wird unmittelbar nach dem Inkrafttreten des „Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ erfolgen. In diesem Gesetz werden auch § 30 HGrG und § 55 BHO geändert und die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gleichgestellt.

II.

(1) Hiermit gebe ich das HVA L-StB, Ausgabe April 2017, bekannt und bitte, unter Beachtung des Hinweises unter I. Nr. (3), ab sofort für alle neu eingeleiteten Vergabeverfahren im Bereich der Bundesfernstraßen danach zu verfahren.

(2) Die Richtlinientexte des aktuellen HVA L-StB werden als pdf-Datei, die Vordrucke als Word-Datei auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht. Die Dateien können unter

http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-lieferungen-und-leistungen-im-strassen-und-brueckenba.html

eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das HVA L-StB, Ausgabe April 2017, auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Ich würde es begrüßen, wenn Sie den kommunalen Straßenbauverwaltungen eine entsprechende Anwendung empfehlen würden.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Das im Bezug genannte ARS hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur SD 29

Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: Datei HVA L-StB, Ausgabe April 2017

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Abteilung Straßenbau

Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von Lieferungen und Leistungen
im Straßen- und Brückenbau

HVA L-StB

Ausgabe: April 2017

Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder in der Bund-/Länder-Dienstbesprechung „Auftragswesen im Bundesfernstraßenbau (BLD-A)“

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB)

Gliederung

Teil 1: Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen

1.0 Allgemeines
1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe
1.2 Angebotsschreiben
1.3 Besondere Vertragsbedingungen
1.4 Leistungsbeschreibung
1.5 Teilnahmewettbewerb

Teil 2: Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren

2.0 Allgemeines
2.1 Bekanntmachungen
2.2 Verfahren bis zum Einreichungstermin
2.3 Angebotsöffnung und erste Durchsicht
2.4 Prüfung und Wertung der Angebote
2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

Teil 3: Richtlinien für das Abwickeln der Verträge

3.0 Allgemeines
3.1 Überwachung der Vertragserfüllung
3.2 Abrechnung
3.3 *(Zurzeit nicht belegt)*
3.4 Vertragsänderungen
3.5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung
3.6 Sicherheitsleistungen
3.7 Rechnungen und Zahlungen
3.8 Zahlungen an Dritte
3.9 Abnahme, Gefahrübergang
3.10 Mängelansprüche
3.11 Kündigung durch den Auftraggeber
3.12 *(Zurzeit nicht belegt)*
3.13 Insolvenzfälle
3.14 Aufrechnungsfälle

Vordrucke: Vordrucke für Vergabeunterlagen , Vergabeverfahren und Vertragsabwicklung

Anhang: Ergänzende Unterlagen

Ergänzungen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg

zum

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB)

Baden-Württemberg

Bei den „**Ergänzungen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg zum Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (E BW HVA L)**“ handelt es sich um landesspezifische Regelungen zum HVA L-StB. Sie sind in das HVA L-StB integriert.

Alle Vordrucke, also

- unveränderte aus dem HVA L-StB
- abgeänderte gemäß E BW HVA L und
- landesspezifische Vordrucke

stehen den Dienststellen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Intranet unter www.sbv.bwl.de und dort unter Einführungsschreiben und Vergabewesen zur Verfügung. Dritte können sich die E BW HVA L im Internet unter der Adresse www.rp-tuebingen.de, und dort unter Abteilung 9, Referat 91, Ergänzungen zu Vergabe- und Vertragsordnungen, aufrufen und ausdrucken. Die E BW HVA L sind am unteren linken Rand mit Monat und Jahr gekennzeichnet und weisen am unteren rechten Rand einen Einordnungshinweis für das HVA L-StB auf.

Vergabezustimmung durch das VM

Haushalt	Zuständigkeit (Vergabezustimmung bei einem (Netto-) Auftragswert	
Land	unter 221.000 € Regierungspräsidien	ab 221.000 € VM
Bund	unter 221.000 € Regierungspräsidien	ab 221.000 € VM und BMVI

Vor der Beauftragung ist der Vertragsentwurf mit Vergabevermerk und den zugehörigen Anlagen dem VM zur Zustimmung vorzulegen.

Der vorherigen Zustimmung des VM bei einer voraussichtlichen Auftragssumme ab 100.000 € (netto) bedarf es auch, wenn die Ausschreibung aufgehoben werden soll.

Qualitätssicherung der Vergabeunterlagen

Alle Vergabeunterlagen die zur Vergabezustimmung dem VM vorgelegt werden, sind von der / dem zuständigen Vergabereferentin / Vergabereferenten zu prüfen. Die Beteiligung der Vergabereferentin / des Vergabereferenten ist im Vergabevorschlag zu dokumentieren.

Zuständigkeiten bei Nachträgen

Nachtragsvereinbarungen über 100.000 € (netto) sind nach Mitzeichnung durch die / den zuständigen Vergabereferentin / Vergabereferenten des Regierungspräsidiums vor Beauftragung dem VM zur Zustimmung vorzulegen.

Baden-Württemberg

Handbuch
für die
Vergabe und Ausführung
von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau
(HVA L-StB)

Teil 1

Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen

Teil – Seite

1.0 Allgemeines

Geltungsbereich Nr. (1)..... 1.0 – Seite 1
Zusammenstellung der Vergabeunterlagen Nr. (2) bis (6)..... 1.0 – Seite 1
Vordrucke Bewerbungsbedingungen und EU-Bewerbungsbedingungen Nr. (7)..... 1.0 – Seite 2
Vordruck HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw.
anderen Unternehmen Nr. (8) ..... 1.0 – Seite 3
Vordruck Verpflichtungserklärung Nr. (9) ..... 1.0 – Seite 3
Vordruck Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft Nr. (10) ..... 1.0 – Seite 3
Vordruck Eigenerklärung zur Eignung Nr. (11) ..... 1.0 – Seite 3

1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Allgemeines Nr. (1) bis (8) ..... 1.1 – Seite 1
Anlage HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien Nr. (9) bis (13) ..... 1.1 – Seite 2
Ausschreibung von IT-Leistungen Nr. (14) ..... 1.1 – Seite 3

1.2 Angebotsschreiben Nr. (1) bis (6) ..... 1.2 – Seite 1

1.3 Besondere Vertragsbedingungen

Allgemeines Nr. (1) bis (2) ..... 1.3 – Seite 1
Vergütung Nr. (3) ..... 1.3 – Seite 1
Ausführungsfristen Nr. (4) bis (5) ..... 1.3 – Seite 1
Abnahme Nr. (6) ..... 1.3 – Seite 1
Vertragsstrafen Nr. (7) bis (8) ..... 1.3 – Seite 1
Mängelansprüche Nr. (9) ..... 1.3 – Seite 1
Rechnungen Nr. (10) ..... 1.3 – Seite 1
Sicherheitsleistungen (11) ..... 1.3 – Seite 2
Weitere Besondere Vertragsbedingungen Nr. (12) bis (13) ..... 1.3 – Seite 2

1.4 Leistungsbeschreibung

Allgemeines Nr. (1) bis (3) ..... 1.4 – Seite 1
Titelblatt Nr. (4) ..... 1.4 – Seite 1
Leistungs-/Ausführungsbeschreibung Nr. (5) bis (8) ..... 1.4 – Seite 1
Allgemeines zum Leistungsverzeichnis Nr. (9) bis (10) ..... 1.4 – Seite 2
Gliederung des Leistungsverzeichnisses Nr. (11) bis (12) ..... 1.4 – Seite 3
Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis Nr. (13) bis (16)..... 1.4 – Seite 3
Leistungsverzeichnis-Positionen mit freien Texten Nr. (17) bis (18)..... 1.4 – Seite 3
Anlage für Bietereintragungen Nr. (19) ..... 1.4 – Seite 3
Sonstige Anlagen Nr. (20) bis (21) ..... 1.4 – Seite 3

1.5 Teilnahmewettbewerb Nr. (1) bis (3) 1.5 – Seite 1

1.0 Allgemeines

Geltungsbereich

(1) Das "Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB)" ist bei der Vergabe und der Abwicklung von Leistungen anzuwenden, die nicht im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen im Straßen- und Brückenbau angeboten und erbracht werden und keine Bauleistungen darstellen.

Die „Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen“ sind von den Vergabestellen zur einheitlichen Anwendung der „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)“, der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)“ und des vierten Teils des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ zu beachten.

Sie enthalten Regelungen für das Aufstellen von Vergabeunterlagen nach Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 der UVgO sowie bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte nach § 29 VgV.

Zusammenstellung der Vergabeunterlagen
(2) Die „Vergabeunterlagen“ bestehen grundsätzlich aus:

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte:
– Vordruck HVA L-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“),

Anlagen A): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind)
– Vordruck HVA L-StB Bewerbungsbedingungen,
– Vordruck HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien (soweit neben dem Preis weitere Kriterien vorgesehen sind), (siehe Teil Vordrucke),

Anlagen B): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden)
– Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“).
– Vordruck HVA L-StB Besondere Vertragsbedingungen (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“),
– ggf. Vordruck HVA L-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen (siehe Teil 4 - Vordrucke),
– Vordruck HVA L-StB Zusätzliche Vertragsbedingungen (siehe Anhang),

Anlagen C): (Unterlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind)
– Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“),
– Vordruck HVA L-StB Angebotsschreiben (siehe Abschnitt 1.2 „Angebotsschreiben“),
– Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE),
– Vordruck HVA L-StB Eigenerklärung Eignung,
– Vordruck HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen,
– Vordruck HVA L-StB Erklärung Bietergemeinschaft,

Anlagen D): (Unterlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind)
– Vordruck HVA L-StB Verpflichtungserklärung,
– weiter sind hier die der Aufforderung zur Angebotsabgabe beigefügten Unterlagen aufzuführen, die im jeweiligen Einzelfall nach Angebotsabgabe auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten:
– Vordruck HVA L-StB EU Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“)

Anlagen A): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind)
– Vordruck HVA L-StB EU-Bewerbungsbedingungen
– Vordruck HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien (soweit neben dem Preis weitere Kriterien vorgesehen sind) (siehe Teil Vordrucke),

Anlagen B): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden)
– Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“).
– Vordruck HVA L-StB Besondere Vertragsbedingungen (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“),
– ggf. Vordruck HVA L-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen (siehe Teil 4 Vordrucke),
– Vordruck HVA L-StB Zusätzliche Vertragsbedingungen (siehe Anhang),

Anlagen C): (Unterlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind)
– – Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“),
– Vordruck HVA L-StB Angebotsschreiben (siehe Abschnitt 1.2 „Angebotsschreiben“),
– Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE),
– Vordruck Eigenerklärung Eignung
– Vordruck HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen,
– Vordruck HVA L-StB Erklärung Bietergemeinschaft,
Anlagen D): (Unterlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind)
– Vordruck HVA L-StB Verpflichtungserklärung,
– weiter sind hier die der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe beigefügten Unterlagen aufzuführen, die im jeweiligen Einzelfall nach Angebotsabgabe auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind (z.B. Eignungsnachweise).

Einzelne Vordrucke können entfallen, soweit der Vergabegegenstand dies rechtfertigt bzw. die Unterlagen bereits im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs vorgelegen haben.

(3) Sofern die Erstellung und Versendung der Vergabeunterlagen noch in Papierform erfolgt, sind 2 Heftungen zu bilden (Heftung „Angebotsaufforderung“ enthält die Anlagen A und B der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe und Heftung „Angebot“ enthält die Anlagen C und D der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe).
Für alle Teile der Vergabeunterlagen ist eine identische Bezeichnung der Leistung sowie Kurzbeschreibung der zu vergebenden Leistung (= „Bezeichnung der Leistung“) zu wählen.
Veröffentlichte und von jedermann erwerbbare Unterlagen, wie
– Technische Lieferbedingungen,
– Technische Regelwerke (z. B. DIN-Normen),
– UVgO und
– VOL/B,
sind den Vergabeunterlagen nicht beizugeben.

(4) Die „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) im Straßen- und Brückenbau sind zwar ebenfalls veröffentlicht und von jedem erwerbbar bzw. kostenfrei von der Homepage des BMVI herunterladbar; diese sind dennoch aus Gründen der Rechtssicherheit im Rahmen von Vertragsstreitigkeiten, die auch länger zurückliegende Verträge betreffen können den Unterlagen beizufügen.

(5) Die Unterlagen in den folgenden Abschnitten bestehen z. T. aus Vordrucken, die zur Verdeutlichung der Anwendung beispielhaft als Muster ausgefüllt sind.

Die Vergabestellen können die Vordrucke mit weiteren vorgedruckten Eintragungen (z. B. Bezeichnung der Vergabestelle) einheitlich versehen. Darüber hinausgehende Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen an allen Vordrucken mit Außenwirkung (hierzu gehören auch die Bewerbungsbedingungen und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen) sind zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Vertragsgestaltung bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau grundsätzlich nicht vorzunehmen. Abweichungen sind im Vorfeld mit dem zuständigen Referat im BMVI abzustimmen.

(6) Bei allen Vergaben müssen die Vergabeunterlagen unter einer in der Auftragsbekanntmachung zu bezeichnenden elektronischen Adresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar sein. Dies bedeutet, dass auch bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb die Vergabeunterlagen bereits mit Einleitung des Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt werden müssen.
Lediglich in besonders zu begründenden Einzelfällen (siehe u.a. § 29 UVgO Abs. 2), darf von diesem Gebot abgewichen werden.

Vordrucke Bewerbungsbedingungen und EU-Bewerbungsbedingungen
(7) Die Regelung unter Ziffer 3.4 zur Vorlage von Unterlagen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle nach Angebotsabgabe ist dahingehend zu verstehen, dass die Nichtvorlage innerhalb der gesetzten Frist zum Ausschluss des Angebotes führt. Der Vergabestelle ist hierbei verwehrt, den Bieter bei Verstreichen der gesetzten Frist ein weiteres Mal zur Abgabe der verlangten Unterlagen aufzufordern.

Gemäß § 38 UVgO bzw. § 53 Abs. 9 VgV haben Bewerber- oder Bietergemeinschaften mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot jeweils die Mitglieder sowie den bevollmächtigten Vertreter zu

benennen. Fehlt eine dieser Angaben führt dies nicht zum Ausschluss; die Bewerber- oder Bietergemeinschaft ist vielmehr unter Fristsetzung aufzufordern, die fehlenden Angaben beizubringen.
Zum Nachweis der Eignung haben die Bieter gemäß Ziffer 7 bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb die ausgefüllte Eigenerklärung mit dem Angebot abzugeben. Alternativ haben die öffentlichen Auftraggeber eine mit dem Angebot abgegebene ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) zu akzeptieren. In Einzelfällen kann auch ein Eignungsnachweis über PQ-VOL zugelassen werden:

Vordruck HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen
(8) Gemäß § 26 UVgO bzw. § 36 VgV kann der Auftraggeber die Bewerber auffordern mit Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die diese im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann der Auftraggeber von den Bietern der engeren Wahl verlangen, die Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen. Die Benennung der Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen erfolgt im Vordruck HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen.

Vordruck Verpflichtungserklärung
(9) Gemäß § 26 UVgO bzw. § 36 VgV haben die Bieter der engeren Wahl auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen, dass ihnen die Mittel der benannten Nachunternehmen zur Verfügung stehen; dieser Nachweis erfolgt mit dem Vordruck HVA L-StB Verpflichtungserklärung. Gleichermaßen haben Bieter, welche sich im Rahmen der Eignungsleihe auf benannte andere Unternehmen stützen (unabhängig davon, ob diese gleichzeitig auch Unterauftragnehmer sind) eine Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorzulegen.
Für Eignungsleihen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und finanziellen Eignung haben die Unternehmen, welche die diesbezügliche Eignung zur Verfügung stellen, darüber hinaus zusätzlich die auf Seite 2 der Verpflichtungserklärung aufgeführte Haftungserklärung abzugeben.

Vordruck Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
(10) Siehe Nr. (7) 2. Absatz.

Vordruck Eigenerklärung zur Eignung
(11) Die Vergabestelle hat in diesem Vordruck in Abhängigkeit des Vergabegegenstandes die Abschnitte anzukreuzen, die für die Beurteilung der Eignung erforderlich sind.
Dabei ist die Anzahl der geforderten Eignungsnachweise auf das unabdingbare Minimum zu beschränken.

1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Zu „Allgemeines“ für Vergabeverfahren finanziert aus dem Landeshaushalt

(zu 1) Nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) dürfen öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nur an Unternehmen vergeben, die bei Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgeben. Das LTMG findet **keine** Anwendung auf reine Lieferleistungen, da es sich bei Lieferleistungen in der Regel um bereits hergestellte Erzeugnisse handelt.

Daher ist bei Verfahren über Leistungen (Dienstleistungen, die nicht im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden) bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe über 20.000.- € netto des Landes Baden-Württemberg, bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter B) die „Besonderen Vertragsbedingung zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg“ einzutragen und beizufügen. Des Weiteren ist unter D) die „Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt“ einzutragen und beizufügen.
Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen (Dienstleistungen, die nicht im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden) nicht vom Arbeitnehmer-Entsendegesetzt erfasst werden und daher nur die Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt zu verwenden ist.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart ist eine Servicestelle eingerichtet, die über das LTMG umfassend informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen zur Verfügung stellt (https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx). Über den Link gelangen Sie zu der aktuellen Verpflichtungserklärung und Besonderen Vertragsbedingungen
(https://rp.badenwuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Mustererklaerungen.aspx).

Baden-Württemberg

1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Allgemeines
(1) Für die Aufforderung zur Angebotsabgabe ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte der Vordruck „HVA L-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe“, ansonsten der Vordruck „HVA L-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ zu verwenden.

(2) Im Kopffeld der Deckseite sind Angaben zur Vergabeart, zum Ablauf der Angebotsfrist sowie zur Bindefrist einzutragen. Beim EU-Vordruck ist ergänzend der Absendetag der EU-Auftragsbekanntmachung anzugeben.
Der Ablauf der Angebotsfrist ist dabei möglichst **nicht** auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Unternehmen, bzw. bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb den Bewerbern, ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung zu geben. Die Regelungen des § 13 UVgO hinsichtlich der Angemessenheit der gesetzten Fristen sind zu beachten. Weiterhin sind die Mindestfristen gemäß §§ 15-19 VgV nicht als Regelfristen zu verwenden.

(3) Die Bindefrist ist realistisch unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Einschaltung vorgesetzter Dienststellen und einer ggf. vorzunehmenden Bieterinformation festzulegen.

(4) Gemäß der Rechtsprechung dürfen für den Nachweis der Eignung von den Bietern im Rahmen eines Vergabeverfahrens nur diejenigen Nachweise, Angaben und Unterlagen, entweder mit Vorlage des Angebotes oder auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, verlangt werden, die bereits in der Bekanntmachung aufgeführt wurden. Deshalb ist bei allen Verfahren mit Auftragsbekanntmachung in Nr. 3.1 und ggf. Nr. 3.2 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe „siehe Auftragsbekanntmachung“ anzukreuzen.
Nur bei den Vergabeverfahren, bei denen es keine Auftragsbekanntmachung gibt (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) dürfen in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe solche Unterlagen verlangt werden. Dies ist in Nr. 3.1 anzugeben.

Sollen Bieter im Rahmen vorgenannter Vergabeverfahren mit dem Angebot oder auf gesondertes Verlangen weitere Nachweise und Angaben vorlegen, die keine Eignungsnachweise sind, ist dies in Nr. 3.1 bzw. 3.2 anzugeben.
In Nr. 3.3 sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den unter Nr. 6 aufgeführten Zuschlagskriterien anzugeben.
Bei Vergaben mit mehreren Zuschlagskriterien, z. B. Preis und Qualität etc., sind hier die ggf. mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

(5) In Nr. 4 ist bei allen Vergaben, in denen in den Vergabeunterlagen eine losweise Vergabe vorbehalten ist (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (3)) „Ja“ anzukreuzen.
Dabei ist anzugeben, ob
- die Zahl der Lose beschränkt wird, die ein Bieter anbieten darf und
- die Zahl der Lose beschränkt wird, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann.

Wird die Zahl der zu beauftragenden Lose an einen Bieter beschränkt, ist gemäß § 22 Abs. 3 UVgO bzw. § 30 Abs. 2 VgV in den Vordrucken „HVA L-StB Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ anzugeben, nach welchen Kriterien die Auswahl der Lose erfolgt. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Auswahl an dem jeweiligen (größten) Abstand in der Bewertung der Angebote der einzelnen Lose orientiert.

(6) Nr. 5.1 ist anzukreuzen, wenn keine Nebenangebote zugelassen sind.
Sind Nebenangebote zugelassen, ist Nr. 5.2 anzukreuzen und ergänzend anzugeben, ob Nebenangebote
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot (Regelfall),
- nur für besonders aufgeführte Bereiche,
- nicht für besonders aufgeführte Bereiche,
- für die gesamte Leistung,

zugelassen sind.
Mit Ausnahme der sich gegenseitig ausschließenden Festlegungen „Zulassung von Nebenangeboten nur für nachfolgend aufgeführte Bereiche“ und „Zulassung von Nebenangeboten mit Ausnahme nachfolgend aufgeführter Bereiche“ können die Kästchen kumulativ angekreuzt werden.

Sind nach Nr. 5.2 Nebenangebote zugelassen, sind bei allen Vergaben in einem gesonderten Abschnitt 1.3 der Ausführungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (8)) Angaben zu Mindestanforderungen für Nebenangebote zu formulieren.

In Nr. 5.2 können im Rahmen der Zulassung von Nebenangeboten weitere Bedingungen für Nebenangebote eingetragen werden. Diese Möglichkeit ist restriktiv zu handhaben.

(7) In Nr. 6 sind für alle Vergaben die Kriterien für die Angebotswertung anzugeben. Dabei ist festzulegen, ob die Wertung nach dem Kriterium „Preis/Kosten“ oder nach dem Kriterium „Preis/Kosten und weitere Zuschlagskriterien“ erfolgt.

(8) Bei Berücksichtigung des Kriteriums „Preis/Kosten und weitere Zuschlagskriterien“ ist als Anlage zur Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe der Vordruck „HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ samt zugehöriger Anlage beizufügen. Darin sind grundsätzlich die Kriterien Preis/Kosten und Qualität anzugeben.

Anlage „HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“

(9) Die Wichtung der Kriterien ist individuell und i. d. R. unter Beachtung folgender Spannen festzulegen:
– Preis/Kosten: 70 - 90 %,
– Weitere Kriterien (z. B. Qualität): 10 - 30 %,

Die Festlegung sollte in 5 % - Schritten erfolgen. Wichtungen für ein Oberkriterium (z.B. Qualität) dürfen einen Wert von 10% nicht unterschreiten.
Die Summe der % - Werte muss 100 % ergeben.
Wird von den o. g. Kriterien und Spannen abgewichen, sind die Festlegungen im Vergabevermerk zu begründen.

Zu Kriterium Preis/Kosten:
In einem Freitextfeld können weitere Wertungsregelungen zum Zuschlagskriterium Preis/Kosten eingetragen werden.

Zu den weiteren Kriterien:
Für die weiteren Kriterien sind die jeweils für die Vergabe maßgebenden Unterkriterien eindeutig zu benennen und anzukreuzen.

Um eine Wertung vornehmen zu können, sind zu den Unterkriterien die mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen unter Nr. 3.3 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zwingend anzugeben. Die Festlegung der Unterkriterien und eine von den Vorgaben im Vordruck abweichende Punktebewertung sind im Vergabevermerk zu begründen.

Aufgrund der Anforderung, dass der öffentliche Auftraggeber den von ihm angewandten Bewertungsmaßstab eindeutig, klar und transparent in den Vergabeunterlagen aufzuführen hat (s. a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – VII-Verg 28/14) sind in der Anlage zum Vordruck „HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ entsprechende Angaben aufzuführen. Dabei ist nachvollziehbar anzugeben, welchen Erfüllungsgrad (Zielerreichungsgrad) die Angebote bei den einzelnen Kriterien aufweisen müssen, um mit den festgelegten Punktwerten bewertet zu werden.

(10) In Nr. 7 ist anzukreuzen, welche Form der Angebotsabgabe nach § 38 UVgO bzw. § 53 VgV zugelassen wird. Eine elektronische Angebotsabgabe mit Signatur sollte nur dann zugelassen werden, wenn die zu übermittelnden Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit bedingen. In diesen Fällen ist anzukreuzen, welche Signatur bei der elektronischen Angebotsabgabe gefordert wird.

(11) Sind schriftliche Angebote bei einer anderen als der ausschreibenden Stelle einzureichen, ist diese Stelle in Nr. 8 der Vordrucke anzugeben. Anderenfalls ist „siehe Briefkopf“ anzukreuzen.
In der Zeile „Angebot für ...“ ist die auf dem Deckblatt aufgeführte Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (Bezeichnung der Leistung) einzusetzen.

(12) In Nr. 9 ist bei allen nationalen Vergaben die Adresse der Nachprüfungsstelle (allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht) anzugeben. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

(13) Soweit erforderlich sind in Nr. 10 des Vordrucks weitere Angaben zu machen.
Soll gemäß § 41 Abs. 2 UVgO bzw. § 56 Abs. 2 VgV von der Möglichkeit, Unterlagen nicht nachzufordern Gebrauch gemacht werden, ist das hier anzugeben.
In bestimmten Ausnahmefällen kann bei EU-Vergabeverfahren der Auftraggeber gemäß § 47 Abs. 5 VgV vorschreiben, dass der Auftragnehmer oder ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bestimmte kritische Aufgaben bei Dienstleistungsaufträgen oder kritische Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag selbst ausführt. Wird dies gefordert, ist dies ebenfalls unter Nr. 10 anzugeben. Aufgrund der damit verbundenen Wettbewerbseinschränkungen sollte von dieser Möglichkeit nur restriktiv Gebrauch gemacht werden; die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Weitere Angaben sind bei Vergaben im Bundesfernstraßenbau nur in den durch BMVI-Rundschreiben geregelten Fällen (z. B. Aufnahme von Regelungen zu kurzfristigen Änderungen der Bewerbungsbedingungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung) zu machen.

Ausschreibung von IT-Leistungen

(14) Bei Ausschreibung von IT-Leistungen sind ergänzend die Unterlagen für die Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen zu verwenden (siehe http://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/Aktuelle_EVB-IT/aktuelle_evb_it_node.html).

1.2 Angebotsschreiben

(1) Das „Angebotsschreiben“ dient der Angebotserklärung des Bieters.

(2) Dieses Angebotsschreiben ist nach dem Vordruck HVA L-StB Angebotsschreiben aufzustellen.

(3) Die ausschreibende Stelle hat im Vordruck auszufüllen:
- Anschrift der Stelle, bei der das Angebot einzureichen ist,
- die Bezeichnung der Leistung,
- das Datum und ggf. Aktenzeichen der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe
- gegebenenfalls weitere, vom Bieter dem Angebot beizufügende Anlagen.

(4) In Nr. 5 wird durch statischen Verweis die Geltung der aktuell geltenden Ausgabe der VOL/B vereinbart. Ausschließlich für den Fall, dass hinsichtlich der Einbeziehung der VOL/B besondere Regelungen erforderlich sind, kann in dem dafür vorgesehenen Freitextfeld seitens der Vergabestelle eine entsprechende Angabe vorgenommen werden.

(5) Alle anderen im Vordruck offen gelassenen Stellen sind für Bietereintragungen vorgesehen.

(6) Ist eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten (siehe 1.1 Nr. (5)), so ist der in den Nrn. 2, 3 und 4 erweiterte Vordruck „Angebotsschreiben Lose“ (siehe Teil 4 Vordrucke) zu verwenden.

1.3 Besondere Vertragsbedingungen

Allgemeines

(1) Besondere Vertragsbedingungen sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOL/B und der ZVB (VOL) (siehe Anhang) im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 3 VgV bzw. § 21 Abs. 1 UVgO.
Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind in der Leistungsbeschreibung, insbesondere in der „Ausführungsbeschreibung“, festzulegen.

(2) Die Besonderen Vertragsbedingungen sind nach den Vordrucken HVA L-StB Besondere Vertragsbedingungen aufzustellen. Dabei sind die nachstehenden Regelungen zu beachten.

Vergütung

(3) In Nr. 1 des Vordrucks HVA L-StB Besondere Vertragsbedingungen sind im Regelfall keine besonderen Bedingungen zu vereinbaren. Soll jedoch eine Pauschalierung der Vergütung vereinbart werden, so ist dies ausdrücklich anzugeben.
Bei Leistungen mit zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht abschließend festlegbaren Mengen (z. B. Auftausalz) kann hier eine Mehr-/Mindermengenklausel (max. 20 %) aufgenommen werden.

Ausführungsfristen

(4) Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen und im Vergabevermerk zu begründen.

(5) Einzelfristen sind nur in begründeten Fällen festzulegen.

Abnahme

(6) Wenn ausnahmsweise eine förmliche Abnahme vorgesehen werden soll, ist unter Nr. 3 des Vordrucks „Die Leistung ist förmlich abzunehmen“ „Ja“ anzukreuzen.

Vertragsstrafen

(7) Vertragsstrafen bei Überschreitung der Ausführungsfristen – Nr. 4 des Vordrucks – sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen festzulegen.

(8) Eine Vertragsstrafe ist als Betrag pro Werktag festzulegen. Dessen Höhe soll gemäß § 11 Nr. 2 VOL/B max. 0,083 % (1/12 v.H.) des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Dabei ist die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
Das zu den jeweiligen Einzelfristen zugehörige Leistungssoll ist in der Leistungsbeschreibung aufzuführen.

Mängelansprüche

(9) Soll von den Bestimmungen über die Verjährungsfristen für Mängelansprüche in § 14 Nr. 3 VOL/B oder den Ergänzenden Vertragsbedingungen abgewichen werden, sind sie in den Besonderen Vertragsbedingungen in Nr. 5 des Vordrucks festzulegen und im Vergabevermerk zu begründen.

Rechnungen

(10) Sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis Dritten (Land, Kreis, etc.) zuzuordnen, ist dies unter Nr. 6 des Vordrucks im Textfeld: „Für folgende Teilleistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen: .....“ einzutragen.

Sicherheitsleistungen

(11) Sicherheitsleistungen sollen nur ausnahmsweise und dann erst ab einem Auftragswert von mehr als 50.000 € netto (§ 18 Nr. 1 Abs. 1 VOL/B) für die Durchführung der verlangten Leistung (Vertragserfüllung) gefordert werden. Sie sind dann unter Nr. 7 in den Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen ist im Vergabevermerk zu begründen.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(12) Weitere nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls unumgänglich notwendige Bedingungen, sind in den „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ gemäß Vordruck „HVA L-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ (siehe Teil 4 Vordrucke) festzulegen.

(13) Soll eine Aufrechnung vorgesehen werden, ist hier Folgendes aufzunehmen:
„Aufrechnung
Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes ..... oder ..... an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden.
Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Verträge über Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.
Diese Verträge gelten untereinander als Konnex im Sinne des § 273 BGB.“

1.4 Leistungsbeschreibung

Allgemeines

(1) Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung sind unterhalb der Schwelle § 23 und § 24 UVgO und oberhalb der Schwelle die §§ 31-34 VgV zu beachten.

(2) Die Leistungsbeschreibung umfasst im Regelfall
- Titelblatt,
- Ausführungsbeschreibung,
- Leistungsverzeichnis,
- Anlagen für Bietereintragungen,
- Sonstige Anlagen.

(3) Sind unterhalb der Schwelle gemäß § 22 UVgO und oberhalb gemäß § 30 VgV in sich abgeschlossene Teile der Leistung getrennt zu vergeben, ist die Ausschreibung nach Losen zu gliedern. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen, gegebenenfalls eine eigene Leistungsbeschreibung.

Titelblatt

(4) Die Leistungsbeschreibung beginnt mit einem „Titelblatt“, das nach dem Vordruck HVA L-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung (siehe Muster 1.4 – 1) aufzustellen ist.

Leistung-/Ausführungsbeschreibung

(5) In der Leistung-/Ausführungsbeschreibung ist eine allgemeine Darstellung der Leistung zu geben. Darin sind alle Angaben, Anforderungen und Bedingungen aufzunehmen, die zur Beschreibung der Leistung neben dem Leistungsverzeichnis erforderlich sind und dem Verständnis der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen dienen.
Leistungen, die sich nach Art und Umfang bestimmen lassen, sind nicht in der Leistungs-/Ausführungs-beschreibung anzugeben, sondern als Positionen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.
Bei Verhandlungsverfahren gem. § 12 Abs. 4 UVgO sind diejenigen Leistungsbereiche zu benennen, über die nicht verhandelt werden kann (Mindestanforderungen).

Es ist darauf zu achten, dass keine Regelungen wiederholt werden, die bereits in anderen Vertragsbestandteilen (VOL/B, ZVB(VOL)-StB, Besondere Vertragsbedingungen u. a.) getroffen sind.

Festlegungen in Technischen Regelwerken dürfen nur in begründeten Fällen geändert oder eingeschränkt werden, z. B. wenn diese nicht mehr dem neuesten Stand der Technik entsprechen oder für die geforderte Leistung nicht anwendbar sind.

(6) Die Leistung-/Ausführungsbeschreibung ist wie folgt zu gliedern:
1. Allgemeine Beschreibung der Leistung,
2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse,
3. Angaben zur Ausführung,
4. Ausführungsunterlagen,
5. Ergänzende Vertragsbedingungen.

In diesen Abschnitten sind je nach Art der Leistung Angaben in der nachstehenden Reihenfolge, soweit erforderlich, zu machen.

(7) Nach den Erfordernissen des Einzelfalls sind weitere Angaben einzufügen. Unter den Ergänzenden Vertragsbedingungen sind die für die betreffende Leistung zusätzlich zu vereinbarenden technischen Regelwerke aufzuführen.

(8) Eine Untergliederung der Leistungs-/Ausführungsbeschreibung kann wie folgt vorgenommen werden:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
   - 1.1 Auszuführende Leistung:
     - Art und Umfang
     - Mitwirkung des Auftraggebers an der Leistungserbringung (z. B. Beistellen von Stoffen, Erbringen von Teilen der Leistung)

1.2 Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten:
1.3 Mindestanforderungen für Nebenangebote

2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung
   2.1 Lage (Adresse der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle):
   2.2 Erreichbarkeit:
   2.3 Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten:
   (z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Gas)
   2.4 Lager- und Arbeitsplätze:
   – Lagerplätze
   – Arbeitsplätze
   – Plätze für Unterkünfte.

3. Angaben zur Ausführung
   3.1 Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle:
   3.2 Ablauf der Leistungserbringung:
   – Lieferung nach Abruf
   – Reihenfolge der Lieferung bzw. Teilleistungen
   – Lieferform und Verpackung
   – Rücksendung/-nahme des Leergutes
   – zeitliche Beschränkung
   – Versandanzeige
   – Zusammenwirken mit anderen Lieferanten und Unternehmen.
   3.3 Stoffe und Teile:
   (z. B. Beschaffenheit, Muster, Analysenscheine, Zusatzmittel/-stoffe)
   3.4 Angaben zur Abrechnung:
   – Stücklisten
   – Lieferscheine
   – Wiegescheine
   – Frachtbriefe
   – Zeichnungen.
   3.5 Prüfungen:
   – Eignungsprüfungen
   – Identitätsnachweise
   – Güteprüfungen
   – Muster
   – Kontrollprüfungen.

4. Ausführungsunterlagen
   4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:
   – Pläne
   – Lastenhefte
   – Berechnungen
   – Gutachten.
   4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen:
   – Ausführungspläne
   – Transportpläne
   – Bestandspläne.

5. Ergänzende Vertragsbedingungen:
   – Technische Lieferbedingungen,
   – Normen,
   – Sonstige Fachvorschriften.

Allgemeines zum Leistungsverzeichnis

(9) Im Leistungsverzeichnis sind zur Beschreibung der Teilleistungen (Positionen) – soweit vorhanden – Standardleistungstexte zu verwenden.

(10) Das Leistungsverzeichnis gemäß HVA L-StB Leistungsverzeichnis (Muster 1.4 – 2) ist im DIN-A4-Hochformat zu erstellen.

Gliederung des Leistungsverzeichnisses

(11) Das Leistungsverzeichnis ist in der Regel nach Abschnitten zu gliedern, in welche zusammengehörende Positionen einzuordnen sind.

(12) Abschnitte können z. B. Leistungen für verschiedene Kostenträger, Leistungsorte oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung umfassen.

Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis

(13) Als Positionen im Leistungsverzeichnis dürfen nur vorgesehen werden:
- Normalpositionen,
- Grundpositionen (G),
- Wahlpositionen (W).

(14) Normalpositionen werden nicht besonders gekennzeichnet.

(15) Grundpositionen beschreiben Teilleistungen, die durch Wahlpositionen ersetzt werden können. Grund- und Wahlpositionen werden als solche gekennzeichnet.

(16) Wahlpositionen sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Möglichkeiten nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

Den Positionen der Grund-Ausführungsart müssen unmittelbar die Positionen der Wahl-Ausführungsart folgen. Beide müssen die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze enthalten. Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.

Leistungsverzeichnis-Positionen mit freien Texten

(17) Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind freie Texte zu formulieren. Hierfür gelten die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte.

(18) Im Einzelnen gilt Folgendes:
- Es ist eine Überschrift zu bilden.
- Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Stoffe und dergleichen.
- Es dürfen nur die im Vordruck HVA L-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung angegebenen Abrechnungseinheiten verwendet werden.
- Ergänzende Angaben des Bieters dürfen nur im Bieterangaben-Verzeichnis vorgesehen werden. In der Position ist mit den Worten „Angaben im Bieterangaben-Verzeichnis über“, ergänzt durch die gewünschten Angaben (z. B. Lieferwerk =, Werkstoff =), darauf hinzuweisen.
- Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinanderfolgender Positionen nur geringfügig, können bei den folgenden Positionen die gleichlautenden Leistungstexte durch „wie vor“ ersetzt werden und der geänderte Leistungstext mit „jedoch“ angefügt werden.

Anlage für Bietereintragungen

(19) Eine Anlage für Bietereintragungen ist in den Fällen vorzusehen, in denen Angaben des Bieters zu bestimmten vertraglichen Regelungen erforderlich sind. Hierfür ist der Vordruck HVA L-StB Bieterangaben-Verzeichnis zu verwenden.

Sonstige Anlagen

(20) Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgesehen werden. Umfassen die sonstigen Anlagen mehrere Unterlagen, so ist ihnen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

(21) Sonstige Anlagen können z. B. sein:
- Zeichnungen und Detailpläne,
- Mengenermittlungen,
- Lieferzeitpläne.

1.5 Teilnahmewettbewerb

Für Vergabeverfahren finanziert aus dem Landeshaushalt

(zu 2) Nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) dürfen öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nur an Unternehmen vergeben, die bei Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgeben. Das LTMG findet **keine** Anwendung auf reine Lieferleistungen, da es sich bei Lieferleistungen in der Regel um bereits hergestellte Erzeugnisse handelt.

Daher ist bei Verfahren über Leistungen (Dienstleistungen, die nicht im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden) bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe über 20.000.- € netto des Landes Baden-Württemberg, bei der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) unter A) das „Merkblatt über die Abgabe der Verpflichtungserklärung“ einzutragen und beizufügen.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart ist eine Servicestelle eingerichtet, die über das LTMG umfassend informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen zur Verfügung stellt (https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx). Über den Link gelangen Sie zu der aktuellen Verpflichtungserklärung und Besonderen Vertragsbedingungen
(https://rp.badenwuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Mustererklaerungen.aspx).

Baden-Württemberg

1.5 Teilnahmewettbewerb

(1) Bei allen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die vom Auftraggeber erstellten Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb interessierten Unternehmen mit dem Vordruck „HVA L-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung“ zur Verfügung zu stellen. Dies trifft auch bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte zu, bei denen die Vorinformation nach § 38 Abs. 4 VgV als Aufruf zum Wettbewerb dient.

(2) Die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb umfassen sämtliche an die Bewerber abzugebenden Unterlagen und bestehen aus:

– Vordruck HVA L-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung
und aus den folgenden zugehörigen Anlagen.

Anlagen A): Unterlagen, die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:
– HVA L-StB Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb
– HVA L-StB Gewichtung Auswahlkriterien
– Leistungsbeschreibung

Anlagen B): Unterlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung einzureichen sind:
– HVA L-StB Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung
– HVA L-StB Eigenerklärung Eignung,
– Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
– HVA L-StB Erklärung Bewerbergemeinschaft,
– HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen,
– HVA L-StB Verpflichtungserklärung.

Gemäß § 41 Abs. 1 VgV sind die vollständigen Vergabeunterlagen ab dem Tag der Auftragsbekanntmachung (= Einleitung des Teilnahmewettbewerbs mit der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. zur Interessensbestätigung) unentgeltlich, uneingeschränkt, direkt und vollständig zur Verfügung zu stellen. Daher sind die vollständigen Vergabeunterlagen durch Verweis auf eine Internetplattform oder wenn eine solche Plattform nicht zur Verfügung steht durch Angabe der Bezugsadresse bereit zu stellen.

(3) Die Vordrucke sind gemäß den Vorgaben und nachfolgenden Hinweisen auszufüllen.
Zu dem Vordruck „HVA L-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung“ werden folgende Hinweise gegeben:
– In Nr. 6 der Aufforderung darf bei hinreichender Anzahl geeigneten Bewerbern die Anzahl nicht unter drei, im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens nicht unter fünf liegen.
– In der Anlage zu Nr. 7 (HVA L-StB Gewichtung Auswahlkriterien) sind zu den im jeweiligen Vergabeverfahren konkret geforderten Eignungskriterien die zugehörigen Anforderungen und die Wichtungen anzugeben.

In der Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand müssen neben der eindeutigen Beschreibung insbesondere die Mindestanforderungen aufgeführt sein.

Handbuch
für die
Vergabe und Ausführung
von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau
(HVA L-StB)

Teil 2

Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren

Inhaltsverzeichnis

Teil - Seite

2.0 **Allgemeines** Nr. (1) bis (9) ..... 2.0 – Seite 1
Nachprüfungsverfahren Nr. (10) ..... 2.0 – Seite 2
Vergabevermerk (Dokumentation gemäß § 6 UVgO bzw. § 8 VgV) Nr. (11) .. 2.0 – Seite 2

2.1 **Bekanntmachungen** ..... 2.1 – Seite 1
Vergaben von Leistungen ab den EU-Schwellenwerten Nr. (1) bis (3) ..... 2.1 – Seite 1
Veröffentlichung von Bekanntmachungen Nr. (4) ..... 2.1 – Seite 4
Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte Nr. (5) bis (6)..... 2.1 – Seite 4

2.2 **Verfahren bis zum Einreichungstermin** ..... 2.2 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (3) ..... 2.2 – Seite 1
Teilnahmewettbewerb Nr. (4) bis (6) ..... 2.2 – Seite 1
Auswahlverfahren Nr. (7) bis (11) ..... 2.2 – Seite 1
Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren o. T., Beschränkten Ausschreibungen o. T. und Verhandlungsvergaben o. T. Nr. (12) ..... 2.2 – Seite 2

2.3 **Angebotsöffnung und erste Durchsicht** ..... 2.3 – Seite 1
Öffnung der Angebote; Vertraulichkeit Nr. (1) bis (13) ..... 2.3 – Seite 1
Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses Nr. (14) ..... 2.3 – Seite 2
Erste Durchsicht der Angebote Nr. (15) bis (17) ..... 2.3 – Seite 2

2.4 **Prüfung und Wertung der Angebote** ..... 2.4 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) bis (6) ..... 2.4 – Seite 1
Aufklärung des Angebotsinhalts Nr. (7) bis (10) ..... 2.4 – Seite 1
Prüfung auf Vollständigkeit sowie rechnerische und fachliche Richtigkeit der Angebote Nr. (11) ..... 2.4 – Seite 2
Prüfung auf Vollständigkeit (einschl. Ausschlussprüfung) Nr. (12) ..... 2.4 – Seite 2
Nachfordern von Unterlagen (Erklärungen oder Nachweisen) Nr. (13) ..... 2.4 – Seite 2
Rechnerische Prüfung Nr. (14) bis (22) ..... 2.4 – Seite 2
Abschluss der Prüfung auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit der Angebote Nr. (23) bis (26) ..... 2.4 – Seite 3
Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 31 UVgO bzw. § 42 VgV) Nr. (27) bis (29) ..... 2.4 – Seite 3
Eignungsleihe (§ 34 UVgO bzw. 47 VgV) Nr. (30) bis (32) ..... 2.4 – Seite 4
Nachweis der Eignung Nr. (33) ..... 2.4 – Seite 4
Ablauf der Eignungsprüfung Nr. (34) ..... 2.4 – Seite 5
Festlegung der Angebote für die weitere Wertung Nr. (35) ..... 2.4 – Seite 6

Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten
Nr. (36) bis (38) ..... 2.4 – Seite 6
Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote (§ 44 UVgO bzw. § 60 VgV)
Nr. (39) bis (40) ..... 2.4 – Seite 6
Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation Nr. (41) bis (43) ..... 2.4 – Seite 7
Unerwartet hohe Angebotssumme Nr. (44) bis (47) ..... 2.4 – Seite 7
Ermittlung des wirtschaftlichsten Anbebots (§ 43 Abs. 1 UVgO bzw.
§ 58 Abs. 1 VgV) Nr. (48) bis (53) ..... 2.4 – Seite 7
Festlegung des anzunehmenden Angebots Nr. (54) ..... 2.4 – Seite 9

2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens ..... 2.5 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) ..... 2.5 – Seite 1
Vorlage der Vergabeakten Nr. (2) bis (3) ..... 2.5 – Seite 1
Verlängerung der Bindefrist Nr. (4) bis (6) ..... 2.5 – Seite 1
Informationspflicht gemäß § 134 GWB Nr. (7) ..... 2.5 – Seite 2
Erteilung des Zuschlags Nr. (8) bis (15) ..... 2.5 – Seite 2
Aufhebung der Ausschreibung, Beendigung des Vergabeverfahrens
Nr. (16) bis (21) ..... 2.5 – Seite 3
Dokumentation (Vergabevermerk) Nr. (22) ..... 2.5 – Seite 3
Bekanntmachung der Auftragserteilung Nr. (23) bis (25) ..... 2.5 – Seite 3
Behandlung und Aufbewahrung der Angebote Nr. (26) bis (27) ..... 2.5 – Seite 5

2.0 Allgemeines

Zu „Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte“ finanziert aus dem Landeshaushalt

(zu 4) Nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) Stand 24.07.2017, - Az.: 64-0230.0/160 Punkt 8.2 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Punkt 8.3 Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb wurden die Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung auf 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und für die Verhandlungsvergabe auf 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) angehoben. D. h. bis zu diesen Werten können die beschriebenen Vergabearten ohne nähere Prüfung der vergaberechtlichen Voraussetzungen durchgeführt werden.

(zu 5) Nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) Stand 24.07.2017, - Az.: 64-0230.0/160 Punkt 8.7 Direktauftrag können abweichend von § 14 UVgO Liefer- und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden, wenn der voraussichtliche Auftragswert den Betrag von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden. Es empfiehlt sich, eine Markterkundung vorab durchzuführen und zu dokumentieren. Die Vertragsbedingungen nach Nummer 12.1.2 VwV Beschaffung sind zu nennen.

Baden-Württemberg

2.0 Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren“ sind von den Vergabestellen zur einheitlichen Anwendung der „Verfahrensordnung für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)“, der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)“ und des vierten Teils des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ zu beachten.

Sie enthalten Regelungen und Muster für das Durchführen der Vergabeverfahren nach UVgO (für den Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte) sowie VgV (für den Bereich oberhalb der Schwellenwerte).

(2) Bei der beabsichtigten Vergabe von Aufträgen ist nach § 3 VgV zu prüfen, ob die voraussichtliche Auftragssumme die EU-Schwellenwerte überschreitet und daher für das Vergabeverfahren die Bestimmungen des 4. Teils des GWB und der VgV anzuwenden sind.

(3) Bei Durchführung des Vergabeverfahrens ist die nach § 30 Abs. 1 VgV, § 97 Abs. 4 GWB und § 22 UVgO vorgesehene Vergabe nach Losen zu beachten. Gründe für ein Abweichen sind im Vergabevermerk (vgl. §§ 6 UVgO sowie 8 VgV) zu dokumentieren.

(4) Oberhalb der EU-Schwellenwerte stehen gemäß § 14 Abs. 2 VgV das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, dem stets ein Teilnahmewettbewerb vorangehen muss, nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers zur Verfügung. Unterhalb der EU-Schwellenwerte stehen gemäß § 8 Abs. 2 UVgO die öffentliche Ausschreibung sowie die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers zur Verfügung.
Für Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau ist jedoch in der Regel immer das offene Verfahren bzw. die öffentliche Ausschreibung anzuwenden.
Die Gründe für ein Abweichen sind im Einzelnen im Vergabevermerk (siehe Nr. (11)) zu dokumentieren und zu erläutern. Ein Hinweis auf die entsprechende Textstelle der UVgO bzw. VgV reicht für sich allein nicht aus.

(5) Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne ein förmliches Vergabeverfahren (Direktauftrag) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschafft werden (§ 14 UVgO).

(6) Ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb unumgänglich, ist dennoch ein bestmöglicher Wettbewerb dadurch anzustreben, dass
- bei Beschränkten Ausschreibungen unter den Unternehmen zu wechseln ist und
- bei einer Verhandlungsvergabe möglichst mehrere Unternehmen (mindestens drei) aufzufordern sind (§ 12 UVgO) .

Die Gründe für die getroffene Auswahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren und zu erläutern.

(7) Hat ein Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verfälscht wird (§ 5 Abs. 1 UVgO und § 7 VgV).

Im Vergabeverfahren dürfen keine natürlichen Personen mitwirken, die als voreingenommen gelten. Die §§ 4 UVgO sowie 6 VgV sind zu beachten.

(8) Beim Durchführen der Vergabeverfahren ist das Gebot der Geheimhaltung (§ 3 UVgO und § 5 VgV) strikt zu beachten. Namen und Zahl der am Wettbewerb beteiligten Unternehmen dürfen nicht mitgeteilt werden. Mitteilungen über Einzelheiten aus Bewerbungen oder Angeboten, über Inhalt von Verhandlungen mit Bietern, über Stand und Ergebnisse der Angebotswertung und dergleichen sowie Unterlagen darüber dürfen nur an die mit der Vergabe unmittelbar befassten Bediensteten gegeben werden.

(9) Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern ist die zuständige Kartellbehörde unverzüglich einzuschalten.
Ergeben sich Anhaltspunkte, dass gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich einzuschalten.

In beiden Fällen ist zu prüfen, welche Konsequenzen für die Weiterführung des Vergabeverfahrens zu ziehen sind.

Nachprüfungsverfahren

(10) Bei Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes, auf die die VgV und der 4. Teil des GWB anzuwenden sind, ist ein Unternehmen, das sich in seinen Rechten verletzt glaubt, berechtigt, gemäß § 160 Abs. 2 GWB ein Nachprüfungsverfahren bei der in den Vergabeunterlagen benannten Vergabekammer zu beantragen.

Zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist die fristgerechte Rüge des behaupteten Vergabeverstoßes bei der Vergabestelle (§ 160 Abs. 3, Nrn. 1. bis 4. GWB).

Nach Eingang der Rüge ergibt sich für die Vergabestelle die Aufgabe zu prüfen, ob der behauptete Verstoß vorliegt und in vollem Umfang abgestellt werden kann.
Wenn ja, ist der Beschwerdeführer über die Beseitigung des Verstoßes zu informieren.
Wenn nein, erfolgt die unverzügliche Benachrichtigung der vorgesetzten Dienststelle mit Stellungnahme zur Rüge. Ergänzend ist dabei zu prüfen, ob

– das Unternehmen den Verstoß im Vergabeverfahren fristgerecht gegenüber der Vergabestelle gerügt hat (§ 160 Abs. 3 GWB),
– ein Antrag auf Gestattung des Zuschlages gemäß § 169 Abs. 2 GWB nach Zustellung eines etwaigen Antrages auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zu stellen ist. Kriterien hierfür sind insbesondere:
  • das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens,
  • Darstellung aller möglichen geschädigten Interessen,
  • Darstellung aller Nachteile einer Verzögerung.

Über das Ergebnis der Prüfung, dass ein Verstoß gegen Vergabebestimmungen nicht vorliegt, ist in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle der Beschwerdeführer unverzüglich zu informieren und auf die Ausschlussfrist nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB hinzuweisen. Die vorgenannte Ausschlussfrist hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Wartefrist nach § 134 GWB.

Nach Zustellung eines Antrages auf Nachprüfung an den Auftraggeber (§ 169 Abs. 1 GWB) durch die Vergabekammer ergeben sich für diesen folgende Verpflichtungen:

– Sofortige Abgabe der Vergabeakten an die Vergabekammer wobei die Stellen in den Unterlagen zu kennzeichnen sind, die dem Geheimschutz unterliegen (§ 165 Abs. 3 GWB). Von den wichtigsten abzugebenden Unterlagen sind Kopien zu fertigen.
– Abgabe einer Stellungnahme an die Vergabekammer zum Antrag auf Nachprüfung.
– Gegebenenfalls schriftlicher Antrag auf Gestattung des Zuschlages (§ 169 Abs. 2 GWB) mit Begründung an die Vergabekammer.
– Benennung der sonstigen Beteiligten, insbesondere der Bieter in der engeren Wahl, an die Vergabekammer.
– Sicherstellung, dass keine Zuschlagserteilung erfolgt (§ 169 Abs. 1 GWB). Ein dennoch abgeschlossener Vertrag kann in einem Nachprüfungsverfahren gemäß § 135 GWB von Anfang an für unwirksam erklärt werden.
– Verlängerung der Bindefrist für alle Bieter der engeren Wahl unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verfahrensdauer (in der Regel ca. 14 Wochen).

Vergabevermerk (Dokumentation gemäß § 6 UVgO bzw. § 8 VgV)

(11) Das gesamte Vergabeverfahren ist gemäß § 6 UVgO bzw. § 8 VgV in einem Vergabevermerk zeitnah zu dokumentieren. Der Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Ein Vordruck, welcher als Muster für einen solchen Vergabevermerk dienen kann, ist im Teil 4 Vordrucke enthalten.

2.1 Bekanntmachungen

Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

(1) Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist immer eine Vorinformation zu veröffentlichen wenn die Vergabestelle die Frist für den Eingang der Angebote nach § 38 VgV verkürzen möchte. Dabei genügt es, in die Vorinformation nur die Informationen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Absendung verfügbar sind. Gilt die Vorinformation gleichzeitig auch als Aufforderung zur Interessensbekundung ist gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 VgV der Hinweis aufzunehmen, dass dieser Auftrag ohne spätere Veröffentlichung einer gesonderten Auftragsbekanntmachung vergeben wird. Weiterhin sind die Regelungen des § 38 Abs. 4 und 5 VgV zu beachten.

(2) Bekanntmachungen von Vorinformationen, offenen und nicht offenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sowie Innovationspartnerschaften sind auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter www.simap.ted.europa.eu zu veröffentlichen. Bei Nutzung der Online-Formulare ist eine vorherige Anmeldung und Registrierung erforderlich.

(3) Zu den einzelnen Vordrucken ist folgendes zu beachten:

Vordruck Vorinformation (DE Standardformular 1 – Vorinformation):
Kopffeld
Hier ist durch Ankreuzen immer anzugeben, ob die Vorinformation
– lediglich als Vorinformation,
– der Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote,
– oder als Aufruf zum Wettbewerb (sog. qualifizierte Vorinformation)
dient.
Die Angaben im 1. und 3. Anstrich sind nur alternativ möglich; beide können mit den Angaben des 2. Anstrichs kumulativ verwendet werden.

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
– Unter **I.1) Name und Adressen** ist im Feld „Nationale Identifikationsnummer“ die ZENDIE-Identifikationsnummer der Dienststelle anzugeben und immer im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code des Sitzes der Dienststelle. Die NUTS-Codes sind auf der Internetseite der EU (www.simap.ted.europa.eu) über den Link http://www.simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts einzusehen.
– Unter **I.5) Haupttätigkeit(en))** ist das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und mit dem Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

Abschnitt II: Gegenstand
– Unter **II.1.2) Umfang der Beschaffung** ist die CPV-Nummer stets anzugeben. Die maßgebende CPV-Nummer für die jeweilige Beschaffung kann ebenfalls über die Internetseite www.simap.ted.europa.eu/web/simap/cpv ermittelt werden.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben
– In **III.1) Teilnahmebedingungen** ist in der Regel das Ankreuzen der Kontrollkästchen in den Ziffern III.1.2) und III.1.3) ausreichend.
Dient die Vorinformation gleichzeitig jedoch als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren sind nachfolgende Angaben in die Vorinformation aufzunehmen:
– Unter **III.1.1 Befähigung zur Berufsausübung …** ist die ggf. im jeweiligen Einzelfall maßgebende Bedingung anzugeben.
– Unter **III.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren folgender Text aufzunehmen: **„Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei Geschäftsjahren.“** Ggf. können gemäß § 45 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 VgV weitere geeignete Nachweise verlangt werden. Alternativ kann das Feld „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“ angekreuzt werden.
– Unter **III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 46 Abs. 3 Nr. 1 1. Halbsatz und Nr. 2 VgV wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 46 Abs. 3 Nrn. 3 bis 11 VgV andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der fachlichen und beruflichen Eignung anzugeben.

Sind hierzu Mindestanforderungen vorgesehen (z.B. besondere Anforderungen zu bisher ausgeführten vergleichbaren Leistungen) sind diese ergänzend aufzuführen. Alternativ kann das Feld „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“ angekreuzt werden.

Abschnitt IV: Verfahren
- In **IV.1.1)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren dient.
- In **IV.1.3)** und **IV.1.6)** sind in der Regel keine Angaben zu machen.
- In **IV.1.8)** ist in der Regel das Feld „Ja“ anzukreuzen.
- In **IV.2.2)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn die Vorinformation gleichzeitig als Aufruf zum Teilnahmewettbewerb für ein nicht offenes oder Verhandlungsverfahren dient.
- In **IV.2.4)** ist „Deutsch“ einzutragen.
- In **IV.2.5)** ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn der (ungefähre) Beginn des Vergabeverfahrens bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation bekannt ist.

Abschnitt VI: Weitere Angaben
- Unter **VI.4.1**) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfe-/Nachprüfungsverfahren** ist in allen Fällen die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben

Vordruck Auftragsbekanntmachung (DE Standardformular 2 – Auftragsbekanntmachung):
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
- Unter **I.1) Name und Adressen** ist im Feld „Nationale Identifikationsnummer“ die ZENDIE-Identifikationsnummer der Dienststelle anzugeben und immer im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code des Sitzes der Dienststelle. Die NUTS-Codizes sind auf der Internetseite der EU (www.simap.ted.europa.eu) über den Link http://www.simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts einzusehen.
- Unter **I.3) Weitere Auskünfte erteilen/erteilt** ist bei der Kommunikation über die Vergabeplattform das Feld „folgende Kontaktstelle“ anzukreuzen und folgender Text zu ergänzen: „Die Kommunikation erfolgt ausschließlich über die v.g. Internet-Adresse der Vergabeplattform der Vergabestelle“.
- Unter **I.5) Haupttätigkeit(en))** ist unter Haupttätigkeit das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und mit dem Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

Abschnitt II: Gegenstand
- Unter **II.1.2) CVP-Code Hauptteil** ist stets die CPV-Nummer anzugeben (siehe Vorinformation).
- Unter **II.1.3) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistung** ist der Eintrag Lieferauftrag oder Dienstleistungen anzukreuzen und auszufüllen.
- Unter **II.1.4) Kurze Beschreibung** ist der Auftrag mit wenigen Stichworten so zu beschreiben, dass ein möglichst klares Bild von dem Auftrag gezeichnet wird.
- Unter **II.1.6) Angaben zu den Losen** ist „Ja“ nur dann anzukreuzen, wenn eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten wird. In diesem Fall ist weiterhin anzugeben, ob Angebote nur für ein Los, alle Lose oder einer maximalen Anzahl von Losen (Angabe der Anzahl erforderlich) möglich sind. Sollte weiterhin eine Begrenzung der an einen Bieter maximal zu vergebenden Lose vorgenommen werden, ist das Feld **Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können:** anzukreuzen und die zugehörige Anzahl zu benennen.
- Unter **II.2.3)** ist im Feld „NUTS-Code“ der jeweilige NUTS-Code der Ort der Anlieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung anzugeben. Die NUTS-Codes sind auf der Internetseite der EU (www.simap.ted.europa.eu) über den Link http://www.simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts einzusehen. Weiterhin ist der in der Nähe des Anlieferungsortes bzw. Ortes der Erbringung der Dienstleistung befindliche größere Ort (Hauptort) zu bezeichnen.
- Unter **II.2.4)** ist eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Beschaffung nach Möglichkeit mit einigen wenigen wesentlichen Mengenangaben vorzunehmen.
- Unter **II.2.5) Zuschlagskriterien** ist entweder das Feld **Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium, alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt** oder das Feld **Die nachstehende Kriterien** anzukreuzen. Sollte der Preis einziges Zuschlagskriterium sein, sind die Felder **Die nachstehenden Kriterien** und **Preis – Gewichtung** anzukreuzen und eine Gewichtung von 100 % anzugeben. Bei mehreren Zuschlagskriterien sind in der Regel die Felder **Die nachstehenden Kriterien**, **Qualitätskriterium – Name/Gewichtung** und **Preis – Gewichtung** anzukreuzen unter Benennung der Kriterien und zugehörigen Gewichtung.
- Unter **II.2.6)** ist der voraussichtliche Auftragswert der gegenständlichen Vergabe als Nettobetrag anzugeben.

- Unter **II.2.9**) ist bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb die geplante Anzahl der Bewerber anzuführen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Diese darf nicht unter drei, bei Nichtoffenen Verfahren nicht unter fünf liegen. Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen (siehe Abschnitt 2.2 „Behandlung der Bewerbungen“ Nr. (8) ff.).
- Unter **II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote** ist das Feld **Ja** anzukreuzen, sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

- Unter **III.1.1 Befähigung zur Berufsausübung …** ist eine Eintragung nur dann erforderlich, wenn dies bezügliche Anforderungen gestellt werden.
  - Unter **III.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren folgender Text aufzunehmen: „Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei Geschäftsjahren.“ Ggf. können gemäß § 45 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 VgV weitere geeignete Nachweise verlangt werden. Alternativ kann das Feld „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“ angekreuzt werden.
- Unter **III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit** ist bei allen Vergabeverfahren der Text aus § 46 Abs. 3 Nr. 1 1. Halbsatz und Nr. 2 VgV wörtlich zu übernehmen. Ggf. sind gemäß § 46 Abs. 3 Nrn. 3 bis 11 VgV andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der fachlichen und beruflichen Eignung anzugeben.
  Sind hierzu Mindestanforderungen vorgesehen (z.B. besondere Anforderungen zu bisher ausgeführten vergleichbaren Leistungen) sind diese ergänzend aufzuführen. Alternativ kann das Feld „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“ angekreuzt werden.
- Unter **III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen** ist in der Regel keine Eintragung erforderlich.
- Unter **III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags** sind bei Bedarf sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung zu beschreiben. Ansonsten ist hier kein Eintrag erforderlich.

Abschnitt IV Verfahren

- Unter **IV.1.1)** sind bei Wahl der beschleunigten Verfahren die dafür maßgebenden Gründe anzugeben; diese dürfen nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen.
- Unter **IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs** ist bei Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen und Innovationspartnerschaften anzugeben, ob eine Verringerung der Zahl der Teilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs vorgesehen ist.
- Unter **IV.1.5)** sollte in geeigneten Fällen bei Verhandlungsverfahren das Feld **„Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen“** angekreuzt werden.
- Unter **IV.1.6)** ist in der Regel kein Eintrag erforderlich.
- Unter **IV.1.8)** ist in der Regel **„Ja“** anzukreuzen.
- Unter **IV.2.2) Schlusstermin für Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge** sind Tag und Ortszeit einzutragen.
- Unter **IV.2.4) Sprache, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können** ist das Wort „Deutsch“ einzutragen.
- Unter **IV.2.6) Bindefrist des Angebotes** ist die Bindefrist der Angebote anzugeben.
- Unter **IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote** sind Datum und Uhrzeit für den Ablauf der Angebotsfrist bzw. Einreichungsfrist einzutragen sowie anzugeben, dass bei dem Öffnungstermin keine Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen sind.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- Unter **VI. 3) Zusätzliche Angaben** sind in der Regel keine Eintragungen erforderlich
- Unter **VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren** ist als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben.
- Unter **VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen** ist folgender Textbaustein „***Auf die Unzulässigkeit eines Nachprüfungsantrages nach Ablauf der Frist des § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB (15 Tage nach Eingang des Nichtabhilfebescheids auf eine Rüge) wird hingewiesen***“ immer anzugeben, weil ansonsten die 15-Tage-Frist im Nachprüfungsverfahren nicht gilt.
- Unter **VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt** ist in der Regel die Vergabestelle anzugeben. Nur wenn diese nicht in der Lage ist entsprechende Informationen zu erteilen, ist hier die der Vergabestelle vorgesetzte Dienststelle zu benennen.

Vordruck Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben (DE Standardformular 14 – Berichtigung):
Die Eintragungen sind sinngemäß zu den vorstehenden Regelungen vorzunehmen.
Der Vordruck Bekanntmachung einer Änderung ist immer dann auszufüllen und dem Amtsblatt der EU zu übersenden, wenn sich Inhalte veröffentlichter Auftragsbekanntmachungen wesentlich verändert haben.

Veröffentlichung von Bekanntmachungen
(4) Auftragsbekanntmachungen von offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren, wettbewerblichen Dialogen, Verhandlungsverfahren und Innovationspartnerschaften sind nach Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mit identischem Inhalt stets auch im Inland zu veröffentlichen; bei Maßnahmen im Bereich des Bundesfernstraßenbaus dabei zumindest zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, www.bund.de. Dabei ist zu beachten, dass die Veröffentlichung auf nationaler Ebene nicht vor Veröffentlichung auf EU-Ebene erfolgen darf. Das Datum der Übersendung an das Amtsblatt ist hierfür nicht maßgebend. Die Veröffentlichung auf nationaler Ebene kann jedoch in jedem Fall erfolgen, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht innerhalb von 48 Stunden nach Bestätigung des Eingangs der Bekanntmachung über deren Veröffentlichung unterrichtet wurde.

Bei zusätzlicher Veröffentlichung im Inland (z. B. in Printmedien), sind folgende Vordrucke zu verwenden:
– Vordruck „HVA B-StB Anschreiben Bekanntmachung Inland“,
– Vordruck „EU-Auftragsbekanntmachung“.

Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte
(5) Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe von beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben sind öffentlich bekannt zu geben. Beträgt der Wert der zu vergebenden Beschaffung mehr als 12.500 € ist für Bundesmaßnahmen die Bekanntmachung zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, www.bund.de, zu veröffentlichen.

(6) Bei Veröffentlichung auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, www.bund.de ist zur Erstellung dieses Dokuments folgender Vordruck zu verwenden:
– „Vordruck HVA L-StB Bekanntmachung Ausschreibung national“.
Bei zusätzlicher Veröffentlichung von Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen und beschränkten Ausschreibungen sowie Verhandlungsvergaben nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (z. B. in Printmedien), sind folgende Vordrucke zu verwenden:
– Vordruck „HVA L-StB Anschreiben Bekanntmachung Inland“,
– Vordruck „HVA L-StB Bekanntmachung Ausschreibung national“.

2.2 Verfahren bis zum Einreichungstermin

Allgemeines

(1) Es ist sicherzustellen, dass die jederzeitige Kommunikation, wie in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung festgelegt, während der Dienstzeit gewährleistet ist.

(2) Die Vergabeunterlagen müssen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter einer in der Auftragsbekanntmachung oder der „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung“ bekannt zu machenden elektronischen Adresse zur Verfügung gestellt werden.

(3) Weist ein Unternehmen gemäß Nr. 1 der „Bewerbungsbedingungen“ bzw. „EU-Bewerbungsbedingungen“ für die Vergabe von Leistungen im Straßen- und Brückenbau auf Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler in den Vergabeunterlagen hin, so ist dem Hinweis unverzüglich nachzugehen. Dies gilt auch für Hinweise von Unternehmen zur Berücksichtigung von Gleitklauseln in den Vergabeunterlagen. Der Hinweis und dessen weitere Behandlung sind aktenkundig zu machen. Ist eine Korrektur der Vergabeunterlagen notwendig, ist diese allen Unternehmen in Textform mitzuteilen (bei allen Verfahren durch Bereitstellung der Information auf der Vergabeplattform); ggf. ist die Angebotsfrist zu verlängern.
Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb.

Teilnahmewettbewerb

(4) Beim nicht offenen Verfahren, dem wettbewerblichen Dialog, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, Innovationspartnerschaft, bei beschränkter Ausschreibung sowie Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb hat die Auswahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach der unter Nr. 7 des Vordruck „HVA L-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / Interessensbestätigung“ angeführten Anlage „HVA L-StB Gewichtung Auswahlkriterien“ und der zugehörigen Wertungssystematik zu erfolgen.

(5) Zunächst sind die eingegangenen Bewerbungen zu prüfen. Dabei sind alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen mit dem Vordruck „HVA L-StB Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb“ daraufhin zu überprüfen, ob die in der Vorinformation bzw. der Auftragsbekanntmachung geforderten Auskünfte / Erklärungen / Nachweise (siehe Nr. 3.1 des Vordrucks „HVA L-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / Interessensbestätigung“) vollständig vorliegen.

(6) Von Bewerbern, die die geforderten Auskünfte / Erklärungen / Nachweise nicht oder nur unvollständig vorlegen, sind diese in entsprechender Anwendung von § 56 Abs. 2 und 4 VgV bzw. § 41 Abs. 2 und 4 UVgO mit Fristsetzung nachzufordern. Werden die geforderten Auskünfte / Erklärungen / Nachweise nicht innerhalb der gesetzten Frist von 6 Kalendertagen ab Absendung eingereicht ist der Teilnahmeantrag vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Auswahlverfahren

(7) Die Bewerber, die im weiteren Wettbewerbsverfahren bleiben, werden nach einem Punktesystem gemäß dem Vordruck „HVA L-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb“ in eine Reihung gebracht. Dazu sind analog zu den in der Anlage zu Nr. 7 der Aufforderungsschreiben aufgeführten Eignungskriterien und Wichtungen die vorgelegten Erklärungen und Nachweise im Verhältnis zueinander je nach der vom Bewerber zu erbringenden Leistung zu werten.

(8) Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Eignungskriterien werden entsprechend den Angaben im Vordruck „HVA L-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb“ mit einer Punktezahl zwischen 1 und 3 bewertet. Dabei sind die Punkte nach der in der Anlage zum Vordruck HVA L-StB Gewichtung Auswahlkriterien aufgeführten Systematik zu vergeben:
- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
- 1 Punkt: Kriterium (Mindestanforderungen) erfüllt,

Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt wird dieser Bewerber nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Systematik des Vordrucks „HVA L-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb“ durchzuführen. Die Eignungskriterien (Auswahlkriterien) und deren Wichtung müssen in jedem Einzelfall auftragsspezifisch festgelegt werden.
Um eine Wertung vornehmen zu können, sind zu den Auswahlkriterien die mit der Abgabe des Teilnahmeantrags vorzulegenden Unterlagen unter Nr. 3.2 der „HVA L-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/ Interessensbestätigung“ zwingend anzugeben. Die Festlegung der Eignungskriterien und eine von den Vorgaben im Vordruck abweichende Punktebewertung sind im Vergabevermerk zu begründen.

In analoger Anwendung der Anforderung, dass der öffentliche Auftraggeber den von ihm angewandten Bewertungsmaßstab eindeutig, klar und transparent in den Vergabeunterlagen aufzuführen hat (s. a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – VII-Verg 28/14) sind im Vordruck „HVA L-StB Gewichtung Auswahlkriterien“ entsprechende Angaben aufzuführen. Dabei ist nachvollziehbar anzugeben, welchen Erfüllungsgrad (Zielerreichungsgrad) die Teilnahmeanträge bei den einzelnen Auswahlkriterien aufweisen müssen, um mit den festgelegten Punktwerten bewertet zu werden.

Die Entscheidungsgründe für die Wichtung und die Bewertung mit Punktzahlen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

(9) Haben Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, Eigenerklärungen abgegeben, sind diese von den Bewerbern durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen. Dabei ist entsprechend Nr. (6) zu verfahren.

(10) Alle nicht berücksichtigten Bewerber sind zeitnah mit dem Vordruck „HVA L-StB Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb“ zu informieren. Bei EU-Vergaben muss die Information so rechtzeitig vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen, dass die Fristen aus § 134 GWB eingehalten sind.

(11) Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Sofern genügend geeignete Bewerber vorhanden sind, muss die Mindestanzahl der aufzufordernden Bewerber der in der „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ Nr. 6 bzw. „EU-Vergabebekanntmachung“ unter II.2.9 genannten Anzahl entsprechen.

Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren o. T., Beschränkten Ausschreibungen o. T. und Verhandlungsvergaben o.T.

(12) Für die Auswahl der Unternehmen ist Folgendes immer zu berücksichtigen:
- Die konkret für den Auftrag in Betracht kommenden Unternehmen sind vor Aufforderung zur Angebotsabgabe aktuell auf ihre Eignung zu prüfen.
- Die Auswahl der Unternehmen hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Die Gründe für die getroffene Wahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk festzuhalten. Eine Begründung „Unternehmen bekannt und daher geeignet“ reicht nicht aus.

2.3 Angebotsöffnung und Erste Durchsicht

Öffnung der Angebote; Vertraulichkeit

(1) Bei allen Vergabeverfahren ist eine Angebotsöffnung nach § 40 UVgO bzw. § 55 VgV vorzubereiten und durchzuführen. Dabei ist der Vordruck HVA L-StB Angebotsöffnung „Niederschrift über die Öffnung der Angebote“ (siehe Muster 2.3-1) zu verwenden.

(2) Soweit die Angebotsabgabe in schriftlicher Form zugelassen ist, sind per Post oder direkt übermittelte Angebote sofort nach ihrem Eingang in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend zu nummerieren, mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen des Entgegennehmenden zu versehen und zu prüfen, ob die Verschlüsse der Angebote unversehrt sind.

(3) Falls der Verschluss eines Angebotes beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über die Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen.

(4) Die Annahme von Angeboten in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.

(5) Unmittelbar nach der Kennzeichnung und Prüfung der Umschläge sind die Angebote unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(6) An dem Termin zur Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen.

(7) Der Verhandlungsleiter soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen und der Weiterbehandlung der Angebote nicht befasst sein. An der Öffnung der Angebote ist ein zweiter Bediensteter als Schriftführer zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat.

(8) Der Verhandlungsleiter hat die Papierangebote vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob
- die Verschlüsse noch unversehrt bzw.
- nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfange beschädigt,
- sie vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind.

(9) Der Öffnungstermin hat mit der Feststellung, ob ggf. elektronisch Angebote abgegeben wurden, zu beginnen. Die Angebote sind sodann, beginnend mit den ggf. eingegangenen elektronischen Angeboten, von dem Verhandlungsleiter oder dem Schriftführer einzusehen und die Angaben gemäß Vordruck HVA L-StB Angebotsöffnung festzuhalten. Papierangebote sind nach der Öffnung auf der ersten Seite des Angebotsschreibens mit der in der Niederschrift vermerkten Nummer und Namenszeichen mit Datumsangabe zu versehen.
Nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangene Angebote sind nicht zu berücksichtigen und nicht zu öffnen. Der Sachverhalt ist in der „Niederschrift über die Öffnung der Angebote“ (siehe Muster 2.3-1) festzuhalten.

(10) Die in Papierform abgegebenen Angebote einschließlich aller Nebenangebote sind während des Öffnungstermines zu kennzeichnen (z.B. Papierangebote durch Lochstempel). Das Gerät zur Kennzeichnung der Papierangebote ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren.

(11) Der Öffnungstermin ist gemäß § 55 VgV in Verbindung mit § 8 Abs. 1 VgV in Textform zu dokumentieren. Hierzu ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen. Für die Niederschrift in Schriftform ist der Vordruck HVA L-StB Angebotsöffnung zu verwenden. Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
Bei elektronischer Form ist die Niederschrift mit den Namen von Verhandlungsleiter und Schriftführer in Textform zu versehen.
Die in den Vordruck HVA L-StB Angebotsöffnung aufzunehmenden Angaben sind dem „Angebotsschreiben“ (siehe Muster 1.2 – 1) zu entnehmen. Leerzeilen sind bei Eintragung in einen Papiervordruck zu sperren.

(12) Von einem Nebenangebot, das ohne ein Hauptangebot abgegeben wurde, sind die Angaben wie bei einem Hauptangebot aufzunehmen. Verspätet (d. h. **nach** Ablauf der Angebotsfrist) eingegangene Angebote sind während des Öffnungstermins nicht zu öffnen. Der Sachverhalt ist in der „Niederschrift über die Angebotsöffnung“ festzuhalten.

(13) Wird nach der Öffnung der Angebote festgestellt, dass Angaben nicht oder unrichtig aufgenommen wurden, z. B.
- ein Angebotspreis wurde falsch aufgenommen,
- eine den Preis betreffende Angabe wurde nicht aufgenommen,
- es wurde nicht vermerkt, dass von einem Bieter Nebenangebote eingereicht wurden,

so sind diese Korrekturen zu dokumentieren.

Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses

(14) Den Bietern darf über die Angebote anderer Bieter nichts mitgeteilt werden.

Erste Durchsicht der Angebote

(15) Unmittelbar nach Beendigung des Öffnungstermins ist für mindestens die ersten fünf Bieter in der Rangfolge der Angebotsendsummen eine Erste Durchsicht der Angebote, **soweit diese in schriftlicher Form abgegeben wurden**, vom Verhandlungsleiter oder von einer Vertrauensperson, die jedoch nicht mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen befasst war und nach der Durchsicht der Angebote auch nicht im weiteren Vergabeverfahren mitwirkt, vorzunehmen. Dabei ist entsprechend dem Vordruck „HVA L-StB Erste Durchsicht“ (siehe Muster 2.3−2) vorzugehen. Diese zusätzliche Überprüfung ersetzt nicht die formale Prüfung gemäß Abschnitt 2.4 HVA L-StB.

(16) Bei der Ersten Durchsicht sollen augenfällige Auffälligkeiten, die insbesondere geeignet sind, Ansätze zu Manipulationen bzw. Interpretationen des Angebotsinhaltes zu liefern, erkannt und sofort dokumentiert werden. Eventuelle Festlegungen sind im Vordruck „HVA L-StB Erste Durchsicht“ einzutragen.

(17) Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke sind als Anlage dem Angebot zuzuordnen.

2.4 Prüfung und Wertung der Angebote

Allgemeines

(1) Prüfung und Wertung der Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach § 41 UVgO bzw. § 56 ff. VgV unter Beachtung von § 127 GWB und den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zügig innerhalb der festgelegten Bindefrist durchzuführen. Dabei sind insbesondere auch Abschnitt 2, Unterabschnitt 5 bis 7 der UVgO bzw. Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 bis 7 der VgV zu beachten.

(2) Angebote von Unternehmen, die von der Vergabestelle keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten haben, sind bei Verfahren mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb, beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb auszuschließen.

(3) Ist eine Angabe oder Erklärung im Angebot eines Bieters offenbar unrichtig, lässt sich aber aus der Sicht des Auftraggebers das wirklich Gewollte zweifelsfrei erkennen, so ist die Angabe oder Erklärung wie erkannt zu behandeln (vergleiche § 133 BGB).

(4) Beruft sich ein Bieter
- auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots, so kann eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung betrachtet werden; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB.
- auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist dies grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen.

(5) Bei der Prüfung und Wertung erforderliche Eintragungen in Angeboten sind deutlich zu kennzeichnen.

(6) Die Maßstäbe, nach denen die Prüfung und Wertung durchgeführt wird, müssen für alle Angebote gleich sein.

Aufklärung des Angebotsinhalts

(7) Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten ergeben. Aufklärungen sind nur für die in § 9, 10, 11 sowie 44 Abs. 1 und 3 UVgO bzw. § 15 Abs.5, § 16 Abs. 9 und § 60 Abs. 1 und 3 VgV vorgesehenen Zwecke und nur soweit notwendig vorzunehmen. Sie haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen und werden Bestandteil des Vergabevermerks.

(8) Bei der Aufklärung ist zu beachten, dass mit Ablauf der Angebotsfrist der Wettbewerb abgeschlossen ist. Eine nachträgliche Veränderung der Angebote und damit des Wettbewerbsergebnisses, z. B. durch:
– Preiszugeständnisse durch Bieter,
– sachlich nicht begründete Auslegung von Erklärungen, Nebenangeboten usw. durch Bieter oder
– Änderung der Person des Bieters dadurch, dass mehrere getrennt aufgetretene Bieter eine Arbeitsgemeinschaft bilden wollen oder
– Änderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft

ist unzulässig.

(9) Wenn vom Auftraggeber zu einem in die engere Wahl kommenden Angebot eine für dessen Wertung maßgebende Feststellung getroffen wurde, z. B.
– Korrektur offenbar unrichtiger Angaben oder Erklärungen eines Bieters (siehe Nr. (3)),
– Beurteilung des von einem Bieter geltend gemachten Irrtums (siehe Nr. (4)),

ist der betreffende Bieter vor Zuschlagserteilung auf diesen Sachverhalt in Textform hinzuweisen.

(10) Soweit die Ergebnisse der Aufklärung über den Angebotsinhalt nach § 9, 10, 11 sowie 44 Abs. 1 und 3 UVgO bzw. § 15 Abs.5, § 16 Abs. 9 und § 60 Abs. 1 und 3 VgV für die Zuschlagserteilung rechtserheblich sein können, ist vom jeweiligen Bieter eine Erklärung in Textform einzuholen, dass das Ergebnis Gegenstand seines Angebots ist (siehe Abschnitt 2.5 „Abschluss des Vergabeverfahrens“, Nr. (10)).

Prüfung auf Vollständigkeit sowie rechnerische und fachliche Richtigkeit der Angebote

(11) Die Prüfung auf Vollständigkeit, rechnerische und fachliche Richtigkeit der Angebote hat nach den Vordrucken HVA L-StB Angebotsprüfung HA und HVA L-StB Angebotsprüfung NA zu erfolgen. Diese Vordrucke werden den jeweiligen Angeboten zugeordnet.

Prüfung auf Vollständigkeit (einschl. Ausschlussprüfung)

(12) Bei der Prüfung auf Vollständigkeit der Angebote werden nur Tatsachen dokumentiert. Wenn die Ausschlussgründe des § 42 UVgO bzw. § 57 VgV erfüllt sind, führt dies direkt ohne weitere Prüfungsschritte zum zwingenden Ausschluss des Angebotes.
Die Entscheidung bezüglich eines Ausschlusses ist im Vergabevermerk zu begründen.

Nachfordern von Unterlagen (Erklärungen oder Nachweisen)

(13) Ein Abschluss der Prüfung auf Vollständigkeit kann bei Angeboten, bei denen Unterlagen fehlen, die mit der Angebotsabgabe vorzulegen waren, und die nicht entsprechend § 42 UVgO bzw. § 57 VgV zwingend auszuschließen sind, grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nachgefordert und geprüft sind.
Dazu fordert die Vergabestelle den Bieter in Textform auf, spätestens innerhalb einer nach dem Kalender bestimmten angemessenen Frist (i.d.R. 6 Kalendertage) nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben. Die Frist der Aufforderung beginnt am Tag nach der Absendung. Das Absendedatum ist von der Vergabestelle zu dokumentieren.
Dieser Prüfschritt kann für Angebote, welche nach der rechnerischen Prüfung für eine Auftragserteilung vorerst nicht in Betracht kommen, zurück gestellt werden.

Ausgenommen von der Nachforderung sind leistungsbezogene Unterlagen gemäß § 42 Abs. 3 UVgO bzw. § 56 Abs. 3 VgV. Weiterhin ist ein Nachfordern von Unterlagen dann ausgeschlossen, wenn die Vergabestelle dies bereits in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festgelegt hat (§ 41 Abs. 2 Satz 2 UVgO bzw. § 56 Abs. 2 Satz 2 VgV).

Rechnerische Prüfung

(14) Alle nicht ausgeschlossenen Angebote sind rechnerisch zu prüfen (nachzurechnen).

(15) Bei Grund- oder Wahlpositionen darf bei der Ermittlung der Wertungssummen nur die preisgünstigere Variante (Grund- oder Wahlposition) berücksichtigt werden.

(16) Der am Schluss des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gegebenenfalls auf den aktuell geltenden Steuersatz zu ändern und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag zu berücksichtigen.

(17) Ein unter Nr. 4 im „Angebotsschreiben“ angebotener Preisnachlass ohne Bedingungen ist von der Angebotssumme (netto) abzusetzen.
Alle anderen Preisnachlässe sind von der Angebotssumme des Angebotes nicht abzusetzen, denn es dürfen nur Preisnachlässe gewertet werden, die als %-Wert ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme des Haupt- und aller Nebenangebote unter Nr. 4 des „Angebotsschreibens“ angeboten wurden (Nr. 3.6 Bewerbungsbedingungen bzw. EU Bewerbungsbedingungen).

(18) Fehlen in einem Angebot Preisangaben, ist zu prüfen, ob es sich lediglich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.
Handelt es sich um unwesentliche Positionen, sind zunächst in der rechnerischen Prüfung die fehlenden Preise mit 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen (Angebotssumme). Anschließend sind von dem Bieter die fehlenden Preisangaben nachzufordern. Mit den nachgeforderten Angaben ist dann erneut der preisliche Rang des Angebotes zu bestimmen. Ergibt sich daraus eine Rangplatzveränderung ist das Angebot gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 UVgO bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV auszuschließen. Die Zulässigkeit des Nachforderns von Preisangaben sowie das Ergebnis sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

(19) Nach der Nachrechnung sind die Hauptangebote in aufsteigender Rangfolge, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotsendsummen ergibt, in einer „Bieterliste“ zusammenzustellen.

(20) Die Einzelpreise der Hauptangebote sind in einem „Preisspiegel“ zusammenzustellen; dabei sind die Angebote in der Reihenfolge der Bieterliste aufzunehmen.
In der Regel braucht nur für die fünf niedrigsten Hauptangebote ein Preisspiegel aufgestellt zu werden.

(21) bis (22) frei

Abschluss der Prüfung auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit der Angebote

(23) Aufgrund der Feststellungen ist zu entscheiden, ob ein Angebot auszuschließen ist oder weiter geprüft und gewertet wird (siehe Nr. 5 des Vordruckes HVA L-StB Angebotsprüfung HA).
Aufgrund der Festlegungen ist der Preisspiegel zu berichtigen bzw. neu aufzustellen.

(24) bis (25) frei

(26) Im Rahmen der fachlichen Prüfung ist das Angebot auf Übereinstimmung mit den Ausschreibungsunterlagen zu prüfen (Ziffer 4 des Vordrucks HVA L-StB Angebotsprüfung HA). Dabei ist auch festzustellen, ob es sich bei dem Hauptangebot um ein Angebot mit geänderten technischen Anforderungen handelt oder um ein Nebenangebot.

Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter (§ 31 UVgO bzw. § 42 VgV)

(27) Im Rahmen der Prüfung und Wertung der Eignung sind diejenigen Bieter auszuwählen, die die festgelegten Eignungskriterien erfüllen (s. vorgenommene Anforderungen in der Eigenerklärung zur Eignung) und die nicht nach den §§ 123 bis 124 GWB auszuschließen sind.

Die erforderliche Eignung ist dann gegeben, wenn der Bieter über die in den Vergabeunterlagen geforderte Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Bei fakultativen Ausschlüssen (§ 124 GWB) ist durch die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung aller einen eventuellen Ausschluss beeinflussenden Sachverhalte darüber zu entscheiden, ob die betreffenden Bieter bzw. die betreffenden Angebote ausgeschlossen werden sollen. Dabei sind die Interessen des Auftraggebers nach einer wirtschaftlichen Vergabe mit den allgemein öffentlichen Belangen abzuwägen und das Ergebnis im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Vor einem Ausschluss des Bieters ist zu prüfen, inwieweit der Bieter ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen (§ 125 GWB) nachgewiesen hat.

(28) Die Prüfung und Wertung der Eignung derjenigen Bieter, die nicht auszuschließen sind (s. Nrn. (12) und (27)) und deren Angebote nach der Prüfung auf Vollständigkeit sowie rechnerische und fachliche Richtigkeit für eine Beauftragung in Betracht kommen, ist über den Vordruck „HVA L-StB Eignungsprüfung“ unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise vorzunehmen. Dieser Vordruck wird dem jeweiligen Angebot zugeordnet.

Die Eignung wird anhand der in der Bekanntmachung (siehe Abschnitt 2.1 „Bekanntmachungen“) und der in Nr. 3.2 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“) geforderten Unterlagen für die geforderten Eignungskriterien geprüft.

(29) Die Eignung der Bieter ist bei öffentlicher Ausschreibung bzw. offenen Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote, in allen anderen Verfahren vor Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Die Eignung der Bieter ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung bzw. bei Nebenangeboten zusätzlich auf die angebotene Leistung zu beurteilen. Die Vergabestelle hat bei der Eignungsprüfung Umstände, welche die Eignung des Bieters betreffen, bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens (rechtswirksame Zuschlagserteilung) zu berücksichtigen.

Eignungsleihe (§ 34 UVgO bzw. 47 VgV)

(30) Die Eignungsleihe ist von der Unterauftragsvergabe (§ 26 UVgO bzw. 36 VgV) zu unterscheiden. Während im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen ein Teil des Auftrags durch den Bieter auf einen Dritten übertragen wird, der dann diesen Teil ausführt, beruft sich bei der Eignungsleihe der Bieter für die Eignungsprüfung auf die Kapazitäten eines Dritten, ohne dass er zwingend zugleich diesen mit der Ausführung eines Teils des Auftrags beauftragen muss (gleichwohl kann dieses Unternehmen auch Unterauftragnehmer sein). Stützt sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe ist zwingend die Eignung der vorgesehenen anderen Unternehmen zu prüfen und vor Zuschlagserteilung zwingend vom Bieter ein Nachweis zu verlangen (z. B. in Form einer Verpflichtungserklärung), dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

(31) Eine Eignungsleihe hinsichtlich der beruflichen Befähigung oder beruflichen Erfahrung ist gemäß § 34 Abs. 1 UVgO bzw. § 47 Abs. 1 Satz 3VgV nur dann möglich, wenn die hierfür benannten Unternehmen die Arbeiten auch ausführen, für die die Eignungsleihe geltend gemacht wird.

(32) Bei einer Eignungsleihe in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kann der Auftraggeber im Vordruck HVA L-StB Eignungsleihe durch Ankreuzen des entsprechenden Textfeldes vorschreiben, dass der Bieter und das Unternehmen, dessen Kapazitäten er sich im Rahmen der Eignungsleihe bedient, gemeinsam für die Auftragsdurchführung haften (§ 34 Abs. 3 UVgO bzw. 47 Abs. 3 VgV). Für den Bereich des Bundesfernstraßenbaus soll diese Regelung grundsätzlich angewandt werden.

Nachweis der Eignung

(33) Der Nachweis der Eignung kann wie folgt geführt werden:

1.: Eigenerklärung

Grundsätzlich erfolgt der Nachweis der Eignung mit der mit Angebotsabgabe vom Bieter vorzulegenden Eigenerklärung nach dem Vordruck „HVA L-StB Eigenerklärung Eignung“. Nur von dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter können die im Vordruck bezeichneten Bestätigungen mit Terminvorgabe angefordert und geprüft werden.
Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise (siehe Nr. 3.2 „Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“), die nicht über die Eigenerklärung erfasst werden, sind gesondert zu prüfen.

2.: Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Als vorläufigen Eignungsnachweis müssen die Vergabestellen auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) akzeptieren. Maßgebend für die Anwendung ist die zugehörige Durchführungsverordnung EU 2016/7 vom 05.01.2016 zur Einführung des zugehörigen Standardformulars.

Die Umsetzung der EEE in deutsches Recht ergibt sich aus bzw. § 35 Abs. 3 UVgO bzw. § 48 Abs. 3 VgV. Diese regeln, dass der öffentliche Auftraggeber die EEE akzeptieren muss, wenn der Bewerber/Bieter sich entscheidet, diese vorzulegen. In diesem Falle ist der öffentliche Auftraggeber nach der Vorgabe in § 50 Abs. 2 VgV auch verpflichtet, die eigentlichen Nachweise von dem Unternehmen einzufordern, das den Zuschlag erhalten soll (z.B. Gewerbeanmeldung, Bankbürgschaft, Zeugnisse von Führungskräften etc.).

<u>Aufbau:</u>
Die EEE besteht aus folgenden Teilen:
– Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber,
– Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer,
– Teil III: Ausschlussgründe,
– Teil IV: Eignungskriterien,
– Teil V: Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber
– Teil VI: Abschlusserklärungen; Ort, Unterschriften.

Verwendung:
Einem Angebot oder einem Teilnahmeantrag können die Wirtschaftsteilnehmer eine ausgefüllte EEE beifügen, um die einschlägigen Informationen vorzulegen. Außer bei bestimmten Aufträgen auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen, muss dann nur noch der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, aktuelle Bescheinigungen und zusätzliche Unterlagen beibringen.
Erfolgt die Vergabe in mehreren Losen und werden für die einzelnen Lose unterschiedliche Eignungskriterien festgelegt, ist für jedes Los (bzw. für jede Gruppe von Losen, für die dieselben Eignungskriterien gelten) eine eigene EEE vorzulegen.

Elektronischer EEE-Dienst:
Gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU wird die EEE ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt; die Frist für die Einführung dieser Regelung gilt bis spätestens 18. April 2018. Das bedeutet, dass bis spätestens 18. April 2018 parallel eine voll elektronische und eine papierbasierte Version der EEE verwendet werden kann. Unter der Internetadresse
https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de
wird es einen EEE-Dienst geben, den die EU Kommission öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern, Wirtschaftsteilnehmern, Anbietern elektronischer Dienste und anderen einschlägigen Akteuren unentgeltlich zur Verfügung stellen wird. Er soll es u.a. Bietern ermöglichen, die Angaben, die sie bereits bei einer früheren Auftragsvergabe in einer EEE gemacht haben, wiederzuverwenden, sofern diese nach wie vor korrekt und relevant sind.

In der VgV hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Abstimmung mit den beteiligen Ressorts bezüglich der Einführung der EEE festgelegt, dass die EEE ein Instrument ist, das der Bieter freiwillig nutzen kann. Der Auftraggeber hat nicht die Pflicht, es einzufordern. Er muss die EEE aber akzeptieren, sofern sie denn vorgelegt wird.
Die EEE kann auch bei nationalen Vergabeverfahren als vorläufiger Eignungsnachweis verwendet werden.

Ablauf der Eignungsprüfung

(34)
1. Von den Bietern, die für einen Auftrag in Betracht kommen, sind umgehend unter Fristsetzung (i. d. R. 6 Kalendertage) für die im Vordruck „HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmer“ angeführten Teilleistungen die Namen der Unternehmen anzufordern. Gemäß § 26 Abs. 1 UVgO bzw. § 36 VgV ist hierzu in den Vergabeunterlagen eine diesbezügliche Aufforderung aufzunehmen.

2. Von dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter, den ggf. benannten Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe sowie ggf. Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen, die wesentliche Teilleistungen ausführen, sind die bezeichneten Nachweise und Bestätigungen unter Fristsetzung zu verlangen und anschließend zu prüfen.

3. Die Prüfung der Eignung des für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieters erfolgt anhand der vorgelegten Angaben und Nachweise über den Vordruck „HVA L-StB Eignungsprüfung“.
   Der Nachweis der Eignung der Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen für wesentliche Teilleistungen erfolgt zunächst nach dem im Vordruck HVA L-StB Eignungsprüfung festgelegten Möglichkeiten.

Angebote von Bietern, für die nach obiger Prüfung die Eignung nicht bestätigt werden kann, sind nicht zu berücksichtigen.
Dies gilt nicht, wenn
- für einen benannten Unterauftragnehmer bzw. anderes Unternehmen, das wesentliche Teilleistungen erbringt, die Eignung nicht gegeben ist und der Bieter dieses ungeeignete Unternehmen nach Aufforderung durch die Vergabestelle gemäß § 26 Abs. 5 UVgO bzw. § 47 Abs. 2 VgV gegen einen geeignetes austauscht,
- für ein anderes Unternehmen, auf welches sich der Bieter im Rahmen der Eignungsleihe beruft, die Eignung nicht gegeben ist und der Bieter dieses nach Aufforderung durch die Vergabestelle gegen ein geeignetes austauscht (§ 36 (5) UVgO bzw. 47 (2) VgV).

Von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist von der Vergabestelle ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern und zu prüfen (siehe Nr. (53)).

Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

(35) Nach der Prüfung und Wertung der Eignung der Bieter ist zu entscheiden, welche Angebote für die weitere Wertung berücksichtigt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass bei Vergaben, bei denen die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes über gewichtete Zuschlagskriterien erfolgt (siehe Nr. (48 ff.)), auch Angebote, die nur unter Berücksichtigung des Kriteriums Preis nicht in die engere Wahl kommen würden, durch die Berücksichtigung weiterer nichtmonetärer Zuschlagskriterien ihre Wettbewerbsposition eventuell verbessern können.
Die Festlegungen sind im Vergabevermerk (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“ Nr. (11)) anzugeben.

Besonderheiten der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten

(36) Nebenangebote sind, soweit zutreffend, entsprechend den Nrn. (11) bis (34) zu prüfen und zu werten.

(37) Nebenangebote dürfen nur gewertet werden, wenn die Abgabe von Nebenangeboten in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zugelassen war.

Weiterhin dürfen Nebenangebote nur gewertet werden, wenn hierzu in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ Nr. (6)) bzw. in der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen genannt worden sind.
Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist daher mit Angebotsabgabe nachzuweisen (siehe Nr. 5.2 EU-Bewerbungsbedingungen). Schließlich ist das Qualitätsniveau von Nebenangeboten und ihr technisch-funktioneller und sonstiger sachlicher Wert über die Mindestanforderungen hinaus nachvollziehbar und überprüfbar mit dem für die Hauptangebote nach dem Amtsvorschlag vorausgesetzten Standard zu vergleichen. Nur wenn insoweit eine Gleichwertigkeit bestätigt werden kann, kann das Nebenangebot gewertet werden.

(38) Die Feststellungen aus der Prüfung und Wertung der Nebenangebote sind im Vordruck HVA L-StB Angebotsprüfung NA festzuhalten, welcher dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird (siehe Nr. 11)).

Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote (§ 44 UVgO bzw. § 60 VgV)

(39) Ungewöhnlich niedrige Angebote können insbesondere dann vorliegen, wenn die Angebotsendsumme eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer ist als die der Übrigen.
Ob derartige Abweichungen als erheblich anzusehen sind, ist nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Weicht beispielsweise die Angebotsendsumme des Mindestbietenden um mehr als 20 % von den nächsthöheren ab, ist eine Aufklärung der Ursachen im Rahmen des § 44 Abs. 1 UVgO bzw. § 60 Abs.1 VgV unerlässlich. Dazu ist vom Bieter eine Aufklärung in Textform über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung zu verlangen.

(40) Bei solchen Angeboten sind die Einzelansätze unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,
4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation

(41) Ein Spekulationsangebot liegt vor, wenn der Bieter den Preis nicht – allein – an den voraussichtlichen Kosten einer unveränderten Leistungsbeschreibung kalkuliert, sondern auch an der Erwartung, dass sich für ihn aus angenommenen künftigen Änderungen der Leistungsbeschreibung ein finanzieller Vorteil ergibt.

(42) Bei den verbliebenen Angeboten der engeren Wahl mit überhöhten oder untersetzten Einheitspreisen, sind die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Mengenermittlung), auf Mängel zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, sind die Ursachen zu erforschen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

(43) Können Mängel in den Vergabeunterlagen (z. B. Fehler in der Mengenermittlung) nicht ausgeschlossen werden und liegt nach der bisherigen Prüfung und Wertung ein Angebot mit spekulativen Einheitspreisen preislich an erster Stelle, sind die aus dem Mangel in der Leistungsbeschreibung resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Auftraggeber abzuschätzen. Dazu werden die Angebote der engeren Wahl mit den korrigierten Mengen und den Angebotspreisen neu berechnet. Ergibt sich dabei ein Wechsel des Mindestbietenden, ist zu prüfen, ob die Ausschreibung gemäß § 48 Abs. 1 UVgO bzw. § 63 Abs. 1 VgV aufgehoben werden kann.

Unerwartet hohe Angebotsendsumme

(44) Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung der Vergabestelle nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen vor, ist die Kostenermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann die Ausschreibung nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 UVgO bzw. § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV aufgehoben werden.

Ermittlung der Wertungssummen für die Angebote der Bieter der engeren Wahl

(45) Für die abschließende Wertung sind für die jeweiligen Haupt- oder Nebenangebote „Wertungssummen“ zu ermitteln. Diese ergeben sich aus den bei der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen und kostenmäßigen Auswirkungen, z. B. Wertungsboni, Wahlpositionen sowie gegebenenfalls aus sonstigen kostenmäßigen Auswirkungen bei Nebenangeboten.

(46) Fehlen in einem Angebot in unwesentlichen Positionen Preise (s. Nr. (18)), sind diese vom Bieter nachzufordern. Ändert sich die Wertungsreihenfolge (unter Einbeziehung der wertbaren Nebenangebote) ist es auszuschließen. Ändert sich die Reihenfolge nicht, bleibt das Angebot unter Berücksichtigung der nachgeforderten Preise in der Wertung.

(47) Die Angebote sind mit ihrer jeweiligen „Wertungssumme“ in aufsteigender Folge in einer Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ im Vergabevermerk aufzulisten.

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 43 Abs. 1 UVgO bzw. § 58 Abs. 1 VgV)

(48) Der Zuschlag ist gemäß § 43 Abs. 1 UVgO bzw. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Dabei können nur die in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe in Nr. 6 und ggf. der zugehörigen Anlage neben dem Preis genannten weiteren Zuschlagskriterien z. B. Qualität angewendet werden.

(49) Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ist anhand der Übersicht „Wertungssummen der Angebote der engeren Wahl“ (siehe Nr. (47)) in der Reihenfolge der ermittelten Wertungssummen vorzugehen.

(50) Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis“ als alleinigem Zuschlagskriterium erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots anhand der niedrigsten Wertungssumme unter Berücksichtigung von Nachlässen ohne Bedingung sowie den preislich günstigsten Grund- oder Wahlpositionen.

(51) Für Vergaben mit dem Kriterium „Preis und weitere Zuschlagskriterien“ erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gemäß § 43 Abs. 2 und 6 UVgO bzw. § 58 Abs. 2 und 3 VgV für die Bieter der engeren Wahl nur nach den in der Vergabebekanntmachung bzw. der Nr. 6 und in der zugehörigen Anlage „HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ genannten Kriterien und deren Wichtungen sowie den dort

festgelegten Regelungen für die Punktebewertung. Hierfür ist der Vordruck HVA L-StB Angebotswertung (mehrere Kriterien) zu verwenden.

Für die einzelnen Zuschlagskriterien ist Folgendes zu beachten:
1. Preis (P):
Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung von z. B. Nachlässen ohne Bedingung, bekannt gegebenen Bonusregelungen sowie den günstigsten Grund- oder Wahlpositionen.

Die Berechnung des Punktwertes des Kriteriums Preis ist als erstes durchzuführen. Die ermittelten Preise für die Angebote (Haupt- und Nebenangebote) sind nach den vorgegebenen Regelungen in Punkte zu normieren und in den Vordruck „HVA L-StB Angebotswertung (mehrere Kriterien)“ zu übernehmen. Die Punktermittlung erfolgt mit drei Stellen nach dem Komma (kaufmännische Rundung).

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{10 \times [(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2{,}0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel: Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) = 5,0 Mio. €
(wertbare) Wertungssumme des Bieters B = 6,0 Mio. €
10 x [(5,0 Mio. € x 2,0) – 6,0 Mio. €] / (5,0 Mio. €) = 8,000 Punkte

2. Qualität bzw. weitere Kriterien:
Zunächst sind die in dem Vordruck HVA L-StB Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bekannt gegebenen Unterkriterien für die gesamte angebotene Leistung mit Hilfe des Vordrucks HVA L-StB Angebotswertung (mehrere Kriterien) einzeln über die vorgegebene Punkteskala zu bewerten. Die Bewertung ist im Vordruck zu begründen. Danach ist die Summe zu ermitteln. Bei mehreren Nebenangeboten eines Bieters ist für die preislich günstigste Kombination der abgegebenen wertbaren Nebenangebote die Punktbewertung durchzuführen.

(52) Das für den Zuschlag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktsumme im Vordruck HVA L-StB Angebotswertung (mehrere Kriterien). Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme zu beauftragen.

(53) Nach der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist vor der Zuschlagserteilung bzw. Bieterinformation gemäß § 134 GWB (siehe Abschnitt 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, von der Vergabestelle ab einem Auftragswert von 30.000 € (brutto) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1 Gewerbeordnung werden erteilt durch das
Bundesamt für Justiz
53094 Bonn
Tel.: 0228/99 410 40
Fax: 0228/99 410 5050
Internet: www.bundesjustizamt.de
Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Bieter per Fax, auf dem Postweg sowie elektronisch über das Internet-Formular (InFormJu) des Bundesamtes für Justiz stellen. Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als PDF-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Für die elektronische Anfrage können die Anfragen online ausgefüllt und versandt werden. Die erbetene Auskunft selbst wird (bis auf weiteres) nur auf dem Postweg zugestellt. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228/99 410 5050 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.
Stimmen Auskunft und Eigenerklärung nicht überein, ist der Bieter vor der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss zu hören.

Festlegung des anzunehmenden Angebots

(54) Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht unter Nr. 4 des „Angebotsschreibens“ angeboten wurden (siehe Nr. (17)), werden bei der Zuschlagserteilung an den Bieter, der im Übrigen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, berücksichtigt. Abgegebene, nicht zugelassene Nebenangebote sowie zugelassene nicht wertbare jedoch brauchbare Nebenangebote, die bei der Wertung der Angebote aus Wettbewerbsgründen nicht berücksichtigt werden konnten (siehe Nrn. (36 bis 38)), dürfen, mit Ausnahme von Preisnachlässen mit Bedingungen, nicht beauftragt werden.
Bei Grund- und Wahlpositionen darf eine teurere Variante (Grund- oder Wahlposition) nur dann beauftragt werden, wenn dies nicht zu einer Änderung der Bieterreihenfolge führt und haushaltsrechtlich begründet wird.

2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

Allgemeines

(1) Ein Vergabeverfahren wird durch die Erteilung des Zuschlages, in Ausnahmefällen durch Aufhebung oder nach § 177 GWB beendet.

Dabei sind die §§ 58, 62 und 63 VgV bzw. §§ 43, 46 und 48 UVgO zu beachten.

Vorlage der Vergabeakten

(2) Soweit für die Vergabe die Zustimmung übergeordneter Stellen einzuholen ist, sind diesen die Vergabeakten so frühzeitig vorzulegen, dass die Bearbeitung bei diesen Stellen rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist abgeschlossen werden kann.

(3) Der übergeordneten Stelle sind mit dem Vergabevorschlag mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

a) die Dokumentation (Vergabevermerk) gemäß § 8 VgV bzw. § 6 UVgO bis zu dieser Stufe des Verfahrens, einschl. etwaiger Schreiben, Anlagen, Vermerke und sonstige Vorgänge (z. B. angeforderte Unterlagen, Erklärungen etc., Rügeschreiben, Bieterfragen, eingeleitete Nachprüfungsverfahren), soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die Angebote betreffen als Anlagen zum Vergabevermerk mit Bezug zu den Ziffern des Vergabevermerks,
b) Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Angabe der Veröffentlichungsblätter,
c) die Niederschrift über die Angebotsöffnung,
d) das für den Zuschlag vorgeschlagene Angebot einschl. eventueller Nebenangebote,
e) alle Haupt- und Nebenangebote, auch die ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen, mit niedrigeren Angebotsend- bzw. Wertungssummen als das Angebot nach d).
   Der Ausschluss eines Angebotes mit niedrigerer Angebotsend- bzw. Wertungssumme als das Angebot nach d) ist vorab mit der vorgesetzten Stelle abzustimmen.
f) Preisspiegel,
g) ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden (einschl. gegebenenfalls nachgereichter Schreiben),
h) die Haupt- oder Nebenangebote der beiden Bieter mit nächsthöheren Wertungspunkten bzw. -summen als das Angebot nach d).

Verlängerung der Bindefrist

(4) Eine Verlängerung der Bindefrist ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass mit Ablauf der Bindefrist der Bieter an sein Angebot nicht mehr gebunden ist (§§ 146, 148 BGB).

(5) Ist vorauszusehen, dass der Zuschlag ausnahmsweise nicht innerhalb der Bindefrist erteilt werden kann, so sind rechtzeitig die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bieter zu einer einheitlichen Verlängerung der Bindefrist mit Vordruck HVA L-StB Aufforderung Bindefristverlängerung in Textform aufzufordern. Den Bietern ist zusammen mit dieser Aufforderung der Vordruck „HVA L-StB Bindefristverlängerung“ zu übersenden. Die Gründe für eine Verlängerung sind im Vergabevermerk festzuhalten.
Stimmen für die Zuschlagserteilung in Betracht kommende Bieter der Verlängerung der Bindefrist nur unter Bedingungen zu, gilt dies als neues Angebot, das aufgrund des Verhandlungsverbots nach § 15 Abs. 5 VgV bzw. § 9 Abs. 2 UVgO (gilt bei Verhandlungsverfahren nur für die endgültigen Angebote) nicht gewertet werden darf. Die ursprünglichen Angebote gelten bis zum Ablauf der ursprünglichen Bindefrist.

(6) Zu beachten ist, dass ein verspäteter Zuschlag und/oder ein Zuschlag, der Änderungen des Angebots enthält, z. B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen, als Ablehnung des Angebots und zugleich als neues Angebot der Vergabestelle gilt (§ 150 Abs. 2 BGB).

Soll ein Zuschlag außerhalb der ursprünglich festgelegten Bindefrist erteilt werden und werden dadurch die ursprünglich vorgesehenen vertraglichen Ausführungsfristen nicht mehr eingehalten, ist der Zuschlag auf das ursprüngliche Angebot zu erteilen.

Etwaige Auswirkungen (Mehr- oder Minderkosten) des verspäteten Zuschlags sind im Rahmen der Vertragsabwicklung zu regeln.

Informationspflicht gemäß § 134 GWB

(7) Bei Vergaben ab den in § 106 GWB geregelten EU-Schwellenwerten sind die Bieter der engeren Wahl, deren Angebote für die Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden sollen, nach Vordruck „HVA L-StB Bieterinformation gemäß § 134 GWB I“ zu verständigen.

Der Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist nach Vordruck „HVA L-StB Bieterinformation gemäß § 134 GWB II“ zeitgleich zu unterrichten.

Soweit Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerben noch nicht nach Abschnitt 2.2 Nr. (10) über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden, ist dies vor Absendung der Information nach § 134 GWB nachzuholen.

Die Information der Bieter über die Vergabeentscheidung des AG hat in Textform spätestens 15 Kalendertage **vor** Vertragsabschluss (Zuschlags-/Auftragserteilung) zu erfolgen. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Dabei ist zu beachten, dass das Absendedatum zu Beweiszwecken zu dokumentieren ist und die Absendung zeitgleich an alle Bieter erfolgt. Die Versendung der Information soll in der Regel mit Fax bzw. auf elektronischem Wege erfolgen. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung ist darüber hinaus nicht erforderlich.
Ändert die Vergabestelle nach dem Versenden der Informationen ihre Vergabeentscheidung, muss sie die Bieter erneut gemäß § 134 GWB informieren.

Die Informationspflicht entfällt gemäß § 134 Abs. 3 GWB bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung auf Grund besonderer Dringlichkeit.

Erteilung des Zuschlags

(8) Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gemäß § 41 UVgO das wirtschaftlichste Angebot ermittelt worden ist, ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 43 UVgO der Zuschlag auf dieses Angebot zu erteilen.
Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten darf der Zuschlag nach § 58 VgV nur erteilt werden, wenn seit der Absendung der Information an die Bieter (siehe Nr. (7)) mindestens 15 bzw. bei Versendung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg 10 Kalendertage vergangen sind und die Vergabekammer der Vergabestelle keinen Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“ Nr. (10)) zugestellt hat. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag kann in einem Nachprüfungsverfahren gemäß § 135 GWB von Anfang an für unwirksam erklärt werden.

(9) Das Zuschlagsschreiben ist entsprechend Vordruck „HVA L-StB Zuschlagsschreiben“ zu gestalten; dabei sind stets anzugeben:
– Auftraggeber,
– Benennung der einzelnen Kostenträger,
– Auftragssumme,
– berücksichtigte Nachlässe,
– berücksichtigte Nebenangebote und Änderungsvorschläge.

Gegebenenfalls sind auch anzugeben:
– OZ der auszuführenden Wahlpositionen.

(10) Sind mit dem vorgesehenen Auftragnehmer Aufklärungen geführt worden, so ist auf die Erklärung des Bieters (siehe Abschnitt 2.4 „Prüfung und Wertung der Angebote“, Nr. (13)) ausdrücklich Bezug zu nehmen.

(11) Wenn zu erwarten ist, dass das Zuschlagsschreiben dem Auftragnehmer nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der – gegebenenfalls nach Nr. (4) verlängerten – Bindefrist zugeleitet werden kann, ist der Zuschlag fernmündlich bzw. per Fax zu erteilen. Das Zuschlagsschreiben gemäß Nr. (9) ist umgehend nachzureichen; darin ist auf die erfolgte Zuschlagserteilung zu verweisen.

(12) Nach erfolgtem Zuschlag sind bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die nichtberücksichtigten Bieter gemäß § 46 UVgO zu benachrichtigen.

Dazu ist der Vordruck „HVA L-StB Bieterinformation nach § 46 UVgO“ zu verwenden. Verlangen nicht berücksichtigte Bieter weitergehende Auskünfte, sind diese nach Maßgabe des § 46 UVgO zu erteilen.

(13) Für die Vertragsabwicklung sind in einer „Vertragsakte“ mindestens zusammenzufassen:
– ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden,
– sämtliche Angebotsunterlagen des Auftragnehmers einschließlich der berücksichtigten Nebenangebote,
– etwaiger Schriftwechsel o. Ä. mit dem Auftragnehmer,
– Entwurf (Aktenfertigung) sowie Mehrfertigung des Zuschlagsschreibens.

(14) bis (15) frei

Aufhebung der Ausschreibung, Beendigung des Vergabeverfahrens

(16) Wird die Aufhebung der Ausschreibung erwogen, so ist § 48 UVgO bzw. § 63 VgV zu beachten. Dabei sind an die Beurteilung der Aufhebungsvoraussetzungen sowie an die Beendigung des Vergabeverfahrens strenge Anforderungen zu stellen.

(17) Liegt kein wirtschaftliches Angebot vor, ist die Ausschreibung nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 UVgO bzw. § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV aufzuheben.

(18) Die Aufhebung einer Ausschreibung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch dann erwogen werden, wenn aufgrund von eingegangenen Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen erkannt wird, dass unzweckmäßig ausgeschrieben wurde und dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel nicht gewährleistet wäre.

Vor einer Verwertung der Idee eines Nebenangebots oder Änderungsvorschlags ist zu prüfen, ob eine solche Verwertung zulässig ist (z. B. wenn Urheberrechte verletzt würden).

(19) Wird bei einer beschränkten Ausschreibung die Ausschreibung wegen unangemessen hoher Preise aufgehoben, so sollte bei einer erneuten beschränkten Ausschreibung der Bieterkreis gewechselt bzw. eine öffentliche Ausschreibung vorgesehen werden.

(20) Alle Bewerber (bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens gemäß § 177 GWB und § 48 Abs. 2 UVgO bzw. § 63 Abs. 2 VgV zu unterrichten. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist auch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU über die Aufhebung bzw. Beendigung zu informieren.

(21) Je nach Lage des Einzelfalls kann nach Aufhebung einer Ausschreibung in Betracht kommen:
– Zurückstellen der Beschaffung und spätere erneute Ausschreibung.
– Unmittelbar anschließende erneute Ausschreibung.
– Verhandlung mit einem oder mehreren Bietern über die Änderung der Angebote im Rahmen der Zulässigkeit durch eine Verhandlungsvergabe bzw. Verhandlungsverfahren (§ 12 UVgO bzw. § 17 VgV).

Nach Aufhebung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens darf ein neues Vergabeverfahren, sofern die ursprünglichen Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden, grundsätzlich nur als offenes oder gegebenenfalls nicht offenes Verfahren durchgeführt werden.

Dokumentation (Vergabevermerk)

(22) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist der „Vergabevermerk“ (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“, Nr. (11) sowie § 6 UVgO bzw. § 8 VgV) fertig zu stellen und den zahlungsbegründenden Unterlagen (siehe Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“) beizufügen.

Bekanntmachung der Auftragserteilung

(23) Bei Aufträgen ab den EU-Schwellenwerten ist gemäß § 39 Abs. 1 VgV spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung eine Vergabebekanntmachung über vergebene Aufträge nach dem Vordruck „DE

Standardformular 3 Bekanntmachung vergebener Aufträge“ (siehe Teil 4 Vordrucke) an das EU-Amtsblatt zu senden.

(24) Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb im Amtsblatt der EU. Bei dieser Auftragsvergabe ist im Anhang D eine entsprechende Begründung anzukreuzen. Dies ist erforderlich, damit die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages (§ 135 Abs. 2 GWB) 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU endet.

(25) Bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind alle Bewerber und Bieter unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung mit Vordruck HVA L-StB Bieterinformation gemäß § 46 UVgO I zu unterrichten. Auf Antrag sind diesen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang die wesentlichen Gründe der Ablehnung sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit Vordruck HVA L-StB Bieterinformation gemäß § 46 UVgO II mitzuteilen.

Behandlung und Aufbewahrung der Angebote

(26) Die unter Nr. (3) d), e) und h) genannten Angebote sind mit allen den Vergabevorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) sechs Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt ist, aufzubewahren.

(27) Alle übrigen Angebote können zwei Monate nach Zuschlagserteilung vernichtet werden.

Handbuch
für die
Vergabe und Ausführung
von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau
(HVA L-StB)

Teil 3

Richtlinien für das
Abwickeln der Verträge

Inhaltsverzeichnis

Teil – Seite

3.0 Allgemeines Nr. (1) – (4) ..... 3.0 – Seite 1

3.1 Überwachung der Vertragserfüllung ..... 3.1 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) – (4) ..... 3.1 – Seite 1
Verantwortung Nr. (5) – (6) ..... 3.1 – Seite 1
Kontrolle der Leistungserbringung Nr. (7) – (8) ..... 3.1 – Seite 1
Unterauftragnehmer Nr. (9) ..... 3.1 – Seite 1

3.2 Abrechnung ..... 3.2 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) – (7) ..... 3.2 – Seite 1
Wiegescheine, Frachtbriefe, Lieferscheine Nr. (8) – (13) ..... 3.2 – Seite 1
Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen Nr. (14) – (21) ..... 3.2 – Seite 3
Abrechnung nach Soll-Daten Nr. (22) – (23) ..... 3.2 – Seite 3

3.3 Zur Zeit nicht belegt ..... 3.3 – Seite 1

3.4 Vertragsänderungen..... 3.4 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) – (10) ……..... 3.2 – Seite 1
Änderung der Leistungen oder andere Anordnungen des Auftraggebers
(§ 2 Nr. 1 VOL/B) Nr. (11) – (13) ……..... 3.2 – Seite 2
Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Nr. 4 VOL/B) Nr. (14) – (15) ..... 3.2 – Seite 3
Änderung des Vertrages zum Nachteil des AG (z.B. § 58 BHO) Nr. (16) – (18) ..... 3.2 – Seite 3

3.5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung Nr. (1) – (5)..... 3.5 – Seite 1

3.6 Sicherheitsleistungen Nr. (1) – (7) ..... 3.6 – Seite 1

3.7 Rechnungen und Zahlungen ..... 3.7 – Seite 1
Rechnungen Nr. (1) – (5) ..... 3.7 – Seite 1
Behandeln der Rechnungen Nr. (6) …..... 3.7 – Seite 1
Rechnungsbelege Nr. (7) – (13) ..... 3.7 – Seite 3
Zahlungen gemäß § 17 VOL/B Nr. (14) – (21) ……..... 3.7 – Seite 3
Ordnen der Unterlagen für die Rechnungslegung Nr. (22) – (26)..... 3.7 – Seite 4

3.8 Zahlungen an Dritte ..... 3.8 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) – (4) ..... 3.8 – Seite 1
Abtretung Nr. (5) – (6) ..... 3.8 – Seite 1
Pfändungen Nr. (7) – (9) ..... 3.8 – Seite 1
Insolvenzen Nr. (10) ..... 3.8 – Seite 2
Zahlungen an Unterauftragnehmer und entsprechende Gläubiger Nr. (11) – (12) ... 3.8 – Seite 2

3.9 Abnahme, Gefahrübergang ..... 3.9 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) – (6) ..... 3.9 – Seite 1
Durchführung der Abnahme Nr. (7) – (11) ..... 3.9 – Seite 1
Abnahmeniederschrift Nr. (12) – (14) ..... 3.9 – Seite 2

3.10 Mängelansprüche..... 3.10 – Seite 1
Überwachung der Mängelansprüche Nr. (1) – (3) ..... 3.10 – Seite 1
Geltendmachung von Mängelansprüchen Nr. (4) – (5)…….. 3.10 – Seite 1
Anerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer Nr. (6) – (8)..... 3.10 – Seite 1
Nichtanerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer Nr. (9) – (14)..... 3.10 – Seite 2
Minderung der Vergütung Nr. (15) ..... 3.10 – Seite 2

3.11 Kündigung durch den Auftraggeber ..... 3.11 – Seite 1
Allgemeines Nr. (1) – (4) ..... 3.11 – Seite 1
Kündigung nach § 8 Nr. 1 VOL/B Nr. (5) – (6) ..... 3.11 – Seite 1
Kündigung nach § 8 Nr. 2 VOL/B Nr. (7) ……..... 3.11 – Seite 1
Form der Kündigung Nr. (8) – (11) ……..... 3.11 – Seite 1
Ausführung der noch nicht vollendeten Teile der Leistung Nr. (12)..... 3.11 – Seite 2
Forderungen des Auftraggebers Nr. (13) – (15) ….....3.11 – Seite 2

3.12 Zur Zeit nicht belegt ..... 3.12 – Seite 1

3.13 Insolvenzfälle Nr. (1) – (5) ..... 3.13 – Seite 1

3.14 Aufrechnungsfälle Nr. (1) – (5) ..... 3.14 – Seite 1

3.0 Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Abwickeln der Verträge“ sind von den Dienststellen zur einheitlichen Anwendung insbesondere der „Vergabe- und Vertragsordnung, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“ der „Zusätzlichen Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – im Straßen- und Brückenbau (ZVB(VOL)-StB)“ und der Haushaltsbestimmungen zu beachten.

Sie enthalten Regelungen und Muster für das Abwickeln der Verträge.

(2) Diese Richtlinien dürfen weder ganz noch teilweise als Bestandteil eines Vertrages vereinbart werden. Dies gilt nicht für die nach den ZVB(VOL)-StB zu verwendenden, in den Abschnitten 3.6 Sicherheitsleistungen und 3.8 Zahlungen an Dritte enthaltenen Vordrucke für Bürgschaften und Abtretungen.

(3) Bei der Abwicklung von Verträgen ist darauf zu achten, dass die Ausführung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

(4) Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsunterlagen sind die Bestandteile eines Vertrages stets in folgender Reihenfolge (§ 1 VOL/B) zu beachten:
- Angebots- und Zuschlagsschreiben,
- Leistungsbeschreibung,
- Besondere Vertragsbedingungen,
- etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen,
- Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen,
- etwaige Allgemeine Technische Vertragsbedingungen,
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

3.1 Überwachung der Vertragserfüllung

Allgemeines

(1) Es ist zu beachten, dass gemäß § 4 VOL/B der Auftragnehmer die Verantwortung für die Ausführung der Leistung trägt.

(2) Die Dienststelle kann bei der Abwicklung eines Vertrages sich gemäß § 4 Nr. 2 VOL/B über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung des Auftragnehmers unterrichten lassen.

(3) Bei allen dienstlichen Tätigkeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Weisungen des Sicherheitsbeauftragten der Dienststelle zu beachten. Insbesondere sind, soweit erforderlich, Schutzhelme und Warnkleidung entsprechend den Vorschriften zu tragen.

(4) Werden vom Auftraggeber Mängel bei den Sicherheits- und Schutzvorkehrungen erkannt, so sind sie dem Auftragnehmer mitzuteilen, soweit nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

Verantwortung

(5) Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Ausführung der Leistung vom Auftragnehmer der Verantwortliche, d. h. der zur Entgegennahme von Anordnungen bestellte Vertreter benannt wird.

(6) Anordnungen des Auftraggebers sind unverzüglich schriftlich festzuhalten. Bei größerer Bedeutung sind sie dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Soweit aus Vertragsänderungen Nachträge entstehen können, ist nach Abschnitt 3.4 Nachträge zu verfahren.

Kontrolle der Leistungserbringung

(7) Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Nachweise (z. B. Prüfungsergebnisse, Zulassungen) und Unterlagen rechtzeitig vorlegt.

(8) Mangelhafte bzw. nicht dem Vertrag entsprechende Lieferungen und Leistungen sind schriftlich zu beanstanden. Für die Beseitigung der Mängel ist dem Auftragnehmer eine Frist zu setzen. Zur Beweissicherung sind soweit möglich Rückstellproben zu nehmen.
Abschnitt 3.9 Abnahme ist zu beachten.

Unterauftragnehmer

(9) Für den Einsatz von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer sind dessen Angaben im Angebot (ausgefüllter Vordruck HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmer mit Verpflichtungserklärungen, siehe Abschn. 1.0 „Allgemeines“) und ggf. Festlegungen des Auftraggebers, z. B. im Zuschlagsschreiben, sowie Nr. 4 ZVB(VOL)-StB zu beachten.

Ein Wechsel von benannten Unterauftragnehmern ist dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben. Dies gilt auch für Leistungen, die von Unterauftragnehmer weiter vergeben werden (Nr. 4.3 ZVB(VOL)-StB. Bei allen Übertragungen ist auf die Eignung der neuen Unterauftragnehmer/ anderen Unternehmer zu achten.

Zur Einhaltung der Vertragsbedingungen über den Unterauftragnehmereinsatz ist darauf zu achten, dass nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Unterauftragnehmer eingesetzt werden. Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Unterauftragnehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen, soweit nicht nach § 4 Abs. 4 VOL/B die Übertragung der Leistung an Unterauftragnehmer zugelassen ist.
Verstöße gegen die Vertragsbedingungen sind der Dienststelle zu melden, weil sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen können, die bei künftigen Vergaben zu berücksichtigen sind.
Besteht der Verdacht, dass Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, ist dies der Dienststelle zu melden. Diese unterrichtet die für die Verfolgung dieses Verstoßes gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften zuständige Behörde.

3.2 Abrechnung

Allgemeines

(1) Bei der Abrechnung sind insbesondere § 15 VOL/B und Nrn. 7 und 8 ZVB(VOL)-StB zu beachten:

Zur Abrechnung gehören alle Berechnungen und Feststellungen, die für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruches des Auftragnehmers erforderlich sind. Es ist darauf zu achten, dass alle Ermittlungen nachvollziehbar dargestellt werden.

(2) Insbesondere bei Dienstleistungen ist vor Beginn der Ausführung der Vertrag im Hinblick auf Abrechnungsregelungen eingehend durchzuarbeiten. Aussagen zur Abrechnung können in den einzelnen Teilen der Leistungsbeschreibung, in den Besonderen Vertragsbedingungen und im Zuschlagsschreiben enthalten sein. Vertragsänderungen zum Vertrag können ebenfalls Aussagen zur Abrechnung enthalten.

(3) Vom Auftragnehmer ist zu verlangen, dass er nach § 15 Nr. 1 (1) VOL/B seine Lieferungen und Leistungen nachprüfbar abrechnet. Dabei hat er die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Positionen einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegten Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen.

(4) Als Grundlage für die Leistungsnachweise sind dabei nur anzuerkennen
- für die Abrechnung nach **Soll-Daten**:
  Von Auftraggeber und Auftragnehmer anerkannte Unterlagen, die alle für das Abrechnen erforderlichen Angaben enthalten.
- für die Abrechnung nach **Ist-Daten**:
  Gemeinsame Feststellungen (z. B. Wiegescheine, Lieferscheine, Frachtbriefe, Stundenlohnzettel).

Wenn das anzuwendende Abrechnungsverfahren nicht im Vertrag festgelegt ist, muss es spätestens vor Beginn der jeweiligen Leistungen vereinbart werden.

(5) Alle Abrechnungsunterlagen sind als zahlungsbegründende Unterlagen zu behandeln (siehe Abschnitt 3.7 Rechnungen und Zahlungen).

(6) Die Akten sind übersichtlich zu ordnen, und zwar so, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen in die Schlussrechnungsunterlagen übernommen werden können.

(7) Die Originale der Aufmaßblätter sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigefügt werden. In den Originalen dürfen nachträglich keine Eintragungen vorgenommen werden.

Wiegescheine, Frachtbriefe, Lieferscheine

(8) Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist vom Auftragnehmer zum Nachweis des Verbrauchs gemäß Nr. 8.1 ZVB(VOL)-StB die Vorlage von Wiegescheinen oder Frachtbriefen, gegebenenfalls von Lieferscheinen, zu verlangen.

Dabei ist zu beachten:
Wiegescheine sind Leistungsnachweise in Form von Ausdrucken einer geeichten Waage für den Materialnachweis bei der Abrechnung von Lieferungen nach Gewicht, die – im Gegensatz zum gemeinsamen Aufmaß – ohne die unmittelbare Mitwirkung des Auftraggebers entstehen. Sie stellen einen Sachverhalt verbindlich fest und sind Urkunden.

Frachtbriefe (§ 408 HGB) werden vom Absender von Gütern auf Verlangen des Frachtführers über das Frachtgeschäft ausgestellt. Nach der Übergabe sind sie Urkunden über den Abschluss und Inhalt des Frachtvertrages. Durch die Annahme wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten (§ 420 HGB).

Lieferscheine sind Begleitpapiere einer Ware eines Lieferanten, die nach Unterzeichnung durch den Empfänger zu Beweisurkunden über den Empfang werden. Wenn ein Lieferschein die Angaben eines Wiegescheines (siehe Nr. (10)) enthält, ist er wie ein Wiegeschein zu behandeln.

(9) Die Wiegescheine, Frachtbriefe und Lieferscheine sind, wenn sie für Abrechnungszwecke benötigt werden, als zahlungsbegründende Unterlagen zu behandeln (siehe Abschnitt 3.7 Rechnungen und Zahlungen).

(10) Es ist darauf zu achten, dass der Wiegeschein gemäß Nr. 8.1 ZVB(VOL)-StB die folgenden Angaben enthält:

- Lieferwerk,
- Name des Empfängers,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht),
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Nummer des Wiegescheins muss vom Druckwerk fortlaufend mitgedruckt werden. Die Taramasse muss bei jeder Wägung neu ermittelt werden. Gespeicherte mittlere Tarawerte (Festtara) von Kraftfahrzeugen zur Bestimmung der Nettomasse dürfen nicht verwendet werden.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderbandwaagen gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

In der Regel stammen die ausgedruckten Messwerte aus einer frei programmierbaren Zusatzeinrichtung (Belegdrucker und PC). Dies muss auf dem Wiegeschein vermerkt sein. Zudem muss der Wiegeschein den Hinweis tragen, dass die geeichten Messwerte eingesehen werden können (Eichspeicher oder Alibidrucker). Die Werte im Eichspeicher und die Ausdrucke des Alibidruckers werden durch den Waagenbetreiber mindestens drei Monate aufbewahrt.
Die Wiegescheine sind auf offensichtlich falsche Angaben oder Widersprüche (z. B. stets gleiches Tara) zu prüfen. Gegebenenfalls sind die geeichten Messwerte gemeinsam mit dem Auftragnehmer einzusehen. Zudem sollten Kontrollwägungen durch den Auftraggeber (Nr. 8.1 ZVB(VOL)-StB) durchgeführt werden.

Bei einem Massenachweis durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen sollten kontinuierlich für 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchgeführt werden. Notwendige Änderungen oder zusätzliche Eintragungen sind zweifelsfrei vorzunehmen und müssen vom Auftraggeber und Auftragnehmer zusätzlich abgezeichnet werden.

(11) Die Wiegescheine sind gemäß Nr. 8.1 ZVB(VOL)-StB am Empfangsort in doppelter Ausfertigung zu verlangen, in Empfang zu nehmen und unter Angabe der Ordnungszahl aus den Vertragsunterlagen und gegebenenfalls der Verwendungsstelle durch Unterschrift von dem Beauftragten des Auftraggebers zu bestätigen.

Die ausgedruckten Angaben sind auf offensichtlich falsche Angaben oder Widersprüche (z.B. stets gleiches Tara) zu prüfen. Kontrollwägungen sind nach Erfordernis zu veranlassen

Das Original behält der Auftraggeber, die bestätigte Durchschrift erhält der Auftragnehmer bzw. der zur Erfüllung des Auftrages eingesetzte Unternehmer (z.B. Speditionsfirma).

(12) Die Originale der Wiegescheine, Frachtbriefe und Lieferscheine sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigefügt werden. In die Originale dürfen nachträglich keine Eintragungen vorgenommen werden.

(13) Werden Überschreitungen der zulässigen Gesamtmassen der Lieferfahrzeuge (Überladung) festgestellt, sind die Kopien der Wiegescheine zeitnah der Dienststelle zu übergeben. Die Dienststelle entscheidet, ob der Vorgang an die zuständigen Behörden weitergegeben wird.

Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

(14) Für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen ist § 16 VOL/B zu beachten.

(15) Es ist darauf zu dringen, dass geeignete Arbeitskräfte in richtiger Anzahl eingesetzt werden, dass sie eine angemessene Leistung erzielen und im vereinbarten Umfang beaufsichtigt werden.

(16) Für die Abrechnung gelten die im Vertrag vereinbarten Abrechnungssätze.

(17) Werden Leistungen zu Stundenverrechnungssätzen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausgeführt, so sind die darüber vorgelegten Belege nicht zu bescheinigen und dem Auftragnehmer zurückzugeben.

(18) Bei der Entgegennahme der Belege über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen ist darauf zu achten, dass diese in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden und außer den allgemeinen Angaben folgende Angaben enthalten (Nr. 9 ZVB(VOL)-StB und § 16 Nr. 2 VOL/B):

Allgemeine Angaben:
- Datum des Arbeitstages,
- Bezeichnung des Leistungsortes,
- Art der Leistung,
- Ordnungszahl (Positionsnummer).

Leistungsbezogene Angaben:
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die am Leistungsort erbrachten Arbeitsstunden je Arbeitskraft,
- der für die Leistung entstandene Verbrauch von besonders zu vergütenden Stoffen,
- die geleisteten Betriebsstunden der Geräte und Maschinen mit Angabe der Gerätekenngrößen,
- die angefallenen Vorhaltezeiten von Einrichtungen,
- der im Zusammenhang mit der Leistung entstandene Aufwand für besonders zu vergütende Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen,
- etwaige Sonderkosten.

Leerzeilen in den Belegen sind in beiden Ausfertigungen zu sperren.

(19) Die Originale der Belege verbleiben beim Auftraggeber. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich zurückzugeben.

(20) Nach Prüfung der Angaben auf den Belegen sind diese durch den Auftraggeber zu bescheinigen, eventuelle Einwendungen zum Inhalt eines Beleges sind auf beiden Ausfertigungen zu vermerken.

(21) Die Belege sind unter Verschluss zu halten, bis sie der Schlussrechnung beigefügt werden. In die Originale dürfen nachträglich keine Eintragungen vorgenommen werden.

Abrechnung nach Soll-Daten

(22) Bei dem Abrechnen nach Soll-Daten ist wie folgt zu verfahren:

1. Nach Abschluss der Leistung bzw. festgelegter Teile ist das Einhalten der vorgegebenen Soll-Daten zu kontrollieren.

2. Wenn die Kontrollen zeigen, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Toleranzen nach den Soll-Daten ausgeführt wurden, ist dies dem Auftragnehmer als Grundlage der Abrechnung zu bestätigen.

3. Weichen die Ergebnisse der Kontrollen um mehr als die vertraglich festgelegten Toleranzen von den Soll-Daten ab, so gilt Folgendes:
   Vom Auftragnehmer ist ein Nacharbeiten zur Erreichung der vertraglich geforderten Leistung bei Einhaltung der vertraglich festgelegten Toleranzen zu fordern.

Ist das Nacharbeiten wegen der Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes nicht vertretbar, so ist zu prüfen, ob dem Auftraggeber aus der Abweichung unmittelbare oder mittelbare Nachteile entstehen können.

Sind keine Nachteile für den Auftraggeber zu erkennen, so werden die Soll-Daten der Abrechnung zugrunde gelegt. Für Minderleistungen muss ein Abzug erfolgen.

Ist jedoch ein Nachteil für den Auftraggeber zu erkennen, ist vom Auftragnehmer – nach Entscheidung des Auftraggebers oder entsprechend den vertraglichen Regelungen – einzeln oder zusammen Folgendes zu fordern:

– Teilweises Abrechnen aufgrund von Aufmassen bei Minderleistung,
– Übernahme der aus dem Nachteil dem Auftraggeber entstehenden Kosten.

(23) Soll-Daten dürfen der Abrechnung nur zugrunde gelegt werden, wenn sie kontrolliert worden sind.
Nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch den Auftragnehmer ist das Übereinstimmen der Unterlagen mit der vertraglichen Leistung zu bescheinigen.

Die Übereinstimmungsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

„Stimmt mit der vertraglich geforderten Leistung überein:
.....
(Unterschrift, Klarschrift, Datum)“

Danach erfolgt die Prüfrechnung durch den Auftraggeber.

3.3

Abschnitt 3.3 ist zurzeit nicht belegt.

3.4 Vertragsänderungen

Allgemeines

(1) Die Anforderungen an Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit regelt § 47 UVgO i.V.m. § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB (national) bzw. § 132 GWB (europaweit).

Wesentliche Änderungen eines laufenden Vertrages erfordern sowohl bei national (§ 47 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 132 Abs. 1 S. 1 GWB) als auch bei europaweiten (§ 132 Abs. 1 S. 1 GWB) ausgeschriebenen Aufträgen ein neues Vergabeverfahren.
Eine Vertragsänderung ist wesentlich, wenn sich der geänderte Vertrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Vertrag unterscheidet (vgl. § 132 Abs. 2 S. 2 GWB). Dies ist insbesondere in den in § 132 Abs. 1 S. 3 GWB genannten Fällen anzunehmen, d.h. wenn aufgrund der Vertragsänderung

- das Vergabeverfahren anders verlaufen wäre (Teilnehmer-/Bieterkreis, Zuschlagsentscheidung)
- das wirtschaftliche Gleichgewicht zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Vertrag so nicht enthalten war,
- Der Auftragsumfang erheblich erweitert wird oder
- ein neuer Auftragnehmer den ursprünglichen Auftragnehmer unzulässiger Weise ersetzt (Ausnahme § 132 Abs. 2 S. 1 Nr.4 GWB).

Ohne neues Vergabeverfahren sind Änderungen sowohl bei national als auch bei europaweit vergebenen öffentlichen Verträgen in folgenden Fällen zulässig (vgl. § 132 Abs. 2 GWB):

1. Die ursprünglichen Vergabeunterlagen enthalten eine diesbezügliche Anpassungsklausel oder -option,
2. Es werden zusätzliche Leistungen erforderlich und ein Wechsel des Auftragnehmers kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen **und** ist mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden.
3. Die Änderung erfolgt aufgrund von nicht vorhersehbaren Umständen und führt zu keiner Veränderung des Gesamtcharakters des Auftrags.
4. Der bisherige Auftragnehmer wird aufgrund der in § 132 Abs.2 Nr.4 a-c GWB genannten Fällen durch einen neuen Auftragnehmer ersetzt.

In den in Satz 1 Nr. 2 und 3 geregelten Fällen darf die Änderung in jedem Einzelfall nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragsvolumens betragen. Bei europaweit vergebenen Aufträgen sind die von Nr. 2 und Nr. 3 erfassten die Änderungen außerdem mit dem Vordruck Bekanntmachung einer Änderung im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

Die Änderung eines öffentlichen Auftrages ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ist ferner zulässig (vgl. § 132 Abs.3 GWB), wenn sich der Gesamtcharakter des Vertrages nicht ändert und

- bei einem Auftrag, der national ausgeschrieben war, die Änderungen in der Gesamtsumme nicht mehr als 20 % des ursprünglichen Auftragswertes betragen bzw.
- bei einem Auftrag, der ursprünglich EU-weit ausgeschrieben war, die Änderungen in der Gesamtsumme nicht mehr als 10 % des ursprünglichen Auftragswertes betragen
- und die Gesamtsumme der Änderungen den Schwellenwert nach § 106 GWB nicht übersteigen.

(2) Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich zu regeln.

Die Leistungsbeschreibung für die Vertragsergänzung hat eindeutig und erschöpfend im Sinne von § 23 UVgO bzw. § 31 VgV zu erfolgen. Die Leistungsbeschreibung hat dabei die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung zu enthalten.

(3) Vertragsergänzungen sind zeitnah und möglichst vor Ausführung der Leistungen, abschließend zu bearbeiten.
Verzögert sich – aus welchen Gründen auch immer – eine zeitnahe Vereinbarung über die Änderung, ist das unbestrittene Guthaben entsprechend § 17 Nr. 3 VOL/B unverzüglich auszuzahlen.
Kommt eine Vereinbarung nicht vor, während oder nach der Ausführung geänderter Leistung(en) zustande, so ist vom Auftraggeber die Höhe der Vergütung auf den vertraglichen Grundlagen unter Berücksichtigung der sich aus der Leistungsänderung ergebenden Mehr- oder Minderkosten (§ 2 Nr. 3 VOL/B) der weiteren Vertragsabwicklung zu Grunde zu legen.

(4) Verlangt der Auftragnehmer eine Vertragsänderung unter Bezug auf Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, obwohl er seiner Hinweispflicht gemäß Nr. 1 der „Bewerbungsbedingungen (siehe Teil 1, Abschnitt 1.0 „Allgemeines“) nicht nachgekommen ist, führt dies nicht zu einer Risikoverlagerung auf den Auftragnehmer. Das OLG München hat mit Beschluss vom 04.04.2013 entschieden, dass der Bieter bei Fehlern im Leistungsverzeichnis keine Hinweispflicht hat. Das OLG Dresden (Urt. vom 25.11.2011) hat ebenfalls eine Hinweispflicht vor Vertragsschluss abgelehnt.
Im Vermerk zur Vertragsänderung sind sämtliche mit dem betreffenden Sachverhalt zusammenhängende Regelungen festzuhalten.
Hierzu gehört insbesondere die OZ-weise Prüfung der Vertragsänderung hinsichtlich nachfolgender Punkte:
- ist die geänderte Leistung bereits Bestandteil des ursprünglichen Vertrages,
- ist die Beschreibung der Leistungsänderung vollständig und prüffähig,
- Prüfung der Preisermittlung für die Leistungsänderung unter Berücksichtigung der Leistungs- und Mengenansätze.

Vorgenannte Sachverhaltsfeststellungen sind schriftlich zu dokumentieren.

(5) Weiterhin ist zu beachten, dass eine Änderung des Vertrages zum Nachteil des Auftraggebers (Bund, Land usw.) nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (z. B. § 58 Bundeshaushaltsordnung – BHO) nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig ist (siehe Nrn. (16) ff.).

Vertragsänderungen, die eine höhere Vergütung oder eine Veränderung von Vertragsbedingungen zugunsten des Auftragnehmers zum Inhalt haben, sind dann nicht als nachteilig für den Auftraggeber anzusehen, wenn der Auftragnehmer einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch darauf hat.

(6) Zusammenhängende Leistungen und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Sachverhalte sind in **einer** Vereinbarung über die Leistungsänderung zu regeln und nicht zu splitten.
Neben dem Anlass für die Vertragsänderung sind insbesondere die betroffenen Positionen und/oder preislichen Vereinbarungen sowie gegebenenfalls die Auswirkungen auf sonstige Vertragsbedingungen (Termine, Gleitklauseln, Vertragsstrafen usw.) festzuhalten.

(7) Werden durch Vertragsänderungen vertragliche Preise geändert oder neue Preise vereinbart, dienen die ursprünglich für die vertragliche Leistung vereinbarten Preise grundsätzlich als Bemessungsgrundlage für die neue Vereinbarung (vgl. § 2 Nr. 3 VOL/B).

(8) Änderungen der Ausführungsfristen sind in der Vereinbarung über die Leistungsänderung zu regeln.

(9) Vorhandene Vertragsstrafenregelungen sind in der Vereinbarung über die Leistungsänderung erneut mit aufzunehmen.
Hierzu sollte folgender Textbaustein in das zu Vertragsstrafen zugehörige Freitextfeld aufgenommen werden: „Die ursprüngliche Vertragsstrafenregelung gilt (unter Berücksichtigung der neuen Ausführungsfristen) weiter“.

(10) Der die Vertragsänderungen betreffende Schriftwechsel mit dem Auftragnehmer, der Vermerk zur Vertragsänderung einschl. der zugehörigen Anlagen sowie die Begründungen und Ermittlungen für alle Vereinbarungen in der Vertragsänderung, insbesondere die Preisermittlungen, sind den „Unterlagen für die Rechnungslegung“ (siehe Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“) beizufügen.

Änderung der Leistungen oder andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 1 VOL/B)

(11) Bei einer Änderung des Vertrages aufgrund von Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung ist, sofern nicht eine gesonderte Vergabe erforderlich ist, stets eine schriftliche Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag abzuschließen.

Dabei ist zu prüfen, ob gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B ein neuer Preis zu vereinbaren ist, weil sich die Grundlagen der Preise für die betroffenen Positionen geändert haben. Trifft dies zu, ist der Auftragnehmer zur Abgabe eines Angebotes für eine Vertragsänderung mit neuen Preisen (in der Regel keine Zulagepreise) aufzufordern.

(12) Bei der Vereinbarung eines neuen Preises ist wie folgt zu verfahren:
– Bei den positions- und auftragsbezogenen Preiselementen sind nur die durch die Leistungsänderung bedingten Mehr- oder Minderkosten anzuerkennen.

- Bei den von der Änderung betroffenen Preiselementen sind nicht angemessene oder falsche Ansätze bei der Preisermittlung für die ursprüngliche Leistung (z. B. „Kalkulationsfehler“) nicht zu korrigieren.
- Bei den firmenbezogenen Preiselementen ist eine Änderung des Ansatzes abzulehnen.

(13) Leistungsänderungen können auch Änderungen der Ausführungsfristen sein (siehe auch Abschnitt 3.5).

Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Nr. 4 VOL/B)

(14) Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen
- nachträglich anerkannt oder
- nicht anerkannt werden.

Bei Nichtanerkennung der Leistungen ist dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, ob
- diese ohne Vergütung geduldet,
- deren Beseitigung und die Erbringung der vertragsgerechten Leistungen gefordert,
- Ersatzmaßnahmen zur Beseitigung angedroht,
- Schadensersatzforderungen vorbehalten

werden.

(15) Dem Auftragnehmer steht eine Vergütung nach § 2 Nr. 3 VOL/B zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

Änderung des Vertrages zum Nachteil des AG (z. B. § 58 BHO)

(16) Eine Änderung bestehender Vertragsverhältnisse zum Nachteil des AG kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.
Soweit bei den Dienststellen Anträge von Auftragnehmern auf Preisänderungen eingehen, sind diese nach § 58 BHO zu beurteilen. Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn nach Prüfung der Dienststelle der Auftragnehmer zwar keinen Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages hat, ihn aber ein Festhalten am Vertrag nach Lage des Einzelfalles unbillig benachteiligt, weil seine wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihm nicht zuzurechnender Umstände erheblich verschlechtern würden.

(17) Der Auftragnehmer hat die erhebliche Verschlechterung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dabei ist auf die Gesamtvermögenslage des Auftragnehmers abzustellen; in der Regel ist nachzuweisen, dass der Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages von der Insolvenz bedroht wäre. Nicht ausreichend ist, dass dem Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages finanzielle Verluste entstehen, ebenso ist ein Abwälzen von Kalkulationsfehlern auszuschließen.

Mindestens sind folgende Unterlagen zur Einzelfallprüfung gemäß § 58 BHO vom Auftragnehmer vorzulegen:
- Unternehmensbilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zum Nachweis über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage als Auswirkung der Vertragserfüllung,
- entsprechende Wirtschaftsdaten der letzten drei Monate,
- aktuelle Daten über Auftragsbestand, Verbindlichkeiten, Guthaben und Vermögenswerte als Nachweis der Existenzgefährdung durch die gestiegenen Preise,
- konkrete Belege über die aktuellen Einkaufspreise,
- Nachweis der durch die Preissteigerungen vertragsindividuell (getrennt nach Anteil des Auftragnehmers und dessen eventuellen Nachunternehmern) entstandenen Mehrkosten.

Die o. g. Nachweise sind, ggf. auch nachträglich, durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

(18) Die Anträge von Auftragnehmern sind von der Dienststelle unverzüglich unter Berücksichtigung vorstehender Punkte zu prüfen und bei Bundesmaßnahmen, verbunden mit einem Entscheidungsvorschlag, dem BMVI auf dem Dienstweg zur Zustimmung vorzulegen.

3.5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

(1) Bei Behinderung oder Unterbrechung der Leistung ist § 5 VOL/B zu beachten.
§ 5 Nr. 1 bis 3 VOL/B sind bei Unterbrechung in gleicher Weise anzuwenden wie bei Behinderung.

(2) § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B ist auch anzuwenden, wenn mit der Ausführung der Leistung nicht vertragsgemäß begonnen werden kann.

(3) Bei einer Unterbrechung ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer alles tut, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Ausführung der Leistung zu ermöglichen, und dass er seiner Verpflichtung aus § 5 Nr. 3 VOL/B nachkommt.

(4) Hat der Auftraggeber die infolge einer Unterbrechung entstehenden Aufwendungen zu tragen, so ist sicherzustellen, dass diese möglichst niedrig gehalten werden.

(5) Vereinbarungen über Fristverlängerungen oder Vergütung von Mehraufwendungen sind in einer Vertragsänderung zum Vertrag festzulegen (siehe Abschnitt 3.4 Nachträge).

3.6 Sicherheitsleistungen

(1) Für Sicherheitsleistungen ist § 18 VOL/B zu beachten.

(2) Für Bürgschaften nach Nr. 10.1 ZVB(VOL)-StB sind die Vordrucke HVA L-StB Vertragserfüllungsbürgschaft, HVA L-StB-Bürgschaft für Mängelansprüche und HVA L-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft zu verwenden.

(3) Es ist darauf zu achten, dass auch
– bei einer Arbeitsgemeinschaft als Auftragnehmer oder
– bei möglicher Teilabnahme
nur **eine** Bürgschaftsurkunde über den Gesamtbetrag der Sicherheit gemäß Nr. 10.3 ZVB(VOL)-StB anzunehmen ist.

Verlangt der Auftragnehmer nach einer Teilabnahme eine entsprechende Verringerung der Sicherheit, so ist dem stattzugeben, wenn
– für den abgenommenen Teil der Leistung die Voraussetzungen nach § 13 VOL/B erfüllt sind und
– der Auftragnehmer für den noch nicht abgenommenen Teil der Leistung eine Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt hat.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, dass der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 18 Nr. 6 VOL/B binnen 18 Werktagen nach Zuschlagserteilung vorlegt oder Sicherheit in anderer Form gewährt. Solange er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sind von den Abschlagszahlungen Einbehalte vorzunehmen.

(5) Zahlt der Bürge einer Sicherheit nach HVA L-StB nicht, dann ist zu prüfen, ob die Zahlung in einem Urkundenprozess nach §§ 592 ff. ZPO erreicht werden kann.

(6) Vor Inanspruchnahme einer Bürgschaft ist zu prüfen, ob Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen (Abschnitt 3.14 „Aufrechnungsfälle“) und zweckmäßig sind.

(7) Der Austausch der Vertragserfüllungsbürgschaft gegen eine Bürgschaft für Mängelansprüche erfolgt nach Abnahme der Leistung.

Die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche ist aus der zum Zeitpunkt des Austausches der Sicherheiten zu ermittelnden Abrechnungssumme (Auftragssumme einschließlich Nachträge) zu berechnen.

3.7 Rechnungen und Zahlungen

Rechnungen

(1) Bei den Rechnungen sind zu unterscheiden:
- Abschlagsrechnungen,
- Teilschlussrechnungen,
- Schlussrechnungen.

(2) Es ist darauf zu achten, dass Rechnungen vom Auftragnehmer übersichtlich aufgestellt, dabei die Reihenfolge der Positionen eingehalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen verwendet werden (Nr. 7 ZVB(VOL)-StB).

(3) Die Rechnungen sind zügig zu prüfen und mit den nach den Haushaltsbestimmungen erforderlichen Feststellungsbescheinigungen zu versehen.
Bei Schlusszahlungen sind die vereinbarten Zahlungsbedingungen zu beachten (§ 17 Nr. 1 VOL/B).

Bei Schlussrechnungen ist zu beachten, dass
- diese unmittelbar nach Eingang geprüft werden,
- nicht prüffähige Rechnungsbestandteile unter Angabe der Mängel unverzüglich zurückzuweisen sind,
- prüffähige, nicht bestrittene Guthaben als Abschlagszahlung auf die Schlussrechnung auszuzahlen sind (§ 17 Nr. 3 VOL/B),
- prüffähige, aber bestrittene Rechnungsbestandteile zurückzuweisen sind.

(4) Bei der Prüfung der Rechnung sind alle Bestandteile des Vertrages und die Ergebnisse der Vertragsabwicklung zu berücksichtigen.

(5) Teilschlussrechnungen gemäß Nr. 7.1 ZVB(VOL)-StB sind mit laufenden Nummern zu versehen.

Im Übrigen werden sie wie Schlussrechnungen behandelt. Die letzte Teilschlussrechnung eines Auftrages ist zugleich als Schlussrechnung zu bezeichnen (z.B. „Teilschlussrechnung Nr. 10/Schlussrechnung“).

Jeder Teilschlussrechnung ist eine Abnahmeniederschrift beizufügen.

Behandeln der Rechnungen

(6) Eingegangene Rechnungen sind wie folgt zu behandeln:
1. Eingangsstempel unverzüglich aufbringen.
2. Zutreffendenfalls Vermerke in Rot aufbringen:
   „Pfändung“, „Abtretung“, „Eilt Skonto“, „Eilt Jahresabschluss“.
3. Mehrausfertigungen mittels Durchkreuzen oder Stempelaufdruck kennzeichnen.
4. Durchsicht der Rechnungen auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit.

4.1 Rechnungen daraufhin durchsehen, ob
- die Kennzeichnung als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnung vorhanden ist,
- Abschlagsrechnungen richtig nummeriert sind,
- vereinbarte Mehrausfertigungen und Anlagen beigefügt sind,
- Teilleistungen wie im Leistungsverzeichnis bezeichnet sind,
- Teilleistungen einzeln und in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufgeführt sind,
- Leistungen im Zusammenhang mit Änderungen und Ergänzungen des Vertrages im Anschluss an die Teilleistungen des Vertrages aufgeführt sind,
- alle bisherigen Abschlagszahlungen einzeln mit Ausweis der Umsatzsteuerbeträge aufgeführt sind,
- die erforderlichen Belege (z.B. Lieferscheine, Wiegescheine, Stundenlohnzettel), Zeichnungen und Mengenberechnungen vorliegen.

Bei Pauschalabrechnungen mit Zahlungsplan ist zu bestätigen, dass die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde.

4.2 Nicht prüfbare Rechnungen oder Rechnungsbestandteile sind mit Anschreiben unter Angabe der Mängel unverzüglich zurückzusenden.

5. Prüfen der Rechnungen:

5.1 Übereinstimmung mit dem Vertrag prüfen, ob
- die Rechnung nur Leistungen des Vertrages enthält (Vertragsänderungen (z.B. Nachträge) müssen schriftlich erfolgt sein),
- die in den vorliegenden Belegen (z.B. Lieferscheine, Wiegescheine, Stundenlohnzettel) gemeinsam festgestellten Sachverhalte der vereinbarten Vergütung zugrunde gelegt werden können,
- die jeweilige Leistung der richtigen Ordnungszahl zugeordnet wurde,
- die Abrechnungseinheit dem Vertrag entspricht,
- die Abrechnungsregelungen (§ 17 Nr.1 VOL/B), gegebenenfalls Zahlungspläne bei Pauschalabrechnungen beachtet wurden,
- die aufgeführten Teilleistungen einschließlich Nebenleistungen entsprechend den Angaben des Vertrages vollständig erbracht sind,
- für bestimmte Teilleistungen neue Preise verlangt werden müssen (§ 2 Nr. 3 VOL/B),
- für die aufgeführte Teilleistung oder Teile davon die Ersatzpflicht eines Dritten in Frage kommt,
- Ergebnisse von Kontrollwägungen zu berücksichtigen sind (Nr. 8.3 ZVB(VOL)-StB),
- Preisnachlässe zu berücksichtigen sind,
- eine Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen getroffen wurde,
- Ausführungsfristen überschritten sind.

5.2 Ansätze und Zahlenangaben/Eingabedaten prüfen bzw. nachrechnen, ob
- die Mengen in der Rechnung mit den geprüften Ergebnissen der Mengenberechnungen übereinstimmen,
- die verlangten Preise mit den vertraglich vereinbarten übereinstimmen,
- die Gesamtbeträge und die Rechnungssumme richtig berechnet sind,
- Ergebnisse von Kontrollwägungen richtig berücksichtigt sind,
- Preisnachlässe und Skonti richtig berechnet sind,
- die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) richtig berechnet ist,

Es ist darauf zu achten, dass Abschlagszahlungen (auch für Pauschalpositionen) nur in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung geleistet werden (§ 17 Nr. 2 VOL/B).

5.3 Prüfen, ob Abzüge, Einbehalte oder Minderungen zu berücksichtigen sind, insbesondere ob
- Abzüge wegen Nichteinhaltung von Anforderungen aus den vertraglichen Vorgaben vorgenommen werden müssen,
- Minderung der Vergütung wegen Vorliegen anderer Mängel verlangt werden muss,
- Gegenforderungen des Auftraggebers zu berücksichtigen sind,
- Vertragsstrafen und Schadensersatzbeträge in Abzug zu bringen sind,
- Einbehalte wegen Mängelbeseitigungskosten in Abzug zu bringen sind (siehe Abschnitt 3.6 Sicherheitsleistungen Nr. (8)).

6. Feststellen der Rechnungen:
Aufbringen der Feststellungsbescheinigungen (in der Regel Stempel) auf die 1. Ausfertigung der Rechnung; Feststellungsbescheinigungen möglichst unmittelbar unter der Rechnungssumme anbringen und unter Angabe der Amtsbezeichnung oder Vergütungsgruppe und des Datums unterschreiben.

7. Übertragen von Änderungen in die benötigten Mehrausfertigungen.

8. Abzeichnen der Mehrausfertigungen mit Namenskurzzeichen und Datum.

9. Bei Schlussrechnungen prüfen, ob die für die Rechnungslegung vorgesehenen Unterlagen vorliegen.

10. Weiterleiten der Rechnung zur Anweisung.

Rechnungsbelege

(7) Folgende Rechnungsbelege sind zu unterscheiden:
„Ausgabebelege“ begründen die Leistung und Buchung von Auszahlungen bei Ausgabetiteln sowie die Annahme und Buchung von Einzahlungen, die von den Ausgaben abzusetzen sind (Ausgabenabsetzungen).

„Einnahmebelege“ begründen die Annahme und Buchung von Einzahlungen bei Einnahmetiteln sowie die Leistung und Buchung von Auszahlungen, die von den Einnahmen abzusetzen sind (Einnahmeabsetzungen).

„Umbuchungsbelege“ begründen die Absetzung eines Betrages bei einer Verbuchungsstelle und seine Buchung bei einer anderen.

(8) Es ist zu beachten, dass zu einem Rechnungsbeleg
- die geprüfte Rechnung des Auftragnehmers,
- die sonstigen die Zahlung begründenden Unterlagen,
- die förmliche Kassenanordnung (Auszahlungs-, Annahme-, Umbuchungsanordnung),
- der Zahlungsnachweis,

gehören.
Zur kassentechnischen Behandlung der Rechnungen sind die vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden.

(9) Die förmliche Kassenanordnung ist zu begründen.
Sind Schriftstücke vorhanden, aus denen sich der Grund und die Höhe der Zahlung ergeben (z.B. Verträge, Rechnungen über Lieferungen oder Leistungen, amtliche Festsetzungen), so sind sie der Kassenanordnung geordnet und fortlaufend nummeriert beizufügen. Kann die Urschrift nicht beigefügt werden, so sind Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften zu verwenden.

Soweit sich Zweck und Anlass einer Zahlung nicht aus den beizufügenden Unterlagen ergeben, ist in die Kassenanordnung selbst eine besondere Begründung aufzunehmen. Diese muss vollständig sein, so dass eine Prüfung ohne Rückfragen möglich ist.

Zur Vereinfachung kann auf einen anderen Rechnungsbeleg verwiesen werden.

(10) Müssen zur Begründung mehrerer Buchungen gleichlautende Rechnungsbelege gefertigt werden, so ist jeder Beleg mit der Angabe zu versehen, welche Buchung durch ihn begründet werden soll.

(11) Werden Schriftstücke für mehrere Kassenanordnungen benötigt, sind diese Schriftstücke der ersten Kassenanordnung beizufügen bzw. ist ein Sammelbeleg anzulegen.

Entsprechende Hinweise auf den Kassenanordnungen müssen gewährleisten, dass die Schriftstücke und die Kassenanordnungen für Zwecke der Rechnungsprüfung zusammengeführt werden können.

(12) Besteht ein Rechnungsbeleg aus mehreren Teilen, sind diese so miteinander zu verbinden, dass ein Verlust einzelner Teile des Rechnungsbeleges oder eine Vermengung mit anderen Belegen ausgeschlossen ist. Auf den Rechnungsbelegen soll ein Heftrand von ausreichender Breite frei bleiben.

(13) Alle Unterlagen sind bei der Dienststelle sicher und geordnet aufzubewahren. Die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

Zahlungen gemäß § 17 VOL/B

(14) Bei den Zahlungen sind zu unterscheiden:
- Abschlagszahlung,
- Teilschlusszahlung,
- Schlusszahlung.

Es ist darauf zu achten, dass sie entsprechend bezeichnet sind (Nr. 7.1 ZVB(VOL)-StB).

(15) Alle Zahlungen sind durch zahlungsbegründende Unterlagen zu belegen.

(16) Bei Zahlungen an den Auftragnehmer (§ 17 VOL/B) ist darauf zu achten,
- dass unstrittige Beträge gezahlt werden,
- ob Aufrechnungen, Pfändungen, Abtretungen oder dergleichen vorliegen,
- dass keine Überzahlung erfolgt,
- ob der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist (siehe Abschnitt 3.13 Insolvenzfälle).

(17) Eine Überzahlung ist durch Rückforderung auszugleichen. §§ 812 ff. und § 818 Abs. 3 BGB sind zu beachten.

(18) Es ist sicherzustellen, dass alle Zahlungen an im Ausland ansässige Auftragnehmer nach § 13 b UStG ohne den darauf entfallenden Umsatzsteuer-Betrag geleistet werden; dieser ist vom Auftraggeber gemäß BMF-Schreiben vom 5.12.2001, BStBl. I 2001, S. 1013 (siehe Anhang) direkt an das für die Dienststelle zuständige Finanzamt abzuführen.

(19) Der bei der Prüfung der Schlussrechnung festgestellte Betrag der Schlusszahlung und der Hinweis auf deren Ausschlusswirkung nach § 17 Nr. 4 VOL/B ist dem Auftragnehmer − gleichzeitig mit dem Abgang der Auszahlungsanordnung an die Kasse – in einem Schreiben mitzuteilen.

(20) Für die kassenmäßige Behandlung der Zahlungen sind die hierfür geltenden besonderen Vorschriften zu beachten.

(21) Zur Zahlungsweise der Rechnungen sind die Regelungen in § 17 VOL/B zu beachten.

Ordnen der Unterlagen für die Rechnungslegung

(22) Unterlagen für die Rechnungslegung sind alle Unterlagen, die für die Rechnungsprüfung als Nachweis für die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung benötigt werden.

(23) Die Unterlagen sind so übersichtlich zu ordnen, dass eine Rechnungsprüfung ohne Rückfragen möglich ist.

(24) Den Unterlagen ist der ausgefüllte Vordruck HVA L-StB Unterlagen für Rechnungslegung mit Inhaltsverzeichnis (siehe Teil 4 Vordrucke) vorzuheften.

Demgemäß sind die Unterlagen grundsätzlich entsprechend der Vergabe- und Vertragsabwicklung zu ordnen. Jedoch ist der Anweisungsbeleg (förmliche Kassenanordnung), zusammenfassende Erläuterungen und Zusammenstellungen – ungeachtet der Zeitfolge in der Vergabe- und Vertragsabwicklung – vor den übrigen Unterlagen einzuordnen.

(25) In den Vordruck HVA L-StB Unterlagen für Rechnungslegung mit Inhaltsverzeichnis sind insbesondere die Vertrags- und Bestellschein-Nummer, die in den Vertragsunterlagen verwendeten Bezeichnungen und die Haushaltsdaten einzutragen.

Fachspezifische Unterlagen sind durch weitere Untergliederungen den Hauptgruppen zuzuordnen. Unterlagen, die den Gliederungsnummern nicht eindeutig zugeordnet werden können, sind unter dem Punkt Verschiedenes einzuordnen.

(26) Wenn es unzweckmäßig ist, Unterlagen dem Vordruck HVA L-StB Unterlagen für Rechnungslegung mit Inhaltsverzeichnis beizufügen, dann sind die Fundstellen anzugeben.

3.8 Zahlungen an Dritte

Allgemeines

(1) Zahlungen an Dritte, d. h. an einen anderen als den Auftragnehmer, dürfen nur geleistet werden, wenn
– eine wirksame Abtretung vorliegt (siehe Nrn. (5) und (6)),
– eine wirksame Pfändung vorliegt (siehe Nrn. (7) bis (9)),
– in Insolvenzfällen an den Insolvenzverwalter zu zahlen ist (siehe Nrn. (10),
– an Unterauftragnehmer oder entsprechende Gläubiger gezahlt werden kann (siehe Nrn. (11) und (12)).

(2) Dabei ist zu beachten, dass
– Abtretungen und Pfändungen grundsätzlich nur rechtlich wirksam sein können, wenn sie rechtzeitig vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Auftraggeber zugegangen sind,
– bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungen die gesetzliche Rangfolge gilt,
– Zahlungen an Nachunternehmer u. a. nur geleistet werden dürfen, soweit das Guthaben des Auftragnehmers nicht durch Abtretungen oder Pfändungen verbraucht wird oder ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet ist.

(3) Handelt es sich bei der Zahlung an Dritte um das Restguthaben des Auftragnehmers, so ist der Auftragnehmer, im Insolvenzfall der Zuständige (siehe Nr. (1)), gemäß § 17 Nr. 4 VOL/B schriftlich davon zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist.

(4) Im Übrigen ist Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“ zu beachten.

Abtretungen

(5) Wird dem Auftraggeber die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers (bisheriger Gläubiger) angezeigt, darf er, soweit die Forderung abgetreten ist, Zahlungen nicht mehr an den bisherigen Gläubiger leisten (§ 407 BGB). Eine Zahlung an den neuen Gläubiger darf erst dann erfolgen, wenn entweder der bisherige Gläubiger dem Auftraggeber die Abtretung schriftlich angezeigt hat, oder der neue Gläubiger ihm eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Urkunde über die Abtretung vorlegt (§§ 409, 410 BGB).

(6) Der Auftraggeber soll darauf hinwirken, dass für die Abtretungsanzeige möglichst der Vordruck HVA L-StB „Abtretungsanzeige“ (siehe Teil 4 Vordrucke) verwendet wird.
An den Auftragnehmer, den neuen Gläubiger und die zahlende Kasse ist jeweils eine Bestätigung der Abtretungsanzeige entsprechend dem Vordruck HVA L-StB „Bestätigung der Abtretungsanzeige“ (siehe Teil 4 Vordrucke) zu senden.

Pfändungen

(7) Pfändungen sind
– wenn sie wirksam sind, anzuerkennen,
– wenn sie unwirksam sind, zurückzuweisen.

(8) Als wirksam ist eine Pfändung zu behandeln, wenn die formalen Voraussetzungen (Pfändungstitel, Vollstreckungsklausel, Zustellung des Pfändungstitels) dafür gegeben sind und in dem gerichtlichen Pfändungsbeschluss bzw. in der behördlichen Pfändungsverfügung (z. B. AOK, Finanzamt, Berufsgenossenschaft)
– der Pfändungsgläubiger, der Schuldner (Auftragnehmer) und der Drittschuldner (Auftraggeber) eindeutig bezeichnet sind,
– die zu pfändende Forderung bestimmbar beschrieben ist, und
– die zu pfändende Forderung (noch) besteht.

In diesem Falle ist an den in dem Pfändungsbeschluss bzw. der Pfändungsverfügung genannten Pfändungsgläubiger auf dessen Verlangen fristgemäß eine Anerkenntnis der Pfändung entsprechend dem Vordruck HVA L-StB-Anerkenntnis einer Pfändung (siehe Teil 4 Vordrucke) mit Mehrausfertigungen an den Auftragnehmer und die zahlende Kasse zu senden.

(9) Gegen alle nicht nach Nr. (8) als wirksam zu behandelnde Pfändungen ist
– bei einem gerichtlichen Pfändungsbeschluß gemäß § 766 ZPO Erinnerung bei dem Vollstreckungsgericht, das den Beschluss erlassen hat, unverzüglich einzulegen,
– bei einer anderen behördlichen Pfändungsverfügung der in dieser benannte Rechtsbehelf fristgemäß einzulegen.

Insolvenzen

(10) In Insolvenzverfahren sind auf gerichtliche Verfügung hin Zahlungen nur noch auf das in der Verfügung angegebene Konto zu leisten. Vor Zahlung ist zu prüfen, ob wirksame Abtretungen oder Pfändungen von Gläubigern des Auftragnehmers vorliegen.

Zahlungen an Unterauftragnehmer und entsprechende Gläubiger

(11) Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlung unter Hinweis auf Zahlungsverzug des Auftragnehmers und kann durch eine Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sichergestellt werden, so ist der Auftragnehmer aufzufordern, sich innerhalb einer vom Auftraggeber erklärten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt.

Erkennt der Auftragnehmer die Forderung an, so darf an den Gläubiger des Auftragnehmers gezahlt werden, wenn kein Insolvenzfall des Auftragnehmers vorliegt und soweit ein entsprechendes Guthaben bei Berücksichtigung vorliegender Abtretungen oder Pfändungen vorhanden ist.

(12) Als Gläubiger, welche eine Direktzahlung verlangen können, sind nur anzusehen
– Unterauftragnehmer,
– Arbeitnehmer,
– Ingenieure, Architekten, die an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages beteiligt sind, sowie
– Werklieferer, die für die Ausführung der Leistung eigens gefertigte Teile hergestellt haben.

Baustofflieferanten sind nicht als solche Gläubiger anzusehen.

3.9 Abnahme, Gefahrübergang

Allgemeines

(1) Für den Gefahrübergang und die Abnahme der Leistung sind insbesondere § 13 VOL/B zu beachten.

(2) Für den Gefahrübergang gelten, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften (z.B. §§ 446, 447 BGB für Kaufverträge, § 644 BGB für Werkverträge).

(3) Bei Abnahme ist, soweit wie möglich, zu prüfen, ob die Leistung
- sowohl die vereinbarte Beschaffenheit hat,
- als auch den anerkannten Regeln der Technik entspricht
- und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung aufheben oder mindern.

Bei Teilabnahme ist entsprechend zu verfahren.

(4) Die Abnahme ist mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten und durchzuführen, weil mit der Abnahme
- die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt gilt,
- die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt,
- bei Werkverträgen die Gefahr für die Leistung auf den Auftraggeber übergeht

und nach der Abnahme
- die Ansprüche auf Beseitigung bereits bekannter und bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehaltener Mängel nicht mehr durchgesetzt werden können,
- Vertragsstrafen, die bei der Abnahme nicht vorbehalten wurden, nicht mehr durchgesetzt werden können.

(5) Eine Beteiligung des Auftragnehmers an der Abnahme ist nicht erforderlich. Ist mit der Überwachung der Vertragserfüllung vom Auftraggeber ein Dritter (z. B. Ingenieurbüro) beauftragt, so ist dieser bei der Abnahme zu beteiligen.

(6) Soweit im Vertrag Leistungen für Dritte (z. B. Gemeinde, DB AG) enthalten sind, ist vor der Abnahme sicherzustellen, dass einer Übernahme dieser Leistungen durch den Dritten nichts entgegensteht.

Durchführung der Abnahme

(7) Die Abnahme von Lieferleistungen ist an der Anlieferungsstelle vorzunehmen.
Wegen des mit der Anlieferung verbundenen Gefahrübergangs ist die Abnahme zeitnah nach der Anlieferung durchzuführen.

(8) Bei jeder Leistung, die nicht ausschließlich aus Warenlieferungen besteht, ist vor Abnahme zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Durchführung der Abnahme gegeben sind, d.h.
- die Leistung, gegebenenfalls abgesehen von geringfügigen Restarbeiten unwesentlicher Art, fertig gestellt ist und
- bei vereinbarter Güteprüfung einvernehmlich festgestellte Leistungsmängel, deren Beseitigung gemäß § 12 Nr. 2 d VOL/B vom Auftraggeber verlangt wurde, beseitigt sind.

Teilabnahmen sind nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung durchzuführen. Dieses sind selbständige von den übrigen Teilleistungen aus demselben Vertrag unabhängige Leistungen, für die sich sowohl in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung die Gebrauchsfähigkeit abschließend beurteilen lässt.

Sind die Voraussetzungen gegeben, ist die Abnahme gemäß § 13 Nr. 2 VOL/B durchzuführen.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(9) Je nach dem Ergebnis der Feststellungen bei der Abnahme ist
- entweder die Leistung abzunehmen
- oder die Abnahme zu verweigern.

(10) Weist die Leistung keine wesentlichen Mängel auf, ist gemäß § 13 Nr. 2 (1) dritter Satz VOL/B zu verfahren. Erkennbare Mängel, gegebenenfalls auch noch nicht ausgeführte Restarbeiten, sind festzustellen und Folgerungen daraus festzulegen.

(11) Weist die Leistung wesentliche Mängel auf, insbesondere wenn
- ohne Beseitigung der Mängel die Tauglichkeit der Leistung insgesamt nicht gegeben ist, oder
- zur Beseitigung der Mängel wichtige Teile der Leistung neu erbracht werden müssen, oder
- zu beseitigende Mängel sich auf einen umfangreichen Teil der gesamten Leistung erstrecken,

ist die Abnahme zu verweigern.

Abnahmeniederschrift

(12) Das Ergebnis der Abnahme ist im Vordruck HVA L-StB Abnahmeniederschrift zu dokumentieren.

(13) Die Vordrucke sind vor Beginn der Abnahmeverhandlung so weit als möglich auszufüllen.

Im Übrigen sind die Vordrucke während der Abnahmeverhandlung, möglichst an Ort und Stelle, auszufüllen; dabei sind die „Hinweise“ zu beachten.

Anschließend ist die Niederschrift zu unterzeichnen. Eine Unterzeichnung durch den Auftragnehmer kann nur verlangt werden, wenn zuvor eine förmliche Abnahme vertraglich vereinbart war. Dies ist in den Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren.

(14) Von der Abnahmeniederschrift sind zwei Ausfertigungen herzustellen. Die Urschrift behält der Auftraggeber, die zweite Fertigung erhält der Auftragnehmer.

3.10 Mängelansprüche

Überwachung der Mängelansprüche

(1) Die Leistung ist rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist auf Mängel zu überprüfen. Die Verjährungsfrist beträgt, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist (§ 14 Nr. 3 VOL/B), gemäß der gesetzlichen Regelung zwei Jahre von der Ablieferung/Abnahme an (§§ 438, 634 a BGB). Die fristgerechte Überwachung ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Die in der Abnahmeniederschrift in Nr. 8 eingetragenen Termine sind in den bei der Dienststelle zentral geführten Terminkalender für die Überwachung der Mängelansprüche zu übernehmen.

(2) Unter Beachtung des Ablaufs der jeweiligen Verjährungsfrist ist zu prüfen, ob ein Mangel oder eine Mangelerscheinung vorliegt und der Auftragnehmer zur Beseitigung verpflichtet ist. Dabei ist eine bis ins Einzelne gehende Feststellung der Mängelursache nicht nötig, soweit Fremdursachen (z.B. Leistungen anderer Auftragnehmer, Beschädigungen durch Dritte) auszuschließen sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Können aus einer Mangelerscheinung die Mängelansprüche gegenüber einem bestimmten Auftragnehmer nicht hinreichend gefolgert werden, dann ist ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) gegen alle in Betracht kommenden Auftragnehmer (gegebenenfalls auch Ingenieurbüro) zu betreiben.

Ebenso ist zu verfahren, wenn zu befürchten ist, dass später die Beweisführung für die Ursache eines Mangels erschwert wird.

Geltendmachung von Mängelansprüchen

(4) Bei festgestellten Mängeln ist der Auftragnehmer schriftlich unter Setzen einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung aufzufordern; dabei sind die Mängel möglichst genau zu bezeichnen.

Der Auftragnehmer sollte darauf hingewiesen werden, dass nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist der Auftraggeber berechtigt ist, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen (§ 14 Nr. 2a VOL/B).

Der Nachweis über den Zugang dieses Aufforderungsschreibens ist sicherzustellen (z.B. durch Empfangsbestätigung, Einschreiben mit Rückschein).

(5) Es ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Ansprüche des Auftraggebers auf
- Nacherfüllung (Beseitigung des gerügten Mangels bzw. Ersatz der mangelhaften durch eine mangel freie Leistung),
- Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte,
- Minderung,
- Rücktritt vom Vertrag,
- Schadensersatz

durchgesetzt werden.

Anerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer

(6) Erkennt der Auftragnehmer seine in der Mängelrüge angezeigte Nacherfüllungsverpflichtung an, dann ist über die Art der Mängelbeseitigung und den Zeitraum der Arbeiten eine Vereinbarung zu treffen.

(7) Bei der Vereinbarung über die Art der Nacherfüllung ist, wenn der vertragsgemäße Zustand durch die Nacherfüllung nicht voll zu erreichen ist, zu prüfen, ob darüber hinaus weitere Ansprüche geltend gemacht werden können.

(8) Die Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer ist zu überwachen und nach Ausführung abzunehmen, sofern nicht wegen geringer Bedeutung der Mängel darauf verzichtet werden kann.

Nichtanerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer

(9) Erfüllt der Auftragnehmer seine in der Mängelrüge angezeigten Verpflichtungen zur Nacherfüllung nicht, indem er
- die Mängelrüge unbeachtet lässt oder
- seine Verpflichtung ganz oder teilweise ausdrücklich bestreitet oder
- erklärt, er könne seine Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllen oder
- eine Vereinbarung über die Art der Mängelbeseitigung und/oder den Zeitraum der Arbeiten verzögert oder
- die Vereinbarung nicht einhält,

ist nach den Nummern (10) bis (14) zu verfahren.

(10) Wird der Mangel innerhalb der mit der Mängelrüge festgesetzten Frist nicht beseitigt, ist vor Ergreifung weiterer Maßnahmen unverzüglich zu prüfen, ob
- die Beseitigung schriftlich verlangt und
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden und
- diese tatsächlich abgelaufen ist.

(11) Bei der Übertragung der Mängelbeseitigung an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z. B. durch Einholung mehrerer Angebote.

(12) Es ist sicherzustellen, dass der Kostenerstattungsanspruch gegen den Auftragnehmer innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

(13) Droht nach der Mängelrüge durch die Nichterfüllung von Verpflichtungen des Auftragnehmers für den Anspruch des Auftraggebers die Verjährung, so ist deren Eintritt – unabhängig von laufenden Verhandlungen – z. B.
- durch schriftliche Vereinbarung des Auftragnehmers und ggf. des Bürgen über das Ende der Verjährungsfrist nach § 202 Abs. 2 BGB,
- durch schriftliche Verzichterklärung des Auftragnehmers und ggf. des Bürgen auf die Einrede der Verjährung über einen angemessenen Zeitraum,
- durch schriftliches Anerkenntnis (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB) der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer,
- durch gerichtliches Beweisverfahren (§§ 639, 477 BGB, §§ 485 ff. ZPO),
- durch Erhebung einer bezifferten Leistungsklage (§§ 253 ff. ZPO) bzw., nur wenn die Bezifferung nicht möglich ist, durch eine Feststellungsklage (§§ 256 ff. ZPO)

zu verhindern.
Von Mahnschreiben mit erneuten Fristsetzungen ist abzusehen.

(14) Wurde versäumt, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, so ist zu prüfen, ob der Anspruch dennoch durchgesetzt werden kann, z. B. durch Aufrechnung (§ 215 BGB).

Minderung der Vergütung

(15) Für die Berechnung der Minderung gelten § 441 oder § 638 BGB. Demnach ist die Vergütung des Auftragnehmers in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu ihrem Wert in mangelhaftem Zustand zur Zeit der Abnahme gestanden haben würde. Hierbei sind auch die Kosten für Gutachten, voraussichtlich höheren Unterhaltungsaufwand, Betriebserschwernisse und eine etwa zu erwartende kürzere Nutzungsdauer zu berücksichtigen.
Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

3.11 Kündigung durch den Auftraggeber

Allgemeines

(1) Für die Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist insbesondere § 8 VOL/B zu beachten.

(2) Die Kündigung des Vertrages ist danach vor allem dann in Betracht zu ziehen, wenn der Auftragnehmer
- seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat (§ 8 Nr. 1 VOL/B),
- das Insolvenzverfahren beantragt hat (§ 8 Nr. 1 VOL/B),
- sich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat (§ 8 Nr. 2 VOL/B).

(3) Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein, dann ist die Kündigung im Allgemeinen erst dann auszusprechen, wenn er auch seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß ausführt.

(4) Im Falle eines Insolvenzverfahrens ist zu prüfen, ob die vertragsgemäße Ausführung noch gewährleistet ist. Grundsätzlich ist dazu zunächst vom Insolvenzverwalter eine Erklärung zu verlangen.

Ist die vertragsgemäße Ausführung durch den Insolvenzverwalter nicht gewährleistet, dann ist die Kündigung auszusprechen.

Kündigung nach § 8 Nr. 1 VOL/B

(5) Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein, dann ist die Kündigung im Allgemeinen erst dann auszusprechen, wenn er auch seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß ausführt.

(6) Im Falle eines Insolvenzverfahrens ist zu prüfen, ob die vertragsgemäße Ausführung noch gewährleistet ist. Grundsätzlich ist dazu zunächst vom Insolvenzverwalter („Verwalter“) eine Erklärung bezüglich der Ausübung seines Wahlrechts nach § 103 InsO (Erfüllungswahl/Erfüllungsablehnung) zu verlangen.

Ist die vertragsgemäße Ausführung durch den Insolvenzverwalter nicht gewährleistet, dann ist die Kündigung gegenüber diesem auszusprechen.

Kündigung nach § 8 Nr. 2 VOL/B

(7) Hat der Auftragnehmer nachweislich wettbewerbswidrige Absprachen getroffen, kann der Vertrag ganz oder teilweise gekündigt werden. Gleiches gilt bei oberschwelligen Vergaben für den Fall, dass der Auftrag dem Auftragnehmer wegen zwingender Ausschlussgründe überhaupt nicht hätte erteilt werden dürfen. Die §§ 123 und 124 GWB zählen insoweit insbesondere Betrugsstraftaten und Bestechung/Bestechlichkeit von Mitarbeitern des Auftragnehmers als Gründe auf. Diesbezüglich ist allerdings auch die Möglichkeit der Selbstreinigung nach § 125 GWB zu beachten. Vor einer Kündigung ist dem Auftragnehmer daher unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Kündigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob und ggf. welche Selbstreinigungsmaßnahmen er getroffen hat.

Form der Kündigung

(8) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären, der Kündigungsgrund anzugeben.

Im Kündigungsschreiben sind gegebenenfalls Forderungen des Auftraggebers dem Grunde nach anzukündigen.

(9) Der Nachweis über den Zugang der Kündigung beim Auftragnehmer, im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter, ist sicherzustellen (z.B. durch Einschreiben mit Rückschein, Empfangsbestätigung).

(10) Dem Auftragnehmer bzw. Insolvenzverwalter gegenüber ist zu erklären, ob und für welchen Teil der Leistung Verwendung besteht.

(11) Für die Abrechnung ist § 8 Nr. 3 VOL/B zu beachten.

Ausführung der noch nicht vollendeten Teile der Leistung

(12) Sollen nach erfolgter Kündigung die noch nicht vollendeten Teile der Leistung durch einen Dritten ausgeführt werden, so ist bei der Vergabe dieser Leistungen auch die Schadensminderungspflicht des Auftraggebers (§ 254 BGB) zu beachten.

Forderungen des Auftraggebers

(13) Entstehen dem Auftraggeber Mehrkosten, so ist dafür Ersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt für einen darüber hinausgehenden Schaden. Die Höhe der Mehrkosten ist durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme zu ermitteln.

(14) Die ermittelten Forderungen sind gegenüber dem bisherigen Auftragnehmer geltend zu machen und nachvollziehbar zu begründen; gegebenenfalls sind sie zu schätzen. Im Insolvenzfall sind die Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden.

(15) Zur Erfüllung der Forderungen kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden (siehe Abschnitt 3.6 Sicherheitsleistungen) oder gegen Forderungen des Auftragnehmers, z.B. aus anderen Verträgen, aufgerechnet werden (siehe Abschnitt 3.14 Aufrechnungsfälle).

3.12

Abschnitt 3.12 ist zurzeit nicht belegt.

3.13 Insolvenzfälle

(1) Sobald eine Dienststelle von der Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers, von dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Verfahrenseröffnung oder dem Eröffnungsbeschluss Kenntnis erhält, hat sie dies formlos, jedoch möglichst mit den Angaben nach Vordruck HVA L-StB Insolvenz-Mitteilung der dafür bestimmten Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Diese hat an alle Stellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers oder Forderungen gegen den Auftragnehmer haben könnten, eine Mitteilung nach Vordruck HVA L-StB Insolvenz-Mitteilung zu richten.

(3) An den Auftragnehmer und an Dritte sind aus Guthaben des Auftragnehmers zunächst keine Zahlungen mehr zu leisten (siehe auch Abschnitt 3.8 Zahlungen an Dritte).

Es ist zu prüfen, ob von dem Kündigungsrecht des Auftraggebers Gebrauch zu machen ist (siehe Abschnitt 3.11 Kündigung durch den Auftraggeber).

(4) Alle Dienststellen haben der Dienststelle, welche die Insolvenz-Mitteilung veranlasst hat, umgehend einen Bericht nach Vordruck HVA L-StB Insolvenz-Bericht für jede Maßnahme zuzuleiten.

Wesentliche Änderungen geschätzter Beträge und das Ergebnis der Abrechnung sind nachzumelden.

(5) Über das weitere Vorgehen, insbesondere über Aufrechnungen, Inanspruchnahme von Sicherheiten und über Zahlungen sowie über die Anmeldung von Forderungen gegenüber dem Insolvenzverwalter, entscheidet die dafür bestimmte Dienststelle.

3.14 Aufrechnungsfälle

(1) Erfüllt der Auftragnehmer die Forderungen des Auftraggebers nicht und reicht das Guthaben in demselben Vertrag zur Befriedigung der Forderungen nicht aus, so ist die Aufrechnung gegen Guthaben des Auftragnehmers aus anderen Verträgen zu veranlassen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung gegeben sind (§§ 387 ff. BGB).

(2) Bürgschaften sind in der Regel vor Ausschöpfen der Aufrechnungsmöglichkeiten nicht in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Aufrechnungsmöglichkeiten sind – soweit eine Aufrechnung bei Verträgen der eigenen Dienststelle nicht möglich ist – durch eine Umfrage bei anderen Dienststellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers haben könnten, festzustellen.

(4) Hat der Auftraggeber gegen eine Arbeitsgemeinschaft (Arge) Forderungen, so können diese gegen Guthaben jedes einzelnen Arge-Mitglieds aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber aufgerechnet werden.

Hat der Auftraggeber Forderungen gegen einen Auftragnehmer, der in anderen Verträgen Arge-Mitglied ist, dürfen die Forderungen nicht gegenüber Guthaben der Arge oder anderer Arge-Mitglieder aufgerechnet werden.

(5) Bei Insolvenzfällen ist Abschnitt 3.13 Nr. (5) zu beachten.

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen im Straßen- und Brückenbau
Ausgabe: April 2017

Hinweis:
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)“.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingung als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerleistungen.

5 Nebenangebote

5.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen..

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Ergänzenden Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete in Schrift- oder Textform bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und beruflichen Leistungsfähigkeit Unterauftragnehmern zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm im Falle der Eignungsleihe die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften; die Haftungserklärung ist mit der „Verpflichtungserklärung wirtschaftliche Eignungsleihe“ abzugeben.

Der Bieter hat Unterauftragnehmer, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

8 Eignung (Öffentliche Ausschreibung, Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb)

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- entweder die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“,
- oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen.

Bei Einsatz von Unterauftragnehmern im Rahmen einer Eignungsleihe sind auf gesondertes Verlangen die Eignungsnachweise auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Unterauftragnehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

9 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären und auf Verlangen den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bieter behandelt.

Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

EU-Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen im Straßen- und Brückenbau
Ausgabe: April 2017

Hinweis:
Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden sind.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingung als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen von anderen Unternehmen.

5 Nebenangebote

5.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Ergänzenden Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete in Schrift- oder Textform bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

6.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge / Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

8 Eignung (Offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb)

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot
- entweder die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“,
- oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ	Beschreibung der Teilleistung	Namen des Unternehmens (erst nach gesonderter Aufforderung der Vergabestelle)	Eignungsleihe*) (Ja/Nein)

*) Sofern für die von einem Unterauftragnehmer zu erbringende Teilleistung der Bieter nicht geeignet ist, liegt ein Fall der Eignungsleihe hinsichtlich der technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit vor.

Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige(n) ich mich/wir uns im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen. Hierzu benenne(n) ich/wir nachfolgend die Namen, den gesetzlichen Vertreter und die Kontaktdaten der hierzu vorgesehenen Unternehmen.

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Bezeichnung der Leistung

---------	---------
---------	---------

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Verpflichtungserklärung
Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. von anderen Unternehmen

(vom Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen auszufüllen)

(Name und Anschrift)

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns im Falle der Auftragserteilung an die

---

(Name und Anschrift des Bieters/der Bietergemeinschaft bzw. Bewerbers/Bewerbergemeinschaft oder des bevollmächtigten Vertreters der Bewerber-/Bietergemeinschaft)

die im „Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen“ in den einzelnen OZ und der zugehörigen Beschreibung der Teilleistung für unser Unternehmen aufgeführten Teilleistungen zu erbringen.

(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift des anderen Unternehmens)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

Bezeichnung der Leistung

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Verpflichtungserklärung im Rahmen der finanziellen oder wirtschaftlichen Eignungsleihe

(vom Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen auszufüllen)

.....
.....
.....
.....
.....

(Name und Anschrift)

Der unten aufgeführte Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch.

.....
.....
.....
.....
.....

(Name und Anschrift des Bieters/der Bietergemeinschaft bzw. Bewerbers/Bewerbergemeinschaft oder des bevollmächtigten Vertreters der Bewerber-/Bietergemeinschaft)

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe gemeinsam mit diesem zu haften.

.....		.....	.....
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift des Bewerbers/Bieters)	(Stempel und Unterschrift des anderen Unternehmens)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

Bezeichnung der Leistung

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

(bei Angeboten von Bietergemeinschaften auszufüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied .....

USt-ID: .....

Weitere Mitglieder:

Mitglied .....

USt-ID: .....

Mitglied .....

USt-ID: .....

Mitglied .....

USt-ID: .....

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

....

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

....

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

....

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

....

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

Name und Anschrift des Bewerbers/Bieters

.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Ust.-ID-Nr.: .....

Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bewerber/Bieter bzw. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft auszufüllen
sofern nicht eine EEE eingereicht wird oder ein anderer Eignungsnachweis zugelassen ist)

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

I. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Angabe über Ausschlussgründe gemäß § 42 VgV bzw. § 31 UVgO in Verbindung mit § 123 und § 124 GWB

Ich erkläre/wir erklären, dass für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 GWB vorliegen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht
- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
- gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber von den Bewerbern, welche zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen bzw. von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse[1] und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes[2] auf gesondertes Verlangen vorlegen.

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

☐ Ich/wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich/mein Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

[1] Soweit mein/unser Betrieb beitragspflichtig ist

[2] Soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

II. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

☐ Ich bin/Wir sind in einem Berufs-/Handelsregister eingetragen.
☐ Ich bin/wir sind nicht zur Eintragung in ein Berufs-/Handelsregister verpflichtet, ich/wir kann/können aber auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung auf gesondertes Verlangen vorlegen: Gewerbeanmeldung, Berufs-/Handelsregisterauszug, Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer oder anderweitige sonstige Nachweise.

III. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

☐* **Nachweis eines bestimmten Mindestjahresumsatzes, einschließlich eines bestimmten Mindestjahresumsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags**

Der geforderte Mindestjahresumsatz beträgt: ..... €*

Mein Jahresumsatz betrug: Jahr .... €,
Jahr .... €,
Jahr .... €.

Der geforderte Mindestjahresumsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrages beträgt: ..... €*

Mein Jahresumsatz in diesem Bereich betrug: Jahr .... €,
Jahr .... €,
Jahr .... €.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen auf gesondertes Verlangen vorlegen.

☐* **Information über die Bilanzen des Bewerbers/Bieters**

Methoden und Kriterien für die transparente, objektive und nichtdiskriminierende Berücksichtigung des in den Bilanzen angegebenen Verhältnisses zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten*:

.....

.....

.....

.....*

Beigefügt übersende ich die Bilanz meines/unseres Unternehmens

☐* **Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter geeigneter Höhe**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Auftragsfall eine Berufshaft- oder Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von mindestens ..... €* und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von mindestens ..... €* abschließen werde(n).

Eine entsprechende Zusicherung der Versicherung bzw. einen entsprechenden Versicherungsnachweis werde ich auf gesondertes Verlangen übersenden.

IV. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

☐* **Vorlage geeigneter Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungen der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen**

☐* **Der Auftraggeber akzeptiert auch Referenzen, welche mehr als drei Jahre zurückliegen**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in mindestens .....* Fällen vergleichbare Leistungen erbracht habe(n).

1. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes, des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes und des Auftraggebers:

.....

.....

.....

.....

2. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes, des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes und des Auftraggebers:

.....

.....

.....

.....

3. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes, des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes und des Auftraggebers:

.....

.....

.....

.....

Es können auch mehr als drei Referenzen angegeben werden, diese sind dann auf gesonderter Anlage vorzunehmen.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich /werden wir für die oben genannten Leistungen Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis in Anlehnung an beiliegendes Muster auf gesondertes Verlangen vorlegen.

☐* **Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen**

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Angabe der technischen Fachkräfte, die die Leistung tatsächlich erbringen	
Namen der Personen mit Funktion (auch technische Leitung)	Berufliche Qualifikation

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise in Form von Studiennachweisen oder sonstigen Bescheinigungen bzw. Angaben wie Berufserfahrung und ausgeübten Tätigkeiten zu den Personen einreichen

☐* **Beschreibung der technischen Ausrüstung des Unternehmens**

Angabe der technischen Ausrüstung des Unternehmens

☐* **Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens**

Angabe der Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens

☐* **Beschreibung der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens**

Angabe der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☐* **Angabe des Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht**

Angabe des Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☐* **Bei komplexer Art der zu erbringenden Leistung oder bei solchen Leistungen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die vom öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Niederlassungsstaat des Unternehmens durchgeführt wird; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazität beziehungsweise die technische Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle vorgesehenen Vorkehrungen**

Folgende Kontrollen werden vom öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Niederlassungsstaat des Unternehmens durchgeführt:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☐* **Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens, sofern diese Nachweise nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden**

Mein/unser Unternehmen verfügt über folgende Bescheinigungen und Erlaubnisse zur Berufsausübung:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☐* **Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet**

Folgende Umweltmanagementmaßnahmen werde(n) ich/wir während der Auftragsausführung anwenden:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☐* **Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist**

Ich/Wir erkläre(n), dass wir im Durchschnitt der letzten drei Jahre über folgende Anzahl von Beschäftigten und Führungskräften verfügten:

Anzahl der Beschäftigten	Anzahl Führungspersonal

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☐* **Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt**

Mein/unser Unternehmen verfügt für die Ausführung des Auftrags über folgende Geräte und technische Ausrüstung

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☐* **Angabe, welche Teile des Auftrags ich/wir als Unteraufträge zu vergeben beabsichtige(n)**

Folgende Teile des Auftrags beabsichtige(n) ich/wir als Unteraufträge zu vergeben:
Siehe ausgefüllter Vordruck HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen

☐* **Bei Lieferleistungen Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Güter**

Folgende Muster, Beschreibungen oder Fotografien der von mir/uns zu liefernden Güter habe ich beigefügt:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/wir die Echtheit auf gesondertes Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachweisen.

☐* **Bei Lieferleistungen Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Institutionen oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Güter bestimmten technischen Anforderungen oder Normen entsprechen**

Die Einhaltung der technischen Anforderungen oder Normen durch Bescheinigung hierzu anerkannter Institutionen oder amtlicher Stellen wird bestätigt.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen oder Nachweise auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden müssen und mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

……..
(Stempel und Unterschrift)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Hinweis:

Bei den mit „ * „ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen bzw. Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit der darin beschriebene Eignungsnachweis verlangt wird.

Verpflichtungserklärung
zum Mindestentgelt

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre / Wir erklären,

- ☐ dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht
  oder
- ☐ mein / unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- dass ich mir / wir uns

- ☐ von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
  oder
- ☐ von einem von mir / uns beauftragen Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse / lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Baden-Württemberg

- dass ich mich verpflichte / wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst,

- dass mein / unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,

- dass mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,

- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,

- dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
  - den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
  - mein / unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann / können,
  - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich / wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe / haben.

Baden-Württemberg

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift, Firmenstempel)

Vergabestelle

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr.: .....

Vergabeart

☐ Öffentliche Ausschreibung

☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

☐ Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

☐ Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Ablauf der Angebotsfrist:
Datum: ..... Uhrzeit: .....

Bindefrist endet am: .....

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

Anlagen:

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☐ HVA L-StB Bewerbungsbedingungen

☐ HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien mit Anlage

☐ .....

☐ .....

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☐ Leistungsbeschreibung

☐ HVA L-StB Besondere Vertragsbedingungen

☐ HVA L-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

☐ HVA L-StB Zusätzliche Vertragsbedingungen

☐ .....

☐ .....

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

☐ HVA L-StB Angebotsschreiben

☐ Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –

☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

☐ HVA L-StB Eigenerklärung zur Eignung

☐ HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen

☐ HVA L-StB Erklärung Bietergemeinschaft

☐ .....

☐ .....

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

☐ HVA L-StB Verpflichtungserklärung

☐ .....

☐ .....

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung

.....

.....

..... zu vergeben.

2 Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

☐ Elektronisch über die Vergabeplattform

☐ In Textform unter nachstehender Anschrift:

Stelle: .....
.....
Straße: .....
PLZ/Ort: .....

Telefon: .....
Fax: .....
E-Mail: .....

.....

.....

.....

3 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:

3.1 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten – mit dem Angebot einzureichen:

☐ siehe Bekanntmachung

☐ .....
.....

☐ .....
.....

3.2 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten – auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ Siehe Bekanntmachung

☐ .....
.....
.....

☐ .....
.....

☐ .....
.....

3.3 Vorlage von mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in beigefügtem Vordruck HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien:

.....
.....
.....
.....

4 Losweise Vergabe:

☐ Nein

☐ Ja, Angebote sind möglich

- ☐ nur für ein Los
- ☐ für ein oder mehrere Lose .....
- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

☐ Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können: .....
Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

.....
.....
.....

5 Nebenangebote

5.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht

5.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen)

- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Leistungsbereiche
  - ☐ .....
  - ☐ .....
  - ☐ .....

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Leistungsbereiche

☐ .....

☐ .....

☐ .....

☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐ Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

☐ .....

.....

☐ .....

.....

Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten, sind nicht zugelassen.

☐ Zusätzlich zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt:

.....

.....

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Ausführungsbeschreibung Abschnitt 1.3 erfüllen.

6 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote gemäß § 43 UVgO

☐ **Zuschlagskriterium Preis**

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Weiterhin werden berücksichtigt:

.....

.....

.....

☐ **Preis und weitere Zuschlagskriterien gemäß Anlage Vordruck HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien**

7 Angebote können abgegeben werden:

☐ schriftlich, ☐ elektronisch in Textform,

☐ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur, ☐ elektronisch mit qualifizierter Signatur.

8 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten (entfällt bei öffentlicher Ausschreibung).

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigefügte Angebotsschreiben zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle: .....

.....

.....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für …:“

.....	.....
.....	.....

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann)

Name: .....

.....

.....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

10 .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Vergabestelle

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel:. .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr.: .....

Vergabeart

- ☐ Offenes Verfahren
- ☐ Nichtoffenes Verfahren
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Innovationspartnerschaft

Absendung an EU-Amtsblatt am: .....

Ablauf der Angebotsfrist:
Datum: ..... Uhrzeit: .....

Bindefrist endet am: .....

EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

Anlagen:

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- ☐ HVA L-StB EU-Bewerbungsbedingungen
- ☐ HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien mit Anlage
- ☐ .....
- ☐ .....

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☐ Leistungsbeschreibung
- ☐ HVA L-StB Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ HVA L-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- ☐ HVA L-StB Zusätzliche Vertragsbedingungen
- ☐ .....
- ☐ .....

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☐ HVA L-StB Angebotsschreiben
- ☐ Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –
- ☐ HVA L-StB Eigenerklärung zur Eignung

☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

☐ HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen

☐ HVA L-StB Erklärung Bietergemeinschaft

☐ .....

☐ .....

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

☐ HVA L-StB Verpflichtungserklärung

☐ .....

☐ .....

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung

.....

.....

..... zu vergeben.

2 Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

☐ Elektronisch über die Vergabeplattform

☐ Schriftlich in Textform unter nachstehender Anschrift:

Stelle: .....
.....
Straße: .....
PLZ/Ort: .....

Telefon: .....
Fax: .....
E-Mail: .....

.....

.....

.....

3 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:

3.1 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den EU-Bewerbungsbedingungen genannten – mit dem Angebot einzureichen:

☐ Siehe Auftragsbekanntmachung

☐ .....
.....

☐ .....
.....

3.2 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den EU-Bewerbungsbedingungen genannten – auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ Siehe Auftragsbekanntmachung

☐ .....
.....

☐ .....

.....

☐ .....

.....

3.3 Vorlage von mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in beigefügtem Vordruck HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien:

.....

.....

.....

.....

.....

4 ☐ **Losweise Vergabe:**

☐ Nein

☐ Ja, Angebote sind möglich für

- ☐ nur für ein Los
- ☐ für ein oder mehrere Lose .....
- ☐ nur für alle Lose (alles Lose müssen angeboten werden)

☐ Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können: .....

Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

.....

.....

.....

5 Nebenangebote

5.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der EU-Bewerbungsbedingungen gilt nicht

5.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 5 der EU-Bewerbungsbedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten –

- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche

  .....

  .....

  .....

- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche

  .....

  .....

  .....

☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐ Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

☐ .....

☐ Zusätzlich zu Nr. 5 der EU-Bewerbungsbedingungen gilt:

.....

.....

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Ausführungsbeschreibung Abschnitt 1.3 erfüllen.

6 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ **Zuschlagskriterium Preis**

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Weiterhin werden berücksichtigt:

☐ .....

.....

.....

☐ **Preis und weitere Zuschlagskriterien gemäß Anlage Vordruck HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien**

7 Angebote können abgegeben werden:

☐ schriftlich, ☐ elektronisch in Textform,

☐ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur, ☐ elektronisch mit qualifizierter Signatur.

8 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten (entfällt bei offenem Verfahren).

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigefügte Angebotsschreiben zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle: .....

.....

.....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für:

.....	.....
.....	.....

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).
Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsbehörde gemäß § 37 VgV):
Vergabekammer (§ 156 GWB):
Name: .....
.....
.....
Straße: .....
PLZ/Ort: .....

10 .....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift)
Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Gewichtung der Zuschlagskriterien

Anlage zum Vordruck Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

1 Die Angebotswertung erfolgt entsprechend nachfolgend benannter Zuschlagskriterien und deren Gewichtung:

		Wichtung in %
☒	**Preis**	.....
☒	.....	.....
☐	.....	.....
	Summe:	100 %

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

1.1 ☒ Kriterium Preis:

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Weiterhin werden berücksichtigt:

☐ .....
.....
.....

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.

1.2 ☒ Kriterium .....

Im Kriterium ..... werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)

1.3 ☐ **Kriterium** .....

Im Kriterium ..... werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)

2 Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Ziffern 1.2 und 1.3 mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen gemäß Nr. 3.3 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt über eine Punktebewertung mit 5, 7,5 bzw. 10 Punkten:

- 10 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine optimale Erfüllung erwarten lassen.
- 7,5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine überdurchschnittliche Erfüllung erwarten lassen.
- 5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine normale Erfüllung (Einhaltung der Mindestanforderungen bzw. der Vorgaben der Ausführungsbeschreibung) erwarten lassen.

In der Anlage zu diesem Vordruck „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ werden die Anforderungen für die Kriterien 1.2 und ggf. 1.3 beschrieben, welche in jedem Unterkriterium erfüllt sein müssen um mit der zugehörigen Punktzahl bewertet zu werden.

3 Zuschlagserteilung
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

Kriterium .....:

Die Angaben eines jeden Bieters im Kriterium Qualität werden mit einer Punktezahl 10, 7,5 und 5 bewertet. Dabei werden die Punkte nach folgender Systematik vergeben:

Unterkriterium	
Bewertung mit 10 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 7,5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindestanforderungen)

Unterkriterium	
Bewertung mit 10 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 7,5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindestanforderungen)

Unterkriterium	
Bewertung mit 10 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 7,5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindestanforderungen)

Unterkriterium	
Bewertung mit 10 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 7,5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindestanforderungen)

Unterkriterium	
Bewertung mit 10 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 7,5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindestanforderungen)

Kriterium .....:

Die Angaben eines jeden Bieters im Kriterium ..... werden mit einer Punktezahl 10, 7,5 und 5 bewertet. Dabei werden die Punkte nach folgender Systematik vergeben:

Unterkriterium	
Bewertung mit 10 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 7,5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindestanforderungen)

Unterkriterium	
Bewertung mit 10 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 7,5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindestanforderungen)

Unterkriterium	
Bewertung mit 10 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 7,5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindestanforderungen)

Unterkriterium	
Bewertung mit 10 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 7,5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindestanforderungen)

Unterkriterium	
Bewertung mit 10 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 7,5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen
Bewertung mit 5 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen (= Mindestanforderungen)

Name und Anschrift des Bieters:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Ust.-ID-Nr.: .....
Az.-Nr.: .....

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

Ihre Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom .....

Anlagen*):

- ☐ Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –
- ☐ Selbstgefertigtes Leistungsverzeichnis (Abschrift oder Kurzfassung)
- ☐ HVA L-StB Eigenerklärung Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- ☐ HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen
- ☐ HVA L-StB Erklärung der Bietergemeinschaft
- ☐ Nebenangebote
- ☐ .....
- ☐ .....

1 Ich/wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir eingesetzten Preisen an. An mein Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Die Angebotssumme des Hauptangebotes einschließlich Umsatzsteuer (brutto) gemäß Leistungsbeschreibung beträgt:

..... EUR

3 Anzahl der zum Angebot gehörenden Nebenangebote:

..... St.

4 Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote:

..... %

*) vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

5 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen folgende Unterlagen:

- „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Ausgabe 2003“,
  .....
  .....
  .....
- Unterlagen gem. Aufforderung bzw. EU Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen Teil B.

6 Ich/Wir erkläre(n),

☐ dass ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

☐ dass ich/wir alle Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertiger Art bzw. oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot), Name in Textform (bei elektronischem Angebot in Textform) …… (Stempel und Unterschrift)
Ist - **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,** - **ein schriftliches Angebot nicht an obiger Stelle unterschrieben oder** - **ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,** **wird das Angebot ausgeschlossen.**

Name und Anschrift des Bieters:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Ust.-ID-Nr.: .....
Az.-Nr.: .....

Angebotsschreiben – Lose –

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

Ihre Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom .....

Anlagen*):

- ☐ Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –
- ☐ Selbstgefertigtes Leistungsverzeichnis (Abschrift oder Kurzfassung)
- ☐ HVA L-StB Eigenerklärung Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- ☐ HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen
- ☐ HVA L-StB Erklärung der Bietergemeinschaft
- ☐ Nebenangebote
- ☐ .....
- ☐ .....

1 Ich/wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir eingesetzten Preisen an. An mein Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Die Angebotssumme des Hauptangebotes einschließlich Umsatzsteuer (brutto) gemäß Leistungsbeschreibung beträgt für:

Los 1 ..... EUR

Los 2 ..... EUR

Los 3 ..... EUR

Los 4 ..... EUR

Los 5 ..... EUR

*) vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

Los 6 ..... EUR

Los 7 ..... EUR

Los 8 ..... EUR

Los 9 ..... EUR

Los 10 ..... EUR

3 Anzahl der zum Angebot gehörenden Nebenangebote:

Los 1 ..... St.

Los 2 ..... St.

Los 3 ..... St.

Los 4 ..... St.

Los 5 ..... St.

Los 6 ..... St.

Los 7 ..... St.

Los 8 ..... St.

Los 9 ..... St.

Los 10 ..... St.

4 Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote:

Los 1 ..... %

Los 2 ..... %

Los 3 ..... %

Los 4 ..... %

Los 5 ..... %

Los 6 ..... %

Los 7 ..... %

Los 8 ..... %

Los 9 ..... %

Los 10 ..... %

5 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen folgende Unterlagen:

– „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Ausgabe 2003“,

.....

.....

.....

– Unterlagen gem. Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen Teil B.

6 Ich/Wir erkläre(n),

☐ dass ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

☐ dass ich/wir alle Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

7 Ich/Wir erkläre(n), dass

– ich/wir den Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkenne(n).

– mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.

– das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertiger Art bzw. oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.

– falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot) …… (Stempel und Unterschrift)
Ist - **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,** - **ein schriftliches Angebot nicht an obiger Stelle unterschrieben oder** - **ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,** **wird das Angebot ausgeschlossen.**

Bezeichnung der Leistung

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vergütung

Besondere Bedingungen:

.....

.....

.....

2 Ausführungsfristen

2.1 Beginn der Ausführung

☐ Spätestens ..... Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am ..... (Datum)

☐ Frühestens ....., ☐ Spätestens ..... Werktage nach Zuschlagserteilung

☐ Frühestens am ....., ☐ Spätestens am ..... (Datum)

Hinweis: .....

.....

.....

.....

2.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

☐ Spätestens ..... Werktage nach .....

☐ Einzelfristen für

2.2.1 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....

2.2.2 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....

2.2.3 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....

2.2.4 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....

2.2.5 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....

2.3 Vollendung der Leistung nach Datum

☐ Spätestens am ..... (Datum)

☐ Einzelfristen für

2.3.1 ..... = spätestens ..... (Datum)

2.3.2 ..... = spätestens ..... (Datum)

2.3.3 ..... = spätestens ..... (Datum)

2.3.4 ..... = spätestens ..... (Datum)

2.3.5 ..... = spätestens ..... (Datum)

3 Abnahme

Die Leistung ist förmlich abzunehmen Ja ☐ Nein ☐

4 Vertragsstrafen

4.1 Bei Überschreitung der Ausführungsfristen
für ☐ Beginn ☐ Vollendung ☐ Einzelfrist
der Leistung hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den eine Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von ..... **%** vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu zahlen.

4.2 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5. % der Abrechnungssumme begrenzt.

5 Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für Mängelansprüche der Ergänzenden Vertragsbedingungen bzw. des § 14 Nr. 3 VOL/B nicht, sondern

für ..... = ... Jahre

für ..... = ... Jahre

6 Rechnungen

Alle Rechnungen und beizufügenden Unterlagen (Wiege- und Lieferscheine etc.) sind zweifach einzureichen; davon abweichend:

– Abschlagsrechnungen ..... fach,
– Teilschlussrechnungen ..... fach,
– Schlussrechnung ..... fach,
– Unterlagen ..... fach.

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

.....

.....

.....

.....

.....

7 Sicherheitsleistungen

Zur Vertragserfüllung werden Sicherheitsleistungen in Höhe von 5 % der Auftragssumme verlangt:
Ja ☐ Nein ☐

Bezeichnung der Leistung:

----------	----------
----------	----------

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

Baden-Württemberg

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitsnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nach-

Baden-Württemberg

unternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

(3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,

(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

Baden-Württemberg

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

Baden-Württemberg

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertiger Art“, immer gleichwertige technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

Seite/Blatt

Ausführungsbeschreibung .....

Leistungsverzeichnis

☐ Langtext-Verzeichnis .....
☐ Kurztext-/Preis-Verzeichnis .....
☐ Langtext-/Preis-Verzeichnis .....

Anlagen für Bietereintragungen

☐ Bieterangaben-Verzeichnis .....
☐ ....
☐ ....
☐ ....

Sonstige Anlagen (nach Verzeichnis) .....

Abrechnungseinheiten						Besondere Kennzeichen	
Psch	Pauschal	l	Liter	M3d	Kubikmeter x Tage	G	Grundposition
h	Stunde	St	Stück	M3Wo	Kubikmeter x Wochen	W	Wahlposition
d	Tag	km	Kilometer	M3Mt	Kubikmeter x Monate		
Wo	Woche	ha	Hektar	Sth	Stück x Stunden		
Mt	Monat	kwh	Kilowattstunde	Std	Stück x Tage		
a	Jahr	mh	Meter x Stunde	StWo	Stück x Wochen		
kg	Kilogramm	md	Meter x Tage	StMo	Stück x Monate		
t	Tonne	mWo	Meter x Wochen	td	Tonne x Tag		
cm	Zentimeter	mMt	Meter x Monat	tMt	Tonne x Monat		
cm2	Quadratzentimeter	ma	Meter x Jahr				
m	Meter	m2d	Quadratmeter x Tage				
m2	Quadratmeter	m2Wo	Quadratmeter x Wochen				
m3	Kubikmeter	m2Mt	Quadratmeter x Monate				

Leistungsverzeichnis

Position (OZ)	Beschreibung der Teilleistungen	Menge	AE	EP in EUR	GP in EUR
.....	.....	.....	.....		
.....	.....	.....	.....		
.....	.....	.....	.....		
.....	.....	.....	.....		
.....	.....	.....	.....		
.....	.....	.....	.....		
	Angebotssumme ohne USt.(netto)				_____
	zuzügl. ..... % Umsatzsteuer (MwSt.)				_____
	Angebotssumme einschl. USt. (brutto)				**_____**

Bezeichnung der Leistung:

----------	----------
----------	----------

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Bieterangaben-Verzeichnis

Position (OZ)	**K u r z b e s c h r e i b u n g**

Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb

für die Vergabe von Leistungen im Straßen- und Brückenbau

Ausgabe: April 2017

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Einreichungstermin in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Teilnahmeantrag / Interessenbestätigung

3.1 Der Teilnahmeantrag sowie bei EU-Vergabeverfahren ggf. die Interessenbestätigung ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

3.2 Für den Teilnahmeantrag / die Interessenbestätigung sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Teilnahmeunterlagen zu verwenden.

3.3 Der Teilnahmeantrag / die Interessenbestätigung ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Einreichungstermin einzureichen. Ein(e) nicht form- oder fristgerecht eingereichte(r) Teilnahmeantrag / Interessenbestätigung wird ausgeschlossen.

3.4 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Einreichungstermin verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag / die Interessenbestätigung ausgeschlossen.

3.5 Soweit Bescheinigungen verlangt werden, haben ausländische Bewerber eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

4 Bewerbergemeinschaften

4.1 Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag / ihrer Interessenbestätigung eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

4.2 Ein Wechsel der Identität des Bewerbers oder der Bewerbergemeinschaft ist nicht zugelassen.

5 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge / Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bewerber Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er in seinem Teilnahmeantrag / seiner Interessenbestätigung die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten benennen. Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bewerber in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden, gemeinsam für

die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist mit dem Formblatt „Verpflichtungserklärung wirtschaftliche Eignungsleihe“ abzugeben.

Der Bewerber hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzten.

6 Eignung

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag entweder die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ oder die EEE vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen im Rahmen der Eignungsleihe sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, haben die Eigenerklärungen (auch die der benannten Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Bezeichnung der Leistung

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Erklärung Bewerbergemeinschaft

(bei Teilnahmeanträgen bzw. Interessensbestätigungen von Bewerbergemeinschaften auszufüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bewerbergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied .....

USt-ID: .....

Weitere Mitglieder:

Mitglied .....

USt-ID: .....

Mitglied .....

USt-ID: .....

Mitglied .....

USt-ID: .....

beschließen, im Falle der Angebotsaufforderung eine Bietergemeinschaft und im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

....

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

....

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

....

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

....

(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

Vergabestelle

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

Vergabeart:

☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
☐ Nichtoffenes Verfahren
☐ Wettbewerblicher Dialog
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Ablauf der Teilnahmefrist:

Datum: ..... **Uhrzeit:** .....

☐ Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb National
☐ Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb EU
☐ Aufforderung zur Interessensbestätigung EU

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

Anlagen:

A) die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

☒ HVA L-StB Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb
☐ HVA L-StB Gewichtung Auswahlkriterien
☒ Leistungsbeschreibung
☐ .....
☐ .....

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag / der Interessenbestätigung einzureichen sind:

☒ HVA L-StB Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung
☒ HVA L-StB Eigenerklärung Eignung
☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
☐ HVA L-StB Erklärung Bewerbergemeinschaft
☐ HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen
☐ HVA L-StB Verpflichtungserklärung
☐ .....
☐ .....

Die vollständigen Vergabeunterlagen (Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der zugehörigen Anlagen) stehen wie folgt zur Verfügung:

☐ Unter der Internetadresse: .....

☐ Unter obiger Anschrift der Vergabestelle

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung

.....

.....

.....

zu vergeben.

2 Auskünfte:

Auskünfte werden erteilt:

☐ Siehe Vergabeplattform

☐ Unter nachstehender Anschrift:

Stelle: .....
.....
Straße: .....
PLZ/Ort: .....

Telefon: .....
Fax: .....
E-Mail: .....

.....

.....

.....

3 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:

3.1 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb genannten – mit dem Teilnahmeantrag bzw. der Interessensbestätigung einzureichen:
Siehe Vorinformation oder Auftragsbekanntmachung

3.2 Der Bewerber hat mit seinem Teilnahmeantrag / seiner Interessensbestätigung auf gesonderter Anlage aussagekräftige Unterlagen zu den vom Auftraggeber in der Eigenerklärung zur Eignung angekreuzten Kriterien einzureichen. Diese werden entsprechend der Anlage „HVA L-StB Gewichtung Auswahlkriterien“ bewertet.

4 Teilnahmeanträge/Interessensbestätigungen können gestellt werden:

☐ schriftlich,
☐ elektronisch in Textform,
☐ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,
☐ elektronisch mit qualifizierter Signatur.

5 Abgabe des Teilnahmeantrags/der Interessensbestätigung:

Bei schriftlichem Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung ist der beigefügte Teilnahmeantrag bzw. die Interessensbestätigung zu unterzeichnen und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Teilnahmefrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle: .....

.....

.....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bewerbers und der Angabe Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung für:

.....	.....
.....	.....

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

Bei elektronischem Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung in Textform sind der Bewerber und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist der Teilnahmeantrag bzw. die Interessensbestätigung mit der geforderten Signatur zu versehen.

Der elektronische Teilnahmeantrag ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Teilnahmefrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

6 Vorgesehene Anzahl von Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

☐ Mindestens .....

☐ Höchstens .....

☐ .....

7 Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge bzw. Interessensbestätigungen:

Die mit dem Teilnahmeantrag bzw. der Interessensbestätigung vom Bewerber zu machenden Angaben zu den im Vordruck Eigenerklärung zur Eignung vom Auftraggeber angekreuzten Kriterien werden zur Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber mit einer Punktesystematik bewertet.

Dabei wird folgende Systematik angewandt:

3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,

2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,

1 Punkt: Kriterium (Mindestanforderungen) erfüllt.

Der den einzelnen Kriterien zugehörige Bewertungsmaßstab zur Erfüllung der jeweiligen Anforderungen sowie die Wichtungen der einzelnen Kriterien sind in der Anlage „HVA L-StB Gewichtung Auswahlkriterien“ aufgeführt.

Sind dabei die Mindestanforderungen bereits bei einem Kriterium nicht erfüllt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.

8 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

☐ Nationales Vergabeverfahren

Nachprüfungsstelle: Name: .....
.....
.....
Straße: .....
PLZ/Ort: .....

☐ EU-Vergabeverfahren

Vergabekammer: (§ 160 Abs. 2 GWB) Name: .....
.....
.....
Straße: .....
PLZ/Ort: .....

9 .....
.....
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift)

Bei elektronischer Übersendung ohne Unterschrift gültig

Die Angaben eines jeden Bewerbers werden mit einer Punktezahl 3, 2 und 1 bewertet. Dabei werden die Punkte nach folgender Systematik vergeben:

Kriterium: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit **Wichtung: ..... %**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: Vorlage geeigneter Referenzen **Wichtung: ..... %**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: **Angabe zu technischen Fachkräften** **Wichtung:** ..... **%**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: **Technische Ausrüstung des Unternehmens** **Wichtung:** ..... **%**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: **Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens** **Wichtung:** ..... **%**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: **Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens** **Wichtung:** ..... **%**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: **Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssysteme** **Wichtung:** ..... **%**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: **Kontrolle von Produktionskapazität und technischer Leistungsfähigkeit** **Wichtung:** ..... **%**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: **Studien- und Ausbildungsnachweise, Bescheinigungen zur Berufsausübung** **Wichtung:** ..... **%**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: **Angaben zu Umweltmanagementmaßnahmen** **Wichtung:** ..... **%**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: **Durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl und Anzahl Führungskräfte** **Wichtung:** ..... **%**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: **Geräte und technische Ausstattung** **Wichtung:** ..... **%**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: **Unterauftragsvergaben** **Wichtung:** ..... **%**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: **Bei Lieferleistungen: Muster, Beschreibungen, Fotografien** **Wichtung:** ..... **%**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Kriterium: Bei Lieferleistungen: Bescheinigungen von Stellen zur Qualitätskontrolle **Wichtung: ..... %**	
Bewertung mit 3 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 2 Punkten	Zu erfüllende Anforderungen:
Bewertung mit 1 Punkt	Zu erfüllende Anforderungen: (= Mindestanforderungen)

Name und Anschrift des Bewerbers

.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Ust.-ID-Nr.: .....
Az.-Nr.: .....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ablauf der Teilnahmefrist:

Datum: ..... **Uhrzeit:** .....

Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. zur Interessensbestätigung)

Ihre Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder zur Interessensbestätigung vom .....

Anlagen:
- ☐ HVA L-StB Eigenerklärung Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung Eignung (EEE)
- ☐ HVA L-StB Erklärung Bewerbergemeinschaft
- ☐ HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen
- ☐ HVA L-StB Verpflichtungserklärung
- ☐ Unterlage gemäß Ziffer 3.1 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder zur Interessensbestätigung
- ☐ Unterlage gemäß Ziffer 3.2 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder zur Interessensbestätigung
- ☐ .....

1 Hiermit bewerbe(n) ich/wir mich/uns um die Teilnahme am Wettbewerb für oben bezeichnete Leistung.

2 Ich/Wir erkläre(n),

- ☐ dass ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- ☐ dass ich/wir alle wesentlichen Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

3 Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns zugegangene Änderungen der Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb Gegenstand meines/unseres Teilnahmeantrags / meiner/unserer Interessensbestätigung sind.

Unterschrift (bei schriftlichem Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung) …… (Stempel und Unterschrift)
Ist **- bei elektronisch übermittelten Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,** - **ein schriftlicher Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung nicht an obiger Stelle unterschrieben oder** - **ein elektronischer Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung, der/die signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,** **wird der Teilnahmeantrag / die Interessensbestätigung ausgeschlossen.**

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vergabevermerk

(Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb)

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Vergabestelle

Name: .....
.....
.....
.....
ZENDIE-Nr.: .....
Telefon: .....
Straße: ..... Telefax: .....
PLZ/Ort: .....
E-Mail: .....

1.2 Kostenträger (nur Angabe des maßgeblichen Kostenträgers)**:**

☐ Bund
☐ Land ..... (2-stelliges Landeskürzel)
☐ Kreis, kreisfreie Stadt .....
☐ .....

1.3 Bezeichnung des Gesamtprojekts (Projektname):

.....
.....
.....

1.4 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung:

.....
.....
.....

CPV-Nummer der zu vergebenden Leistung (Hauptleistung) (Pflichtfeld nur bei EU-Vergaben)
.....

1.5 Aussage zu den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen:

☐ Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
☐ Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:
.....
.....
.....

Die Maßnahme wird finanziert aus:
Bundeshaushalt: ..... €, ☐ Kreishaushalt: ..... €,
Landeshaushalt: ..... €, ☐ Sonstiger Kostenträger: ..... €.
Sonstigen Haushaltstiteln (z. B. EFRE): .....
Haushaltsjahr: .....

1.6 Kosten

Geschätzter Auftragswert der zu vergebenden Leistungen bzw. der einzelnen Lose:
Gesamtauftragswert: ..... Euro ohne USt., ... Euro einschl. USt..

1.7 Festlegung der Art des Vergabeverfahrens (national oder EU-weit)**:**

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt national, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt,
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme zwar oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt, aber der Auftragswert der konkreten Maßnahme < 80 T € (netto): Vergabe fällt unter das 20%-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Anlage .....)

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt EU-weit, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 80 T € (netto) ist,
- ☐ der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 80 T € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20%-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss. Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: ..... EUR (netto).

1.8 Abweichen von der Fach-/Teil- Losvergabe:

☐ Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt

☐ Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe

Begründung für das Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe:

.....
.....
.....
.....
.....

1.9 Ausschreibungsart / Vergabeverfahren:

☐ **National**
- ☐ Öffentlich ☐ Beschränkt o. T. ☐ Verhandlungsvergabe o.T.

☐ **EU-weit**
- ☐ Offenes Verfahren ☐ Verhandlungsverfahren o. T.

Begründung für andere Verfahren als öffentliche Ausschreibung bzw. offenes Verfahren:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

1.10 Angabe des <u>vorgesehenen</u> zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Vorinformation (nur bei EU-Verfahren möglich)	.....
Datum der Absendung der Auftragsbekanntmachung (nur bei öffentlicher Ausschreibung und offenen Verfahren)	.....
Datum der Absendung der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe	.....
Angebotsfrist (Kalendertage)	.....
Ablauf der Angebotsfrist (Datum/Uhrzeit)	.....
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB (nur bei EU-Verfahren)	.....
Datum des Ablauf der Bindefrist	.....

1.11 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VgV bzw. UVgO hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren
(z. B. längere Bindefrist)**:**

☐ Entfällt, da keine Abweichung
☐ Von den Fristvorgaben wird abgewichen

Begründung für das Abweichen

.....
.....
.....
.....
.....

1.12 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich **(bei nationaler Vergabe)**
- ☐ nur für ein Los
- ☐ für ein oder mehrere Lose
- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

☐ ja, Angebote sind möglich **(bei EU-Vergabe)**
- ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- ☐ eine maximale Anzahl an Losen; siehe Auftragsbekanntmachung
- ☐ nur ein Los

☐ Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können: .....

Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

.....
.....
.....

1.13 Angaben zu Vertragsfristen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage .....):

1.14 Angaben zu Vertragsinhalten

☐ Vertragsstrafe wird vereinbart:
Begründung für Vereinbarung:

.....
.....
.....

☐ **Gegenüber § 14 Nr. 3 VOL/B abweichende Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

.....
.....
.....

☐ **Ausnahmsweise Sicherheitsleistung zur Vertragserfüllung vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

.....
.....
.....

☐ **Wahlpositionen vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

.....
.....
.....

☐ **Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren vorgesehen:**
Begründung:

.....
.....
.....

1.15 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

☐ schriftlich,
☐ elektronisch in Textform,
☐ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,
☐ elektronisch mit qualifizierter Signatur.

1.16 Zulassung Nebenangebote:

☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der (EU-)Bewerbungsbedingungen gilt nicht
Begründung für Nichtzulassung von Nebenangeboten:

.....
.....
.....

☐ Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 5 der (EU-)Bewerbungsbedingungen), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten

- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche
  - ☐ .....
  - ☐ .....
  - ☐ .....
- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
  - ☐ .....
  - ☐ .....
  - ☐ .....
- ☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:
  - ☐ Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
  - ☐ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
  - ☐ Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind ☐ nicht zugelassen ☐ zugelassen
  - ☐ .....
    .....
  - ☐ .....
    .....

Begründung, bei Zulassung von Nebenangeboten mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau:

.....
.....
.....

1.17 Angaben zu Zuschlagskriterien (Begründung für ein Abweichen von den Vorgaben):

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

☐ **Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt:

☐ .....
.....

☐ **Kriterien Preis und weitere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung**

		Wichtung in %
☐	Preis	.....
☐	.....	.....
☐	.....	.....
	Summe:	100 %

Begründung für die vorgesehene Wichtung bei Abweichen von den Vorgaben gem. HVA L-StB:

.....
.....

☐ **Kriterium Preis:**

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt:
Bei der Ermittlung der Wertungssumme wird weiterhin berücksichtigt:

☐ .....
.....

☐ **Kriterium .....:**

Im Kriterium ..... werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)

☐ **Kriterium .....:**

Im Kriterium ..... werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)

1.18 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen (nur für unterschwellige Maßnahmen)**:**
Der Kostenbeitrag beträgt ..... Euro.

Anlagen zu 1.: „Bis zur Bekanntmachung“:

Nr.	Zu Gliede-rung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

2. Bis zur Aufforderung zur Angebotsabgabe

2.1 Angaben zur Vorinformation (nur bei EU-Verfahren)**:**

Veröffentlichungsplattform:	Veröffentlichungsdatum:
☐	.....
☐	.....

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform:	Veröffentlichungsdatum:
☐ www.bund.de	.....
☐ www.simap.europa.eu	.....
☐	.....
☐	.....

2.2 Angaben zur Auswahl der Unternehmen für Beschränkte Ausschreibungen o. T., Verhandlungsvergaben sowie Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb:

2.2.1 Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen: ..... :
Begründung bei Beschränkung:

.....
.....
.....

2.2.2 Für die vorgesehene Maßnahme sollen folgende Unternehmen aufgefordert werden:

	Unternehmen	Nachweis über PQ-Nummer erfüllt	Nachweis gemäß § 42 VgV bzw. § 31 UVgO erfüllt	Nachweis gemäß EEE erfüllt
1.	.....	.....	☐	☐
2.	.....	.....	☐	☐
3.	.....	.....	☐	☐
4.	.....	.....	☐	☐
5.	.....	.....	☐	☐

Anlagen zu 2.: „Bis zur Aufforderung zur Angebotsabgabe“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

3. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Anfragen / Hinweise von Unternehmen zu den Vergabeunterlagen:

☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
☐ Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

.....
.....
.....

☐ Nachsendungen waren nicht erforderlich.
☐ Nachsendungen wurden versandt.
Alle Unternehmen wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
Anzahl der Nachsendungen: ..... (näheres siehe Anlage .....)
Bemerkungen:

.....
.....
.....

4.2 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (bei nationalen Vergabeverfahren ausschließlich bei behaupteten Verstößen bezüglich der nicht EU-weiten Ausschreibung)**:**
Rügen wurden erhoben:
☐ Ja ☐ Nein
Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....
.....
.....

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

.....
.....
.....

Aufgestellt:

……
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu 4.: „Bis zum Ablauf der Angebotsfrist“:

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

5. Öffnung der Angebote und Erste Durchsicht

5.1 Öffnung der Angebote:

Die Öffnung der Angebote fand am ..... statt.
Der Vordruck HVA L-StB Angebotsöffnung ist dem Vergabevermerk als Anlage ..... beigefügt.
Anmerkungen:

.....
.....
.....

Nähere Angaben zum Ergebnis der Öffnung der Angebote siehe Nummer 6.2.

5.2 Erste Durchsicht:

Das Ergebnis der Ersten Durchsicht ist in dem Vordruck HVA L-StB Erste Durchsicht dokumentiert, welcher dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurde.

Anlagen zu 5.: „Öffnung der Angebote und Erste Durchsicht“:

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

6. Formale und rechnerische Prüfung

6.1 Ausgeschlossene Hauptangebote nach Abschluss der formalen und rechnerischen Prüfung

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich

Nach Abschluss der Prüfung gemäß Vordruck HVA L-StB-Angebotsprüfung HA werden die Hauptangebote der folgenden Bieter ausgeschlossen:

	Bieter	Begründung
1.	.....	....
2.	.....	....
3.	.....	....

6.2 Nach Abschluss der formalen und rechnerischen Prüfung ergibt sich folgendes Ergebnis (hier sind nur die ersten 10 Bieter aufgeführt):

Bieter	HA (€ lt. Angebot)	HA (€ nachgerechnet)	Nachlass (%)	Anzahl NA
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

Anlagen zu 6.: „Formale und rechnerische Prüfung“:

Nr.	Zu Gliede-rung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

7. Prüfung und Wertung der Eignung

Prüfung der Eignung
Die Überprüfung der Eignung der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter einschließlich der für wesentliche Leistungen benannten Nachunternehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Vordruck HVA B-StB-Eignungsprüfung, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden.

Ausgeschlossene Unternehmen (Bieter) im Rahmen der Eignungsprüfung

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich
☐ Im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß Vordruck HVA L-StB Eignungsprüfung werden die folgenden Bieter ausgeschlossen (Begründung siehe Vordruck HVA L-StB Eignungsprüfung):

	Bieter
1.	.....
2.	.....
3.	.....

Ausgeschlossene Hauptangebote im Rahmen der Eignungsprüfung

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich
☐ Im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß Vordruck HVA L-StB Eignungsprüfung werden die Hauptangebote der folgenden Bieter ausgeschlossen (Begründung siehe Vordruck HVA L-StB Eignungsprüfung):

	Bieter
1.	.....
2.	.....
3.	.....
4.	.....
5.	.....

Nicht berücksichtigte Hauptangebote nach Abschluss der Eignungsprüfung

☐ Entfällt, kein weiterer Ausschluss erforderlich
☐ Nach Abschluss der Prüfung gemäß Vordruck HVA L-StB Eignungsprüfung werden die Hauptangebote der folgenden Bieter ausgeschlossen (Begründung siehe nachgetragene Angaben unter Ziffer 4 im Vordruck HVA L-StB Eignungsprüfung):

	Bieter
1.	.....
2.	.....
3.	.....

Anlagen zu 7.: „Prüfung und Wertung der Eignung“:

Nr.	Zu Gliede-rung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

8. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

☐ **Vergabe mit alleinigem Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot, die nächsten beiden platzierten Hauptangebote sowie diejenigen Bieter, deren Hauptangebot die drei preisgünstigsten Hauptangebote unterschreiten, betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der Anlage ..... und ggf. der Anlage ..... zu entnehmen.

☐ **Vergabe mit mehreren Zuschlagskriterien:**
Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Wertungskriterien verbessern können.
Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von ..... % immer ..... Punkte.

Gemäß Vordruck HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien, Ziffer 2, erhält das Angebot mit der theoretisch geringsten Summe der Punkte bei den nichtmonetären Wertungskriterien 5 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der nichtmonetären Kriterien von in der Summe ..... % ergeben sich für jeden Bieter mindestens ..... Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Wertungskriterien bei der Wichtung von ..... % ..... Punkte erreicht werden.
Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens ..... Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der
Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Wertungskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.
Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote ..... Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.
Die genaue Betrachtung ist der Anlage ..... und ggf. der Anlage ..... zu entnehmen. Die Wertung von Nebenangeboten zur Ermittlung der niedrigsten Wertungssumme ist Punkt 9 dieses Vergabevermerkes zu entnehmen.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Sitz
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
4.	.....	.....
5.	.....	.....

Anlagen zu 8.: „Festlegung der Angebote für die weitere Wertung“:

Nr.	Zu Gliede-rung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

9. Wertung der Nebenangebote und Zusammenstellung der Angebote, die für eine Auftragserteilung in Betracht kommen

Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote:

9.1 Bieter .....:

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters .....:

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ..... ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind ..... Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage HVA L-StB Angebotsprüfung NA, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

☐ **HA + NA** ..... **+ NA** ..... **+ NA** ..... sowie .....

9.2 Bieter .....:

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters .....:

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind ..... Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage HVA L-StB Angebotsprüfung NA, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

☐ **HA + NA** ..... **+ NA** ..... **+ NA** ..... sowie .....

9.3 Bieter .....:

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters .....:

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind ..... Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage HVA L-StB Angebotsprüfung NA, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

☐ **HA + NA** ..... **+ NA** ..... **+ NA** ..... sowie .....

9.4 Bieter .....:

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters .....:

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind ..... Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage HVA L-StB Angebotsprüfung NA, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

☐ **HA + NA** ..... **+ NA** ..... **+ NA** ..... sowie .....

9.5 Bieter .....:

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters .....:

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind ..... Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage HVA L-StB Angebotsprüfung NA, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

☐ **HA + NA** ..... **+ NA** ..... **+ NA** ..... sowie .....

9.6 Zusammenstellung der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen:

Wertungssummen der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie ggf. für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)					
Platz-Nr.	**Bieter**	**Hauptangebot**	**Summe NA**	**Nachlass**	**Wertungssumme**
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....

Anlagen zu 9.: „Prüfung und Wertung der Nebenangebote“:

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

10. Prüfung der Angemessenheit der Preise

10.1 Ergebnis der Prüfung auf ungewöhnlich niedrige Preise:

Das Hauptangebot des Mindestbietenden ..... weicht um mehr als 20 % vom Hauptangebot des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters ..... ab:

☐ Ja
☐ Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes.

☐ Aufklärung in Textform am: .....
☐ Mündliche Aufklärung am: .....

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

.....
.....
.....

10.2 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

☐ Entfällt, die Wertungssumme des preisgünstigsten Bieters (siehe Nr. 9.6) übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.

☐ Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.6 dieses Vergabevermerkes) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Hierzu wurde die Kostenermittlung auf Richtigkeit überprüft und im Wesentlichen bestätigt:

☐ Ja, das Vergabeverfahren wird
  ☐ fortgesetzt
  ☐ gemäß § 63 VgV bzw. § 48 UVgO aufgehoben

Begründung:

.....
.....
.....

☐ Nein, das Vergabeverfahren wird
  ☐ dennoch fortgesetzt
  ☐ gemäß § 63 VgV bzw. § 48 UVgO aufgehoben

Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

.....
.....
.....

10.3 Ermittlung der Wertungssummen der Bieter der engeren Wahl:

Wertungssummen der Angebote der Bieter der engeren Wahl (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)		
Platz	**Bieter**	**Wertungssumme (€, einschl. USt.)**
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
4.	.....	.....
5.	.....	.....

Die Ermittlung der Wertungssumme ist detailliert in Anlage ..... nachvollziehbar.

Anlagen zu 10.: „Prüfung der Angemessenheit der Preise“:

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

11.1 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlens von EP in unwesentlichen Positionen:

☐ Entfällt, es fehlen keine EP in wesentlichen Positionen

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlenden EP mit dem höchsten Wettbewerbspreis führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 10.3 (siehe Anlage .....)

☐ Nein

☐ Ja, bei folgenden Bietern: .....

.....

.....

Festlegung der weiteren Vorgehensweise:

.....

.....

.....

.....

11.2 Überprüfung (Einholung der Bestätigungen und Nachweise) der Eigenerklärung zur Eignung der Bieter einschl. NU bzw. anderen Unternehmen

☐ Entfällt, Bieter ist für die ausgeschriebenen Leistungen PQ-qualifiziert

Das Ergebnis der Überprüfung (siehe HVA L-StB Eignungsprüfung) steht einer Zuschlagserteilung entgegen:

☐ Nein ☐ Ja (siehe Begründung im Vordruck HVA L-StB Eignungsprüfung)

11.3 Ergebnis der Überprüfung der Eintragung im Gewerbezentralregister (nur bei Wertungssummen über 30.000.- € brutto)

☐ Auskunft vom Bundesamt für Justiz und ggf. der Korruptionsregisterstelle liegt vor.

☐ Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Gewerbezentralregister und ggf. Korruptionsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

☐ Nein ☐ Ja

Wenn Ja, Begründung:

.....

.....

.....

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z. B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

.....

.....

.....

11.4 Zuschlagserteilung:

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.
Der Bieter ..... hat mit ..... € die geringste Wertungssumme erreicht (siehe untenstehende Tabelle). Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte erfolgt gemäß nachfolgender Darstellung.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums Preis:
Die Wertung des Kriteriums Preis ist der Anlage ..... zu entnehmen.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums .....:
Die Wertung des Technischen Wertes ist der Anlage ..... zu entnehmen.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums .....:
Die Wertung des Kriteriums ..... ist der Anlage ..... zu entnehmen.

Bewertung der Angebote und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes
Eine Zusammenstellung der Bewertungsergebnisse ist in Anlage ..... mit entsprechender Rangfolgenbildung aufgeführt.

Der Bieter ..... hat mit ..... Punkten die höchste Punktzahl erreicht (siehe untenstehende Tabelle). Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)			
Platz	**Bieter**	**Wertungssumme (€, brutto)**	**Wertungspunkte**
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....

11.5 Bindefrist

Die vorgegebene Bindefrist wird eingehalten:
☐ Ja ☐ Nein
Falls Nein, Verlängerung der Bindefrist bis .....
Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde versandt am .....
Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:
.....
.....
.....

Für den Fall, dass sich durch die Nichtverlängerung der Bindefrist des für die Vergabe vorgesehenen Bieters die Bieterreihenfolge ändert, sind die Wertungsschritte unter Pkt. 9 bis 11 zu wiederholen.

Aufgestellt: Gesehen:

....
(Datum, Unterschrift) (Datum, Unterschrift)

Anlagen zu 11.: „Abschluss der Wertung“:

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

12. Abschluss des Vergabeverfahrens

12.1 Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen:

☐ Entfällt
☐ Liegt vor (siehe Anlage: .....)

12.2 Information der Bieter (nur bei EU-Vergaben) nach § 134 GWB:

Absendedatum der Information: .....
Frühester Termin für Zuschlagserteilung : .....

12.3 Angaben zu erhobenen Rügen nach dem Öffnungstermin (nur bei EU-Verfahren)**:**

Rügen wurden vorgetragen:
☐ Ja
☐ Nein
Falls Ja: Feststellungen und Veranlassungen:

.....
.....
.....

12.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (nur bei EU-Verfahren)**:**

Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Ja
☐ Nein

Falls Ja:
Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am: .....

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Vergabeentscheidung:
☐ Ja
☐ Nein
Erläuterung:

.....
.....
.....

12.5 Abschluss des Vergabeverfahrens:

☐ **Durch Zuschlagserteilung**
Zuschlagserteilung am: ..... (Datum)

Auftragnehmer: .....
.....
.....
.....
.....

Die Auftragssumme beträgt: ..... € (brutto).

Die Anteile der beteiligten Baulastträger an vorgenannter Auftragssumme betragen:
(geschätzte Angaben, soweit keine genauen Angaben möglich sind; Summe = 100%) :
Bundeshaushalt: ..... %, Kreishaushalt: ..... %,
Landeshaushalt: ..... %, Sonstiger Kostenträger: ..... %.

Bei nationalen Vergabeverfahren: Informationspflicht des Auftraggebers nach § 46 Abs. 1, Satz 1 UVgO: Datum: .....
☐ Informationspflicht des Auftraggebers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 UVgO: Datum: .....

Bei EU-Verfahren: Mitteilung an EU-Amtsblatt: (Absendedatum): Datum: .....

☐ **Durch Aufhebung/Beendigung:**
Begründung:

.....
.....
.....
.....

Nach Aufhebung/Beendigung:
Absendedatum der Information an die Bieter (§ 17 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A) am: .....
Mitteilung an EU-Amtsblatt abgesandt am: .....

Angaben zu Rügen/Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens (nur bei EU-Verfahren)**:**
Rügen wurden vorgetragen:
☐ Ja
☐ Nein
Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

.....
.....
.....

Angaben zu Nachprüfungsverfahren:
Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Ja
☐ Nein
Falls Ja:
Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am: .....

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens:
☐ Ja
☐ Nein
Erläuterung:

.....
.....
.....

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

.....
.....
.....

12.6 Sonstiges:

.....
.....
.....

Aufgestellt:

……
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu 12.: „Abschluss des Vergabeverfahrens“:

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vergabevermerk

(Vergaben mit Teilnahmewettbewerb)

T 1. Bis zur Bekanntmachung

T 1.1 Vergabestelle

Name: .....
.....
.....
.....
ZENDIE-Nr.: .....
Telefon: .....
Straße: ..... Telefax: .....
PLZ/Ort: .....
E-Mail: .....

T 1.2 Kostenträger (nur Angabe des maßgeblichen Kostenträgers)**:**

☐ Bund
☐ Land ..... (2-stelliges Landeskürzel)
☐ Kreis, kreisfreie Stadt .....
☐ .....

T 1.3 Bezeichnung des Gesamtprojekts (Projektname):

.....
.....
.....

T 1.4 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung:

.....
.....
.....

CPV-Nummer der zu vergebenden Leistung (Hauptleistung) (Pflichtfeld nur bei EU-Vergaben)
.....

T 1.5 Aussage zu den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen:

☐ Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
☐ Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:
.....
.....
.....

Die Maßnahme wird finanziert aus:
Bundeshaushalt: ..... €, ☐ Kreishaushalt: ..... €,
Landeshaushalt: ..... €, ☐ Sonstiger Kostenträger: ..... €.
Sonstigen Haushaltstiteln (z. B. EFRE): .....
Haushaltsjahr: .....

T 1.6 Kosten

Geschätzter Auftragswert der zu vergebenden Leistungen bzw. der einzelnen Lose:
Gesamtauftragswert: ..... Euro ohne USt., ... Euro einschl. USt..

T 1.7 Festlegung der Art des Vergabeverfahrens (national oder EU-weit)**:**

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt national, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt,
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme zwar oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt, aber der Auftragswert der konkreten Maßnahme < 80 T € (netto): Vergabe fällt unter das 20%-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Anlage .....)

☐ Das Vergabeverfahren erfolgt EU-weit, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 80 T € (netto) ist,
- ☐ der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 80 T € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20%-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss. Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: ..... EUR (netto).

T 1.8 Abweichen von der Fach-/Teil- Losvergabe:

☐ Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt

☐ Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe

Begründung für das Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe:

.....
.....
.....
.....
.....

T 1.9 Ausschreibungsart / Vergabeverfahren:

Verfahren mit Teilnahmewettbewerb:

☐ **National**
- ☐ Beschränkt mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsvergabe m. T.

☐ **EU-weit**
- ☐ Nichtoffenes Verfahren
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Verhandlungsverfahren m. T.
- ☐ Innovationspartnerschaft

Begründung für die Einleitung eines Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

T 1.10 Angabe des <u>vorgesehenen</u> zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation (nur bei EU-Verfahren möglich)	.....
Datum der Absendung der Auftragsbekanntmachung	.....
Datum Anforderung der Teilnahmeunterlagen	.....
Datum Versendung der Teilnahmeunterlagen	.....
Datum Ablauf der Teilnahmefrist	.....
Datum der Absendung der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe	.....
Angebotsfrist (Kalendertage)	.....

Ablauf der Angebotsfrist (Datum/Uhrzeit)	.....
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB (nur bei EU-Verfahren)	.....
Datum des Ablauf der Bindefrist	.....

T 1.11 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VgV bzw. UVgO hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren
(z. B. längere Bindefrist)**:**

☐ Entfällt, da keine Abweichung
☐ Von den Fristvorgaben wird abgewichen

Begründung für das Abweichen

.....
.....
.....
.....
.....

T 1.12 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich **(bei nationaler Vergabe)**
- ☐ nur für ein Los
- ☐ für ein oder mehrere Lose
- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

☐ ja, Angebote sind möglich **(bei EU-Vergabe)**
- ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- ☐ eine maximale Anzahl an Losen; siehe Auftragsbekanntmachung
- ☐ nur ein Los

☐ Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können: .....

Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

.....
.....
.....

T 1.13 Angaben zu Vertragsfristen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage .....):

T 1.14 Angaben zu Vertragsinhalten

☐ Vertragsstrafe wird vereinbart:
Begründung für Vereinbarung:

.....
.....
.....

☐ **Gegenüber § 14 Nr. 3 VOL/B abweichende Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

.....
.....
.....

☐ **Ausnahmsweise Sicherheitsleistung zur Vertragserfüllung vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

.....
.....
.....

☐ **Wahlpositionen vorgesehen:**
Darstellung und Begründung:

.....
.....
.....

☐ **Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren vorgesehen:**
Begründung:

.....
.....
.....

T 1.15 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

☐ schriftlich, ☐ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,
☐ elektronisch in Textform, ☐ elektronisch mit qualifizierter Signatur.

T 1.16 Zulassung Nebenangebote:

☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der (EU-)Bewerbungsbedingungen gilt nicht
Begründung für Nichtzulassung von Nebenangeboten:

.....
.....
.....

☐ Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 5 der (EU-)Bewerbungsbedingungen), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten

- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche
  - ☐ .....
  - ☐ .....
  - ☐ .....
- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
  - ☐ .....
  - ☐ .....
  - ☐ .....
- ☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:
  - ☐ Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
  - ☐ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
  - ☐ Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind ☐ nicht zugelassen ☐ zugelassen
  - ☐ .....
    .....
  - ☐ .....
    .....

Begründung, bei Zulassung von Nebenangeboten mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau:

.....
.....
.....

T 1.17 Angaben zu Zuschlagskriterien (Begründung für ein Abweichen von den Vorgaben):

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

☐ **Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt:

☐ .....
.....

☐ **Kriterien Preis und weitere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung**

		Wichtung in %
☐	Preis	.....
☐	.....	.....
☐	.....	.....
	Summe:	100 %

Begründung für die vorgesehene Wichtung bei Abweichen von den Vorgaben gem. HVA L-StB:

.....

.....

☐ **Kriterium Preis:**

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt:
Bei der Ermittlung der Wertungssumme wird weiterhin berücksichtigt:

☐ .....

.....

☐ **Kriterium .....:**

Im Kriterium ..... werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)

☐ **Kriterium .....:**

Im Kriterium ..... werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)
☐ ..... (Wichtung ..... %)

T 1.18 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen (nur für unterschwellige Maßnahmen)**:**
Der Kostenbeitrag beträgt ..... Euro.

T 1.19 Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

☐ Mindestens .....
☐ Höchstens .....
☐ .....

T 1.20 Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Auswahl der Unternehmen:
Prüfung und Wertung gemäß Anlage „Gewichtung Auswahlkriterien“ des Vordrucks HVA L-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / Interessensbestätigung

☐ Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ..... %
☐ Vorlage geeigneter Referenzen ..... %
☐ Angabe zu technische Fachkräften ..... %
☐ Technische Ausrüstung des Unternehmens ..... %
☐ Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens ..... %
☐ Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens ..... %
☐ Lieferkettenmanagement und Lieferkettenüberwachungssysteme ..... %
☐ Kontrolle von Produktionskapazität und technischer Leistungsfähigkeit ..... %
☐ Studien- und Ausbildungsnachweise, Bescheinigungen zur Berufsausbildung ..... %
☐ Angaben zu Umweltmanagementmaßnahmen ..... %
☐ Durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl und Anzahl Führungskräfte ..... %
☐ Geräte und technische Ausstattung ..... %
☐ Unterauftragsvergaben ..... %
☐ Bei Lieferleistungen: Muster, Beschreibungen, Fotografien ..... %
☐ Bei Lieferleistungen: Bescheinigungen von Stellen zur Qualitätskontrolle ..... %

Anlagen zu T 1.: „Bis zur Bekanntmachung“:

Nr.	Zu Gliede-rung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

T 2. Bis zum Ablauf der Teilnahmefrist

T 2.1 **Angaben zur Vorinformation** (nur bei EU-Verfahren)**:**

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

☐ ....
☐ ....

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

☐ www.bund.de .....
☐ www.simap.europa.eu .....
☐ ....
☐ ....

T 2.2 **Anfragen/Hinweise von Unternehmen zu den Teilnahmeunterlagen:**

☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
☐ Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

☐ Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich.
☐ Nachsendeschreiben wurden versandt.
Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
Anzahl der Nachsendungen: ..... (näheres siehe Anlage .....)
Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

T 2.3 **Angaben zu Nachprüfungsverfahren bis zum Ablauf der Teilnahmefrist** (bei nationalen Vergabeverfahren ausschließlich bei behaupteten Verstößen bezüglich der nicht EU-weiten Ausschreibung)**:**

Rügen wurden erhoben:
☐ Ja
☐ Nein
Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:
☐ Ja
☐ Nein
Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Aufgestellt:

……
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu T 2.: „Bis zum Ablauf der Teilnahmefrist“:

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	----------	----------	----------
2	----------	----------	----------
3	----------	----------	----------
4	----------	----------	----------
5	----------	----------	----------

T 3. Einreichungstermin und Auswahlverfahren (Eignungs- und Ausschlussprüfung)

T 3.1 Zum angegebenen Termin des Ablaufs der Teilnahmefrist liegen Teilnahmeanträge von ..... Bewerbern vor (siehe Anlage ..... Bewerberliste).

T 3.2 Die formale Prüfung der Teilnahmeanträge erfolgte mit HVA L-StB-Vordruck Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb.
Danach kommen alle Anträge in das Auswahlverfahren mit Ausnahme nachstehender Bewerber

	Bewerber
1.	.....
2.	.....
3.	.....
4.	.....
5.	.....

T 3.3 **Prüfung der Eignung**
Die Überprüfung der Eignung der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter einschließlich der für wesentliche Leistungen benannten Nachunternehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Vordruck HVA L-StB-Ausschluss-/Eignungsprüfung, welche dem jeweiligen Teilnahmeantrag zugeordnet wurden.

Ausgeschlossene Unternehmen (Bewerber) <u>im Rahmen der Eignungsprüfung</u>

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich
☐ Im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß Vordruck HVA L-StB Ausschluss-/Eignungsprüfung werden die folgenden Bewerber ausgeschlossen (Begründung siehe Vordruck HVA L-StB Ausschluss-/Eignungsprüfung):

	Bewerber
1.	.....
2.	.....
3.	.....

T 3.4 Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist im Vordruck HVA L-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb dokumentiert (siehe Anlage .....). Danach sollen folgende Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:

	Bewerber	Ort
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
4.	.....	.....
5.	.....	.....

T 3.5 Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Teilnehmer (Bewerber) weicht von der in der Auftragsbekanntmachung vorgegebenen Anzahl ..... ab:

☐ Ja
☐ Nein
Falls Ja, Begründung

.....
.....
.....

.....
.....
.....

T 3.6 Bewerberinformation

Die Bewerber wurden mit Schreiben vom ..... über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

T 3.7 Rügen nach Versendung der Bewerberinformation

Rügen wurden erhoben:

☐ Ja
☐ Nein

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

☐ Ja
☐ Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

.....
.....
.....

T 3.8 Endgültige Liste der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber:

	Bewerber	Ort
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
4.	.....	.....
5.	.....	.....

Anlagen zu T 3.: „Einreichungstermin und Auswahlverfahren“

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift

T 4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

T 4.1 Anfragen / Hinweise von Unternehmen zu den Vergabeunterlagen:

☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
☐ Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

.....
.....
.....

☐ Nachsendungen waren nicht erforderlich.
☐ Nachsendungen wurden versandt.
Alle Unternehmen wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
Anzahl der Nachsendungen: ..... (näheres siehe Anlage .....)
Bemerkungen:

.....
.....
.....

T 4.2 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (bei nationalen Vergabeverfahren ausschließlich bei behaupteten Verstößen bezüglich der nicht EU-weiten Ausschreibung)**:**
Rügen wurden erhoben:
☐ Ja ☐ Nein
Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....
.....
.....

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

.....
.....
.....

Aufgestellt:

……
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu T 4.: „Bis zum Ablauf der Angebotsfrist“:

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

T 5. Öffnung der Angebote und Erste Durchsicht

T 5.1 Öffnung der Angebote:

Die Öffnung der Angebote fand am ..... statt.
Der Vordruck HVA L-StB Angebotsöffnung ist dem Vergabevermerk als Anlage ..... beigefügt.
Anmerkungen:

.....
.....
.....

Nähere Angaben zum Ergebnis der Öffnung der Angebote siehe Nummer 6.2.

T 5.2 Erste Durchsicht:

Das Ergebnis der Ersten Durchsicht ist in dem Vordruck HVA L-StB Erste Durchsicht dokumentiert, welcher dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurde.

Anlagen zu T 5.: „Öffnung der Angebote und Erste Durchsicht“:

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

T 6. Formale und rechnerische Prüfung

T 6.1 Ausgeschlossene Hauptangebote nach Abschluss der formalen und rechnerischen Prüfung

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich

Nach Abschluss der Prüfung gemäß Vordruck HVA L-StB-Angebotsprüfung HA werden die Hauptangebote der folgenden Bieter ausgeschlossen:

	Bieter	Begründung
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....

T 6.2 Nach Abschluss der formalen und rechnerischen Prüfung ergibt sich folgendes Ergebnis (hier sind nur die ersten 10 Bieter aufgeführt):

Bieter	HA (€ lt. Angebot)	HA (€ nachgerechnet)	Nachlass (%)	Anzahl NA
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

Anlagen zu T 6.: „Formale und rechnerische Prüfung“:

Nr.	Zu Gliede-rung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

T 7. Ausschluss-/Eignungsprüfung nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs

Prüfung der Eignung
Die Überprüfung der Eignung der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter einschließlich der für wesentliche Leistungen benannten Nachunternehmer erfolgte bereits im Rahmen des Auswahlverfahrens im Teilnahmewettbewerb.
An dieser Stelle werden daher lediglich nur noch diejenigen Sachverhalte aufgeführt, welche nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs relevant geworden sind.

☐ **Entfällt, kein Ausschluss erforderlich**

Ausgeschlossene Unternehmen (Bieter) <u>im Rahmen der Eignungsprüfung</u>

☐ Im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß Vordruck HVA L-StB Ausschluss-/Eignungsprüfung werden die folgenden Bewerber ausgeschlossen (Begründung siehe Vordruck HVA L-StB Ausschluss-/Eignungsprüfung):

	Bieter
1.	.....
2.	.....
3.	.....

Nicht berücksichtigte Hauptangebote <u>nach Abschluss der Eignungsprüfung</u>

☐ Entfällt, kein weiterer Ausschluss erforderlich

☐ Nach Abschluss der Prüfung gemäß Vordruck HVA L-StB Eignungsprüfung werden die Hauptangebote der folgenden Bieter ausgeschlossen (Begründung siehe nachgetragene Angaben unter Ziffer 4 im Vordruck HVA L-StB Eignungsprüfung):

	Bieter
1.	.....
2.	.....
3.	.....

Anlagen zu T 7.: „Ausschluss-/Eignungsprüfung nach Abschluss des Teilnahmewetbbewerbs“:

Nr.	Zu Gliede-rung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

T 8. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

☐ **Vergabe mit alleinigem Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot, die nächsten beiden platzierten Hauptangebote sowie diejenigen Bieter, deren Hauptangebot die drei preisgünstigsten Hauptangebote unterschreiten, betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der Anlage ..... und ggf. der Anlage ..... zu entnehmen.

☐ **Vergabe mit mehreren Zuschlagskriterien:**
Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Wertungskriterien verbessern können.
Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von ..... % immer ..... Punkte.

Gemäß Vordruck HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien, Ziffer 2, erhält das Angebot mit der theoretisch geringsten Summe der Punkte bei den nichtmonetären Wertungskriterien 5 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der nichtmonetären Kriterien von in der Summe ..... % ergeben sich für jeden Bieter mindestens ..... Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Wertungskriterien bei der Wichtung von ..... % ..... Punkte erreicht werden.
Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens ..... Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der
Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Wertungskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.
Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote ..... Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.
Die genaue Betrachtung ist der Anlage ..... und ggf. der Anlage ..... zu entnehmen. Die Wertung von Nebenangeboten zur Ermittlung der niedrigsten Wertungssumme ist Punkt 9 dieses Vergabevermerkes zu entnehmen.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Sitz
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
4.	.....	.....
5.	.....	.....

Anlagen zu T 8.: „Festlegung der Angebote für die weitere Wertung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

T 9. Wertung der Nebenangebote und Zusammenstellung der Angebote, die für eine Auftragserteilung in Betracht kommen

Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote:

T 9.1 Bieter .....:

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters .....:

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ..... ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind ..... Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage HVA L-StB Angebotsprüfung NA, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

☐ **HA + NA** ..... **+ NA** ..... **+ NA** ..... sowie .....

T 9.2 Bieter .....:

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters .....:

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind ..... Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage HVA L-StB Angebotsprüfung NA, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

☐ **HA + NA** ..... **+ NA** ..... **+ NA** ..... sowie .....

T 9.3 Bieter .....:

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters .....:

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind ..... Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage HVA L-StB Angebotsprüfung NA, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

☐ **HA + NA** ..... **+ NA** ..... **+ NA** ..... sowie .....

T 9.4 Bieter .....:

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters .....:

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind ..... Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage HVA L-StB Angebotsprüfung NA, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

☐ **HA + NA** ..... **+ NA** ..... **+ NA** ..... sowie .....

T 9.5 Bieter .....:

Ergebnis der Gesamtbetrachtung aller Nebenangebote des Bieters .....:

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der aufgeführten Nebenangebote 1 bis ergab, dass sich folgende Kombinationsmöglichkeit ergibt (insgesamt sind ..... Nebenangebote wertbar). Einzelheiten siehe beigefügte Anlage HVA L-StB Angebotsprüfung NA, welche den jeweiligen Angeboten vorgeheftet wurde:

☐ **HA + NA** ..... **+ NA** ..... **+ NA** ..... sowie .....

T 9.6 Zusammenstellung der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen:

Wertungssummen der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie ggf. für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)					
Platz-Nr.	**Bieter**	**Hauptangebot**	**Summe NA**	**Nachlass**	**Wertungssumme**
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....	.....

Anlagen zu T 9.: „Prüfung und Wertung der Nebenangebote“:

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

T 10. Prüfung der Angemessenheit der Preise

T 10.1 Ergebnis der Prüfung auf ungewöhnlich niedrige Preise:

Das Hauptangebot des Mindestbietenden ..... weicht um mehr als 20 % vom Hauptangebot des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters ..... ab:

☐ Ja
☐ Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes.

☐ Aufklärung in Textform am: .....
☐ Mündliche Aufklärung am: .....

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

.....
.....
.....

T 10.2 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

☐ Entfällt, die Wertungssumme des preisgünstigsten Bieters (siehe Nr. 9.6) übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.

☐ Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.6 dieses Vergabevermerkes) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Hierzu wurde die Kostenermittlung auf Richtigkeit überprüft und im Wesentlichen bestätigt:

☐ Ja, das Vergabeverfahren wird
  ☐ fortgesetzt
  ☐ gemäß § 63 VgV bzw. § 48 UVgO aufgehoben

Begründung:

.....
.....
.....

☐ Nein, das Vergabeverfahren wird
  ☐ dennoch fortgesetzt
  ☐ gemäß § 63 VgV bzw. § 48 UVgO aufgehoben

Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

.....
.....
.....

T 10.3 Ermittlung der Wertungssummen der Bieter der engeren Wahl:

Wertungssummen der Angebote der Bieter der engeren Wahl (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)		
Platz	**Bieter**	**Wertungssumme (€, einschl. USt.)**
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
4.	.....	.....
5.	.....	.....

Die Ermittlung der Wertungssumme ist detailliert in Anlage ..... nachvollziehbar.

Anlagen zu T 10.: „Prüfung der Angemessenheit der Preise“:

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

T 11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

T 11.1 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlens von EP in unwesentlichen Positionen:

☐ Entfällt, es fehlen keine EP in wesentlichen Positionen

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlenden EP mit dem höchsten Wettbewerbspreis führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 10.3 (siehe Anlage .....)

☐ Nein

☐ Ja, bei folgenden Bietern: .....

.....

.....

Festlegung der weiteren Vorgehensweise:

.....

.....

.....

.....

T 11.2 Überprüfung (Einholung der Bestätigungen und Nachweise) der Eigenerklärung zur Eignung der Bieter einschl. NU bzw. anderen Unternehmen

☐ Entfällt, Bieter ist für die ausgeschriebenen Leistungen PQ-qualifiziert

Das Ergebnis der Überprüfung (siehe HVA L-StB Eignungsprüfung) steht einer Zuschlagserteilung entgegen:

☐ Nein ☐ Ja (siehe Begründung im Vordruck HVA L-StB Eignungsprüfung)

T 11.3 Ergebnis der Überprüfung der Eintragung im Gewerbezentralregister (nur bei Wertungssummen über 30.000.- € brutto)

☐ Auskunft vom Bundesamt für Justiz und ggf. der Korruptionsregisterstelle liegt vor.

☐ Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Gewerbezentralregister und ggf. Korruptionsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

☐ Nein ☐ Ja

Wenn Ja, Begründung:

.....

.....

.....

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z. B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

.....

.....

.....

T 11.4 Zuschlagserteilung:

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter ..... hat mit ..... € die geringste Wertungssumme erreicht (siehe untenstehende Tabelle). Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte erfolgt gemäß nachfolgender Darstellung.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums Preis:

Die Wertung des Kriteriums Preis ist der Anlage ..... zu entnehmen.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums .....:
Die Wertung des Technischen Wertes ist der Anlage ..... zu entnehmen.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums .....:
Die Wertung des Kriteriums ..... ist der Anlage ..... zu entnehmen.

Bewertung der Angebote und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes
Eine Zusammenstellung der Bewertungsergebnisse ist in Anlage ..... mit entsprechender Rangfolgenbildung aufgeführt.

Der Bieter ..... hat mit ..... Punkten die höchste Punktzahl erreicht (siehe untenstehende Tabelle). Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)			
Platz	**Bieter**	**Wertungssumme (€, brutto)**	**Wertungspunkte**
1.	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....

T 11.5 Bindefrist

Die vorgegebene Bindefrist wird eingehalten:
☐ Ja ☐ Nein
Falls Nein, Verlängerung der Bindefrist bis .....
Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde versandt am .....
Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:
.....
.....
.....

Für den Fall, dass sich durch die Nichtverlängerung der Bindefrist des für die Vergabe vorgesehenen Bieters die Bieterreihenfolge ändert, sind die Wertungsschritte unter Pkt. 9 bis 11 zu wiederholen.

Aufgestellt: Gesehen:

..... **.....**
(Datum, Unterschrift) (Datum, Unterschrift)

Anlagen zu T 11.: „Abschluss der Wertung“:

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

T 12. Abschluss des Vergabeverfahrens

T 12.1 Zustimmung / Beteiligung vorgesetzter Stellen:

☐ Entfällt
☐ Liegt vor (siehe Anlage: .....)

T 12.2 Information der Bieter (nur bei EU-Vergaben) nach § 134 GWB:

Absendedatum der Information: .....
Frühester Termin für Zuschlagserteilung : .....

T 12.3 Angaben zu erhobenen Rügen nach dem Öffnungstermin (nur bei EU-Verfahren)**:**

Rügen wurden vorgetragen:
☐ Ja
☐ Nein
Falls Ja: Feststellungen und Veranlassungen:

.....
.....
.....

T 12.4 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (nur bei EU-Verfahren)**:**

Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Ja
☐ Nein

Falls Ja:
Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am: .....

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Vergabeentscheidung:
☐ Ja
☐ Nein
Erläuterung:

.....
.....
.....

T 12.5 Abschluss des Vergabeverfahrens:

☐ **Durch Zuschlagserteilung**
Zuschlagserteilung am: ..... (Datum)

Auftragnehmer: .....
.....
.....
.....
.....

Die Auftragssumme beträgt: ..... € (brutto).

Die Anteile der beteiligten Baulastträger an vorgenannter Auftragssumme betragen:
(geschätzte Angaben, soweit keine genauen Angaben möglich sind; Summe = 100%) :
Bundeshaushalt: ..... %, Kreishaushalt: ..... %,
Landeshaushalt: ..... %, Sonstiger Kostenträger: ..... %.

Bei nationalen Vergabeverfahren: Informationspflicht des Auftraggebers nach § 46 Abs. 1, Satz 1 UVgO: Datum: .....
☐ Informationspflicht des Auftraggebers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 UVgO: Datum: .....

Bei EU-Verfahren: Mitteilung an EU-Amtsblatt: (Absendedatum): Datum: .....

☐ **Durch Aufhebung/Beendigung:**
Begründung:

.....
.....
.....
.....

Nach Aufhebung/Beendigung:
Absendedatum der Information an die Bieter (§ 17 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A) am: .....
Mitteilung an EU-Amtsblatt abgesandt am: .....

Angaben zu Rügen/Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens (nur bei EU-Verfahren)**:**
Rügen wurden vorgetragen:
☐ Ja
☐ Nein
Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

.....
.....
.....

Angaben zu Nachprüfungsverfahren:
Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:
☐ Ja
☐ Nein
Falls Ja:
Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am: .....

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens:
☐ Ja
☐ Nein
Erläuterung:

.....
.....
.....

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

.....
.....
.....

T 12.6 Sonstiges:

.....
.....
.....

Aufgestellt:

……
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu T 12.: „Abschluss des Vergabeverfahrens“:

Nr.	Zu Glie-derung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....

Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
Infos und Online-Formulare: http://**simap.ted.europa.eu**

Vorinformation

Richtlinie 2014/24/EU

Diese Bekanntmachung dient nur der Vorinformation ○
Diese Bekanntmachung dient der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote ○
Diese Bekanntmachung ist ein Aufruf zum Wettbewerb ○
Interessierte Wirtschaftsteilnehmer müssen dem öffentlichen Auftraggeber mitteilen, dass sie an den Aufträgen interessiert sind; die Aufträge werden ohne spätere Veröffentlichung eines Wettbewerbsaufrufs vergeben

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen [1] *(alle für das Verfahren verantwortlichen öffentlichen Auftraggeber angeben)*

Offizielle Bezeichnung:			Nationale Identifikationsnummer: [2]
Postanschrift:			
Ort:	NUTS-Code:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):			Telefon:
E-Mail:			Fax:
Internet-Adresse(n) Hauptadresse: *(URL)* Adresse des Beschafferprofils: *(URL)*			

I.2) Gemeinsame Beschaffung

☐ Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung
Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung, an der verschiedene Länder beteiligt sind – geltendes nationales Beschaffungsrecht:

☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

I.3) Kommunikation

○ Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: *(URL)*[12]
○ Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter: *(URL)* [12]

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt
○ die oben genannten Kontaktstellen
○ folgende Kontaktstelle: *(weitere Anschrift angeben)*

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen [5, 19]
☐ elektronisch via: *(URL)*
○ an die oben genannten Kontaktstellen
○ an folgende Anschrift: *(weitere Anschrift angeben)*

☐ Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: *(URL)*

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

○ Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde
einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
○ Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
○ Regional- oder Kommunalbehörde
○ Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
○ Einrichtung des öffentlichen Rechts
○ Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation
○ Andere:

I.5) Haupttätigkeit(en)

○ Allgemeine öffentliche Verwaltung
○ Verteidigung
○ Öffentliche Sicherheit und Ordnung
○ Umwelt
○ Wirtschaft und Finanzen
○ Gesundheit
○ Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
○ Sozialwesen
○ Freizeit, Kultur und Religion
○ Bildung
○ Andere Tätigkeit:

Abschnitt II: Gegenstand [3]

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:	Referenznummer der Bekanntmachung: [2]
II.1.2) CPV-Code Hauptteil: . . . CPV-Code Zusatzteil: [1, 2]	
II.1.3) Art des Auftrags ○ Bauauftrag ○ Lieferauftrag ○ Dienstleistungen	
II.1.4) Kurze Beschreibung:	
II.1.5) Geschätzter Gesamtwert [2] Wert ohne MwSt.: Währung: *(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems)*	
II.1.6) Angaben zu den Losen Aufteilung des Auftrags in Lose ○ ja ○ nein Angebote sind möglich für [12] ○ alle Lose ○ maximale Anzahl an Losen: ○ nur ein Los ☐ Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können: ☐ Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge unter Zusammenfassung der folgenden Lose oder Losgruppen zu vergeben:	

II.2) Beschreibung [1]

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags: [2]	Los-Nr.: [2]
II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s) [2] CPV-Code Hauptteil: [1] . . . CPV-Code Zusatzteil: [1, 2]	
II.2.3) Erfüllungsort NUTS-Code: [1] Hauptort der Ausführung:	
II.2.4) Beschreibung der Beschaffung: *(Art und Umfang der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)*	
II.2.5) Zuschlagskriterien [12] ○ Die nachstehenden Kriterien ☐ Qualitätskriterium – Name: / Gewichtung: [1, 2, 20] ○ Kostenkriterium – Name: / Gewichtung: [1, 20] ○ Preis – Gewichtung: [21] ○ Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt	
II.2.6) Geschätzter Wert [2, 5, 6, 19] Wert ohne MwSt.: Währung: *(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit dieses Loses)*	
II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems [5, 6, 19] Laufzeit in Monaten: *oder* Laufzeit in Tagen: *oder* Beginn: *(TT/MM/JJJJ)* / Ende: *(TT/MM/JJJJ)* ☐ Dieser Auftrag kann verlängert werden Beschreibung der Verlängerungen:	
II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote [12] ☐ Varianten/Alternativangebote sind zulässig	
II.2.11) Angaben zu Optionen [5, 6, 19] ☐ Optionen Beschreibung der Optionen:	
II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union [5, 19] Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird ○ ja ○ nein Projektnummer oder –referenz:	
II.2.14) Zusätzliche Angaben:	

II.3) Voraussichtlicher Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung: [9, 19] *(TT/MM/JJJJ)*

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben [5, 6, 19]

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister [12]

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit [12]

☐ Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: [2]

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit [12]

☐ Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: [2]

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen [2]

☐ Der Auftrag ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Ziel die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist

☐ Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt

III.2) Bedingungen für den Auftrag [2]

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand *(nur für Dienstleistungsaufträge)*

☐ Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

☐ Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart [5]

○ Nichtoffenes Verfahren
○ Verhandlungsverfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem [5, 19]

☐ Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung
  ○ Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer
  ○ Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern
  Geplante Höchstanzahl an Beteiligten an der Rahmenvereinbarung: [2]
☐ Die Bekanntmachung betrifft die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems
  ☐ Zusätzliche Auftraggeber können das dynamische Beschaffungssystem nutzen

Bei Rahmenvereinbarungen – Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt:

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion [12]

☐ Eine elektronische Auktion wird durchgeführt

Zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion:

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen ○ ja ○ nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang von Interessenbekundungen [5]

Tag: *(TT/MM/JJJJ)* Ortszeit: *(hh:mm)*

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: [1, 5]

IV.2.5) Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren: *(TT/MM/JJJJ)* [4, 5, 19]

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen [5, 19]

☐ Aufträge werden elektronisch erteilt
☐ Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert
☐ Die Zahlung erfolgt elektronisch

VI.3) Zusätzliche Angaben [2]

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren [5, 19]

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:		Telefon:
Internet-Adresse: *(URL)*		Fax:
VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren [2]		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:		Telefon:
Internet-Adresse: *(URL)*		Fax:
VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:		
VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt [2]		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:		Telefon:
Internet-Adresse: *(URL)*		Fax:

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: *(TT/MM/JJJJ)*

Der öffentliche Auftraggeber/Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderer geltender Gesetze verantwortlich.

---

1 *in beliebiger Anzahl wiederholen*
2 *falls zutreffend*
3 *in beliebiger Anzahl wiederholen, wenn diese Bekanntmachung nur der Vorinformation dient*
4 *falls diese Information bekannt ist*
5 *angeben, wenn es sich bei der Bekanntmachung um einen Aufruf zum Wettbewerb handelt*
6 *soweit Information bereits bekannt*
9 *nur angeben, wenn es sich bei der Bekanntmachung um eine Vorinformation handelt*
12 *hier oder in der Aufforderung zur Interessenbestätigung angeben, wenn die Bekanntmachung ein Aufruf zum Wettbewerb ist oder der Verkürzung von Fristen zur Einreichung von Angeboten dient*
19 *wenn das Ziel der Bekanntmachung in der Verringerung der Fristen für den Eingang der Angebote besteht*
20 *Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant*
21 *Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant; sofern der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist, erfolgt keine Gewichtung*

Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
Infos und Online-Formulare: http://**simap.ted.europa.eu**

Auftragsbekanntmachung

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen [1] *(alle für das Verfahren verantwortlichen öffentlichen Auftraggeber angeben)*

Offizielle Bezeichnung:			Nationale Identifikationsnummer: [2]
Postanschrift:			
Ort:	NUTS-Code:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):			Telefon:
E-Mail:			Fax:
Internet-Adresse(n) Hauptadresse: *(URL)* Adresse des Beschafferprofils: *(URL)*			

I.2) Gemeinsame Beschaffung

☐ Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung
Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung, an der verschiedene Länder beteiligt sind – geltendes nationales Beschaffungsrecht:

☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

I.3) Kommunikation

○ Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: *(URL)*
○ Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter: *(URL)*

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt
○ die oben genannten Kontaktstellen
○ folgende Kontaktstelle: *(weitere Anschrift angeben)*

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen
☐ elektronisch via: *(URL)*
○ an die oben genannten Kontaktstellen
○ an folgende Anschrift: *(weitere Anschrift angeben)*

☐ Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: *(URL)*

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

○ Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde
einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
○ Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
○ Regional- oder Kommunalbehörde
○ Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
○ Einrichtung des öffentlichen Rechts
○ Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation
○ Andere:

I.5) Haupttätigkeit(en)

○ Allgemeine öffentliche Verwaltung
○ Verteidigung
○ Öffentliche Sicherheit und Ordnung
○ Umwelt
○ Wirtschaft und Finanzen
○ Gesundheit
○ Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
○ Sozialwesen
○ Freizeit, Kultur und Religion
○ Bildung
○ Andere Tätigkeit:

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:	Referenznummer der Bekanntmachung: [2]
II.1.2) CPV-Code Hauptteil: . . . CPV-Code Zusatzteil: [1, 2]	
II.1.3) Art des Auftrags ○ Bauauftrag ○ Lieferauftrag ○ Dienstleistungen	
II.1.4) Kurze Beschreibung:	
II.1.5) Geschätzter Gesamtwert [2] Wert ohne MwSt.: Währung: *(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems)*	
II.1.6) Angaben zu den Losen Aufteilung des Auftrags in Lose ○ ja ○ nein Angebote sind möglich für ○ alle Lose ○ maximale Anzahl an Losen: ○ nur ein Los ☐ Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können: ☐ Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge unter Zusammenfassung der folgenden Lose oder Losgruppen zu vergeben:	

II.2) Beschreibung [1]

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags: [2]	Los-Nr.: [2]
II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s) [2] CPV-Code Hauptteil: [1] . . . CPV-Code Zusatzteil: [1, 2]	
II.2.3) Erfüllungsort NUTS-Code: [1] Hauptort der Ausführung:	
II.2.4) Beschreibung der Beschaffung: *(Art und Umfang der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)*	
II.2.5) Zuschlagskriterien ○ Die nachstehenden Kriterien ☐ Qualitätskriterium – Name: / Gewichtung: [1, 2, 20] ○ Kostenkriterium – Name: / Gewichtung: [1, 20] ○ Preis – Gewichtung: [21] ○ Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt	
II.2.6) Geschätzter Wert Wert ohne MwSt.: Währung: *(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit dieses Loses)*	
II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems Laufzeit in Monaten: *oder* Laufzeit in Tagen: *oder* Beginn: *(TT/MM/JJJJ)* / Ende: *(TT/MM/JJJJ)* Dieser Auftrag kann verlängert werden ○ ja ○ nein Beschreibung der Verlängerungen:	
II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden *(außer bei offenen Verfahren)* Geplante Anzahl der Bewerber: *oder* Geplante Mindestanzahl: / Höchstzahl: [2] Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:	
II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig ○ ja ○ nein	
II.2.11) Angaben zu Optionen Optionen ○ ja ○ nein Beschreibung der Optionen:	
II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen ☐ Angebote sind in Form von elektronischen Katalogen einzureichen oder müssen einen elektronischen Katalog enthalten	
II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird ○ ja ○ nein Projektnummer oder –referenz:	
II.2.14) Zusätzliche Angaben:	

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

☐ Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: [2]

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

☐ Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: [2]

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen [2]

☐ Der Auftrag ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Ziel die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist

☐ Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt

III.2) Bedingungen für den Auftrag [2]

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand *(nur für Dienstleistungsaufträge)*

☐ Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

☐ Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

○ Offenes Verfahren
  ☐ Beschleunigtes Verfahren
  Begründung:
○ Nichtoffenes Verfahren
  ☐ Beschleunigtes Verfahren
  Begründung:
○ Verhandlungsverfahren
  ☐ Beschleunigtes Verfahren
  Begründung:
○ Wettbewerblicher Dialog
○ Innovationspartnerschaft

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

☐ Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung
  ○ Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer
  ○ Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern
  Geplante Höchstanzahl an Beteiligten an der Rahmenvereinbarung: [2]
☐ Die Bekanntmachung betrifft die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems
  ☐ Zusätzliche Auftraggeber können das dynamische Beschaffungssystem nutzen

Bei Rahmenvereinbarungen – Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt:

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Lauf der Verhandlung bzw. des Dialogs

☐ Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnde Angebote

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung *(nur für Verhandlungsverfahren)*

☐ Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

☐ Eine elektronische Auktion wird durchgeführt

Zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion:

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen ○ ja ○ nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren [2]

Bekanntmachungsnummer im ABl.: /S -
(Auswahl aus: Vorinformation, Bekanntmachung eines Beschafferprofils)

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: *(TT/MM/JJJJ)* Ortszeit: *(hh:mm)*

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählten Bewerber [4]

Tag: *(TT/MM/JJJJ)*

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: [1]

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis: *(TT/MM/JJJJ)*
oder Laufzeit in Monaten: (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: (TT/MM/JJJJ) Ortszeit: (hh:mm) Ort:

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag ○ ja ○ nein
Voraussichtlicher Zeitpunkt weiter Bekanntmachungen: [2]

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

☐ Aufträge werden elektronisch erteilt
☐ Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert
☐ Die Zahlung erfolgt elektronisch

VI.3) Zusätzliche Angaben [2]

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:		Telefon:
Internet-Adresse: *(URL)*		Fax:
VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren [2]		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:		Telefon:
Internet-Adresse: *(URL)*		Fax:
VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:		
VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt [2]		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:		Telefon:
Internet-Adresse: *(URL)*		Fax:

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: *(TT/MM/JJJJ)*

Der öffentliche Auftraggeber/Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderer geltender Gesetze verantwortlich.

---

[1] *in beliebiger Anzahl wiederholen*
[2] *falls zutreffend*
[4] *falls diese Information bekannt ist*
[20] *Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant*
[21] *Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant; sofern der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist, erfolgt keine Gewichtung*

Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
Infos und Online-Formulare: http://**simap.ted.europa.eu**

Konzessionsbekanntmachung

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:			Nationale Identifikationsnummer: [2]
Postanschrift:			
Ort:	NUTS-Code:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):			Telefon:
E-Mail:			Fax:
Internet-Adresse(n) Hauptadresse: *(URL)* Adresse des Beschafferprofils: *(URL)*			

I.3) Kommunikation

○ Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: [15] *(URL)*
○ Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter: [15] *(URL)*

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt
○ die oben genannten Kontaktstellen
○ folgende Kontaktstelle: *(weitere Anschrift angeben)*

Bewerbungen oder gegebenenfalls Angebote sind einzureichen
☐ elektronisch via: *(URL)*
○ an die oben genannten Kontaktstellen
○ an folgende Anschrift: *(weitere Anschrift angeben)*

☐ Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: *(URL)*

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers *(bei Veröffentlichung der Bekanntmachung durch einen öffentlichen Auftraggeber)*

○ Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
○ Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
○ Regional- oder Kommunalbehörde
○ Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
○ Einrichtung des öffentlichen Rechts
○ Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation
○ Andere:

I.5) Haupttätigkeit(en) *(bei Veröffentlichung der Bekanntmachung durch einen öffentlichen Auftraggeber)*

○ Allgemeine öffentliche Verwaltung
○ Verteidigung
○ Öffentliche Sicherheit und Ordnung
○ Umwelt
○ Wirtschaft und Finanzen
○ Gesundheit
○ Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
○ Sozialwesen
○ Freizeit, Kultur und Religion
○ Bildung
○ Andere Tätigkeit:

I.6) Haupttätigkeit(en) *(bei Veröffentlichung der Bekanntmachung durch einen Auftraggeber)*

○ Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas und Wärme
○ Strom
○ Aufsuchung und Gewinnung von Gas und Erdöl
○ Aufsuchung und Gewinnung von Kohle und anderen festen Brennstoffen
○ Wasser
○ Postdienste
○ Eisenbahndienste
○ Städtische Eisenbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- oder Busdienste
○ Hafeneinrichtungen
○ Flughafenanlagen
○ Andere Tätigkeit:

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:	Referenznummer der Bekanntmachung: [2]
II.1.2) CPV-Code Hauptteil: . . . CPV-Code Zusatzteil: [1, 2]	
II.1.3) Art des Auftrags ○ Bauauftrag ○ Dienstleistungen	
II.1.4) Kurze Beschreibung:	
II.1.5) Geschätzter Gesamtwert [2] Wert ohne MwSt.: Währung:	
II.1.6) Angaben zu den Losen Aufteilung des Auftrags in Lose ○ ja ○ nein Angebote sind möglich für ○ alle Lose ○ maximale Anzahl an Losen: ○ nur ein Los ☐ Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können: ☐ Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge unter Zusammenfassung der folgenden Lose oder Losgruppen zu vergeben:	

II.2) Beschreibung [1]

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags: [2]	Los-Nr.: [2]
II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s) [2] CPV-Code Hauptteil: [1] . . . CPV-Code Zusatzteil: [1, 2]	
II.2.3) Erfüllungsort NUTS-Code: [1] Hauptort der Ausführung:	
II.2.4) Beschreibung der Beschaffung: *(Art und Umfang der Bauarbeiten oder Dienstleistungen bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)*	
II.2.5) Zuschlagskriterien Die Konzession wurde vergeben auf der Grundlage ○ der Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind ○ der nachstehenden Kriterien *(Zuschlagskriterien sind in absteigender Reihenfolge aufzuführen)* Kriterium: [1]	
II.2.6) Geschätzter Wert Wert ohne MwSt.: Währung:	
II.2.7) Laufzeit der Konzession [8] Laufzeit in Monaten: *oder* Laufzeit in Tagen: *oder* Beginn: *(TT/MM/JJJJ)* / Ende: *(TT/MM/JJJJ)*	
II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird ○ ja ○ nein Projektnummer oder –referenz:	
II.2.14) Zusätzliche Angaben:	

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente:

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

☐ Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente:

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: [2]

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

☐ Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien, Angabe der erforderlichen Informationen und Dokumente:

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: [2]

III.1.5) Angaben über vorbehaltene Konzessionen [2]

☐ Der Konzession ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Hauptziel die gesellschaftliche und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen ist

☐ Die Ausführung der Konzession beschränkt sich auf Programme im Rahmen der geschützten Beschäftigung

III.2) Bedingungen für den Konzession [2]

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand *(nur für Dienstleistungskonzessionen)*

☐ Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

III.2.2) Bedingungen für die Konzessionsausführung:

III.2.3) Angaben zu den für die Ausführung der Konzession verantwortlichen Mitarbeitern

☐ Pflicht zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Mitarbeiter, die für die Ausführung der betreffenden Konzession eingesetzt werden

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA) [16]

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen ○ ja ○ nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.2) Schlusstermin für den Einreichung der Bewerbungen oder den Eingang der Angebote

Tag: *(TT/MM/JJJJ)* Ortszeit: *(hh:mm)*

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: [1]

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag ○ ja ○ nein
Voraussichtlicher Zeitpunkt weiter Bekanntmachungen: [2]

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

☐ Aufträge werden elektronisch erteilt
☐ Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert
☐ Die Zahlung erfolgt elektronisch

VI.3) Zusätzliche Angaben [2]

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:		Telefon:
Internet-Adresse: *(URL)*		Fax:
VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren [2]		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:		Telefon:
Internet-Adresse: *(URL)*		Fax:
VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:		
VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt [2]		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:		Telefon:
Internet-Adresse: *(URL)*		Fax:

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: *(TT/MM/JJJJ)*

Der öffentliche Auftraggeber/Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderer geltender Gesetze verantwortlich.

---

[1] *in beliebiger Anzahl wiederholen*
[2] *falls zutreffend*
[8] *optionale Angabe*
[15] *hier oder gegebenenfalls in der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten angeben*
[16] *nur für Baukonzessionen*

Vergabestelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anschreiben Bekanntmachung Inland

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Anlage: HVA L-StB Bekanntmachung Ausschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, beigefügten Bekanntmachungstext zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen.
Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Dienststelle: ..... Name: .....
..... E-Mail: .....
Straße: ..... Telefon: .....
PLZ/Ort: ..... Telefax: .....

Ich bitte um Übersendung des Anzeigenausschnittes mit dem Datum der Veröffentlichung sowie ggf. der Rechnung an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

……..
(Unterschrift)

Bezeichnung der Leistung:

----------	----------
----------	----------

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Bekanntmachung Ausschreibung

Bekanntmachungstext

(Der unter den Nummern 1. bis 14. angegebene Text dient nur zur Erläuterung; er ist aus drucktechnischen Gründen in der Bekanntmachung nicht zu wiederholen)

1. Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilende Stelle sowie der Stelle bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

1. a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:

b) Den Zuschlag erteilende Stelle:

c) Stelle bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

2. Verfahrensart:

2.

3. Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

3.

4. Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sowie Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen:

4. a) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit:

b) Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen:

5. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung:

5. a) Art und Umfang der Leistung:

b) Ort der Leistungserbringung:

6. Gegebenenfalls Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

6.

7. Gegebenenfalls die Forderung nach Einreichung oder die Zulassung von Nebenangeboten:

7.

8. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

8.

9. Die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

9. a) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können:

   b) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

10. Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:

10. a) Teilnahmefrist:

    b) Angebotsfrist:

    c) Bindefrist:

11. Die Höhe etwaig geforderter Sicherheitsleistungen:

11.

12. Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

12.

13 Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der öffentliche Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen verlangt:

13.

14. Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:

14.

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/Interessensbekundung)

Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb

Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung vom: .....

Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung vom: .....

Bewerber/Bewerbergemeinschaft: .....

.....

.....

.....

.....

	Ja	Nein	Entfällt
1. Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung fristgerecht eingegangen:	☐	☐	
2. Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung unterschrieben bzw. wie vorgegeben signiert bzw. Namensangabe in Textform:	☐	☐	
3. Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung in deutscher Sprache:	☐	☐	
4. Ausschlussgründe liegen auch unter Berücksichtigung etwaiger Selbstreinigungsmaßnahmen vor:	☐	☐	

Ergebnis der Ausschlussprüfung:

Bewerber ist für das Auswahlverfahren qualifiziert: ☐ ☐

Wenn Nein, Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

5. Vollständige Erklärung bei einer Bewerbergemeinschaft:	☐	☐	☐

6. Prüfung der Vollständigkeit/Aussagekraft der mit dem Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung einzureichenden Unterlagen (Angaben und/oder Nachweise)

1	2	3	4	5	6	7
	Angabe gefor-dert	Angabe erfolgt:	Angabe unvollständig oder fehlerhaft	Nachfor-derung zulässig?	Angabe nachgefor-dert	Angabe fristgerecht vorgelegt
Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Eintragung in das Berufsregister	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Nachweis eines bestimmten Mindestumsatzes	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Information über die Bilanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflicht-versicherung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Vorlage geeigneter Referenzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Angabe der technischen Fachkräfte	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Beschreibung der technischen Ausrüstung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Qualitätssicherung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Forschungs- und Untersuchungsmög lichkeiten	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Angabe des Lieferkettenma-nagement- und ….	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Externe Kontrolle	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Studien- und Ausbildungs-nachweise	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Umweltmanage-mentmaßnahmen	☐	☐	☐	☐	☐	☐

	Angabe gefor-dert	Angabe erfolgt:	Angabe unvollständig oder fehlerhaft	Nachfor-derung zulässig?	Angabe nachgefor-dert	Angabe fristgerecht vorgelegt
Durchschnittliche Beschäftigtenzahl und Führungspersonal	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Angabe zu beabsichtigten Unterauftrags-vergabe	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Bei Lieferlei-stungen: Muster, Beschreibungen oder Fotos	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Bei Lieferlei-stungen: Bescheinigungen zu Qualitäts-kontrollen	☐	☐	☐	☐	☐	☐

7. Folgende Nachweise und Angaben fehlten zum Ablauf der Teilnahmefrist bzw. waren unvollständig:
   Siehe obige Tabelle

8. Fehlende bzw. unvollständige Angaben und Nachweise wurden nachgefordert (siehe obige Tabelle) bis zum: .....

9. Unterlagen sind nach Nachforderung vollständig: Ja ☐ Nein ☐

Ergebnis der formalen Prüfung:

Bewerber ist für das Auswahlverfahren qualifiziert: Ja ☐ Nein ☐

Wenn Nein, Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

Aufgestellt:

……
(Datum/Unterschrift)

Bei Bedarf bitte Mehrexemplare verwenden

Bezeichnung der Leistung:

----------	----------
----------	----------

(wie Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. Interessensbestätigung)

Bewerber/Bewerbergemeinschaft: ----------

Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb

Eignungskriterien	Wich-tung in %	Punkte (1 bis 3)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)	Begründung
1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch (alternativ oder kumulierend): - Nachweis eines bestimmten Mindestjahresumsatzes, einschl. eines bestimmten Mindestjahres-umsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags - Information über die Bilanz des Bewerbers - Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflicht-versicherung in bestimmter geeigneter Höhe				
2. Vorlage geeigneter Referenzen				
3. Angabe zu technischen Fachkräften				
4a. Technische Ausrüstung,				
4b. Maßnahmen zur Qualitätssicherung				
4c. Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten				

5. Lieferkettenmanage-ment- und Lieferketten-überwachungssysteme				
6. Kontrolle von Produktions-kapazität und technischer Leistungsfähigkeit				
7 Studien- und Ausbildungs-nachweise, Bescheinigungen zur Berufsausübung				
8. Angaben zu Umwelt-managementmaßnahmen				
9 Durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl und Anzahl Führungskräfte				
10. Geräte und technische Ausstattung				
11. Unterauftragsvergaben				
12. Bei Lieferleistungen: Muster, Beschreibungen, Fotografien				
13. Bei Lieferleistungen: Bescheinigungen von Stellen zur Qualitätskontrolle				

Vergabestelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. Interessensbestätigung)

Ihr Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung zur Vergabe der o. g. Leistung danke ich.
Nach Prüfung und Wertung Ihrer Unterlagen zum o. g. Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung teile ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, Sie **nicht** zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Gründe:

☐ Ihr Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung wurde nicht berücksichtigt, weil

- ☐ er/sie zum Ablauf der Teilnahmefrist nicht vorgelegen hat,
- ☐ er/sie folgende geforderte Erklärungen/Auskünfte (auch nach erfolgtem Nachverlangen) nicht enthält:

.....
.....
.....
.....
.....

☐ ein Ausschlussgrund nach § 31 UVgO bzw. § 42 Abs. 1 VgV i. V. mit §§ 123 und 124 GWB vorliegt.
Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....

☐ folgende bekannt gemachte Kriterien nicht erfüllt sind:

.....
.....
.....
.....
.....

☐ er/sie unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung genannten Kriterien nicht in die engere Wahl kam.

☐ Ihr Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung .....
.....
.....
.....
.....

☐ Ich weise darauf hin, dass bei EU-Vergabeverfahren auf Grund dieser Mitteilung entsprechend § 134 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine gesonderte Bieterinformation nicht mehr erforderlich ist und daher nicht erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Vergabestelle

Az./Nr.: .....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Niederschrift über die Angebotsöffnung

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

I. Vorbemerkungen

Vergabeverfahren:

- ☐ Offenes Verfahren
- ☐ Nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Innovationspartnerschaft
- ☐ Öffentliche Ausschreibung
- ☐ Beschränkte Ausschreibung
- ☐ Verhandlungsvergabe m.T.
- ☐ Verhandlungsvergabe o.T.

II. Öffnungstermin

1. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am ..... um ..... Uhr sind ..... Angebote eingegangen.

   ☐ Die Abgabe von Angeboten in Papierform war zugelassen

2. Papierangebote wurden mit dem Eingangsstempel und mit den laufenden Nrn. ..... bis ..... versehen. Sie waren ordnungsgemäß verschlossen bis auf das/die mit Nr. ..... bezeichnete(n) Angebot(e).

3. .....
   .....
   .....
   .....

4. Der Öffnungstermin hat am ..... um ..... Uhr begonnen.

Zusammenstellung der Angebote

Im Öffnungstermin einzutragende Angaben

Angebot Nr. *)	Bieter	Anschrift (Ort)	Angebotsendsumme (Endbetrag des Angebots oder einzelner Lose) in EUR brutto	Nebenangebote (Anzahl)	Preisnachlässe ohne Bedingungen in %
1	2	3	4	5	6
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

*) E = Elektronisch eingereichtes Angebot
P = Angebot in Papierform eingereicht

5. Folgendes wurde in die vorstehende Zusammenstellung eingetragen:
   - Name und Anschrift (Ort) der Bieter.
   - Angebotssummen (Endbeträge der Angebote und gegebenenfalls der einzelnen Lose).
   - Anzahl der von den Bietern eingereichten Nebenangebote.
   - Andere den Preis betreffende Angaben (Preisnachlass ohne Bedingungen).
6. Die einzelnen Blätter und Anlagen der Papierangebote, mindestens soweit sie Eintragungen oder Erklärungen enthalten, wurden mittels ..... gekennzeichnet.
7. Nach Ablauf der Angebotsfrist und vor Beendigung des Öffnungstermins ist/sind noch ..... Angebot(e) vorgelegt und mit Nr. ..... bis ..... versehen worden:

   .....

   .....
8. 8esondere Vorkommnisse:

   .....

   .....

   .....
9. Der Öffnungstermin wurde um ..... Uhr geschlossen.

.....	.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Schriftführers)	(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Verhandlungsleiters)

III. Nachträge

1. Nach Schließung des Öffnungstermins wurden noch folgende Angebote vorgelegt:

   (Name, Datum, Ursache der Verspätung): .....

   .....

   .....

   .....

   (Datum, Unterschrift)

2. .....

   .....

   .....

   .....

   .....

   .....

   .....

   .....

5. Folgendes wurde in die vorstehende Zusammenstellung eingetragen:
   - Name und Anschrift (Ort) der Bieter.
   - Angebotssummen (Endbeträge der Angebote und gegebenenfalls der einzelnen Lose).
   - Anzahl der von den Bietern eingereichten Nebenangebote.
   - Andere den Preis betreffende Angaben (Preisnachlass ohne Bedingungen).

6. Die einzelnen Blätter und Anlagen der Papierangebote, mindestens soweit sie Eintragungen oder Erklärungen enthalten, wurden mittels ..... gekennzeichnet.

7. Nach Ablauf der Angebotsfrist und vor Beendigung des Öffnungstermins ist/sind noch ..... Angebot(e) vorgelegt und mit Nr. ..... bis ..... versehen worden:

   .....

   .....

8. B~~s~~esondere Vorkommnisse:

   .....

   .....

   .....

9. Der Öffnungstermin wurde um ..... Uhr geschlossen.

.....	.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Schriftführers)	(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Verhandlungsleiters)

III. Nachträge

1. Nach Schließung des Öffnungstermins wurden noch folgende Angebote vorgelegt:

   (Name, Datum, Ursache der Verspätung): .....

   .....

   .....

   .....

   (Datum, Unterschrift)

2. .....

   .....

   .....

   .....

   .....

   .....

   .....

   .....

Vergabestelle

.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

Erste Durchsicht der Angebote

(nur für Angebote in Papierform)

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Angebot-Nr.: ..... vom ..... des Bieters: .....

Nr.	Prüfungspunkte	ja	nein	Feststellungen (Bemerkungen)
	2	3	4	5
1	Gesondertes Anschreiben vorhanden?	☐	☐	.....
2	Unterschrift auf Angebotsschreiben vorhanden? (Wenn nein, im Angebotsschreiben eindeutig kenntlich machen).	☐	☐	.....
3	Feld Preisnachlässe im Vordruck Angebotsschreiben eindeutig ausgefüllt? (Wurde kein Preisnachlass angeboten, ist dies im Angebotsschreiben eindeutig kenntlich zu machen sowie in der Spalte Feststellungen einzutragen wie das Feld im Angebot vorgefunden wurde).	☐	☐	(Höhe des Nachlasses ..... %) ☐ Feld Preisnachlass durchgestrichen ☐ Feld Preisnachlass nicht ausgefüllt .....
4	Liegen Auffälligkeiten bei Preisangaben vor (z.B. fehlende, geänderte bzw. nicht zweifelsfrei angegebene Preise)?	☐	☐	.....

5	Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen? (auch doppelte bzw. fehlende Seiten), wenn ja, Angabe der Änderung.	☐	☐	.....
6	Feld der Anzahl der Nebenangebote im Angebotsschreiben eindeutig ausgefüllt? (Wurden keine Nebenangebote angeboten, ist dies im Angebots-schreiben eindeutig kenntlich zu machen sowie in der Spalte Fest-stellungen einzutragen wie das Feld im Angebot vorgefunden wurde).	☐	☐	Anzahl Nebenangebote (NA): ..... ☐ Feld NA durchgestrichen ☐ Feld NA nicht ausgefüllt .....

Sonstige Feststellungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die getroffenen Feststellungen sind im Rahmen der Prüfung des Angebots zu bewerten.

.....
(Name, Datum, Unterschrift)

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Angebotsprüfung und -wertung der Hauptangebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach Abschnitt 2.4 HVA L-StB für das Hauptangebot. Der ausgefüllte Vordruck ist dem jeweiligen Angebot zuzuordnen.

Angebots-Nr.: ..... vom ..... des Bieters: .....

Formale und rechnerische Prüfung

		Ja	Nein	Entf.
1.	**Formale Prüfung**			
1.1	Das Angebot hat bei Ablauf der Angebotsfrist im Öffnungstermin vorgelegen	☐	☐	
1.2	Das Angebot war unterschrieben bzw. wie vorgegeben signiert bzw. der Name der erklärenden Person angegeben.	☐	☐	
1.3	Es fehlen in OZ (Positionen) Preisangaben Wenn Ja, welche OZ?	☐	☐	
	Handelt es sich bei allen OZ (Positionen) mit fehlenden Preisangaben um Unwesentliche. Begründung:	☐	☐	
	Kommt nach rechnerischer Prüfung das Angebot für eine Auftragserteilung in Betracht und fehlten in unwesentlichen Positionen Preisangaben, wurden diese nachgefordert. Erfolgte Vorlage fristgerecht?	☐	☐	
	Ändert sich durch Berücksichtigung der nachgeforderten Preisangaben die Wertungsreihenfolge? Wenn Ja, Ausschluss des Angebotes	☐	☐	
1.4	Eintragungen des Bieters (Preise, Erklärungen) sind zweifelsfrei. Wenn Nein, Feststellung des Sachverhaltes:	☐	☐	

		Ja	Nein	Entf.
1.5	Das Angebot einschließlich eines event. Anschreibens enthalten Bedingungen oder Änderungen. Wenn Ja, Feststellung des Sachverhaltes:	☐	☐	
1.6	Ein Preisnachlass liegt vor: Wenn Ja, Preisnachlass als % - Wert unter Nr. 4 des Angebotsschreibens angegeben: Wenn Preisnachlass an anderer Stelle, Angabe der Stelle:	☐ ☐	☐ ☐	
1.7	Die selbstgefertigte Kurzfassung bzw. Abschrift des Leistungsverzeichnisses ist vollständig: Wenn Nein, Feststellung des Sachverhaltes:	☐	☐	☐
1.8	Das Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen bzw. Unterauftragnehmer wurde mit dem Angebot abgegeben: Wenn Nein: ☐ Bieter hat im Angebot erklärt, alle Leistungen selbst auszuführen ☐ Verzeichnis muss vom Bieter nachgefordert werden Verzeichnis wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht: Wenn Nein, Feststellung des Sachverhalts:	☐ ☐	☐ ☐	
1.9	Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft: Wenn Ja, liegt die geforderte Erklärung HVA L-StB Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft vor und ist eindeutig ausgefüllt? Wenn Nein, Erklärung bzw. eindeutig ausgefüllte Erklärung ist nachzufordern Erklärung wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht: Wenn Nein, Feststellung des Sachverhalts:	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐	
1.10	Die Abgabe von Nebenangeboten war zugelassen: Es liegen Nebenangebote vor: Wenn Ja, Anzahl: ..... Die o. g. Anzahl der Nebenangebote ist im Angebotsschreiben korrekt eingetragen: Wenn die Anzahl nicht korrekt angegeben ist, Darstellung des Sachverhaltes:	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐	

		Ja	Nein	Entf.
1.12	Das Angebot enthält alle sonstigen geforderten Erklärungen oder Nachweise: Wenn Nein, was fehlt?	☐	☐	☐

.....
.....
.....
.....

☐ Auf eine Nachforderung wird vorerst aufgrund der Platzierung des Bieters verzichtet.

Nach Nachforderung von Angaben sind diese vollständig?	☐	☐
Vorlage erfolgte fristgerecht?	☐	☐

1.13 Weitere Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....

2. Rechnerische Prüfung

2.1	Im Angebot fehlen in unwesentlichen Positionen Preisangaben: Wenn Ja, Das Angebot wurde in dieser Position mit EP = 0 nachgerechnet:	☐ ☐	☐ ☐	
2.2	Es liegen Rechenfehler vor: Wenn ja, Fehler erläutern:	☐	☐	

.....
.....
.....
.....

2.3	Das Angebot enthält einen bedingungslosen Preisnachlass mit mehr als 2 Nachkommastellen und wurde mit den beiden ersten Nachkommastellen gewertet:	☐	☐	☐

2.4 Nach rechnerischer Prüfung kommt das Angebot derzeit für eine Auftragserteilung ☐ in Betracht ☐ nicht in Betracht.

Ja Nein Entf.

3. Prüfung auf überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise

☐ Prüfung entfällt, da vorerst kein Angebot der engeren Wahl

Im Preisspiegel wurden überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise festgestellt: ☐ ☐
Wenn ja, bei folgenden wesentlichen OZ:

OZ:	Kurzbezeichnung der Leistung
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungsunterlagen bestehen weiterhin Unklarheiten: ☐ ☐
Wenn JA, zu:

OZ:	Kurzbezeichnung der Leistung
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

4. Inhaltliche Prüfung

Das Angebot entspricht den Ausschreibungsunterlagen ☐ ☐ ☐
Wenn Nein, Feststellung des Sachverhalts:

.....
.....
.....
.....

5. Festlegung:

Das Angebot wird ausgeschlossen: ☐ ☐
Wenn Ja, Begründung des Ausschlusses:

.....
.....
.....

Aufgestellt:

zu Nr. ..... bis ..... zu Nr. ..... bis ..... zu Nr. ..... bis .....

…… …… .....
(Datum/Unterschrift) (Datum/Unterschrift) (Datum/Unterschrift)

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Angebotsprüfung und -wertung der Nebenangebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach Abschnitt 2.4 HVA L-StB. Sie erfolgt nur für die Nebenangebote der Bieter, deren Angebote für eine Beauftragung in Betracht kommen. Der ausgefüllte Vordruck ist dem jeweiligen Angebot zuzuordnen.

Angebots-Nr.: ..... vom ..... des Bieters: .....

Nebenangebots-Nr.: ..... Bezeichnung: .....

Formale und rechnerische Prüfung

		Ja	Nein	Entf.
1.	**Formale Prüfung**			
1.1	Das Nebenangebot ist gemäß Nr. 5 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zugelassen:	☐	☐	
1.2	Das Nebenangebot ist auf besonderer Anlage gemacht und als solches deutlich gekennzeichnet: Wenn Nein, Feststellung des Sachverhaltes:	☐	☐	
1.3	Das Nebenangebot beeinflusst Teilleistungen (OZ) des Leistungsverzeichnisses:	☐	☐	
	Wenn Ja, Nebenangebot nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufgegliedert:	☐	☐	
	Wenn nicht aufgegliedert, Feststellung des Sachverhaltes:			
1.4	Eintragungen des Bieters (Preise, Erklärungen) sind zweifelsfrei. Wenn Nein, Feststellung des Sachverhaltes:	☐	☐	
1.5	Auch für das Nebenangebot liegen die geforderten Unterlagen gemäß der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe vor:	☐	☐	
	Wenn Nein, Unterlagen sind nachzufordern Unterlagen wurden vom Bieter fristgerecht nachgereicht:	☐	☐	
	Wenn Nein, Feststellung des Sachverhalts:			

		Ja	Nein	Entf.
1.6	Ein gesondertes Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen bzw. Unterauftragnehmer wurde mit dem Angebot abgegeben:	☐	☐	
	Wenn Nein:			
	☐ Bieter hat im Angebot erklärt, alle Leistungen selbst auszuführen			
	☐ Verzeichnis für das Hauptangebot umfasst auch die Leistungen des Nebenangebotes			
	☐ Verzeichnis muss vom Bieter nachgefordert werden			
	Verzeichnis wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht:	☐	☐	
	Wenn Nein, Feststellung des Sachverhalts:			
	.....			
	.....			
	.....			
	.....			
1.7	Weitere Bemerkungen:			
	.....			
	.....			
	.....			
	.....			
2.	**Rechnerische Prüfung**			
	Es liegen Rechenfehler vor:	☐	☐	
	Wenn Ja, Fehler erläutern:			
	.....			
	.....			
	.....			
	.....			

Ja Nein Entf.

3. Prüfung auf überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise

☐ Es wurden keine überhöhten oder untersetzten Einheitspreise festgestellt.

Es wurden überhöhte bzw. untersetzte Einheitspreise bei folgenden wesentlichen OZ festgestellt:

OZ:	Kurzbezeichnung der Leistung
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungsunterlagen bestehen weiterhin Unklarheiten: ☐ ☐
Wenn JA, zu:

OZ:	Kurzbezeichnung der Leistung
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

4. Festlegungen aufgrund der formalen und rechnerischen Prüfung

Das Nebenangebot wird ausgeschlossen: ☐ ☐
Wenn Ja, Begründung des Ausschlusses:

.....
.....
.....

Aufgestellt:

zu Nr. ..... bis ..... zu Nr. ..... bis ..... zu Nr. ..... bis .....

....
(Datum/Unterschrift) (Datum/Unterschrift) (Datum/Unterschrift)

Ja Nein Entf.

5. Eignung des Bieters in Bezug auf das angebotene Nebenangebot

☐ Entfällt, da das Nebenangebot von einem Unterauftragnehmer oder anderen Unternehmen erbracht werden soll (siehe hierzu Ziffer 6.)

Die Eignung des Bieters ist nachgewiesen: ☐ ☐
Falls Ja, Eignung nachgewiesen durch:
☐ erfolgten Nachweis für das Hauptangebot
☐ EEE
☐ Eigenerklärung zur Eignung
☐ Zusätzlich geforderte Einzelnachweise

Falls Nein, Feststellung des Sachverhaltes:

.....
.....
.....

6. Eignung der benannten Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen

☐ 6.1 bis 6.2 entfallen, da das Nebenangebot von dem Bieter selbst erbracht werden soll (siehe hierzu Ziffer 5.)

6.1 Für wesentliche Leistungen, die von Unterauftragnehmern / anderen Unternehmen erbracht werden sollen, wurden die Namen auf gesondertes Verlangen fristgerecht benannt: ☐ ☐
Falls Nein, Feststellung des Sachverhaltes:

.....
.....
.....

6.2 Die Eignung der benannten Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen, die wesentliche Teilleistungen erbringen sollen, ist – ggf. bei Nichteignung durch Aufforderung zur Auswechslung – nachgewiesen durch (Mehrfachankreuzen möglich):
☐ erfolgten Nachweis für das Hauptangebot
☐ EEE
☐ Eigenerklärung zur Eignung
☐ Zusätzlich geforderte Einzelnachweise

Damit sind die benannten Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen für die vorgesehene Leistung geeignet: ☐ ☐
Falls Nein, Feststellung des Sachverhaltes:

.....
.....
.....

7. Festlegungen aufgrund der Eignungsprüfung
☐ Das Nebenangebot bleibt weiter in der Wertung
☐ Das Nebenangebot wird aufgrund fehlender Eignung des Bieters nicht berücksichtigt

Aufgestellt:

……
(Datum/Unterschrift)

Ja Nein Entf.

8. Wertung hinsichtlich Mindestanforderungen, Gleichwertigkeit und Vollständigkeit

8.1 Das Nebenangebot erfüllt die gestellten Mindestanforderungen: ☐ ☐
Wenn Nein, Begründung:

.....
.....
.....

8.2 Das Nebenangebot ist gleichwertig ☐ ☐
Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen (siehe Nr. 5.2 EU-Bewerbungsbedingungen). Schließlich ist das Qualitätsniveau von Nebenangeboten und ihr technisch-funktioneller und sonstiger sachlicher Wert über die Mindestanforderungen hinaus nachvollziehbar und überprüfbar mit dem für die Hauptangebote nach dem Amtsvorschlag vorausgesetzten Standard zu vergleichen. Nur wenn insoweit eine Gleichwertigkeit bestätigt werden kann, kann das Nebenangebot gewertet werden.
Wenn Nein:
Feststellung des Sachverhalts:

.....
.....
.....

8.3 Das Nebenangebot ist vollständig (Leistung eindeutig und erschöpfend beschrieben, Leistung für einwandfreie Ausführung vollständig) ☐ ☐
Wenn Nein:
Fehlende Unterlagen sind wettbewerbsneutral und wurden nachgefordert. ☐ ☐

Feststellung des Sachverhalts:

.....
.....
.....

9. Festlegungen zur Wertung des Nebenangebotes

9.1 Das Nebenangebot wird gewertet: ☐ ☐

9.2 Angebotssumme des Nebenangebotes (Netto) ..... €.
Im HA entfallen dadurch: (Netto) ..... €.

Ersparnis/Mehrkosten des Nebenangebotes: (Netto) ..... €.
Ersparnis/Mehrkosten des Nebenangebotes: (Brutto) ..... €.

Aufgestellt:

……..
(Datum/Unterschrift)

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Ausschluss-/Eignungsprüfung

(Hinweis: Diese Prüfung erfolgt i.d.R. nur für den- oder diejenigen Bieter, dessen oder deren Angebot(e) für eine Beauftragung in Betracht kommen)

Angebots-Nr.: ..... vom ..... des Bieters: .....

1. Es liegen Ausschlussgründe gemäß § 42 VgV bzw. § 29 UVgO in Verbindung mit § 123 und 124 GWB vor:

☐ Nein
☐ Ja

Wenn Ja, Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

2. Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) des Bieters / der Bietergemeinschaft für die Leistungen, die er/sie im eigenen Betrieb erbringen will:

☐ **Eignungsnachweis des Bieter bzw. der Mitglieder einer Bietergemeinschaft über Eigenerklärung zur Eignung**
oder
☐ **Eignungsnachweis des Bieter bzw. der Mitglieder einer Bietergemeinschaft über die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)**

Bei Bietergemeinschaften: Name(n) der zugehörigen Unternehmen:
.....
.....
.....
.....

Eigenerklärung liegt eindeutig und vollständig vor.
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, was fehlt:

.....
.....
.....

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Angaben wurden mit Schreiben vom ..... nachgefordert.
Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

.....
.....
.....

Die Erklärungen/Angaben wurden durch angeforderte Nachweise bestätigt:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, Begründung der nicht gegebenen Bestätigung:

.....
.....
.....
.....
.....

☐ Zur Beurteilung der Eignung war zusätzlich zur Belegung der Eignung, die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage
☐ mit Angebotsabgabe gefordert war.
☐ gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen eindeutig und vollständig vor:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, was fehlt:

.....
.....
.....

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Nachweise wurden mit Schreiben vom

..... nachgefordert.
Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

.....
.....
.....

3. ☐ Eignungsnachweis des Bieter bzw. der Mitglieder einer Bietergemeinschaft über PQ

Angabe der PQ-Nummer(n) des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft:

Name des Bieters bzw. Mitglieds der Bietergemeinschaft:	PQ-Nummer
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Nach Prüfung ist/sind die angegebene(n) PQ-Nummer(n) für die ausgeschriebene Leistung einschlägig (es werden alle Leistungsbereiche abgedeckt, die der Bieter im eigenen Betrieb erbringen will und die hinterlegten Referenzen entsprechen nach Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung):

☐ Ja
☐ Nein (bei Bietergemeinschaften Angabe des/der Namen des nicht geeigneten Mitgliedes)

.....
.....
.....
.....

Wenn Nein, Anfordern unter Fristsetzung der eindeutig und vollständig ausgefüllten Eigenerklärung zur Eignung;
☐ Vorgenannter Schritt entfällt, da die verbleibenden Mitglieder der Bietergemeinschaft für die ausgeschriebene Leistung vollständig geeignet sind.

☐ Zur Beurteilung der Eignung war, zusätzlich zum Eintrag im PQ-Verzeichnis, die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage
☐ mit Angebotsabgabe gefordert war.
☐ gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen, ggf. nach Nachforderung eindeutig und vollständig vor:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

.....
.....
.....

3. Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

☐ Nein
☐ Ja

Wenn Ja, sind der Bieter bzw. die aufgeführten Mitglieder einer Bietergemeinschaft damit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht geeignet?
☐ Ja
☐ Nein
Begründung:

.....
.....
.....
.....

4. Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) der benannten Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen <u>für zugehörige wesentliche Leistungen</u>

☐ **Entfällt, da keine Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen für zugehörige wesentliche Leistungen benannt wurden**

Für die Beurteilung der Eignung sind Eignungsnachweise (Eigenerklärung zur Eignung oder EEE oder PQ VOL) heran zu ziehen

Name der Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen	Name des Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Eigenerklärungen liegen eindeutig und vollständig vor.
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, von welchem Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen fehlt was?

.....
.....
.....

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Angaben wurden mit Schreiben vom ..... nachgefordert.
Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

.....
.....
.....

☐ Die Erklärungen/Angaben wurden durch angeforderte Einzelnachweise bestätigt:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, Benennung des betreffenden Unterauftragnehmers bzw. anderen Unternehmen sowie Begründung der nicht gegebenen Bestätigung:

.....
.....
.....
.....
.....

☐ Zur Beurteilung der Eignung war, zusätzlich zur Belegung der Eignung, die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage
☐ mit Angebotsabgabe gefordert war.
☐ gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen eindeutig und vollständig vor:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, von wem fehlt was?

.....
.....
.....

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Nachweise wurden mit Schreiben vom ..... nachgefordert.
Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

.....
.....
.....

Die oben aufgeführten Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen sind damit (erforderlichenfalls unter Einbeziehung oben aufgeführter zusätzlicher Einzelnachweise) geeignet:

☐ Ja
☐ Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung (bei mehreren Unterauftragnehmern / anderen Unternehmen je nicht geeignetes Unternehmen eigene Begründung):

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der Bieter / die Bietergemeinschaft wurde aufgefordert, den ungeeigneten Unterauftragnehmer / das ungeeignete andere Unternehmen auszutauschen

☐ Ja
☐ Nein

Wenn Ja, wurde ein Austausch vorgenommen:

☐ Ja
☐ Nein

Wenn Ja, ist damit die Eignung gegeben:

☐ Ja
☐ Nein

Falls Nein, Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

5. Abschließende Feststellung

Der Bieter und dessen Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen sind geeignet:
☐ Ja, der Bieter bleibt in der Wertung
☐ Nein, der Bieter wird wegen fehlender Eignung nicht berücksichtigt und mit Schreiben HVA L-StB Bieterinformation gemäß § 144 UVgO nach erfolgter Zuschlagserteilung bzw. HVA L-StB Bieterinformation gemäß § 134 GWB I unverzüglich vor Zuschlagserteilung hierüber unterrichtet.

Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Aufgestellt:

.....
(Datum/Unterschrift)

6. Nach Abschluss der Eignungsprüfung die Eignungsfeststellung betreffende Angaben:

☐ **Entfällt, da keine weiteren Angaben zu berücksichtigen waren**

☐ .....
.....
.....
.....
.....
.....

Der Bieter und dessen Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen sind damit weiterhin geeignet:
☐ Ja, der Bieter bleibt in der Wertung
☐ Nein, der Bieter wird wegen fehlender Eignung nicht berücksichtigt und mit Schreiben HVA L-StB Bieterinformation gemäß § 144 UVgO nach erfolgter Zuschlagserteilung bzw. HVA L-StB Bieterinformation gemäß § 134 GWB I unverzüglich vor Zuschlagserteilung hierüber unterrichtet.

Aufgestellt:

.....
(Datum/Unterschrift)

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Angebotswertung (mehrere Kriterien)

Angebots-Nr. ..... vom ..... des Bieters: .....

einschl. des/der Nebenangebot Nr.: .....

	1	2	3	4	5
	Zuschlagskriterium	**Wichtung in %**	**Punkte***	**Bewertung**)** [2] x [3]	**Begründung***)**
☒	**Preis**	.....	.....	.....	
☐	.....				
☐	.....	.....	.....	.....	....
☐	.....	.....	.....	.....	....
☐	.....	.....	.....	.....	....
☐	.....	.....	.....	.....	....
☐	.....	.....	.....	.....	....
	Summe ..... t	.....		.....	
☐	.....				
☐	.....	.....	.....	.....	....
☐	.....	.....	.....	.....	....
☐	.....	.....	.....	.....	....
☐	.....	.....	.....	.....	....
☐	.....	.....	.....	.....	....
	Summe	.....		.....	
	Summe gesamt	**100**		.....	
	Rangfolge				.....

*) *Bis zu 3 Stellen nach dem Komma*
**) *Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet)*
***) *Bei nicht ausreichendem Platz Anlage verwenden*

Vergabestelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel:. .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Aufforderung Bindefristverlängerung

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Ihr Angebot vom .....
Anlage: HVA L-StB Bindefristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Teilnahme an der Ausschreibung danke ich.
Die für das Vergabeverfahren der o. g. Leistung festgelegte Bindefrist ..... muss aus folgenden Gründen: .....
.....
.....
bis zum ..... verlängert werden.

Ich bitte Sie, mir die beigefügte Erklärung zur Bindefristverlängerung ausgefüllt und mit Ihrem Firmenstempel und Unterschrift versehen spätestens bis zum ..... zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Bieter

.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bindefristverlängerung

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Mein Angebot vom .....

Ihr Schreiben (Aufforderung zur Bindefristverlängerung) vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der von Ihnen vorgeschlagenen Verlängerung der Bindefrist bis zum ..... bin ich

☐ einverstanden,

☐ nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Stempel, Unterschrift)

Vergabestelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....

Datum: .....

Tel:. .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Az.-Nr. .....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bieterinformation gemäß § 134 GWB I*)

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

Ihr Angebot vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 134 GWB teile ich Ihnen mit, dass beabsichtigt ist, Ihnen auf Ihr o. g. Angebot den Zuschlag **nicht** zu erteilen.

Gründe**:**

☐ Sie haben nicht das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 58 Abs. 1 VgV abgegeben.

☐ Ihr Angebot wurde ausgeschlossen, weil

- ☐ geforderte oder nachgeforderte Erklärungen und Nachweise fehlen.
- ☐ es nicht unterschrieben bzw. nicht elektronisch signiert ist bzw. bei einem Angebot in Textform die Namensangabe fehlt.
- ☐ von Ihnen vorgenommene Änderungen an den Eintragungen nicht zweifelsfrei sind.
- ☐ Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind.
- ☐ Ihr Angebot verspätet eingegangen ist.
- ☐ Sie in Bezug auf diese Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben.
- ☐ ein Ausschlussgrund nach § 42 VgV i. V. mit den §§ 123 und 124 GWB vorliegt.
- ☐ wesentliche Preisangaben fehlen

Erläuterungen:

.....

.....

*) Nur bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

☐ Ihr Nebenangebot .....
wurde ausgeschlossen, weil es

- ☐ gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht zugelassen ist.
- ☐ nicht auf besonderer Anlage gemacht oder als solches deutlich gekennzeichnet war.
- ☐ die angegebenen Mindestanforderungen nicht erfüllt.

☐ Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen.
Erläuterung:

.....

.....

.....

.....

☐ Sonstiges:

.....

.....

Die Wertung ergab folgendes Ergebnis:

☐ Zuschlagskriterium: Preis (alleiniges Wertungskriterium):
Wertungssumme des Angebotes des erfolgreichen Bieters ..... EUR (brutto)

☐ Zuschlagskriterium: Preis und weitere Zuschlagskriterien:

	Zuschlagskriterium	**Wichtung (%)**	**Wertungspunkte Ihres Angebotes**
☐	Preis	.....	.....
☐	.....	.....	.....
☐	.....	.....	.....
	Summe	**100**	.....

Die Summe der Wertungspunkte des Angebotes des erfolgreichen Bieters beträgt ..... Punkte.

Ich beabsichtige nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 GWB, frühestens am ....., den Zuschlag auf das Angebot des Bieters:

.....

zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Vergabestelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel:. .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bieterinformation gemäß § 134 GWB II*)

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

Ihr Angebot vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben o. g. Angebot unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten wertbaren Nebenangebote abgegeben:

.....
.....

Ich beabsichtige nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 GWB am ..... und für den Fall, dass bis dahin kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet worden ist und nicht andere unvorhersehbare entscheidungsrelevante Gründe eingetreten sind, Ihnen den Zuschlag zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

*) Nur für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

Vergabestelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel:. .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Zuschlagsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Ihr Angebot vom .....
Mein Schreiben vom .....
Anlagen:
☐ HVA L-StB Projektleitung
☐ HVA L-StB Vertragserfüllungsbürgschaft
☐ .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres vorbezeichneten Angebotes vom ..... erhalten Sie im Namen und für Rechnung

.....

.....

den Zuschlag auf folgende Angebotsteile:

☐ Ihr Hauptangebot vom ..... sowie ☐ Ihr(e) Nebenangebot(e) .....
in Verbindung mit dem von Ihnen angebotenen Preisnachlass ohne Bedingungen in Höhe von ..... %.

☐ Das Ergebnis des Aufklärungsgesprächs vom ..... (siehe Protokoll vom .....) mit Ihrer schriftlichen Erklärung vom .....

☐ Folgende nicht wertbare, jedoch brauchbare Nebenangebote Ihres Angebotes:

.....

.....

☐ Folgende OZ (Positionen) der ausgeschriebenen Grund- und Wahlpositionen:

.....

.....

☐ .....

.....

.....

.....

.....

Die Auftragssumme beträgt damit ..... EUR (brutto).

In Worten: ..... Euro (brutto).

☐ Ich fordere Sie auf, mit der Ausführung der Leistung gemäß Ziffer 2.1 der Besonderen Vertragsbedingungen zu beginnen.

Sie werden gebeten, umgehend die anliegenden Vordrucke ausgefüllt zurück zu senden.

.....

.....

.....

.....

.....

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschrift)

Name und Anschrift des Auftragnehmers

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel:. .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Mitteilung über die Projektleitung

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Ihr Zuschlagsschreiben vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Leitung der Ausführung des o. g. Auftrages wird von mir benannt:

Name: ..... E-Mail: .....
..... Telefon: .....
Straße: ..... Telefax: .....
PLZ/Ort: .....

und dessen Stellvertreter:

Name: ..... E-Mail: .....
..... Telefon: .....
Straße: ..... Telefax: .....
PLZ/Ort: .....

☐ Die nachstehenden Angaben sind nur dann vorzunehmen, wenn seitens des Auftraggebers vorstehendes Ankreuzfeld markiert wurde.

Als Verantwortlicher für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs wird benannt.

Name: ..... E-Mail: .....

..... Telefon: .....

Straße: ..... Telefax: .....

PLZ/Ort: .....

und dessen Stellvertreter:

Name: ..... E-Mail: .....

..... Telefon: .....

Straße: ..... Telefax: .....

PLZ/Ort: .....

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Stempel, Unterschrift)

Vergabestelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel:. .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bieterinformation gemäß § 46 UVgO I*)

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Ihr Angebot vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Teilnahme an der Ausschreibung danke ich. Ihr Angebot konnte leider nicht berücksichtigt werden.

Der Zuschlag wurde bereits erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

* Nur für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Vergabestelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel:. .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bieterinformation gemäß § 46 UVgO II*)

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Ihre Anfrage vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Teilnahme an der Ausschreibung danke ich. Ihr Angebot konnte leider nicht berücksichtigt werden.

Gründe:

☐ Sie haben nicht das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 43 Abs. 1 UVgO abgegeben.

☐ Ihr Angebot wurde ausgeschlossen, weil

- ☐ geforderte oder nachgeforderte Erklärungen und Nachweise fehlen.
- ☐ es nicht unterschrieben bzw. nicht elektronisch signiert ist bzw. weil bei einem Angebot in Textform die Namensangabe fehlt.
- ☐ von Ihnen vorgenommene Änderungen an den Eintragungen nicht zweifelsfrei sind.
- ☐ Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind.
- ☐ Ihr Angebot verspätet eingegangen ist.
- ☐ Sie in Bezug auf diese Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben.
- ☐ wesentliche Preisangaben fehlen

* Nur für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

☐ ein Ausschlussgrund analog §§ 123 und 124 GWB vorliegt.

Erläuterung:

.....

.....

☐ Ihr Angebot wurde nicht berücksichtigt, weil Sie die von Ihnen geforderten Aufklärungen, Erklärungen und Angaben nicht fristgerecht vorgelegt bzw. verweigert haben.

☐ Ihr Nebenangebot .....
wurde ausgeschlossen, weil es

☐ gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht zugelassen ist.

☐ nicht auf besonderer Anlage gemacht oder als solches deutlich gekennzeichnet war.

☐ die angegebenen Mindestanforderungen nicht erfüllt bzw. nicht gleichwertig mit der ausgeschriebenen Lieferung/Leistung ist.

☐ Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

☐ Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

☐ Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

☐ Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Erläuterung:

.....

.....

☐ Sonstiges:

.....

.....

Name des erfolgreichen Bieters: .....

Der Zuschlag wurde bereits erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
Infos und Online-Formulare: http://**simap.ted.europa.eu**

Bekanntmachung vergebener Aufträge

Ergebnisse des Vergabeverfahrens

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen [1] *(alle für das Verfahren verantwortlichen öffentlichen Auftraggeber angeben)*

Offizielle Bezeichnung:			Nationale Identifikationsnummer: [2]
Postanschrift:			
Ort:	NUTS-Code:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):			Telefon:
E-Mail:			Fax:
Internet-Adresse(n) Hauptadresse: *(URL)* Adresse des Beschafferprofils: *(URL)*			

I.2) Gemeinsame Beschaffung

☐ Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung
Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung, an der verschiedene Länder beteiligt sind – geltendes nationales Beschaffungsrecht:

☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

○ Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde
einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
○ Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
○ Regional- oder Kommunalbehörde
○ Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
○ Einrichtung des öffentlichen Rechts
○ Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation
○ Andere:

I.5) Haupttätigkeit(en)

○ Allgemeine öffentliche Verwaltung
○ Verteidigung
○ Öffentliche Sicherheit und Ordnung
○ Umwelt
○ Wirtschaft und Finanzen
○ Gesundheit
○ Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
○ Sozialwesen
○ Freizeit, Kultur und Religion
○ Bildung
○ Andere Tätigkeit:

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:	Referenznummer der Bekanntmachung: [2]
II.1.2) CPV-Code Hauptteil: . . . CPV-Code Zusatzteil: [1, 2]	
II.1.3) Art des Auftrags ○ Bauauftrag ○ Lieferauftrag ○ Dienstleistungen	
II.1.4) Kurze Beschreibung:	
II.1.6) Angaben zu den Losen Aufteilung des Auftrags in Lose ○ ja ○ nein	
II.1.7) Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.) Wert: *(Bitte den Gesamtbeschaffungswert angeben; Angaben zu einzelnen Aufträgen machen Sie bitte in Abschnitt V)* *oder* Niedrigstes Angebot: / höchstes Angebot: das berücksichtigt wurde Währung: *(Bei Rahmenvereinbarungen – maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit)* *(Bei dynamischen Beschaffungssystemen – Wert des Auftrags/der Aufträge, der/die nicht in bisherigen Bekanntmachungen über die Auftragsvergabe angegeben war(en))* *(Bei Aufträgen innerhalb von Rahmenvereinbarungen, sofern erforderlich – Wert des Auftrags/der Aufträge, der/die nicht in bisherigen Bekanntmachungen über die Auftragsvergabe angegeben war(en))*	

II.2) Beschreibung [1]

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags: [2]	Los-Nr.: [2]
II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s) [2] CPV-Code Hauptteil: [1] . . . CPV-Code Zusatzteil: [1, 2]	
II.2.3) Erfüllungsort NUTS-Code: [1] Hauptort der Ausführung:	
II.2.4) Beschreibung der Beschaffung: *(Art und Umfang der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)*	
II.2.5) Zuschlagskriterien ☐ Qualitätskriterium – Name: / Gewichtung: [1, 2, 20] ○ Kostenkriterium – Name: / Gewichtung: [1, 20] ○ Preis – Gewichtung: [21]	
II.2.11) Angaben zu Optionen Optionen ○ ja ○ nein Beschreibung der Optionen:	
II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird ○ ja ○ nein Projektnummer oder –referenz:	
II.2.14) Zusätzliche Angaben:	

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

○ Offenes Verfahren
  ☐ Beschleunigtes Verfahren
  Begründung:
○ Nichtoffenes Verfahren
  ☐ Beschleunigtes Verfahren
  Begründung:
○ Verhandlungsverfahren
  ☐ Beschleunigtes Verfahren
  Begründung:
○ Wettbewerblicher Dialog
○ Innovationspartnerschaft
○ Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (für die unten aufgeführten Fälle) *(bitte Anhang D1 ausfüllen)*

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

☐ Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung
☐ Ein dynamisches Beschaffungssystem wurde eingerichtet

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

☐ Eine elektronische Auktion wurde durchgeführt

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen ○ ja ○ nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren [2]

Bekanntmachungsnummer im ABl.: /S -
(Auswahl aus: Vorinformation, verwendet als Aufruf zum Wettbewerb; Auftragsbekanntmachung; Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung)

IV.2.8) Angaben zur Beendigung des dynamischen Beschaffungssystems

☐ Die Bekanntmachung beinhaltet die Beendigung des dynamischen Beschaffungssystems, das im Rahmen der vorstehenden Auftragsbekanntmachung veröffentlicht wurde

IV.2.9) Angaben zur Beendigung des Aufrufs zum Wettbewerb in Form einer Vorabinformation

☐ Der öffentliche Auftraggeber vergibt keine weiteren Aufträge auf der Grundlage der vorstehenden Vorinformation

Abschnitt V: Auftragsvergabe [1]

Auftrags-Nr.: **Los-Nr.:** [2] **Bezeichnung des Auftrags:**

Ein Auftrag/Los wurde vergeben ○ ja ○ nein

V.1) Information über die Nichtvergabe

Der Auftrag/das Los wird nicht vergeben

○ Es sind keine Angebote oder Teilnahmeanträge eingegangen oder es wurden alle abgelehnt

○ Sonstige Gründe (Einstellung des Verfahrens)

Referenznummer der Bekanntmachung: - [7] *(Jahr und Dokumentnummer)*

V.2) Auftragsvergabe

V.2.1) Tag des Vertragsabschlusses: *(TT/MM/JJJJ)*

V.2.2) Angaben zu den Angeboten

Anzahl der eingegangenen Angebote:

Anzahl der eingegangenen Angebote von KMU: *(KMU – gemäß der Definition in Empfehlung 2003/361/EG der Kommission)*

Anzahl der eingegangenen Angebote von Bietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten:

Anzahl der eingegangenen Angebote von Bietern aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten:

Anzahl der elektronisch eingegangenen Angebote :

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss von Wirtschaftsteilnehmern vergeben ○ ja ○ nein

V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmern, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde [1]

Offizielle Bezeichnung:			Nationale Identifikationsnummer: [2]
Postanschrift:			
Ort:	NUTS-Code:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:			Telefon:
Internet-Adresse: *(URL)*			Fax:

Der Auftragnehmer ist ein KMU ○ ja ○ nein

V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags/Loses (ohne MwSt.)

Ursprünglich veranschlagter Gesamtwert des Auftrags/des Loses: [2]

(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit dieses Loses)

Gesamtwert des Auftrags/Loses:

oder

Niedrigstes Angebot: / höchstes Angebot: das berücksichtigt wurde

Währung:

(Bei Rahmenvereinbarungen – maximaler Gesamtwert für dieses Los)

(Bei dynamischen Beschaffungssystemen – Wert des Auftrags/der Aufträge für dieses Los, der/die nicht in bisherigen Bekanntmachungen über die Auftragsvergabe angegeben war(en))

(Bei Aufträgen innerhalb von Rahmenvereinbarungen, sofern erforderlich – Wert des Auftrags/der Aufträge für dieses Los, der/die nicht in bisherigen Bekanntmachungen über die Auftragsvergabe angegeben war(en))

V.2.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

☐ Es können Unteraufträge vergeben werden

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll [4]

Wert ohne MwSt.: Währung:

Anteil: %

Kurze Beschreibung des Anteils des an Unterauftragnehmer vergebenen Auftrags:

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3) Zusätzliche Angaben [2]

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:		Telefon:
Internet-Adresse: *(URL)*		Fax:
VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren [2]		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:		Telefon:
Internet-Adresse: *(URL)*		Fax:
VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:		
VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt [2]		
Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:		Telefon:
Internet-Adresse: *(URL)*		Fax:

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: *(TT/MM/JJJJ)*

Der öffentliche Auftraggeber/Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderer geltender Gesetze verantwortlich.

---

1 *in beliebiger Anzahl wiederholen*
2 *falls zutreffend*
4 *falls diese Information bekannt ist*
7 *nicht zur Veröffentlichung bestimmte Pflichtangabe*
20 *Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant*
21 *Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant; sofern der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist, erfolgt keine Gewichtung*

Anhang D 1 – Allgemeine Aufträge

Begründung der Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. S)

Richtlinie 2014/24/EU

(entsprechende Option auswählen und erläutern)

○ **1. Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2014/24/EU**

☐ Keine oder keine geeigneten Angebote/Teilnahmeanträge im Anschluss an

○ ein offenes Verfahren

○ ein nichtoffenes Verfahren

☐ Die betreffenden Erzeugnisse werden gemäß den in der Richtlinie genannten Bedingungen ausschließlich für Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecke hergestellt *(nur für Lieferungen)*

☐ Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können aus folgenden Gründen nur von einem bestimmten Wirtschafteilnehmer ausgeführt werden:

○ nicht vorhandener Wettbewerb aus technischen Gründen

○ Erschaffung oder Erwerb eines einzigartigen Kunstwerks oder einer einzigartigen künstlerischen Leistung als Ziel der Auftragsvergabe

○ aufgrund des Schutzes von ausschließlichen Rechten einschließlich Rechten des geistigen Eigentums

☐ Dringende Gründe im Zusammenhang mit für den öffentlichen Auftraggeber unvorhersehbaren Ereignissen, die den strengen Bedingungen der Richtlinie genügen

☐ Zusätzliche Lieferungen, deren Beschaffung den strengen Vorschriften der Richtlinie genügt

☐ Neue Bauleistungen/Dienstleistungen, die in der Wiederholung ähnlicher Bau- oder Dienstleistungen bestehen und die gemäß den strengen Vorschriften der Richtlinie vergeben werden.

☐ Dienstleistungsauftrag, der an den Gewinner oder an einen der Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird

☐ Lieferung von Waren, die an einer Warenbörse notiert und gekauft werden

☐ Beschaffung der Waren zu besonders vorteilhaften Bedingungen

○ bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen

○ bei Insolvenz-/Konkursverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-/Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines gleichartigen Verfahrens

○ **2. Sonstige Begründung der Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union**

☐ Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie

3. Erläuterung

Bitte erläutern Sie in einer klaren und leicht verständlichen Form unter Angabe der entsprechenden Tatsachen und gegebenenfalls der rechtlichen Schlussfolgerungen im Einklang mit der Richtlinie, warum die Vergabe des Auftrags ohne vorherige Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union rechtmäßig ist: *(max. 500 Wörter)*

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz
.....
.....

und
der Auftraggeber

.....
.....
letztlich vertreten durch
.....

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens / Vertrages	Datum
.....	.....
Bezeichnung der Leistung	
.....	
.....	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu leisten.

Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift
.....
.....

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag
..... EUR

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum	Unterschriften
.....	.....
	.....

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz
.....
.....

und
der Auftraggeber

.....
.....
letztlich vertreten durch
.....

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens / Vertrages	Datum
.....	.....
Bezeichnung der Leistung	
.....	
.....	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten.

Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift
.....
.....

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag
..... EUR

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum	Unterschriften
.....	.....
	.....

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz
.....
.....

und
der Auftraggeber

.....
.....
letztlich vertreten durch
.....

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens / Vertrages	Datum
.....	.....
Bezeichnung der Leistung	
.....	
.....	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für

☐ eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zum Einbau dieser Stoffe oder Bauteile*)

☐ eine Abschlagszahlung für Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zum Einbau dieser Bauteile*)

☐ eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen*)

eine Bürgschaft zu stellen.

Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift
.....
.....

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag
..... EUR

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum	Unterschriften
.....	.....
	.....

*) Zutreffendes ankreuzen

Dienststelle
.....
.....
.....
.....

Unterlagen für die Rechnungslegung

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Auftragnehmer
.....
.....
.....
.....

Vertrags- oder Bestellschein-Nr.:	.....

Umfang der Unterlagen (z.B. Zahl der Ordner):	.....

Kapitel:	.....
Titel:	.....
Vorhaben-Nr.:	.....
Rechnungsjahr:	.....
Beleg-Nr.:	.....

Inhaltsverzeichnis der Unterlagen für die Rechnungslegung

		Ordner
1.	**Anweisungsbeleg**	.....
1.1	Förmliche Kassenanweisung	.....
1.2	Schlussrechnung, Teilschlussrechnung Nr.:	.....
2.	**Zusammenfassende Erläuterungen und Zusammenstellungen**	.....
2.1	Änderung von Ausführungsfristen	.....
2.2	Vertragsstrafen	.....
2.3	Sonstiges	.....
3.	**Zahlungsbegründende Unterlagen**	.....
3.1	**Kostenteilungen, Beiträge Dritter und sonstige Vereinbarungen**	.....
	Bemerkung:	
3.2	**Vergabeunterlagen**	.....
3.3.1	Vergabevermerk (mit Anlagen)	.....
3.3.2	Nicht berücksichtigte Angebote	.....
3.3.3	Genehmigungsschreiben der zuständigen Dienststelle	.....
3.3	**Vertragsunterlagen**	.....
3.3.1	Zuschlagsschreiben (soweit nicht unter 3.3.1 als Anlage des Vergabevermerks eingeordnet)	.....
3.3.2	Angebotsschreiben mit Anlagen, zum Vertragsbestandteil erklärte Schreiben, Vereinbarung zur Bauabrechnung	.....
3.3.3	Nachtragsverträge mit Angebotsschreiben, Preisaufgliederung, Vermerk Nachtragsbearbeitung, ggf. Genehmigungsschreiben der zuständigen Dienststelle	.....
3.3.4	Sonstige Vereinbarungen	.....
3.3.5	Abnahme	.....
3.3.5.1	Abnahmeniederschrift mit Anlagen	.....
3.3.5.2	Vermerk über die Mängelbeseitigung und die Erledigung von Vorbehalten	.....
3.3.5.3	Teilabnahmen	.....
3.3.5.4	Zustandsfeststellungen	.....

Inhaltsverzeichnis der Unterlagen für die Rechnungslegung

		Ordner
3.4	**Ausführungsunterlagen**	.....
		.....
		.....
		.....
3.5	**Berechnungen**	.....
3.5.1	Mengenberechnungen, bei DV-Anwendung:	.....
3.5.1.1	Leistungsberechnung des Auftragnehmers	.....
3.5.1.2	Prüfberechnung des Auftraggebers (einschl. Datenträger)	.....
3.5.1.3	Fehleraufklärung	.....
3.5.2	Nachweis des Soll-/Ist-Verbrauches	.....
3.5.3	Änderung von Einheitspreisen	.....
3.5.4	Stoffpreisgleitung	.....
3.6	**Abzüge, einzelvertragliche Vereinbarungen**	.....
3.7	**Unterlagen zu den Berechnungen**	.....
3.7.1	Aufmaße einschl. Sammelblätter	.....
3.7.2	Stundenlohnnachweise einschl. Sammelblätter	.....
3.7.3	Wiegescheine einschl. Sammelblätter	.....
3.7.4	Lieferscheine einschl. Sammelblätter	.....
3.7.5	Abrechnungspläne, -zeichnungen, -listen	.....
3.7.7	Sonstige gemeinsame Feststellungen	.....
3.7.8	Bescheinigung über gelieferte Bestandsunterlagen	.....
3.8	**Unterlagen zur Prüfung**	.....
3.8.1	Eignungsnachweise	.....
3.8.2	Zulassungsbescheide	.....
3.8.3	Güteüberwachungsnachweise	.....
3.8.4	Eigenüberwachungsprüfungen	.....
3.8.5	Kontrollprüfungen, ggf. Schiedsuntersuchungen	.....
3.8.6	Protokolle und Niederschriften über weitere Kontrollen	.....

Inhaltsverzeichnis der Unterlagen für die Rechnungslegung

		Ordner
3.9	**Dokumentation**	.....
3.9.1	Besprechungsniederschriften	.....
3.9.2	Fotodokumentation	.....
3.9.3	Sonstige Vermerke	.....
3.9.4	Vertragsrelevanter Schrift-/E-Mailverkehr	.....
3.9.5	Sonstiger Schriftverkehr	.....
3.9.6	Verkehrssicherung/-führung	.....
3.9.7	Presse/Öffentlichkeitsarbeit	.....
3.9.8	Beweissicherungen	.....
3.9.9	Freistellungs- und Entlastungsbescheinigungen	.....
3.10	**Verschiedenes**	.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

Abtretungsanzeige

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Anzeige einer Abtretung durch den Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger)

Auftraggeber: .....
.....
.....
.....
.....

Vertrags-Nr./Datum: .....

Hiermit zeige ich an, dass ich

☐ alle noch bestehenden Forderungen aus dem oben angegebenen Vertrag einschließlich aller etwaigen Nachträge

☐ aus dem oben angegebenen Vertrag eine Teilforderung in Höhe von ..... €

am: .....

an: .....
.....
.....
.....
.....
.....

(neuer Gläubiger)

abgetreten habe.

....
(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers)

Erklärung des neuen Gläubigers

Der Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger) hat die in vorstehender Abtretungsanzeige bezeichnete Forderung zu den dort genannten Bedingungen an mich abgetreten.
Ich bitte um Mitteilung, ob und inwieweit die Forderung bereits abgetreten, gepfändet oder erfüllt ist.

Die Zahlungen bitte ich an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: .....

Zweck: .....

IBAN: .....

BIC: .....

.....		.....
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift des neuen Gläubigers)

Dienststelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

An

a) Auftragnehmer /bisheriger Gläubiger: .....

b) Neuer Gläubiger: .....

<u>nachrichtlich</u>
c) Zahlende Kasse: .....

Bestätigung der Abtretungsanzeige

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

☐ Abtretung der Forderung

☐ Teilabtretung der Forderung

Anzeige des Auftragnehmers vom: .....

mit Erklärung des neuen Gläubigers vom: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige und teile Ihnen ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit mit:

Zurzeit liegen

☐ keine

☐ folgende

Abtretungen oder Pfändungen vor:

.....

.....

.....

.....

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

*) Ablichtung des Abtretungsantrages anbei.
Die Ausgaben werden bei (Kap./Titel): ..... gebucht.

Dienststelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel:. .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

An
a) Pfändungsgläubiger .....
.....
.....
.....

b) Auftragnehmer: .....
/Schuldner .....
.....
.....

nachrichtlich:
c) Zahlende Kasse *): .....
.....
.....
.....

Anerkenntnis einer Pfändung

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Pfändung der Forderung

Anzeige des Pfändungsgläubigers vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfändung der Forderung des Auftragnehmers in Höhe von ..... EUR

in Worten:

..... Euro

erkenne ich an und bin unter Wahrung meiner vertraglichen und gesetzlichen Rechte bereit zu zahlen.

*) Ablichtung der Pfändungsanzeige anbei

Auf die Forderung des Auftragnehmers haben auch andere Gläubiger folgende Ansprüche erhoben:

a) Pfändungen: .....

b) Sonstige Ansprüche: .....

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Dienststelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel:. .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

Abnahmeniederschrift

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Auftragnehmer: .....
.....
.....
.....
.....
.....

Vertrag-Nr.: ..... vom: .....

Anzeige der Fertigstellung der Leistung:

Am ..... wurde durch den Auftragnehmer als Termin der Fertigstellung der Leistung der ..... genannt.

1 Die Abnahmeverhandlung fand am ..... statt über:

1.1 ☐ die Gesamtleistung (gem. § 13 VOL/B).

1.2 ☐ folgende in sich abgeschlossene Teilleistung (gem. § 13 Nr. 2 Abs. 4 VOL/B):

.....
.....
.....
.....

1.3 ☐ folgende Verpflichtungen zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung) (gem. § 13 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B):

.....
.....
.....
.....
.....

2 Teilnehmer:

Für den Auftragnehmer: .....

.....

.....

.....

Für den Auftraggeber: .....

.....

.....

.....

3 Die Ausführung der

☐ **Leistung** ☐ **Teilleistung (ohne die in Ziffer 4 genannten Restarbeiten)**

wurde begonnen am: ..... und beendet am: .....

4 Bei der Abnahme wurden folgende Feststellungen getroffen:

4.1 Es sind

☐ keine Restleistungen

☐ folgende Restleistungen: .....

.....

.....

.....

.....

☐ folgende Restleistungen (siehe Anlage .....)

zu erbringen.

4.2 Es sind

☐ keine Mängel

☐ folgende Mängel: .....

.....

.....

.....

.....

.....

☐ folgende Mängel laut Anlage ..... vorhanden.

4.3 Unbeschadet der Erklärung in Nr. 6 werden die in der Anlage ..... getroffenen Festlegungen vereinbart.

5 Vorbehalte des Auftraggebers:

☐ Alle Mängelansprüche und Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Feststellungen in Nr. 4 bleiben unberührt.

☐ Die Geltendmachung der vereinbarten Vertragsstrafe wird vorbehalten.

☐ .....

.....

6 Der Auftraggeber erklärt:

☐ Die Leistung wird abgenommen.

☐ Die Abnahme der Leistung wird wegen wesentlicher Mängel verweigert.

Begründung (ggf. Anlage beifügen): .....

.....

.....

.....

7 Der Auftragnehmer erklärt (ggf. Anlage beifügen)**:**

.....

.....

.....

.....

8 Verjährungsfrist für Mängelansprüche:

Für folgende Leistung: .....

beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am ..... und endet am .....

Für folgende Leistung: .....

beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am ..... und endet am .....

Für folgende Leistung: .....

beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am ..... und endet am .....

9 Sonstiges

.....

.....

.....

.....

.....

Für den Auftragnehmer | Für den Auftraggeber

..... | .....

(Datum, Unterschrift) | **(Datum, Unterschrift)**

Hinweise:

Zu 1: Es ist zu beurteilen, ob „in sich abgeschlossene Teile der Leistung“ vorliegen.

Zu 2: Wenn für den Auftragnehmer nicht der für die Leitung der Ausführung bestellte Vertreter teilnimmt, ist entsprechende Vollmacht zu verlangen.

Zu 4: Alle festgestellten Mängel bzw. noch nicht ausgeführten Restarbeiten sind unter genauer Bezeichnung aufzulisten; dabei sind möglichst auch die hierfür vorzusehenden Maßnahmen (z.B. Schadensbeobachtung, Fristen für die Nacherfüllung (Mängelbeseitigung), Verlängerung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche) festzulegen.

Zu 5: Es sind gegebenenfalls Vorbehalte wegen fehlender Prüfungsergebnisse und dergleichen aufzunehmen.

Zu 7: Wenn der Vertreter des Auftragnehmers keine Erklärung abgibt, ist „entfällt“ einzutragen.

Zu 8: Die Verjährungsfristen sind den Ergänzenden Vertragsbedingungen, Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, ggf. den Besonderen Vertragsbedingungen, im Übrigen § 14 Nr. 3 VOL/B zu entnehmen.
Als Fristbeginn ist der Tag nach der Abnahme einzutragen.
Beispiel: Verjährungsfrist = 2 Jahre. Tag der Abnahme 03.04.2016.
Fristbeginn = 04.04.2016; Fristende = 03.04.2018

Bezeichnung der Leistung:

Anlage Nr.: ……. zur Abnahmeniederschrift
vom ……..……..

…….	……
…….	……

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Nr.	Beschreibung des Mangels (M) / der Restleistung (R)	Art (M) / (R)	Festlegungen über die vorzusehenden Maßnahmen	Zu erledigen bis:	Bemerkungen
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

Für den Auftragnehmer

.....
(Datum, Unterschrift)

Für den Auftraggeber

.....
(Datum, Unterschrift)

Dienststelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

An (Empfänger lt. Liste)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Insolvenz-Mitteilung

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Insolvenz eines Auftragnehmers bei Verträgen im Straßen- und Brückenbau

HVA L-StB, Abschnitt 3.13 „Insolvenzfälle“

Für die Firma: .....
.....
.....
.....
.....
.....

(genaue Firmenbezeichnung mit Anschrift)

ist das Insolvenzverfahren

☐ beantragt

☐ eröffnet worden.

Amtsgericht: .....

.....

.....

.....

.....

.....

Antrag/Beschluss vom ..... Az.: .....

Bestellter: .....

Insolvenzverwalter .....

.....

.....

.....

.....

Es wird um baldmögliche Mitteilung gebeten, ob in Ihrem Bereich Forderungen oder Verbindlichkeiten der/des

.....

.....

.....

gegenüber der Firma bestehen.

.....
(Unterschrift)

Dienststelle

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: .....
Datum: .....
Tel.: .....
Fax: .....
E-Mail: .....
Az.-Nr. .....

An

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Insolvenz-Bericht

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Insolvenz eines Auftragnehmers bei Verträgen im Straßen- und Brückenbau

Firma: .....
.....
.....
.....
.....
.....
(genaue Firmenbezeichnung mit Anschrift)

Ihre Insolvenz-Mitteilung vom .....

Mit der oben angegebenen Firma besteht hier

☐ kein Vertrag

☐ folgender Vertrag

Auftragssumme (einschließlich Nachträge): ..... EUR

Geleistete Zahlungen: ..... EUR

Geschätzte Guthaben des Auftragnehmers: ..... EUR

Geschätzte Forderungshöhe des Auftraggebers: ..... EUR

Vorhandene Sicherheiten: ..... EUR

Die Leistung ist

☐ noch nicht ausgeführt,

☐ ausgeführt,

☐ abgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Anlage ..... zu meinem Schreiben vom .....

Insolvenz eines Auftragnehmers bei Verträgen im Straßen- und Brückenbau

Firma: .....

.....

.....

.....

.....

.....

(genaue Firmenbezeichnung mit Anschrift)

Ihre Insolvenz-Mitteilung vom .....

Mit der oben angegebenen Firma besteht hier

☐ kein Vertrag

☐ folgender Vertrag (bei mehreren Maßnahmen bitte Anlage benutzen)

Bezeichnung der Leistung:

.....	.....
.....	.....

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Auftragssumme (einschließlich Nachträge): ..... EUR

Geleistete Zahlungen: ..... EUR

Geschätzte Guthaben des Auftragnehmers: ..... EUR

Geschätzte Forderungshöhe des Auftraggebers: ..... EUR

Vorhandene Sicherheiten: ..... EUR

Die Leistung ist

☐ noch nicht ausgeführt,

☐ ausgeführt,

☐ abgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Handbuch
für die
Vergabe und Ausführung
von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau
(HVA L-StB)

Anhang

Ergänzende Unterlagen

Inhaltsverzeichnis

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ..... Seite 1 – 52
Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung-VgV) ..... Seite 1 – 65
Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ..... Seite 1 – 29
VOL/B ..... Seite 1 – 9
ZVB(VOL)-StB ..... Seite 1 – 4

Auszug

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(GWB)

vom 17. Februar 2016

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Teil 4 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

Kapitel 1 Vergabeverfahren

Abschnitt 1 Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich

§ 97 Grundsätze der Vergabe
§ 98 Auftraggeber
§ 99 Öffentliche Auftraggeber
§ 100 Sektorenauftraggeber
§ 101 Konzessionsgeber
§ 102 Sektorentätigkeiten
§ 103 Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe
§ 104 Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge
§ 105 Konzessionen
§ 106 Schwellenwerte
§ 107 Allgemeine Ausnahmen
§ 108 Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit
§ 109 Ausnahmen für Vergaben auf der Grundlage internationaler Verfahrensregeln
§ 110 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Leistungen zum Gegenstand haben
§ 111 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen
§ 112 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Tätigkeiten umfassen
§ 113 Verordnungsermächtigung
§ 114 Monitoring und Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten

Abschnitt 2 Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber

Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 115 Anwendungsbereich
§ 116 Besondere Ausnahmen
§ 117 Besondere Ausnahmen für Vergaben, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen
§ 118 Bestimmten Auftragnehmern vorbehaltene öffentliche Aufträge

Unterabschnitt 2 Vergabeverfahren und Auftragsausführung

§ 119 Verfahrensarten
§ 120 Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren
§ 121 Leistungsbeschreibung
§ 122 Eignung
§ 123 Zwingende Ausschlussgründe
§ 124 Fakultative Ausschlussgründe
§ 125 Selbstreinigung
§ 126 Zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse
§ 127 Zuschlag
§ 128 Auftragsausführung
§ 129 Zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen
§ 130 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen
§ 131 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr
§ 132 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit
§ 133 Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen
§ 134 Informations- und Wartepflicht
§ 135 Unwirksamkeit

Abschnitt 3 Vergabe von öffentlichen Aufträgen in besonderen Bereichen und von Konzessionen

Unterabschnitt 1 Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber

§ 136 Anwendungsbereich
§ 137 Besondere Ausnahmen
§ 138 Besondere Ausnahme für die Vergabe an verbundene Unternehmen
§ 139 Besondere Ausnahme für die Vergabe durch oder an ein Gemeinschaftsunternehmen
§ 140 Besondere Ausnahme für unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten
§ 141 Verfahrensarten
§ 142 Sonstige anwendbare Vorschriften
§ 143 Regelung für Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz

Unterabschnitt 2 Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen

§ 144 Anwendungsbereich
§ 145 Besondere Ausnahmen für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen
§ 146 Verfahrensarten
§ 147 Sonstige anwendbare Vorschriften

Unterabschnitt 3 Vergabe von Konzessionen

§ 148 Anwendungsbereich
§ 149 Besondere Ausnahmen
§ 150 Besondere Ausnahmen für die Vergabe von Konzessionen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit
§ 151 Verfahren
§ 152 Anforderungen im Konzessionsvergabeverfahren
§ 153 Vergabe von Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen
§ 154 Sonstige anwendbare Vorschriften

Kapitel 2 Nachprüfungsverfahren

Abschnitt 1 Nachprüfungsbehörden

§ 155 Grundsatz
§ 156 Vergabekammern
§ 157 Besetzung, Unabhängigkeit
§ 158 Einrichtung, Organisation
§ 159 Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern

Abschnitt 2 Verfahren vor der Vergabekammer

§ 160 Einleitung, Antrag
§ 161 Form, Inhalt
§ 162 Verfahrensbeteiligte, Beiladung
§ 163 Untersuchungsgrundsatz
§ 164 Aufbewahrung vertraulicher Unterlagen
§ 165 Akteneinsicht
§ 166 Mündliche Verhandlung
§ 167 Beschleunigung
§ 168 Entscheidung der Vergabekammer
§ 169 Aussetzung des Vergabeverfahrens
§ 170 Ausschluss von abweichendem Landesrecht

Abschnitt 3 Sofortige Beschwerde

§ 171 Zulässigkeit, Zuständigkeit

§ 172 Frist, Form, Inhalt
§ 173 Wirkung
§ 174 Beteiligte am Beschwerdeverfahren
§ 175 Verfahrensvorschriften
§ 176 Vorabentscheidung über den Zuschlag
§ 177 Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts
§ 178 Beschwerdeentscheidung
§ 179 Bindungswirkung und Vorlagepflicht
§ 180 Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch
§ 181 Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens
§ 182 Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer
§ 183 Korrekturmechanismus der Kommission
§ 184 Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen

Teil 5 Anwendungsbereich des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes

§ 185 Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 186 Übergangsbestimmungen

Teil 4

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

Kapitel 1

Vergabeverfahren

Abschnitt 1

Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich

§ 97

Grundsätze der Vergabe

(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.

(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(5) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel nach Maßgabe der aufgrund des § 113 erlassenen Verordnungen.

(6) Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden.

§ 98

Auftraggeber

Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99, Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 und Konzessionsgeber im Sinne des § 101.

§ 99

Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern
   a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
   b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
   c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind;

   dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.

§ 100

Sektorenauftraggeber

(1) Sektorenauftraggeber sind

1. öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 ausüben,
2. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 ausüben, wenn
   a) diese Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt wird, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder
   b) öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3 auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

(2) Besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeit einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Keine besonderen oder ausschließlichen Rechte in diesem Sinne sind Rechte, die aufgrund eines Verfahrens nach den Vorschriften dieses Teils oder aufgrund eines sonstigen Verfahrens gewährt wurden, das angemessen bekannt gemacht wurde und auf objektiven Kriterien beruht.

(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird vermutet, wenn ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3

1. unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt,
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

§ 101

Konzessionsgeber

(1) Konzessionsgeber sind

1. öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3, die eine Konzession vergeben,
2. Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 1, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Absatz 2 bis 6 ausüben und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergeben,
3. Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 2, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Absatz 2 bis 6 ausüben und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergeben.

(2) § 100 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 102

Sektorentätigkeiten

(1) Sektorentätigkeiten im Bereich Wasser sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser,
2. die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.

Als Sektorentätigkeiten gelten auch Tätigkeiten nach Satz 1, die im Zusammenhang mit Wasserbau-, Bewässerungs- oder Entwässerungsvorhaben stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 Prozent der Gesamtwassermenge ausmacht, die mit den entsprechenden Vorhaben oder Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellt wird oder die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder -behandlung steht. Die Einspeisung von Trinkwasser in feste Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch einen Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht als Sektorentätigkeit, sofern die Erzeugung von Trinkwasser durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil dessen Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die keine Sektorentätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 ist, und die Einspeisung in das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Trinkwassererzeugung des betreffenden Auftraggebers ausmacht.

(2) Sektorentätigkeiten im Bereich Elektrizität sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Elektrizität,
2. die Einspeisung von Elektrizität in diese Netze, es sei denn,
   a) die Elektrizität wird durch den Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 erzeugt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die keine Sektorentätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 ist, und
   b) die Einspeisung hängt nur von dem Eigenverbrauch des Sektorenauftraggebers ab und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Energieerzeugung des Sektorenauftraggebers aus.

(3) Sektorentätigkeiten im Bereich von Gas und Wärme sind

1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme,
2. die Einspeisung von Gas und Wärme in diese Netze, es sei denn,
   a) die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 ergibt sich zwangsläufig aus der Ausübung einer Tätigkeit, die keine Sektorentätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 ist, und
   b) die Einspeisung zielt nur darauf ab, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Sektorenauftraggebers aus.

(4) Sektorentätigkeiten im Bereich Verkehrsleistungen sind die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen per Eisenbahn, automatischen Systemen, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Seilbahn; ein Netz gilt als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

(5) Sektorentätigkeiten im Bereich Häfen und Flughäfen sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets mit dem Zweck, für Luft-, See- oder Binnenschifffahrtsverkehrsunternehmen Flughäfen, See- oder Binnenhäfen oder andere Terminaleinrichtungen bereitzustellen.

(6) Sektorentätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe sind Tätigkeiten zur Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck

1. der Förderung von Öl oder Gas oder
2. der Exploration oder Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen.

(7) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 3 umfasst der Begriff „Einspeisung“ die Erzeugung und Produktion sowie den Groß- und Einzelhandel. Die Erzeugung von Gas fällt unter Absatz 6.

§ 103

Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe

(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen,

die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

(2) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Mietverhältnisse oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.

(3) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

1. von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten, die in Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und Anhang I der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) genannt sind, oder
2. eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

Ein Bauauftrag liegt auch vor, wenn ein Dritter eine Bauleistung gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber genannten Erfordernissen erbringt, die Bauleistung dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt und dieser einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen.

(5) Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.

(6) Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen.

§ 104

Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge

(1) Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge sind öffentliche Aufträge, deren Auftragsgegenstand mindestens eine der folgenden Leistungen umfasst:

1. die Lieferung von Militärausrüstung, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze,
2. die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags vergeben wird, einschließlich der dazugehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze,
3. Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung oder

4. Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags vergeben werden.

(2) Militärausrüstung ist jede Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder für militärische Zwecke angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.

(3) Ein Verschlusssachenauftrag im Sinne dieser Vorschrift ist ein Auftrag im speziellen Bereich der nicht-militärischen Sicherheit, der ähnliche Merkmale aufweist und ebenso schutzbedürftig ist wie ein Auftrag über die Lieferung von Militärausrüstung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder wie Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4, und

1. bei dessen Erfüllung oder Erbringung Verschlusssachen nach § 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes oder nach den entsprechenden Bestimmungen der Länder verwendet werden oder
2. der Verschlusssachen im Sinne der Nummer 1 erfordert oder beinhaltet.

§ 105

Konzessionen

(1) Konzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrere Unternehmen

1. mit der Erbringung von Bauleistungen betrauen (Baukonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung; oder
2. mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Nummer 1 bestehen (Dienstleistungskonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.

(2) In Abgrenzung zur Vergabe öffentlicher Aufträge geht bei der Vergabe einer Bau- oder Dienstleistungskonzession das Betriebsrisiko für die Nutzung des Bauwerks oder für die Verwertung der Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer über. Dies ist der Fall, wenn

1. unter normalen Betriebsbedingungen nicht gewährleistet ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können, und
2. der Konzessionsnehmer den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, so dass potenzielle geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind.

Das Betriebsrisiko kann ein Nachfrage- oder Angebotsrisiko sein.

§ 106

Schwellenwerte

(1) Dieser Teil gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie die Ausrichtung von Wettbewerben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert

ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. § 114 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Der jeweilige Schwellenwert ergibt sich

1. für öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung; der sich hieraus für zentrale Regierungsbehörden ergebende Schwellenwert ist von allen obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden,
2. für öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die von Sektorenauftraggebern zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit vergeben werden, aus Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU in der jeweils geltenden Fassung,
3. für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge aus Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76) in der jeweils geltenden Fassung,
4. für Konzessionen aus Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt die geltenden Schwellenwerte unverzüglich, nachdem sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 107

Allgemeine Ausnahmen

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

1. zu Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen,
2. für den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen sowie Rechten daran, ungeachtet ihrer Finanzierung,
3. zu Arbeitsverträgen,
4. zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen; gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.

(2) Dieser Teil ist ferner nicht auf öffentliche Aufträge und Konzessionen anzuwenden,

1. bei denen die Anwendung dieses Teils den Auftraggeber dazu zwingen würde, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 346

Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht, oder

2. die dem Anwendungsbereich des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.

§ 108

Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die von einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts vergeben werden, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt,
2. mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde, und
3. an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.

(2) Die Ausübung einer Kontrolle im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wird vermutet, wenn der öffentliche Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausübt. Die Kontrolle kann auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden, die von dem öffentlichen Auftraggeber auf gleiche Weise kontrolliert wird.

(3) Absatz 1 gilt auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die von einer kontrollierten juristischen Person, die zugleich öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 ist, an den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder an eine von diesem öffentlichen Auftraggeber kontrollierte andere juristische Person vergeben werden. Voraussetzung ist, dass keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll. Absatz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, bei denen der öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 über eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts zwar keine Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ausübt, aber

1. der öffentliche Auftraggeber gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausübt wie jeder der öffentlichen Auftraggeber über seine eigenen Dienststellen,
2. mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von den öffentlichen Auftraggebern oder von einer anderen juristischen Person, die von diesen Auftraggebern kontrolliert wird, betraut wurde, und
3. an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht; Absatz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Eine gemeinsame Kontrolle im Sinne von Absatz 4 Nummer 1 besteht, wenn

1. sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen; ein einzelner Vertreter kann mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten,
2. die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausüben können und
3. die juristische Person keine Interessen verfolgt, die den Interessen der öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.

(6) Dieser Teil ist ferner nicht anzuwenden auf Verträge, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 geschlossen werden, wenn

1. der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
2. die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nummer 1 ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und
3. die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit nach Nummer 1 erfasst sind.

(7) Zur Bestimmung des prozentualen Anteils nach Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 3 wird der durchschnittliche Gesamtumsatz der letzten drei Jahre vor Vergabe des öffentlichen Auftrags oder ein anderer geeigneter tätigkeitsgestützter Wert herangezogen. Ein geeigneter tätigkeitsgestützter Wert sind zum Beispiel die Kosten, die der juristischen Person oder dem öffentlichen Auftraggeber in dieser Zeit in Bezug auf Liefer-, Bau- und Dienstleistungen entstanden sind. Liegen für die letzten drei Jahre keine Angaben über den Umsatz oder einen geeigneten alternativen tätigkeitsgestützten Wert wie zum Beispiel Kosten vor oder sind sie nicht aussagekräftig, genügt es, wenn der tätigkeitsgestützte Wert insbesondere durch Prognosen über die Geschäftsentwicklung glaubhaft gemacht wird.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 1 hinsichtlich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie für Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 und 2 hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen.

§ 109

Ausnahmen für Vergaben auf der Grundlage internationaler Verfahrensregeln

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden, wenn öffentliche Aufträge, Wettbewerbe oder Konzessionen

1. nach Vergabeverfahren zu vergeben oder durchzuführen sind, die festgelegt werden durch
   a) ein Rechtsinstrument, das völkerrechtliche Verpflichtungen begründet, wie eine im Einklang mit den EU-Verträgen geschlossene internationale Übereinkunft oder Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder ihren Untereinheiten über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnern gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt, oder

b) eine internationale Organisation oder

2. gemäß den Vergaberegeln einer internationalen Organisation oder internationalen Finanzierungseinrichtung bei vollständiger Finanzierung der öffentlichen Aufträge und Wettbewerbe durch diese Organisation oder Einrichtung zu vergeben sind; für den Fall einer überwiegenden Kofinanzierung öffentlicher Aufträge und Wettbewerbe durch eine internationale Organisation oder eine internationale Finanzierungseinrichtung einigen sich die Parteien auf die anwendbaren Vergabeverfahren.

(2) Für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge ist § 145 Nummer 7 und für Konzessionen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ist § 150 Nummer 7 anzuwenden.

§ 110

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Leistungen zum Gegenstand haben

(1) Öffentliche Aufträge, die verschiedene Leistungen wie Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, werden nach den Vorschriften vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist. Dasselbe gilt für die Vergabe von Konzessionen, die sowohl Bau- als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

(2) Der Hauptgegenstand öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die

1. teilweise aus Dienstleistungen, die den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 oder Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 153 unterfallen, und teilweise aus anderen Dienstleistungen bestehen oder

2. teilweise aus Lieferleistungen und teilweise aus Dienstleistungen bestehen,

wird danach bestimmt, welcher geschätzte Wert der jeweiligen Liefer- oder Dienstleistungen am höchsten ist.

§ 111

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen

(1) Sind die verschiedenen Teile eines öffentlichen Auftrags, die jeweils unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen, objektiv trennbar, so dürfen getrennte Aufträge für jeden Teil oder darf ein Gesamtauftrag vergeben werden.

(2) Werden getrennte Aufträge vergeben, so wird jeder einzelne Auftrag nach den Vorschriften vergeben, die auf seine Merkmale anzuwenden sind.

(3) Wird ein Gesamtauftrag vergeben,

1. kann der Auftrag ohne Anwendung dieses Teils vergeben werden, wenn ein Teil des Auftrags die Voraussetzungen des § 107 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt und die Vergabe eines Gesamtauftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist,

2. kann der Auftrag nach den Vorschriften über die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen vergeben werden, wenn ein Teil des Auftrags diesen Vorschriften unterliegt und die Vergabe eines Gesamtauftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist,
3. sind die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber anzuwenden, wenn ein Teil des Auftrags diesen Vorschriften unterliegt und der Wert dieses Teils den geltenden Schwellenwert erreicht oder überschreitet; dies gilt auch dann, wenn der andere Teil des Auftrags den Vorschriften über die Vergabe von Konzessionen unterliegt,
4. sind die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber anzuwenden, wenn ein Teil des Auftrags den Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen und ein anderer Teil des Auftrags den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber unterliegt und wenn der Wert dieses Teils den geltenden Schwellenwert erreicht oder überschreitet,
5. sind die Vorschriften dieses Teils anzuwenden, wenn ein Teil des Auftrags den Vorschriften dieses Teils und ein anderer Teil des Auftrags sonstigen Vorschriften außerhalb dieses Teils unterliegt; dies gilt ungeachtet des Wertes des Teils, der sonstigen Vorschriften außerhalb dieses Teils unterliegen würde und ungeachtet ihrer rechtlichen Regelung.

(4) Sind die verschiedenen Teile eines öffentlichen Auftrags, die jeweils unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen, objektiv nicht trennbar,

1. wird der Auftrag nach den Vorschriften vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist; enthält der Auftrag Elemente einer Dienstleistungskonzession und eines Lieferauftrags, wird der Hauptgegenstand danach bestimmt, welcher geschätzte Wert der jeweiligen Dienst- oder Lieferleistungen höher ist,
2. kann der Auftrag ohne Anwendung der Vorschriften dieses Teils oder gemäß den Vorschriften über die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen vergeben werden, wenn der Auftrag Elemente enthält, auf die § 107 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 anzuwenden ist.

(5) Die Entscheidung, einen Gesamtauftrag oder getrennte Aufträge zu vergeben, darf nicht zu dem Zweck getroffen werden, die Auftragsvergabe von den Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen auszunehmen.

(6) Auf die Vergabe von Konzessionen sind die Absätze 1, 2 und 3 Nummer 1 und 2 sowie die Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 112

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Tätigkeiten umfassen

(1) Umfasst ein öffentlicher Auftrag mehrere Tätigkeiten, von denen eine Tätigkeit eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 darstellt, dürfen getrennte Aufträge für die Zwecke jeder einzelnen Tätigkeit oder darf ein Gesamtauftrag vergeben werden.

(2) Werden getrennte Aufträge vergeben, so wird jeder einzelne Auftrag nach den Vorschriften vergeben, die auf seine Merkmale anzuwenden sind.

(3) Wird ein Gesamtauftrag vergeben, unterliegt dieser Auftrag den Bestimmungen, die für die Tätigkeit gelten, für die der Auftrag hauptsächlich bestimmt ist. Ist der Auftrag sowohl für eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 als auch für eine Tätigkeit

bestimmt, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfasst, ist § 111 Absatz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Entscheidung, einen Gesamtauftrag oder getrennte Aufträge zu vergeben, darf nicht zu dem Zweck getroffen werden, die Auftragsvergabe von den Vorschriften dieses Teils auszunehmen.

(5) Ist es objektiv unmöglich, festzustellen, für welche Tätigkeit der Auftrag hauptsächlich bestimmt ist, unterliegt die Vergabe

1. den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn eine der Tätigkeiten, für die der Auftrag bestimmt ist, unter diese Vorschriften fällt,
2. den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber, wenn der Auftrag sowohl für eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 als auch für eine Tätigkeit bestimmt ist, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen fallen würde,
3. den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber, wenn der Auftrag sowohl für eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 als auch für eine Tätigkeit bestimmt ist, die weder in den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen noch in den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber fallen würde.

(6) Umfasst eine Konzession mehrere Tätigkeiten, von denen eine Tätigkeit eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 darstellt, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Ist es objektiv unmöglich, festzustellen, für welche Tätigkeit die Konzession hauptsächlich bestimmt ist, unterliegt die Vergabe

1. den Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1, wenn eine der Tätigkeiten, für die die Konzession bestimmt ist, diesen Bestimmungen und die andere Tätigkeit den Bestimmungen für die Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unterliegt,
2. den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn eine der Tätigkeiten, für die die Konzession bestimmt ist, unter diese Vorschriften fällt,
3. den Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen, wenn eine der Tätigkeiten, für die die Konzession bestimmt ist, diesen Vorschriften und die andere Tätigkeit weder den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber noch den Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber unterliegt.

§ 113

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie zur Ausrichtung von Wettbewerben zu regeln. Diese Ermächtigung umfasst die Befugnis zur Regelung von Anforderungen an den Auftragsgegenstand und an das Vergabeverfahren, insbesondere zur Regelung

1. der Schätzung des Auftrags- oder Vertragswertes,
2. der Leistungsbeschreibung, der Bekanntmachung, der Verfahrensarten und des Ablaufs des Vergabeverfahrens, der Nebenangebote, der Vergabe von

Unteraufträgen sowie der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen betreffen,

3. der besonderen Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren und für Sammelbeschaffungen einschließlich der zentralen Beschaffung,
4. des Sendens, Empfangens, Weiterleitens und Speicherns von Daten einschließlich der Regelungen zum Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen,
5. der Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote sowie des Abschlusses des Vertrags,
6. der Aufhebung des Vergabeverfahrens,
7. der verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Anforderungen im Hinblick auf den Geheimschutz, auf die allgemeinen Regelungen zur Wahrung der Vertraulichkeit, auf die Versorgungssicherheit sowie auf die besonderen Regelungen für die Vergabe von Unteraufträgen,
8. der Voraussetzungen, nach denen Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber oder Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz von der Verpflichtung zur Anwendung dieses Teils befreit werden können, sowie des dabei anzuwendenden Verfahrens einschließlich der erforderlichen Ermittlungsbefugnisse des Bundeskartellamtes und der Einzelheiten der Kostenerhebung; Vollstreckungserleichterungen dürfen vorgesehen werden.

Die Rechtsverordnungen sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnungen nicht mit ihnen befasst, so werden die unveränderten Rechtsverordnungen dem Bundesrat zugeleitet.

§ 114

Monitoring und Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten

(1) Die obersten Bundesbehörden und die Länder erstatten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Anwendung der Vorschriften dieses Teils und der aufgrund des § 113 erlassenen Rechtsverordnungen bis zum 15. Februar 2017 und danach alle drei Jahre jeweils bis zum 15. Februar schriftlich Bericht.

(2) Auftraggeber im Sinne des § 98 übermitteln an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Daten zu öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 103 Absatz 1 und zu Konzessionen im Sinne des § 105 zur Gewinnung flächendeckender Daten im Vergabewesen. Die zu übermittelnden Daten umfassen für öffentliche Aufträge im Sinne des § 103 Absatz 1 und für Konzessionen im Sinne des § 105 oberhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte maximal Daten, die in den Bekanntmachungen über vergebene öffentliche Aufträge und Konzessionen enthalten sind. Die zu übermittelnden Daten umfassen für öffentliche Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte und oberhalb einer durch die Verordnung nach Satz 4 festzulegenden Bagatellgrenze Daten zur Art und zur Menge der Leistung sowie zum Wert des erfolgreichen Angebots. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich des Umfangs der zu übermittelnden Daten und des Zeitpunkts des Inkrafttretens der entsprechenden Verpflichtungen zu regeln.

Abschnitt 2

Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 115

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt ist anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber.

§ 116

Besondere Ausnahmen

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn diese Aufträge Folgendes zum Gegenstand haben:

1. Rechtsdienstleistungen, die eine der folgenden Tätigkeiten betreffen:
   a) Vertretung eines Mandanten durch einen Rechtsanwalt in
      aa) Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vor nationalen oder internationalen Gerichten, Behörden oder Einrichtungen,
      bb) nationalen oder internationalen Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren,
   b) Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, sofern diese zur Vorbereitung eines Verfahrens im Sinne von Buchstabe a dient oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Rechtsberatung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird,
   c) Beglaubigungen und Beurkundungen, sofern sie von Notaren vorzunehmen sind,
   d) Tätigkeiten von gerichtlich bestellten Betreuern, Vormündern, Pflegern, Verfahrensbeiständen, Sachverständigen oder Verwaltern oder sonstige Rechtsdienstleistungen, deren Erbringer durch ein Gericht dafür bestellt oder durch Gesetz dazu bestimmt werden, um bestimmte Aufgaben unter der Aufsicht dieser Gerichte wahrzunehmen, oder
   e) Tätigkeiten, die zumindest teilweise mit der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen verbunden sind,
2. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn es handelt sich um Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 73000000-2 bis 73120000-9, 73300000-5, 73420000-2 und 73430000-5 fallen und bei denen
   a) die Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit werden und
   b) die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird,
3. den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste, wenn

diese Aufträge von Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden, die Ausstrahlungszeit oder die Bereitstellung von Sendungen, wenn diese Aufträge an Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden,

4. finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, Dienstleistungen der Zentralbanken sowie mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus durchgeführte Transaktionen,
5. Kredite und Darlehen, auch im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten oder
6. Dienstleistungen, die an einen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nummer 1 bis 3 vergeben werden, der ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht hat, die Leistungen zu erbringen.

(2) Dieser Teil ist ferner nicht auf öffentliche Aufträge und Wettbewerbe anzuwenden, die hauptsächlich den Zweck haben, dem öffentlichen Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen.

§ 117

Besondere Ausnahmen für Vergaben, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen

Bei öffentlichen Aufträgen und Wettbewerben, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen, ohne verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge zu sein, ist dieser Teil nicht anzuwenden,

1. soweit der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens zur Verfügung stellt,
2. soweit die Voraussetzungen des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind,
3. wenn die Vergabe und die Ausführung des Auftrags für geheim erklärt werden oder nach den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern; Voraussetzung hierfür ist eine Feststellung darüber, dass die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewährleistet werden können, zum Beispiel durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen,
4. wenn der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, die Vergabe oder Durchführung nach anderen Vergabeverfahren vorzunehmen, die festgelegt sind durch
   a) eine im Einklang mit den EU-Verträgen geschlossene internationale Übereinkunft oder Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder ihren Untereinheiten über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnern gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt,

b) eine internationale Übereinkunft oder Vereinbarung im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, die Unternehmen betrifft, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Staat haben, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums ist, oder

c) eine internationale Organisation oder

5. wenn der öffentliche Auftraggeber gemäß den Vergaberegeln einer internationalen Organisation oder internationalen Finanzierungseinrichtung einen öffentlichen Auftrag vergibt oder einen Wettbewerb ausrichtet und dieser öffentliche Auftrag oder Wettbewerb vollständig durch diese Organisation oder Einrichtung finanziert wird. Im Falle einer überwiegenden Kofinanzierung durch eine internationale Organisation oder eine internationale Finanzierungseinrichtung einigen sich die Parteien auf die anwendbaren Vergabeverfahren.

§ 118

Bestimmten Auftragnehmern vorbehaltene öffentliche Aufträge

(1) Öffentliche Auftraggeber können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.

(2) Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind.

Unterabschnitt 2

Vergabeverfahren und Auftragsausführung

§ 119

Verfahrensarten

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft.

(2) Öffentlichen Auftraggebern stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach ihrer Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist.

(3) Das offene Verfahren ist ein Verfahren, in dem der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert.

(4) Das nicht offene Verfahren ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt (Teilnahmewettbewerb), die er zur Abgabe von Angeboten auffordert.

(5) Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen

wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln.

(6) Der wettbewerbliche Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können. Nach einem Teilnahmewettbewerb eröffnet der öffentliche Auftraggeber mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog zur Erörterung aller Aspekte der Auftragsvergabe.

(7) Die Innovationspartnerschaft ist ein Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen. Nach einem Teilnahmewettbewerb verhandelt der öffentliche Auftraggeber in mehreren Phasen mit den ausgewählten Unternehmen über die Erst- und Folgeangebote.

§ 120

Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

(1) Ein dynamisches Beschaffungssystem ist ein zeitlich befristetes, ausschließlich elektronisches Verfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers genügen.

(2) Eine elektronische Auktion ist ein sich schrittweise wiederholendes elektronisches Verfahren zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Jeder elektronischen Auktion geht eine vollständige erste Bewertung aller Angebote voraus.

(3) Ein elektronischer Katalog ist ein auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung erstelltes Verzeichnis der zu beschaffenden Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in einem elektronischen Format. Er kann insbesondere beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen eingesetzt werden und Abbildungen, Preisinformationen und Produktbeschreibungen umfassen.

(4) Eine zentrale Beschaffungsstelle ist ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit). Öffentliche Auftraggeber können Liefer- und Dienstleistungen von zentralen Beschaffungsstellen erwerben oder Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge mittels zentraler Beschaffungsstellen vergeben. Öffentliche Aufträge zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten können an eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, ohne ein Vergabeverfahren nach den Vorschriften dieses Teils durchzuführen. Derartige Dienstleistungsaufträge können auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Vorbereitung oder Durchführung von Vergabeverfahren umfassen. Die Teile 1 bis 3 bleiben unberührt.

§ 121

Leistungsbeschreibung

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, so dass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie die Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung.

(2) Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungsbeschreibung ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

§ 122

Eignung

(1) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 ausgeschlossen worden sind.

(2) Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

(3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

(4) Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufzuführen.

§ 123

Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 223a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

§ 124

Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
   a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
   b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
   c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 125

Selbstreinigung

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

§ 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

§ 126

Zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse

Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 ergriffen hat, darf es

1. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 höchstens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden,
2. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

§ 127

Zuschlag

(1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.

(2) Verbindliche Vorschriften zur Preisgestaltung sind bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zu beachten.

(3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im

Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.

(4) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Lassen öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zu, legen sie die Zuschlagskriterien so fest, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind.

(5) Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.

§ 128

Auftragsausführung

(1) Unternehmen haben bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

(2) Öffentliche Auftraggeber können darüber hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand entsprechend § 127 Absatz 3 in Verbindung stehen. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Sie können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen.

§ 129

Zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen

Ausführungsbedingungen, die der öffentliche Auftraggeber dem beauftragten Unternehmen verbindlich vorzugeben hat, dürfen nur aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes festgelegt werden.

§ 130

Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU stehen öffentlichen Auftraggebern das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach ihrer Wahl zur Verfügung. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist.

(2) Abweichend von § 132 Absatz 3 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

§ 131

Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr

(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren Gegenstand Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr sind, stehen öffentlichen Auftraggebern das offene und das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach ihrer Wahl zur Verfügung. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist.

(2) Anstelle des § 108 Absatz 1 ist Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) anzuwenden. Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bleiben unberührt.

(3) Öffentliche Auftraggeber, die öffentliche Aufträge im Sinne von Absatz 1 vergeben, sollen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verlangen, dass bei einem Wechsel des Betreibers der Personenverkehrsleistung der ausgewählte Betreiber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, übernimmt und ihnen die Rechte gewährt, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt wäre. Für den Fall, dass ein öffentlicher Auftraggeber die Übernahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von Satz 1 verlangt, beschränkt sich das Verlangen auf diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung unmittelbar erforderlich sind. Der öffentliche Auftraggeber soll Regelungen vorsehen, durch die eine missbräuchliche Anpassung tarifvertraglicher Regelungen zu Lasten des neuen Betreibers zwischen der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Übernahme des Betriebes ausgeschlossen wird. Der bisherige Betreiber ist nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

§ 132

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

(1) Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn

1. mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten,

   a) die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter ermöglicht hätten,

b) die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten oder

c) das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten,

2. mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war,

3. mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder

4. ein neuer Auftragnehmer den Auftragnehmer in anderen als den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorgesehenen Fällen ersetzt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn

1. in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert,

2. zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers

   a) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und

   b) mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre,

3. die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert oder

4. ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt

   a) aufgrund einer Überprüfungsklausel im Sinne von Nummer 1,

   b) aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat, oder

   c) aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.

In den Fällen des Satzes 1 der Nummern 2 und 3 darf der Preis um nicht mehr als 50 Prozent des Werts des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften dieses Teils zu umgehen.

(3) Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ist ferner zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung

1. die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 nicht übersteigt und

2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

(4) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, wird für die Wertberechnung gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie gemäß Absatz 3 der höhere Preis als Referenzwert herangezogen.

(5) Änderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

§ 133

Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen

(1) Unbeschadet des § 135 können öffentliche Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag während der Vertragslaufzeit kündigen, wenn

1. eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte,
2. zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Absatz 1 bis 4 vorlag oder
3. der öffentliche Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder aus den Vorschriften dieses Teils, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

(2) Wird ein öffentlicher Auftrag gemäß Absatz 1 gekündigt, kann der Auftragnehmer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den öffentlichen Auftraggeber nicht von Interesse sind.

(3) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 134

Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechtigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauteren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135

Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder
2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,
2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

Abschnitt 3

Vergabe von öffentlichen Aufträgen in besonderen Bereichen und von Konzessionen

Unterabschnitt 1

Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber

§ 136

Anwendungsbereich

Dieser Unterabschnitt ist anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit.

§ 137

Besondere Ausnahmen

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit, wenn die Aufträge Folgendes zum Gegenstand haben:

1. Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 116 Absatz 1 Nummer 1,
2. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Sinne des § 116 Absatz 1 Nummer 2,
3. Ausstrahlungszeit oder Bereitstellung von Sendungen, wenn diese Aufträge an Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden,
4. finanzielle Dienstleistungen im Sinne des § 116 Absatz 1 Nummer 4,
5. Kredite und Darlehen im Sinne des § 116 Absatz 1 Nummer 5,
6. Dienstleistungen im Sinne des § 116 Absatz 1 Nummer 6, wenn diese Aufträge aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden,
7. die Beschaffung von Wasser im Rahmen der Trinkwasserversorgung,
8. die Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieerzeugung im Rahmen der Energieversorgung oder
9. die Weiterveräußerung oder Vermietung an Dritte, wenn
   a) dem Sektorenauftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes zusteht und
   b) andere Unternehmen die Möglichkeit haben, den Auftragsgegenstand unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende Sektorenauftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten.

(2) Dieser Teil ist ferner nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben, die Folgendes zum Gegenstand haben:

1. Liefer-, Bau- und Dienstleistungen sowie die Ausrichtung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2, soweit sie anderen Zwecken dienen als einer Sektorentätigkeit, oder

2. die Durchführung von Sektorentätigkeiten außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, wenn der Auftrag in einer Weise vergeben wird, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder einer Anlage innerhalb dieses Gebietes verbunden ist.

§ 138

Besondere Ausnahme für die Vergabe an verbundene Unternehmen

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen,

1. die ein Sektorenauftraggeber an ein verbundenes Unternehmen vergibt oder
2. die ein Gemeinschaftsunternehmen, das ausschließlich mehrere Sektorenauftraggeber zur Durchführung einer Sektorentätigkeit gebildet haben, an ein Unternehmen vergibt, das mit einem dieser Sektorenauftraggeber verbunden ist.

(2) Ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist

1. ein Unternehmen, dessen Jahresabschluss mit dem Jahresabschluss des Auftraggebers in einem Konzernabschluss eines Mutterunternehmens entsprechend § 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen ist, oder
2. ein Unternehmen, das
   a) mittelbar oder unmittelbar einem beherrschenden Einfluss nach § 100 Absatz 3 des Sektorenauftraggebers unterliegen kann,
   b) einen beherrschenden Einfluss nach § 100 Absatz 3 auf den Sektorenauftraggeber ausüben kann oder
   c) gemeinsam mit dem Auftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen dem beherrschenden Einfluss nach § 100 Absatz 3 eines anderen Unternehmens unterliegt.

(3) Absatz 1 gilt für Liefer-, Bau-, oder Dienstleistungsaufträge, sofern unter Berücksichtigung aller Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen, die von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Europäischen Union erbracht wurden, mindestens 80 Prozent des im jeweiligen Leistungssektor insgesamt erzielten durchschnittlichen Umsatzes dieses Unternehmens aus der Erbringung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen für den Sektorenauftraggeber oder andere mit ihm verbundene Unternehmen stammen.

(4) Werden gleiche oder gleichartige Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen von mehr als einem mit dem Sektorenauftraggeber verbundenen und mit ihm wirtschaftlich zusammengeschlossenen Unternehmen erbracht, so werden die Prozentsätze nach Absatz 3 unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung der jeweiligen Liefer-, Dienst- oder Bauleistung erzielen.

(5) Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, genügt es, wenn das Unternehmen etwa durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung glaubhaft macht, dass die Erreichung des nach Absatz 3 geforderten Umsatzziels wahrscheinlich ist.

§ 139

Besondere Ausnahme für die Vergabe durch oder an ein Gemeinschaftsunternehmen

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen,

1. die ein Gemeinschaftsunternehmen, das mehrere Sektorenauftraggeber ausschließlich zur Durchführung von Sektorentätigkeiten gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber vergibt oder
2. die ein Sektorenauftraggeber, der einem Gemeinschaftsunternehmen im Sinne der Nummer 1 angehört, an dieses Gemeinschaftsunternehmen vergibt.

(2) Voraussetzung ist, dass

1. das Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 gebildet wurde, um die betreffende Sektorentätigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen, und
2. in dem Gründungsakt des Gemeinschaftsunternehmens festgelegt wird, dass die das Gemeinschaftsunternehmen bildenden Sektorenauftraggeber dem Gemeinschaftsunter-nehmen mindestens während desselben Zeitraums angehören werden.

§ 140

Besondere Ausnahme für unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf öffentliche Aufträge, die zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit vergeben werden, wenn die Sektorentätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen. Dasselbe gilt für Wettbewerbe, die im Zusammenhang mit der Sektorentätigkeit ausgerichtet werden.

(2) Für Gutachten und Stellungnahmen, die aufgrund der nach § 113 Satz 2 Nummer 8 erlassenen Rechtsverordnung vorgenommen werden, erhebt das Bundeskartellamt Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwands. § 80 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 1, Satz 3 und 4, Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Möglichkeit zur Beschwerde über die Kostenentscheidung gilt § 63 Absatz 1 und Absatz 4 entsprechend.

§ 141

Verfahrensarten

(1) Sektorenauftraggebern stehen das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und der wettbewerbliche Dialog nach ihrer Wahl zur Verfügung.

(2) Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und die Innovationspartnerschaft stehen nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist.

§ 142

Sonstige anwendbare Vorschriften

Im Übrigen gelten für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung von Sektorentätigkeiten die § 118 und § 119, soweit in § 141 nicht abweichend geregelt, die §§ 120 bis 129, § 130 in Verbindung mit Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU sowie die §§ 131 bis 135 mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. Sektorenauftraggeber abweichend von § 122 Absatz 1 und 2 die Unternehmen anhand objektiver Kriterien auswählen, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sind,
2. Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 ein Unternehmen nach § 123 ausschließen können, aber nicht ausschließen müssen,
3. § 132 Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden ist.

§ 143

Regelung für Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz

(1) Sektorenauftraggeber, die nach dem Bundesberggesetz berechtigt sind, Erdöl, Gas, Kohle oder andere feste Brennstoffe aufzusuchen oder zu gewinnen, müssen bei der Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 Nummer 2 zur Durchführung der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen festen Brennstoffen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe beachten. Insbesondere müssen sie Unternehmen, die ein Interesse an einem solchen Auftrag haben können, ausreichend informieren und bei der Auftragsvergabe objektive Kriterien zugrunde legen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung ist.

(2) Die Auftraggeber nach Absatz 1 erteilen der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Auskunft über die Vergabe der unter diese Vorschrift fallenden Aufträge nach Maßgabe der Entscheidung 93/327/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die öffentlichen Auftraggeber, die geographisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der Aufsuchung oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen festen Brennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben (ABl. L 129 vom 27.05.1993 S. 25). Sie können über das Verfahren gemäß der Rechtsverordnung nach § 113 Satz 2 Nummer 8 unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung erreichen.

Unterabschnitt 2

Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen

§ 144

Anwendungsbereich

Dieser Unterabschnitt ist anzuwenden auf die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber.

§ 145

Besondere Ausnahmen für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen

Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen, die

1. den Zwecken nachrichtendienstlicher Tätigkeiten dienen,
2. im Rahmen eines Kooperationsprogramms vergeben werden, das
   a) auf Forschung und Entwicklung beruht und
   b) mit mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Entwicklung eines neuen Produkts und gegebenenfalls die späteren Phasen des gesamten oder eines Teils des Lebenszyklus dieses Produkts durchgeführt wird;

   beim Abschluss eines solchen Abkommens teilt die Europäische Kommission den Anteil der Forschungs- und Entwicklungsausgaben an den Gesamtkosten des Programms, die Vereinbarung über die Kostenteilung und gegebenenfalls den geplanten Anteil der Beschaffungen je Mitgliedstaat mit,
3. in einem Staat außerhalb der Europäischen Union vergeben werden; zu diesen Aufträgen gehören auch zivile Beschaffungen im Rahmen des Einsatzes von Streitkräften oder von Polizeien des Bundes oder der Länder außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, wenn der Einsatz es erfordert, dass im Einsatzgebiet ansässige Unternehmen beauftragt werden; zivile Beschaffungen sind Beschaffungen nicht militärischer Produkte und Beschaffungen von Bau- oder Dienstleistungen für logistische Zwecke,
4. die Bundesregierung, eine Landesregierung oder eine Gebietskörperschaft an eine andere Regierung oder an eine Gebietskörperschaft eines anderen Staates vergibt und die Folgendes zum Gegenstand haben:
   a) die Lieferung von Militärausrüstung im Sinne des § 104 Absatz 2 oder die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags im Sinne des § 104 Absatz 3 vergeben wird,
   b) Bau- und Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Ausrüstung stehen,
   c) Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder
   d) Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags im Sinne des § 104 Absatz 3 vergeben werden,

5. Finanzdienstleistungen mit Ausnahme von Versicherungsdienstleistungen zum Gegenstand haben,
6. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen zum Gegenstand haben, es sei denn, die Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet, oder
7. besonderen Verfahrensregeln unterliegen,
   a) die sich aus einem internationalen Abkommen oder einer internationalen Vereinbarung ergeben, das oder die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, geschlossen wurde,
   b) die sich aus einem internationalen Abkommen oder einer internationalen Vereinbarung im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen ergeben, das oder die Unternehmen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staates betrifft, oder
   c) die für eine internationale Organisation gelten, wenn diese für ihre Zwecke Beschaffungen tätigt oder wenn ein Mitgliedstaat öffentliche Aufträge nach diesen Regeln vergeben muss.

§ 146

Verfahrensarten

Bei der Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen stehen öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach ihrer Wahl zur Verfügung. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und der wettbewerbliche Dialog stehen nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist.

§ 147

Sonstige anwendbare Vorschriften

Im Übrigen gelten für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen die §§ 119, 120, 121 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 122 bis 135 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Unternehmen gemäß § 124 Absatz 1 auch dann von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn das Unternehmen nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweist, um Risiken für die nationale Sicherheit auszuschließen. Der Nachweis, dass Risiken für die nationale Sicherheit nicht auszuschließen sind, kann auch mit Hilfe geschützter Datenquellen erfolgen.

Unterabschnitt 3

Vergabe von Konzessionen

§ 148

Anwendungsbereich

Dieser Unterabschnitt ist anzuwenden auf die Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber.

§ 149

Besondere Ausnahmen

Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von:

1. Konzessionen zu Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 116 Absatz 1 Nummer 1,
2. Konzessionen zu Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Sinne des § 116 Absatz 1 Nummer 2,
3. Konzessionen zu audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten im Sinne des § 116 Absatz 1 Nummer 3,
4. Konzessionen zu finanziellen Dienstleistungen im Sinne des § 116 Absatz 1 Nummer 4,
5. Konzessionen zu Krediten und Darlehen im Sinne des § 116 Absatz 1 Nummer 5,
6. Dienstleistungskonzessionen, die an einen Konzessionsgeber nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 aufgrund eines auf Gesetz oder Verordnung beruhenden ausschließlichen Rechts vergeben werden,
7. Dienstleistungskonzessionen, die an ein Unternehmen aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das diesem im Einklang mit den nationalen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften über den Marktzugang für Tätigkeiten nach § 102 Absatz 2 bis 6 gewährt wurde; ausgenommen hiervon sind Dienstleistungskonzessionen für Tätigkeiten, für die die Unionsvorschriften keine branchenspezifischen Transparenzverpflichtungen vorsehen; Auftraggeber, die einem Unternehmen ein ausschließliches Recht im Sinne dieser Vorschrift gewähren, setzen die Europäische Kommission hierüber binnen eines Monats nach Gewährung dieses Rechts in Kenntnis,
8. Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, dem Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen,
9. Konzessionen im Bereich Wasser, die
   a) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze betreffen oder
   b) mit einer Tätigkeit nach Buchstabe a im Zusammenhang stehen und einen der nachfolgend aufgeführten Gegenstände haben:
      aa) Wasserbau-, Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 Prozent der Gesamtwassermenge ausmacht, die mit den entsprechenden

Vorhaben oder Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellt wird, oder

bb) Abwasserbeseitigung oder -behandlung,

10. Dienstleistungskonzessionen zu Lotteriedienstleistungen, die unter die Referenznummer des Common Procurement Vocabulary 92351100-7 fallen, und die einem Unternehmen auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechts gewährt werden,

11. Konzessionen, die Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 zur Durchführung ihrer Tätigkeiten in einem nicht der Europäischen Union angehörenden Staat in einer Weise vergeben, die nicht mit der physischen Nutzung eines Netzes oder geografischen Gebiets in der Europäischen Union verbunden ist, oder

12. Konzessionen, die im Bereich der Luftverkehrsdienste auf der Grundlage der Erteilung einer Betriebsgenehmigung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3) vergeben werden, oder von Konzessionen, die die Beförderung von Personen im Sinne des § 1 des Personenbeförderungsgesetzes betreffen.

§ 150

Besondere Ausnahmen für die Vergabe von Konzessionen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von Konzessionen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit,

1. bei denen die Anwendung der Vorschriften dieses Teils den Konzessionsgeber verpflichten würde, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft, oder wenn die Vergabe und Durchführung der Konzession als geheim zu erklären sind oder von besonderen Sicherheitsmaßnahmen gemäß den geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften begleitet sein müssen, sofern der Konzessionsgeber festgestellt hat, dass die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewahrt werden können, wie beispielsweise durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die Konzessionsgeber im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens zur Verfügung stellen,

2. die im Rahmen eines Kooperationsprogramms vergeben werden, das

   a) auf Forschung und Entwicklung beruht und

   b) mit mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Entwicklung eines neuen Produkts und gegebenenfalls die späteren Phasen des gesamten oder eines Teils des Lebenszyklus dieses Produkts durchgeführt wird,

3. die die Bundesregierung an eine andere Regierung für in unmittelbarem Zusammenhang mit Militärausrüstung oder sensibler Ausrüstung stehende Bau- und Dienstleistungen oder für Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder für sensible Bau- und Dienstleistungen vergibt,

4. die in einem Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, im Rahmen des Einsatzes von Truppen

außerhalb des Gebiets der Europäischen Union vergeben werden, wenn der Einsatz erfordert, dass diese Konzessionen an im Einsatzgebiet ansässige Unternehmen vergeben werden,

5. die durch andere Ausnahmevorschriften dieses Teils erfasst werden,
6. die nicht bereits gemäß den Nummern 1 bis 5 ausgeschlossen sind, wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen garantiert werden kann, wie beispielsweise durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die Konzessionsgeber im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens zur Verfügung stellen, oder
7. die besonderen Verfahrensregeln unterliegen,
   a) die sich aus einem internationalen Abkommen oder einer internationalen Vereinbarung ergeben, das oder die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, geschlossenen wurde,
   b) die sich aus einem internationalen Abkommen oder einer internationalen Vereinbarung im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen ergeben, das oder die Unternehmen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates betrifft, oder
   c) die für eine internationale Organisation gelten, wenn diese für ihre Zwecke Beschaffungen tätigt oder wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Aufträge nach diesen Regeln vergeben muss.

§ 151

Verfahren

Konzessionsgeber geben die Absicht bekannt, eine Konzession zu vergeben. Auf die Veröffentlichung der Konzessionsvergabeabsicht darf nur verzichtet werden, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes zulässig ist. Im Übrigen dürfen Konzessionsgeber das Verfahren zur Vergabe von Konzessionen vorbehaltlich der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zu den Einzelheiten des Vergabeverfahrens frei ausgestalten.

§ 152

Anforderungen im Konzessionsvergabeverfahren

(1) Zur Leistungsbeschreibung ist § 121 Absatz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Konzessionen werden an geeignete Unternehmen im Sinne des § 122 vergeben.

(3) Der Zuschlag wird auf der Grundlage objektiver Kriterien erteilt, die sicherstellen, dass die Angebote unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet werden, so dass ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil für den Konzessionsgeber ermittelt werden kann. Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Konzessionsgegenstand in Verbindung stehen und dürfen dem Konzessionsgeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Sie können qualitative, umweltbezogene oder soziale Belange umfassen. Die Zuschlagskriterien müssen mit einer Beschreibung einhergehen, die eine wirksame Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten, damit bewertet werden kann, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.

(4) Die Vorschriften zur Auftragsausführung nach § 128 und zu den zwingend zu berücksichtigenden Ausführungsbedingungen nach § 129 sind entsprechend anzuwenden.

§ 153

Vergabe von Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

Für das Verfahren zur Vergabe von Konzessionen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs IV der Richtlinie 2014/23/EU betreffen, sind §§ 151und 152 anzuwenden.

§ 154

Sonstige anwendbare Vorschriften

Im Übrigen sind für die Vergabe von Konzessionen einschließlich der Konzessionen nach § 153 folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. § 118 hinsichtlich vorbehaltener Konzessionen,
2. die §§ 123 bis 126 mit der Maßgabe, dass
   a) Konzessionsgeber nach § 101 Absatz 1 Nummer 3 ein Unternehmen unter den Voraussetzungen des § 123 ausschließen können, aber nicht ausschließen müssen,
   b) Konzessionsgeber im Fall einer Konzession in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen können, wenn das Unternehmen nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweist, um Risiken für die nationale Sicherheit auszuschließen; der Nachweis kann auch mithilfe geschützter Datenquellen erfolgen,
3. § 131 Absatz 2 und 3 und § 132 mit der Maßgabe, dass
   a) § 132 Absatz 2 Satz 2 und 3 für die Vergabe von Konzessionen, die Tätigkeiten nach § 102 Absatz 2 bis 6 betreffen, nicht anzuwenden ist und
   b) die Obergrenze des § 132 Absatz 3 Nummer 2 für Bau- und Dienstleistungskonzessionen einheitlich 10 Prozent des Wertes der ursprünglichen Konzession beträgt,
4. die §§ 133 bis 135,
5. § 138 hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 und 3 an verbundene Unternehmen,
6. § 139 hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 und 3 an ein Gemeinschaftsunternehmen oder durch Gemeinschaftsunternehmen an einen Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und
7. § 140 hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 und 3 für unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten.

Kapitel 2

Nachprüfungsverfahren

Abschnitt 1

Nachprüfungsbehörden

§ 155

Grundsatz

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen der Nachprüfung durch die Vergabekammern.

§ 156

Vergabekammern

(1) Die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Vergabe von Konzessionen nehmen die Vergabekammern des Bundes für die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Aufträge und Konzessionen, die Vergabekammern der Länder für die diesen zuzurechnenden öffentlichen Aufträge und Konzessionen wahr.

(2) Rechte aus § 97 Absatz 6 sowie sonstige Ansprüche gegen Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind, können nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden.

(3) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Befugnisse der Kartellbehörden zur Verfolgung von Verstößen insbesondere gegen die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

§ 157

Besetzung, Unabhängigkeit

(1) Die Vergabekammern üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Vergabekammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer ein ehrenamtlicher Beisitzer ist. Der Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundige Angestellte sein. Der Vorsitzende oder der hauptamtliche Beisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben; in der Regel soll dies der Vorsitzende sein. Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens, die ehrenamtlichen Beisitzer auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen. Bei der Überprüfung der Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen im Sinne des § 104 können die Vergabekammern abweichend von Satz 1 auch in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei hauptamtlichen Beisitzern entscheiden.

(3) Die Kammer kann das Verfahren dem Vorsitzenden oder dem hauptamtlichen Beisitzer ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss zur alleinigen Entscheidung übertragen. Diese Übertragung ist nur möglich, sofern die Sache keine

wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein wird.

(4) Die Mitglieder der Kammer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.

§ 158

Einrichtung, Organisation

(1) Der Bund richtet die erforderliche Anzahl von Vergabekammern beim Bundeskartellamt ein. Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern sowie die Geschäftsverteilung bestimmt der Präsident des Bundeskartellamts. Ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter ernennt er auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern. Der Präsident des Bundeskartellamts erlässt nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.

(2) Die Einrichtung, Organisation und Besetzung der in diesem Abschnitt genannten Stellen (Nachprüfungsbehörden) der Länder bestimmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung, die die Ermächtigung weiter übertragen kann. Die Länder können gemeinsame Nachprüfungsbehörden einrichten.

§ 159

Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern

(1) Die Vergabekammer des Bundes ist zuständig für die Nachprüfung der Vergabeverfahren

1. des Bundes;
2. von öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 2, von Sektorenauftraggebern im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 99 Nummer 2 und Konzessionsgebern im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 99 Nummer 2, sofern der Bund die Beteiligung überwiegend verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt hat oder über die Leitung überwiegend die Aufsicht ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat, es sei denn, die an dem Auftraggeber Beteiligten haben sich auf die Zuständigkeit einer anderen Vergabekammer geeinigt;
3. von Sektorenauftraggebern im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 2 und von Konzessionsgebern im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 3, sofern der Bund auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt; ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Bund unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Auftraggebers besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Auftraggebers verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Auftraggebers bestellen kann;
4. von Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 4, sofern der Bund die Mittel überwiegend bewilligt hat;
5. die im Rahmen der Organleihe für den Bund durchgeführt werden;
6. in Fällen, in denen sowohl die Vergabekammer des Bundes als auch eine oder mehrere Vergabekammern der Länder zuständig sind.

(2) Wird das Vergabeverfahren von einem Land im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt, ist die Vergabekammer dieses Landes zuständig. Ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 ein Auftraggeber einem Land zuzuordnen, ist die Vergabekammer des jeweiligen Landes zuständig.

(3) In allen anderen Fällen wird die Zuständigkeit der Vergabekammern nach dem Sitz des Auftraggebers bestimmt. Bei länderübergreifenden Beschaffungen benennen die Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung nur eine zuständige Vergabekammer.

Abschnitt 2

Verfahren vor der Vergabekammer

§ 160

Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 161

Form, Inhalt

(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen.

(2) Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung

der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.

§ 162

Verfahrensbeteiligte, Beiladung

Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, der Auftraggeber und die Unternehmen, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden und die deswegen von der Vergabekammer beigeladen worden sind. Die Entscheidung über die Beiladung ist unanfechtbar.

§ 163

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Vergabekammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Sie kann sich dabei auf das beschränken, was von den Beteiligten vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Zu einer umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Vergabekammer nicht verpflichtet. Sie achtet bei ihrer gesamten Tätigkeit darauf, dass der Ablauf des Vergabeverfahrens nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

(2) Die Vergabekammer prüft den Antrag darauf, ob er offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Dabei berücksichtigt die Vergabekammer auch einen vorsorglich hinterlegten Schriftsatz (Schutzschrift) des Auftraggebers. Sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, übermittelt die Vergabekammer dem Auftraggeber eine Kopie des Antrags und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten). Der Auftraggeber hat die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Die §§ 57 bis 59 Absatz 1 bis 5 sowie § 61 gelten entsprechend.

§ 164

Aufbewahrung vertraulicher Unterlagen

(1) Die Vergabekammer stellt die Vertraulichkeit von Verschlusssachen und anderen vertraulichen Informationen sicher, die in den von den Parteien übermittelten Unterlagen enthalten sind.

(2) Die Mitglieder der Vergabekammern sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente und Auskünfte nicht erkennen lassen.

§ 165

Akteneinsicht

(1) Die Beteiligten können die Akten bei der Vergabekammer einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist.

(3) Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die in Absatz 2 genannten Geheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen

entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

(4) Die Versagung der Akteneinsicht kann nur im Zusammenhang mit der sofortigen Beschwerde in der Hauptsache angegriffen werden.

§ 166

Mündliche Verhandlung

(1) Die Vergabekammer entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, die sich auf einen Termin beschränken soll. Alle Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Unzulässigkeit oder bei offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Auch wenn die Beteiligten in dem Verhandlungstermin nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten sind, kann in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 167

Beschleunigung

(1) Die Vergabekammer trifft und begründet ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum soll nicht länger als zwei Wochen dauern. Er begründet diese Verfügung schriftlich.

(2) Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und raschen Abschluss des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht. Den Beteiligten können Fristen gesetzt werden, nach deren Ablauf weiterer Vortrag unbeachtet bleiben kann.

§ 168

Entscheidung der Vergabekammer

(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.

(2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden. Hat sich das Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, stellt die Vergabekammer auf Antrag eines Beteiligten fest, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. § 167 Absatz 1 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung richtet sich, auch gegen einen Hoheitsträger, nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder. Die §§ 61 und 86a Satz 2 gelten entsprechend.

§ 169

Aussetzung des Vergabeverfahrens

(1) Informiert die Vergabekammer den Auftraggeber in Textform über den Antrag auf Nachprüfung, darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 172 Absatz 1 den Zuschlag nicht erteilen.

(2) Die Vergabekammer kann dem Auftraggeber auf seinen Antrag oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 134 vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen; bei verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen im Sinne des § 104 sind zusätzlich besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Die Vergabekammer berücksichtigt dabei auch die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag oder die Konzession zu erhalten. Die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags müssen nicht in jedem Fall Gegenstand der Abwägung sein. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 wiederherstellen; § 168 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Wenn die Vergabekammer den Zuschlag nicht gestattet, kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Auftraggebers unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 den sofortigen Zuschlag gestatten. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt § 176 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 entsprechend. Eine sofortige Beschwerde nach § 171 Absatz 1 ist gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach diesem Absatz nicht zulässig.

(3) Sind Rechte des Antragstellers aus § 97 Absatz 6 im Vergabeverfahren auf andere Weise als durch den drohenden Zuschlag gefährdet, kann die Kammer auf besonderen Antrag mit weiteren vorläufigen Maßnahmen in das Vergabeverfahren eingreifen. Sie legt dabei den Beurteilungsmaßstab des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Vergabekammer kann die von ihr getroffenen weiteren vorläufigen Maßnahmen nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder durchsetzen; die Maßnahmen sind sofort vollziehbar. § 86a Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Macht der Auftraggeber das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 117 Nummer 1 bis 3 oder § 150 Nummer 1 oder 6 geltend, entfällt das Verbot des Zuschlages nach Absatz 1 fünf Werktage nach Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes an den Antragsteller; die Zustellung ist durch die Vergabekammer unverzüglich nach Eingang des Schriftsatzes vorzunehmen. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht das Verbot des Zuschlages wiederherstellen. § 176 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 170

Ausschluss von abweichendem Landesrecht

Soweit dieser Unterabschnitt Regelungen zum Verwaltungsverfahren enthält, darf hiervon durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Abschnitt 3

Sofortige Beschwerde

§ 171

Zulässigkeit, Zuständigkeit

(1) Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu.

(2) Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Vergabekammer über einen Antrag auf Nachprüfung nicht innerhalb der Frist des § 167 Absatz 1 entschieden hat; in diesem Fall gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht. Bei den Oberlandesgerichten wird ein Vergabesenat gebildet.

(4) Rechtssachen nach den Absätzen 1 und 2 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung anderen Oberlandesgerichten oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 172

Frist, Form, Inhalt

(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung, im Fall des § 171 Absatz 2 mit dem Ablauf der Frist beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

(2) Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

(3) Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(4) Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

§ 173

Wirkung

(1) Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

(2) Das Gericht lehnt den Antrag nach Absatz 1 Satz 3 ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die

damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen; bei verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen im Sinne des § 104 sind zusätzlich besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den öffentlichen Auftrag oder die Konzession zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.

(3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 176 oder § 178 aufhebt.

§ 174

Beteiligte am Beschwerdeverfahren

An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht beteiligt sind die an dem Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten.

§ 175

Verfahrensvorschriften

(1) Vor dem Beschwerdegericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

(2) Die §§ 69, 70 Absatz 1 bis 3, § 71 Absatz 1 und 6, §§ 71a, 72, 73 mit Ausnahme der Verweisung auf § 227 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, die §§ 78, 165 und 167 Absatz 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 176

Vorabentscheidung über den Zuschlag

(1) Auf Antrag des Auftraggebers oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 134 vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, kann das Gericht den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens und den Zuschlag gestatten, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen; bei verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen im Sinne des § 104 sind zusätzlich besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den öffentlichen Auftrag oder die Konzession zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und gleichzeitig zu begründen. Die zur Begründung des Antrags vorzutragenden Tatsachen sowie der Grund für die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann das Verfahren über die Beschwerde ausgesetzt werden.

(3) Die Entscheidung ist unverzüglich, längstens innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen und zu begründen; bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch begründete Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Ihre Begründung erläutert Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. § 175 ist anzuwenden.

(4) Gegen eine Entscheidung nach dieser Vorschrift ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 177

Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts

Ist der Auftraggeber mit einem Antrag nach § 176 vor dem Beschwerdegericht unterlegen, gilt das Vergabeverfahren nach Ablauf von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung als beendet, wenn der Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Verfahren darf nicht fortgeführt werden.

§ 178

Beschwerdeentscheidung

Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die Entscheidung der Vergabekammer auf. In diesem Fall entscheidet das Gericht in der Sache selbst oder spricht die Verpflichtung der Vergabekammer aus, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Sache erneut zu entscheiden. Auf Antrag stellt es fest, ob das Unternehmen, das die Nachprüfung beantragt hat, durch den Auftraggeber in seinen Rechten verletzt ist. § 168 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 179

Bindungswirkung und Vorlagepflicht

(1) Wird wegen eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften Schadensersatz begehrt und hat ein Verfahren vor der Vergabekammer stattgefunden, ist das ordentliche Gericht an die bestandskräftige Entscheidung der Vergabekammer und die Entscheidung des Oberlandesgerichts sowie gegebenenfalls des nach Absatz 2 angerufenen Bundesgerichtshofs über die Beschwerde gebunden.

(2) Will ein Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet anstelle des Oberlandesgerichts. Der Bundesgerichtshof kann sich auf die Entscheidung der Divergenzfrage beschränken und dem Beschwerdegericht die Entscheidung in der Hauptsache übertragen, wenn dies nach dem Sach- und Streitstand des Beschwerdeverfahrens angezeigt scheint. Die Vorlagepflicht gilt nicht im Verfahren nach § 173 Absatz 1 Satz 3 und nach § 176.

§ 180

Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch

(1) Erweist sich der Antrag nach § 160 oder die sofortige Beschwerde nach § 171 als von Anfang an ungerechtfertigt, ist der Antragsteller oder der Beschwerdeführer

verpflichtet, dem Gegner und den Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts entstanden ist.

(2) Ein Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts ist es insbesondere,

1. die Aussetzung oder die weitere Aussetzung des Vergabeverfahrens durch vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgetragene falsche Angaben zu erwirken;
2. die Überprüfung mit dem Ziel zu beantragen, das Vergabeverfahren zu behindern oder Konkurrenten zu schädigen;
3. einen Antrag in der Absicht zu stellen, ihn später gegen Geld oder andere Vorteile zurückzunehmen.

(3) Erweisen sich die von der Vergabekammer entsprechend einem besonderen Antrag nach § 169 Absatz 3 getroffenen vorläufigen Maßnahmen als von Anfang an ungerechtfertigt, hat der Antragsteller dem Auftraggeber den aus der Vollziehung der angeordneten Maßnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 181

Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens

Hat der Auftraggeber gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen und hätte das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt, den Zuschlag zu erhalten, die aber durch den Rechtsverstoß beeinträchtigt wurde, so kann das Unternehmen Schadensersatz für die Kosten der Vorbereitung des Angebots oder der Teilnahme an einem Vergabeverfahren verlangen. Weiterreichende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 182

Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer

(1) Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung ist anzuwenden.

(2) Die Gebühr beträgt mindestens 2 500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 50 000 Euro nicht überschreiten; sie kann im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch ist, bis zu einem Betrag von 100 000 Euro erhöht werden.

(3) Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die Kosten zu tragen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden. Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, erfolgt nach billigem Ermessen. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Soweit ein Beteiligter im Nachprüfungsverfahren unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen. Die Aufwendungen der Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, soweit sie die Vergabekammer aus Billigkeit der unterlegenen Partei auferlegt. Hat sich der Antrag durch Rücknahme oder anderweitig

erledigt, erfolgt die Entscheidung, wer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen anderer Beteiligter zu tragen hat, nach billigem Ermessen; in Bezug auf die Erstattung der Aufwendungen der Beigeladenen gilt im Übrigen Satz 2 entsprechend. § 80 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend. Ein gesondertes Kostenfestsetzungsverfahren findet nicht statt.

§ 183

Korrekturmechanismus der Kommission

(1) Erhält die Bundesregierung im Laufe eines Vergabeverfahrens vor Abschluss des Vertrags eine Mitteilung der Europäischen Kommission, dass diese der Auffassung ist, es liege ein schwerer Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union zur Vergabe öffentlicher Aufträge oder zur Vergabe von Konzessionen vor, der zu beseitigen sei, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dies dem Auftraggeber mit.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes zu geben und darzulegen, ob der behauptete Verstoß beseitigt wurde, oder zu begründen, warum er nicht beseitigt wurde, ob das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens ist oder aus sonstigen Gründen ausgesetzt wurde.

(3) Ist das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens oder wurde es ausgesetzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

§ 184

Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen

Die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres und deren Ergebnisse.

Teil 5

Anwendungsbereich des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes

§ 185

Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes sind auch auf Unternehmen anzuwenden, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden. Die §§ 19, 20 und 31b Absatz 5 sind nicht anzuwenden auf öffentlich-rechtliche Gebühren oder Beiträge. Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes sind nicht auf die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes sind auf alle Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden, die sich im Geltungsbereich dieses

Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.

(3) Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes stehen der Anwendung der §§ 19, 20 und 29 nicht entgegen, soweit in § 111 des Energiewirtschaftsgesetzes keine andere Regelung getroffen ist.

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 186

Übergangsbestimmungen

(1) § 29 ist nach dem 31. Dezember 2017 nicht mehr anzuwenden.

(2) Vergabeverfahren, die vor dem 18. April 2016 begonnen haben, einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren sowie am 18. April 2016 anhängige Nachprüfungsverfahren werden nach dem Recht zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt.

Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts[1]

(Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624)

Artikel 1

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

(Vergabeverordnung – VgV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 2 Vergabe von Bauaufträgen

§ 3 Schätzung des Auftragswerts

§ 4 Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung

§ 5 Wahrung der Vertraulichkeit

§ 6 Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 7 Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

§ 8 Dokumentation und Vergabevermerk

Unterabschnitt 2 Kommunikation

§ 9 Grundsätze der Kommunikation

§ 10 Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel

§ 11 Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren

[1] Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65). Artikel 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243). Artikel 3 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

§ 12 Einsatz alternativer elektronischer Mittel bei der Kommunikation

§ 13 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 2 Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1 Verfahrensarten

§ 14 Wahl der Verfahrensart

§ 15 Offenes Verfahren

§ 16 Nicht offenes Verfahren

§ 17 Verhandlungsverfahren

§ 18 Wettbewerblicher Dialog

§ 19 Innovationspartnerschaft

§ 20 Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung

Unterabschnitt *2 Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahre*n

§ 21 Rahmenvereinbarungen

§ 22 Grundsätze für den Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme

§ 23 Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems

§ 24 Fristen beim Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme

§ 25 Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen

§ 26 Durchführung elektronischer Auktionen

§ 27 Elektronische Kataloge

Unterabschnitt 3 Vorbereitung des Vergabeverfahrens

§ 28 Markterkundung

§ 29 Vergabeunterlagen

§ 30 Aufteilung nach Losen

§ 31 Leistungsbeschreibung

§ 32 Technische Anforderungen

§ 33 Nachweisführung durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen

§ 34 Nachweisführung durch Gütezeichen

§ 35 Nebenangebote

§ 36 Unteraufträge

Unterabschnitt 4 Veröffentlichungen, Transparenz

§ 37 Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil

§ 38 Vorinformation

§ 39 Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen

§ 40 Veröffentlichung von Bekanntmachungen

§ 41 Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Unterabschnitt 5 Anforderungen an Unternehmen; Eignung

§ 42 Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern

§ 43 Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften

§ 44 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

§ 45 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

§ 46 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

§ 47 Eignungsleihe

§ 48 Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

§ 49 Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements

§ 50 Einheitliche Europäische Eigenerklärung

§ 51 Begrenzung der Anzahl der Bewerber

Unterabschnitt 6 Einreichung, Form und Umgang mit Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

§ 52 Aufforderung zur Interessensbestätigung, zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Teilnahme am Dialog

§ 53 Form und Übermittlung der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

§ 54 Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

§ 55 Öffnung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

Unterabschnitt 7 Prüfung und Wertung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag

§ 56 Prüfung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen

§ 57 Ausschluss von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

§ 58 Zuschlag und Zuschlagskriterien

§ 59 Berechnung von Lebenszykluskosten

§ 60 Ungewöhnlich niedrige Angebote

§ 61 Ausführungsbedingungen

§ 62 Unterrichtung der Bewerber und Bieter

§ 63 Aufhebung von Vergabeverfahren

Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen

§ 64 Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen

§ 65 Ergänzende Verfahrensregeln

§ 66 Veröffentlichungen, Transparenz

Abschnitt 4 Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen

§ 67 Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen

§ 68 Beschaffung von Straßenfahrzeugen

Abschnitt 5 Planungswettbewerbe

§ 69 Anwendungsbereich

§ 70 Veröffentlichung, Transparenz

§ 71 Ausrichtung

§ 72 Preisgericht

Abschnitt 6 Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleisten

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 73 Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 74 Verfahrensart

§ 75 Eignung

§ 76 Zuschlag

§ 77 Kosten und Vergütung

Unterabschnitt 2 Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

§ 79 Durchführung von Planungswettbewerben

§ 80 Aufforderung zur Verhandlung; Nutzung der Ergebnisse des Planungswettbewerbs

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 81 Übergangsbestimmungen

§ 82 Fristenberechnung

Anlage 1 (zu § 31 Absatz 2) Technische Anforderungen Begriffsbestimmungen:

Anlage 2 (zu § 68 Absatz 1 und 3) Daten zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenfahrzeugen anfallenden externen Kosten

Anlage 3 (zu § 68 Absatz 3) Methode zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenfahrzeugen anfallenden Betriebskosten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegenden Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Ausrichtung von Wettbewerben durch den öffentlichen Auftraggeber.

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

1. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit,

2. die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen und

3. die Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber.

§ 2

Vergabe von Bauaufträgen

Für die Vergabe von Bauaufträgen sind Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 anzuwenden. Im Übrigen ist Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3) anzuwenden.

§ 3

Schätzung des Auftragswerts

(1) Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, sind auch diese zu berücksichtigen.

(2) Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Bestimmungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung zu umgehen. Eine Auftragsvergabe darf nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor, etwa wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbstständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird.

(4) Der Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während der gesamten Laufzeit einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems geplant sind.

(5) Der zu berücksichtigende Wert im Falle einer Innovationspartnerschaft entspricht dem geschätzten Gesamtwert der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die während sämtlicher Phasen der geplanten Partnerschaft stattfinden sollen, sowie der Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, die zu entwickeln und am Ende der geplanten Partnerschaft zu beschaffen sind.

(6) Bei der Schätzung des Auftragswerts von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen entweder getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

(7) Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.

(8) Kann ein Vorhaben zum Zweck des Erwerbs gleichartiger Lieferungen zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen.

(9) Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Vergabe einzelner Lose von Absatz 7 Satz 3 sowie Absatz 8 abweichen, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80 000 Euro und bei Bauleistungen unter 1 Million Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.

(10) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen sowie bei Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlängert werden sollen, ist der Auftragswert zu schätzen

1. auf der Grundlage des tatsächlichen Gesamtwertes entsprechender aufeinanderfolgender Aufträge aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder Geschäftsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten möglichst zu berücksichtigen, die während der zwölf Monate zu erwarten sind, die auf den ursprünglichen Auftrag folgen, oder

2. auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aufeinanderfolgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder während des auf die erste Lieferung folgenden Haushaltsjahres oder Geschäftsjahres, wenn dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.

(11) Bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert

1. bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge, und

2. bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert.

(12) Bei einem Planungswettbewerb nach § 69, der zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, ist der Wert des Dienstleistungsauftrags zu schätzen zuzüglich etwaiger Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer. Bei allen übrigen Planungswettbewerben entspricht der Auftragswert der Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer einschließlich des Werts des Dienstleistungsauftrags, der vergeben werden könnte, soweit der öffentliche Auftraggeber diese Vergabe in der Wettbewerbsbekanntmachung des Planungswettbewerbs nicht ausschließt.

§ 4

Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung

(1) Mehrere öffentliche Auftraggeber können vereinbaren, bestimmte öffentliche Aufträge gemeinsam zu vergeben. Dies gilt auch für die Auftragsvergabe gemeinsam mit

öffentlichen Auftraggebern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Möglichkeiten zur Nutzung von zentralen Beschaffungsstellen bleiben unberührt.

(2) Soweit das Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag aller öffentlichen Auftraggeber insgesamt gemeinsam durchgeführt wird, sind diese für die Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren gemeinsam verantwortlich. Das gilt auch, wenn ein öffentlicher Auftraggeber das Verfahren in seinem Namen und im Auftrag der anderen öffentlichen Auftraggeber allein ausführt. Bei nur teilweise gemeinsamer Durchführung sind die öffentlichen Auftraggeber nur für jene Teile gemeinsam verantwortlich, die gemeinsam durchgeführt wurden. Wird ein Auftrag durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsam vergeben, legen diese die Zuständigkeiten und die anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts durch Vereinbarung fest und geben das in den Vergabeunterlagen an.

(3) Die Bundesregierung kann für Dienststellen des Bundes in geeigneten Bereichen allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Einrichtung und die Nutzung zentraler Beschaffungsstellen sowie die durch die zentralen Beschaffungsstellen bereitzustellenden Beschaffungsdienstleistungen erlassen.

§ 5

Wahrung der Vertraulichkeit

(1) Sofern in dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, darf der öffentliche Auftraggeber keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen.

(2) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der öffentliche Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. Die Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.

(3) Der öffentliche Auftraggeber kann Unternehmen Anforderungen vorschreiben, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen im Rahmen des Vergabeverfahrens abzielen. Hierzu gehört insbesondere die Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung.

§ 6

Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder

persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,

2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,

3. beschäftigt oder tätig sind

   a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder

   b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

§ 7

Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

(1) Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (vorbefasstes Unternehmen), so ergreift der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Unterrichtung der anderen am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen in Bezug auf die einschlägigen Informationen, die im Zusammenhang mit der Einbeziehung des vorbefassten Unternehmens in der Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht wurden oder daraus resultieren, und die Festlegung angemessener Fristen für den Eingang der Angebote und Teilnahmeanträge.

(3) Vor einem Ausschluss nach § 124 Absatz 1 Nummer 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist dem vorbefassten Unternehmen die Möglichkeit zu geben nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann.

§ 8

Dokumentation und Vergabevermerk

(1) Der öffentliche Auftraggeber dokumentiert das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dies für die

Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Dazu gehört zum Beispiel die Dokumentation der Kommunikation mit Unternehmen und interner Beratungen, der Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, der Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen, der Verhandlungen und der Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen sowie der Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag.

(2) Der öffentliche Auftraggeber fertigt über jedes Vergabeverfahren einen Vermerk in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Dieser Vergabevermerk umfasst mindestens Folgendes:

1. den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems,

2. die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,

3. die nicht berücksichtigten Angebote und Teilnahmeanträge sowie die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung,

4. die Gründe für die Ablehnung von Angeboten, die für ungewöhnlich niedrig befunden wurden,

5. den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie, falls bekannt, den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, und gegebenenfalls, soweit zu jenem Zeitpunkt bekannt, den Namen der Unterauftragnehmer des Hauptauftragnehmers,

6. bei Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialogen die in § 14 Absatz 3 genannten Umstände, die die Anwendung dieser Verfahren rechtfertigen,

7. bei Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb die in § 14 Absatz 4 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen,

8. gegebenenfalls die Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems verzichtet hat,

9. gegebenenfalls die Gründe, aus denen andere als elektronische Mittel für die Einreichung der Angebote verwendet wurden,

10. gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen,

11. gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden, und

12. gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien.

(3) Der Vergabevermerk ist nicht erforderlich für Aufträge auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen, sofern diese gemäß § 21 Absatz 3 oder gemäß § 21 Absatz 4 Nummer 1 geschlossen wurden. Soweit die Vergabebekanntmachung die geforderten Informationen enthält, kann sich der öffentliche Auftraggeber auf diese beziehen.

(4) Die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge, die Interessensbekundungen, die Interessensbestätigungen und ihre Anlagen sind bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags oder der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt für Kopien aller abgeschlossenen Verträge, die mindestens den folgenden Auftragswert haben:

1. 1 Million Euro im Falle von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen,

2. 10 Millionen Euro im Falle von Bauaufträgen.

(5) Der Vergabevermerk oder dessen Hauptelemente sowie die abgeschlossenen Verträge sind der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Aufsichts- oder Prüfbehörden auf deren Anforderung hin zu übermitteln.

(6) § 5 bleibt unberührt.

Unterabschnitt 2

Kommunikation

§ 9

Grundsätze der Kommunikation

(1) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden der öffentliche Auftraggeber und die Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel).

(2) Die Kommunikation in einem Vergabeverfahren kann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessensbestätigungen oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird.

(3) Der öffentliche Auftraggeber kann von jedem Unternehmen die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse verlangen (Registrierung). Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der öffentliche Auftraggeber keine Registrierung verlangen; eine freiwillige Registrierung ist zulässig.

§ 10

Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel

(1) Der öffentliche Auftraggeber legt das erforderliche Sicherheitsniveau für die elektronischen Mittel fest. Elektronische Mittel, die von dem öffentlichen Auftraggeber für den Empfang von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen sowie von Plänen und Entwürfen für Planungswettbewerbe verwendet werden, müssen gewährleisten, dass

1. die Uhrzeit und der Tag des Datenempfanges genau zu bestimmen sind,

2. kein vorfristiger Zugriff auf die empfangenen Daten möglich ist,

3. der Termin für den erstmaligen Zugriff auf die empfangenen Daten nur von den Berechtigten festgelegt oder geändert werden kann,

4. nur die Berechtigten Zugriff auf die empfangenen Daten oder auf einen Teil derselben haben,

5. nur die Berechtigten nach dem festgesetzten Zeitpunkt Dritten Zugriff auf die empfangenen Daten oder auf einen Teil derselben einräumen dürfen,

6. empfangene Daten nicht an Unberechtigte übermittelt werden und

7. Verstöße oder versuchte Verstöße gegen die Anforderungen gemäß den Nummern 1 bis 6 eindeutig festgestellt werden können.

(2) Die elektronischen Mittel, die von dem öffentlichen Auftraggeber für den Empfang von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen sowie von Plänen und Entwürfen für Planungswettbewerbe genutzt werden, müssen über eine einheitliche Datenaustauschschnittstelle verfügen. Es sind die jeweils geltenden Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards der Informationstechnik gemäß § 3 Absatz 1 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern vom 1. April 2010 zu verwenden.

§ 11

Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren

(1) Elektronische Mittel und deren technische Merkmale müssen allgemein verfügbar, nichtdiskriminierend und mit allgemein verbreiteten Geräten und Programmen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein. Sie dürfen den Zugang von Unternehmen zum Vergabeverfahren nicht einschränken. Der öffentliche Auftraggeber gewährleistet die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Mittel nach den §§ 4 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der öffentliche Auftraggeber verwendet für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren ausschließlich solche elektronischen Mittel, die die Unversehrtheit, die Vertraulichkeit und die Echtheit der Daten gewährleisten.

(3) Der öffentliche Auftraggeber muss den Unternehmen alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen über

1. die in einem Vergabeverfahren verwendeten elektronischen Mittel,

2. die technischen Parameter zur Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten und Interessensbestätigungen mithilfe elektronischer Mittel und

3. verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren.

§ 12

Einsatz alternativer elektronischer Mittel bei der Kommunikation

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann im Vergabeverfahren die Verwendung elektronischer Mittel, die nicht allgemein verfügbar sind (alternative elektronische Mittel), verlangen, wenn er

1. Unternehmen während des gesamten Vergabeverfahrens unter einer Internetadresse einen unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten Zugang zu diesen alternativen elektronischen Mitteln gewährt und

2. diese alternativen elektronischen Mittel selbst verwendet.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann im Rahmen der Vergabe von Bauleistungen und für Wettbewerbe die Nutzung elektronischer Mittel für die Bauwerksdatenmodellierung verlangen. Sofern die verlangten elektronischen Mittel für die Bauwerksdatenmodellierung nicht allgemein verfügbar sind, bietet der öffentliche Auftraggeber einen alternativen Zugang zu ihnen gemäß Absatz 1 an.

§ 13

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die zu verwendenden elektronischen Mittel (Basisdienste für die elektronische Auftragsvergabe) sowie über die einzuhaltenden technischen Standards erlassen.

A b s c h n i t t 2

V e r g a b e v e r f a h r e n

Unterabschnitt 1

Verfahrensarten

§ 14

Wahl der Verfahrensart

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt nach § 119 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft.

(2) Dem öffentlichen Auftraggeber stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach seiner Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen oder nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist.

(3) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben, wenn

1. die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,

2. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,

3. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann,

4. die Leistung, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vom öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit unter Verweis auf eine Norm, eine europäische technische Bewertung (ETA), eine gemeinsame technische Spezifikation oder technische Referenzen im Sinne der Anlage 1 Nummer 2 bis 5 beschrieben werden kann oder

5. im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote eingereicht wurden; nicht ordnungsgemäß sind insbesondere Angebote, die nicht den Vergabeunterlagen entsprechen, nicht fristgerecht eingereicht wurden, nachweislich auf kollusiven Absprachen oder Korruption beruhen oder nach Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers ungewöhnlich niedrig sind; unannehmbar sind insbesondere Angebote von Bietern, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, und Angebote, deren Preis die vor Einleitung des Vergabeverfahrens festgelegten und dokumentierten eingeplanten Haushaltsmittel des öffentlichen Auftraggebers übersteigt; der öffentliche Auftraggeber kann in diesen Fällen von einem Teilnahmewettbewerb absehen, wenn er in das Verhandlungsverfahren alle geeigneten Unternehmen einbezieht, die form- und fristgerechte Angebote abgegeben haben.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben,

1. wenn in einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote oder keine geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden; ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es ohne Abänderung den in den Vergabeunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers offensichtlich nicht entsprechen kann; ein Teilnahmeantrag gilt als ungeeignet, wenn das Unternehmen aufgrund eines zwingenden oder fakultativen Ausschlussgrundes nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann oder wenn es die Eignungskriterien nicht erfüllt,

2. wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,

   a) weil ein einzigartiges Kunstwerk oder eine einzigartige künstlerische Leistung erschaffen oder erworben werden soll,

   b) weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist oder

   c) wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten,

3. wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschriebenen sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein,

4. wenn eine Lieferleistung beschafft werden soll, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecken hergestellt wurde; hiervon nicht umfasst ist die Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produktes oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten,

5. wenn zusätzliche Lieferleistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen, die entweder zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind, und ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser öffentlichen Aufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten,

6. wenn es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und gekaufte Lieferleistung handelt,

7. wenn Liefer- oder Dienstleistungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Insolvenzverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines in den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden,

8. wenn im Anschluss an einen Planungswettbewerb im Sinne des § 69 ein Dienstleistungsauftrag nach den Bedingungen dieses Wettbewerbs an den Gewinner oder an einen der Preisträger vergeben werden muss; im letzteren Fall müssen alle Preisträger des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden, oder

9. wenn eine Dienstleistung beschafft werden soll, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen besteht, die durch denselben öffentlichen Auftraggeber an das Unternehmen vergeben werden, das den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundprojekt entsprechen und dieses Projekt Gegenstand des ersten Auftrags war, das im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit Ausnahme eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb vergeben wurde; die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens muss bereits in der Auftragsbekanntmachung des ersten Vorhabens angegeben werden; darüber hinaus sind im Grundprojekt bereits der Umfang möglicher Dienstleistungen sowie die Bedingungen, unter denen sie vergeben werden, anzugeben; der für die nachfolgenden Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Berechnung des Auftragswerts berücksichtigt; das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb darf nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden.

(5) Im Falle des Absatzes 4 Nummer 1 ist der Europäischen Kommission auf Anforderung ein Bericht vorzulegen.

(6) Die in Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gelten nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wett-

bewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist.

§ 15

Offenes Verfahren

(1) Bei einem offenen Verfahren fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.

(2) Die Frist für den Eingang der Angebote (Angebotsfrist) beträgt mindestens 35 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung.

(3) Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Frist gemäß Absatz 2 unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist festlegen, die 15 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung, nicht unterschreiten darf.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann die Frist gemäß Absatz 2 um fünf Tage verkürzen, wenn er die elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert.

(5) Der öffentliche Auftraggeber darf von den Bietern nur Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.

§ 16

Nicht offenes Verfahren

(1) Bei einem nicht offenen Verfahren fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung.

(2) Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung.

(3) Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Teilnahmefrist unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist festlegen, die 15 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung, nicht unterschreiten darf.

(4) Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Angebot einreichen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 51 begrenzen.

(5) Die Angebotsfrist beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(6) Mit Ausnahme oberster Bundesbehörden kann der öffentliche Auftraggeber die Angebotsfrist mit den Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, im ge-

genseitigen Einvernehmen festlegen, sofern allen Bewerbern dieselbe Frist für die Einreichung der Angebote gewährt wird. Erfolgt keine einvernehmliche Festlegung der Angebotsfrist, beträgt diese mindestens zehn Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(7) Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Angebotsfrist gemäß Absatz 5 unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist festlegen, die zehn Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe, nicht unterschreiten darf.

(8) Der öffentliche Auftraggeber kann die Angebotsfrist gemäß Absatz 5 um fünf Tage verkürzen, wenn er die elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert.

(9) § 15 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 17

Verhandlungsverfahren

(1) Bei einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung.

(2) Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung.

(3) Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Teilnahmefrist unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist festlegen, die 15 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung, nicht unterschreiten darf.

(4) Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstangebot einreichen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 51 begrenzen.

(5) Bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgt keine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen, sondern unmittelbar eine Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten an die vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählten Unternehmen.

(6) Die Frist für den Eingang der Erstangebote beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(7) Mit Ausnahme oberster Bundesbehörden kann der öffentliche Auftraggeber die Angebotsfrist mit den Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, im gegenseitigen Einvernehmen festlegen, sofern allen Bewerbern dieselbe Frist für die Einreichung der Angebote gewährt wird. Erfolgt keine einvernehmliche Festlegung der Angebotsfrist, beträgt diese mindestens zehn Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(8) Für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit die Einhaltung der Angebotsfrist gemäß Absatz 6 unmöglich macht, kann der öffentliche Auftraggeber

eine Frist festlegen, die zehn Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe, nicht unterschreiten darf.

(9) Der öffentliche Auftraggeber kann die Angebotsfrist gemäß Absatz 6 um fünf Tage verkürzen, wenn er die elektronische Übermittlung der Angebote akzeptiert.

(10) Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.

(11) Der öffentliche Auftraggeber kann den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er sich in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung diese Möglichkeit vorbehalten hat.

(12) Sofern der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hingewiesen hat, kann er die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Schlussphase des Verfahrens müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass der Wettbewerb gewährleistet ist, sofern ursprünglich eine ausreichende Anzahl von Angeboten oder geeigneten Bietern vorhanden war.

(13) Der öffentliche Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Er unterrichtet alle Bieter, deren Angebote nicht gemäß Absatz 12 ausgeschieden wurden, in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere der technischen Anforderungen oder anderer Bestandteile der Vergabeunterlagen, die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien betreffen. Im Anschluss an solche Änderungen gewährt der öffentliche Auftraggeber den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Angebote einzureichen. Der öffentliche Auftraggeber darf vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.

(14) Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber, die Verhandlungen abzuschließen, so unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote fest. Er vergewissert sich, dass die endgültigen Angebote die Mindestanforderungen erfüllen, und entscheidet über den Zuschlag auf der Grundlage der Zuschlagskriterien.

§ 18

Wettbewerblicher Dialog

(1) In der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zur Durchführung eines wettbewerblichen Dialogs beschreibt der öffentliche Auftraggeber seine Bedürfnisse und Anforderungen an die zu beschaffende Leistung. Gleichzeitig nennt und erläutert er die hierbei zugrunde gelegten Zuschlagskriterien und legt einen vorläufigen Zeitrahmen für den Dialog fest.

(2) Der öffentliche Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung.

(3) Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung.

(4) Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können am Dialog teilnehmen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme am Dialog aufgefordert werden, gemäß § 51 begrenzen.

(5) Der öffentliche Auftraggeber eröffnet mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog, in dem er ermittelt und festlegt, wie seine Bedürfnisse und Anforderungen am besten erfüllt werden können. Dabei kann er mit den ausgewählten Unternehmen alle Aspekte des Auftrags erörtern. Er sorgt dafür, dass alle Unternehmen bei dem Dialog gleich behandelt werden, gibt Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Unternehmens nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmen weiter und verwendet diese nur im Rahmen des jeweiligen Vergabeverfahrens. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.

(6) Der öffentliche Auftraggeber kann vorsehen, dass der Dialog in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen geführt wird, sofern der öffentliche Auftraggeber darauf in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hingewiesen hat. In jeder Dialogphase kann die Zahl der zu erörternden Lösungen anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien verringert werden. Der öffentliche Auftraggeber hat die Unternehmen zu informieren, wenn deren Lösungen nicht für die folgende Dialogphase vorgesehen sind. In der Schlussphase müssen noch so viele Lösungen vorliegen, dass der Wettbewerb gewährleistet ist, sofern ursprünglich eine ausreichende Anzahl von Lösungen oder geeigneten Bietern vorhanden war.

(7) Der öffentliche Auftraggeber schließt den Dialog ab, wenn er die Lösungen ermittelt hat, mit denen die Bedürfnisse und Anforderungen an die zu beschaffende Leistung befriedigt werden können. Die im Verfahren verbliebenen Teilnehmer sind hierüber zu informieren.

(8) Nach Abschluss des Dialogs fordert der öffentliche Auftraggeber die Unternehmen auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. Die Angebote müssen alle Einzelheiten enthalten, die zur Ausführung des Projekts erforderlich sind. Der öffentliche Auftraggeber kann Klarstellungen und Ergänzungen zu diesen Angeboten verlangen. Diese Klarstellungen oder Ergänzungen dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Bestandteile des Angebots oder des öffentlichen Auftrags einschließlich der in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedürfnisse und Anforderungen grundlegend geändert werden, wenn dadurch der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.

(9) Der öffentliche Auftraggeber hat die Angebote anhand der in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien zu bewerten. Der öffentliche Auftraggeber kann mit dem Unternehmen, dessen Angebot als das wirtschaftlichste ermittelt wurde, mit dem Ziel Verhandlungen führen, im Angebot enthaltene finanzielle Zusagen oder andere Bedingungen zu bestätigen, die in den Auftragsbedingungen abschließend festgelegt werden. Dies darf nicht dazu führen, dass wesentliche Bestandteile des Angebots oder des öffentlichen Auftrags einschließlich

der in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festgelegten Bedürfnisse und Anforderungen grundlegend geändert werden, der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.

(10) Der öffentliche Auftraggeber kann Prämien oder Zahlungen an die Teilnehmer am Dialog vorsehen.

§ 19

Innovationspartnerschaft

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags eine Innovationspartnerschaft mit dem Ziel der Entwicklung einer innovativen Liefer- oder Dienstleistung und deren anschließenden Erwerb eingehen. Der Beschaffungsbedarf, der der Innovationspartnerschaft zugrunde liegt, darf nicht durch auf dem Markt bereits verfügbare Liefer- oder Dienstleistungen befriedigt werden können. Der öffentliche Auftraggeber beschreibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen die Nachfrage nach der innovativen Liefer- oder Dienstleistung. Dabei ist anzugeben, welche Elemente dieser Beschreibung Mindestanforderungen darstellen. Es sind Eignungskriterien vorzugeben, die die Fähigkeiten der Unternehmen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sowie die Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Lösungen betreffen. Die bereitgestellten Informationen müssen so genau sein, dass die Unternehmen Art und Umfang der geforderten Lösung erkennen und entscheiden können, ob sie eine Teilnahme an dem Verfahren beantragen.

(2) Der öffentliche Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung.

(3) Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung.

(4) Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber infolge einer Bewertung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Angebot in Form von Forschungs- und Innovationsprojekten einreichen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 51 begrenzen.

(5) Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Sofern der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hingewiesen hat, kann er die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern.

(6) Der öffentliche Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Er unterrichtet alle Bieter, deren Angebote gemäß Absatz 5 nicht ausgeschieden wurden, in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs über etwaige Änderungen der Anforderungen und sonstigen Informationen in den

Vergabeunterlagen, die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen betreffen. Im Anschluss an solche Änderungen gewährt der öffentliche Auftraggeber den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Angebote einzureichen. Der öffentliche Auftraggeber darf vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden. Der öffentliche Auftraggeber muss in den Vergabeunterlagen die zum Schutz des geistigen Eigentums geltenden Vorkehrungen festlegen.

(7) Die Innovationspartnerschaft wird durch Zuschlag auf Angebote eines oder mehrerer Bieter eingegangen. Eine Erteilung des Zuschlags allein auf der Grundlage des niedrigsten Preises oder der niedrigsten Kosten ist ausgeschlossen. Der öffentliche Auftraggeber kann eine Innovationspartnerschaft mit einem Partner oder mit mehreren Partnern, die getrennte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, eingehen.

(8) Die Innovationspartnerschaft wird entsprechend dem Forschungs- und Innovationsprozess in zwei aufeinanderfolgenden Phasen strukturiert:

1. einer Forschungs- und Entwicklungsphase, die die Herstellung von Prototypen oder die Entwicklung der Dienstleistung umfasst, und

2. einer Leistungsphase, in der die aus der Partnerschaft hervorgegangene Leistung erbracht wird.

Die Phasen sind durch die Festlegung von Zwischenzielen zu untergliedern, bei deren Erreichen die Zahlung der Vergütung in angemessenen Teilbeträgen vereinbart wird. Der öffentliche Auftraggeber stellt sicher, dass die Struktur der Partnerschaft und insbesondere die Dauer und der Wert der einzelnen Phasen den Innovationsgrad der vorgeschlagenen Lösung und der Abfolge der Forschungs- und Innovationstätigkeiten widerspiegeln. Der geschätzte Wert der Liefer- oder Dienstleistung darf in Bezug auf die für ihre Entwicklung erforderlichen Investitionen nicht unverhältnismäßig sein.

(9) Auf der Grundlage der Zwischenziele kann der öffentliche Auftraggeber am Ende jedes Entwicklungsabschnittes entscheiden, ob er die Innovationspartnerschaft beendet oder, im Fall einer Innovationspartnerschaft mit mehreren Partnern, die Zahl der Partner durch die Kündigung einzelner Verträge reduziert, sofern der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hingewiesen hat, dass diese Möglichkeiten bestehen und unter welchen Umständen davon Gebrauch gemacht werden kann.

(10) Nach Abschluss der Forschungs- und Entwicklungsphase ist der öffentliche Auftraggeber zum anschließenden Erwerb der innovativen Liefer- oder Dienstleistung nur dann verpflichtet, wenn das bei Eingehung der Innovationspartnerschaft festgelegte Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden.

§ 20

Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung

(1) Bei der Festlegung der Fristen für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge nach den §§ 15 bis 19 sind die Komplexität der Leistung und die Zeit für die Ausarbeitung der Angebote angemessen zu berücksichtigen. § 38 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Können Angebote nur nach einer Besichtigung am Ort der Leistungserbringung oder nach Einsichtnahme in die Anlagen zu den Vergabeunterlagen vor Ort beim öffentlichen Auftraggeber erstellt werden, so sind die Angebotsfristen so festzulegen, dass alle Unternehmen von allen Informationen, die für die Erstellung des Angebots erforderlich sind, unter gewöhnlichen Umständen Kenntnis nehmen können.

(3) Die Angebotsfristen sind, abgesehen von den in § 41 Absatz 2 und 3 geregelten Fällen, zu verlängern,

1. wenn zusätzliche Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung durch ein Unternehmen nicht spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden; in den Fällen des § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 7 oder § 17 Absatz 8 beträgt dieser Zeitraum vier Tage, oder

2. wenn der öffentliche Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt.

Die Fristverlängerung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Information oder Änderung stehen und gewährleisten, dass alle Unternehmen Kenntnis von den Informationen oder Änderungen nehmen können. Dies gilt nicht, wenn die Information oder Änderung für die Erstellung des Angebotes unerheblich ist oder die Information nicht rechtzeitig angefordert wurde.

Unterabschnitt 2

Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

§ 21

Rahmenvereinbarungen

(1) Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erfolgt im Wege einer nach dieser Verordnung anwendbaren Verfahrensart. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Eine Rahmenvereinbarung darf nicht missbräuchlich oder in einer Art angewendet werden, die den Wettbewerb behindert, einschränkt oder verfälscht.

(2) Auf einer Rahmenvereinbarung beruhende Einzelaufträge werden nach den Kriterien dieses Absatzes und der Absätze 3 bis 5 vergeben. Die Einzelauftragsvergabe erfolgt ausschließlich zwischen den in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung genannten öffentlichen Auftraggebern und denjenigen Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags Vertragspartei der Rahmenvereinbarung sind. Dabei dürfen keine wesentlichen Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vorgenommen werden.

(3) Wird eine Rahmenvereinbarung mit nur einem Unternehmen geschlossen, so werden die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben. Für die Vergabe der Einzelaufträge kann der öffentliche Auftraggeber das an der Rahmenvereinbarung beteiligte Unternehmen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs auffordern, sein Angebot erforderlichenfalls zu vervollständigen.

(4) Wird eine Rahmenvereinbarung mit mehr als einem Unternehmen geschlossen, werden die Einzelaufträge wie folgt vergeben:

1. gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung ohne erneutes Vergabeverfahren, wenn in der Rahmenvereinbarung alle Bedingungen für die Erbringung der Leistung sowie die objektiven Bedingungen für die Auswahl der Unternehmen festgelegt sind, die sie als Partei der Rahmenvereinbarung ausführen werden; die letztgenannten Bedingungen sind in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung zu nennen;

2. wenn in der Rahmenvereinbarung alle Bedingungen für die Erbringung der Leistung festgelegt sind, teilweise ohne erneutes Vergabeverfahren gemäß Nummer 1 und teilweise mit erneutem Vergabeverfahren zwischen den Unternehmen, die Partei der Rahmenvereinbarung sind, gemäß Nummer 3, wenn diese Möglichkeit in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung durch die öffentlichen Auftraggeber festgelegt ist; die Entscheidung, ob bestimmte Liefer- oder Dienstleistungen nach erneutem Vergabeverfahren oder direkt entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung beschafft werden sollen, wird nach objektiven Kriterien getroffen, die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung festgelegt sind; in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist außerdem festzulegen, welche Bedingungen einem erneuten Vergabeverfahren unterliegen können; diese Möglichkeiten gelten auch für jedes Los einer Rahmenvereinbarung, für das alle Bedingungen für die Erbringung der Leistung in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind, ungeachtet dessen, ob alle Bedingungen für die Erbringung einer Leistung für andere Lose festgelegt wurden; oder

3. sofern nicht alle Bedingungen zur Erbringung der Leistung in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind, mittels eines erneuten Vergabeverfahrens zwischen den Unternehmen, die Parteien der Rahmenvereinbarung sind.

(5) Die in Absatz 4 Nummer 2 und 3 genannten Vergabeverfahren beruhen auf denselben Bedingungen wie der Abschluss der Rahmenvereinbarung und erforderlichenfalls auf genauer formulierten Bedingungen sowie gegebenenfalls auf weiteren Bedingungen, die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung in Übereinstimmung mit dem folgenden Verfahren genannt werden:

1. vor Vergabe jedes Einzelauftrags konsultiert der öffentliche Auftraggeber in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Unternehmen, die in der Lage sind, den Auftrag auszuführen,

2. der öffentliche Auftraggeber setzt eine ausreichende Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelauftrag fest; dabei berücksichtigt er unter anderem die Komplexität des Auftragsgegenstands und die für die Übermittlung der Angebote erforderliche Zeit,

3. die Angebote sind in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen und dürfen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht geöffnet werden,

4. der öffentliche Auftraggeber vergibt die Einzelaufträge an den Bieter, der auf der Grundlage der in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für die Rahmenvereinbarung genannten Zuschlagskriterien das jeweils wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat.

(6) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf höchstens vier Jahre betragen, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 22

Grundsätze für den Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann für die Beschaffung marktüblicher Leistungen ein dynamisches Beschaffungssystem nutzen.

(2) Bei der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem befolgt der öffentliche Auftraggeber die Vorschriften für das nicht offene Verfahren.

(3) Ein dynamisches Beschaffungssystem wird ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel eingerichtet und betrieben. Die §§ 11 und 12 finden Anwendung.

(4) Ein dynamisches Beschaffungssystem steht im gesamten Zeitraum seiner Einrichtung allen Bietern offen, die die im jeweiligen Vergabeverfahren festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Die Zahl der zum dynamischen Beschaffungssystem zugelassenen Bewerber darf nicht begrenzt werden.

(5) Der Zugang zu einem dynamischen Beschaffungssystem ist für alle Unternehmen kostenlos.

§ 23

Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems

(1) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung an, dass er ein dynamisches Beschaffungssystem nutzt und für welchen Zeitraum es betrieben wird.

(2) Der öffentliche Auftraggeber informiert die Europäische Kommission wie folgt über eine Änderung der Gültigkeitsdauer:

1. Wird die Gültigkeitsdauer ohne Einstellung des dynamischen Beschaffungssystems geändert, ist das Muster gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

2. Wird das dynamische Beschaffungssystem eingestellt, ist das Muster gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 zu verwenden.

(3) In den Vergabeunterlagen sind mindestens die Art und die geschätzte Menge der zu beschaffenden Leistung sowie alle erforderlichen Daten des dynamischen Beschaffungssystems anzugeben.

(4) In den Vergabeunterlagen ist anzugeben, ob ein dynamisches Beschaffungssystem in Kategorien von Leistungen untergliedert wurde. Gegebenenfalls sind die objektiven Merkmale jeder Kategorie anzugeben.

(5) Hat ein öffentlicher Auftraggeber ein dynamisches Beschaffungssystem in Kategorien von Leistungen untergliedert, legt er für jede Kategorie die Eignungskriterien gesondert fest.

(6) § 16 Absatz 4 und § 51 Absatz 1 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die zugelassenen Bewerber für jede einzelne, über ein dynamisches Beschaffungssystem

stattfindende Auftragsvergabe gesondert zur Angebotsabgabe aufzufordern sind. Wurde ein dynamisches Beschaffungssystem in Kategorien von Leistungen untergliedert, werden jeweils alle für die einem konkreten Auftrag entsprechende Kategorie zugelassenen Bewerber aufgefordert, ein Angebot zu unterbreiten.

§ 24

Fristen beim Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme

(1) Abweichend von § 16 gelten bei der Nutzung eines dynamischen Beschaffungssystems die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Mindestfrist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung, oder im Falle einer Vorinformation nach § 38 Absatz 4 nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung. Sobald die Aufforderung zur Angebotsabgabe für die erste einzelne Auftragsvergabe im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems abgesandt worden ist, gelten keine weiteren Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge.

(3) Der öffentliche Auftraggeber bewertet den Antrag eines Unternehmens auf Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem unter Zugrundelegung der Eignungskriterien innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dessen Eingang. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn Unterlagen geprüft werden müssen oder um auf sonstige Art und Weise zu überprüfen, ob die Eignungskriterien erfüllt sind, kann die Frist auf 15 Arbeitstage verlängert werden. Wurde die Aufforderung zur Angebotsabgabe für die erste einzelne Auftragsvergabe im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems noch nicht versandt, kann der öffentliche Auftraggeber die Frist verlängern, sofern während der verlängerten Frist keine Aufforderung zur Angebotsabgabe versandt wird. Die Fristverlängerung ist in den Vergabeunterlagen anzugeben. Jedes Unternehmen wird unverzüglich darüber informiert, ob es zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem zugelassen wurde oder nicht.

(4) Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens zehn Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. § 16 Absatz 6 findet Anwendung.

(5) Der öffentliche Auftraggeber kann von den zu einem dynamischen Beschaffungssystem zugelassenen Bewerbern jederzeit verlangen, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Übermittlung der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine erneute und aktualisierte Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 48 Absatz 3 einzureichen. § 48 Absatz 3 bis 6 findet Anwendung.

§ 25

Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann im Rahmen eines offenen, eines nicht offenen oder eines Verhandlungsverfahrens vor der Zuschlagserteilung eine elektronische Auktion durchführen, sofern der Inhalt der Vergabeunterlagen hinreichend präzise beschrieben und die Leistung mithilfe automatischer Bewertungsmethoden eingestuft werden kann. Geistig-schöpferische Leistungen können nicht Gegenstand elektronischer Auktionen sein. Der elektronischen Auktion hat eine vollständige erste Bewertung aller Angebote anhand der Zuschlagskriterien und der jeweils dafür festgelegten Gewichtung vorauszugehen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem erneu-

ten Vergabeverfahren zwischen den Parteien einer Rahmenvereinbarung nach § 21 und bei einem erneuten Vergabeverfahren während der Laufzeit eines dynamischen Beschaffungssystems nach § 22. Eine elektronische Auktion kann mehrere, aufeinanderfolgende Phasen umfassen.

(2) Im Rahmen der elektronischen Auktion werden die Angebote mittels festgelegter Methoden elektronisch bewertet und automatisch in eine Rangfolge gebracht. Die sich schrittweise wiederholende, elektronische Bewertung der Angebote beruht auf

1. neuen, nach unten korrigierten Preisen, wenn der Zuschlag allein aufgrund des Preises erfolgt, oder

2. neuen, nach unten korrigierten Preisen oder neuen, auf bestimmte Angebotskomponenten abstellenden Werten, wenn das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis oder, bei Verwendung eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, mit den niedrigsten Kosten den Zuschlag erhält.

(3) Die Bewertungsmethoden werden mittels einer mathematischen Formel definiert und in der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion bekanntgemacht. Wird der Zuschlag nicht allein aufgrund des Preises erteilt, muss aus der mathematischen Formel auch die Gewichtung aller Angebotskomponenten nach Absatz 2 Nummer 2 hervorgehen. Sind Nebenangebote zugelassen, ist für diese ebenfalls eine mathematische Formel bekanntzumachen.

(4) Angebotskomponenten nach Absatz 2 Nummer 2 müssen numerisch oder prozentual beschrieben werden.

§ 26

Durchführung elektronischer Auktionen

(1) Der öffentliche Auftraggeber kündigt in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, dass er eine elektronische Auktion durchführt.

(2) Die Vergabeunterlagen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. alle Angebotskomponenten, deren Werte Grundlage der automatischen Neureihung der Angebote sein werden,

2. gegebenenfalls die Obergrenzen der Werte nach Nummer 1, wie sie sich aus den technischen Spezifikationen ergeben,

3. eine Auflistung aller Daten, die den Bietern während der elektronischen Auktion zur Verfügung gestellt werden,

4. den Termin, an dem die Daten nach Nummer 3 den Bietern zur Verfügung gestellt werden,

5. alle für den Ablauf der elektronischen Auktion relevanten Daten und

6. die Bedingungen, unter denen die Bieter während der elektronischen Auktion Gebote abgeben können, insbesondere die Mindestabstände zwischen den der automatischen Neureihung der Angebote zugrunde liegenden Preisen oder Werten.

(3) Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Bieter, die zulässige Angebote unterbreitet haben, gleichzeitig zur Teilnahme an der elektronischen Auktion auf. Ab dem genannten Zeitpunkt ist die Internetverbindung gemäß den in der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion genannten Anweisungen zu nutzen. Der Aufforderung zur Teilnahme an der elektronischen Auktion ist jeweils das Ergebnis der vollständigen Bewertung des betreffenden Angebots nach § 25 Absatz 1 Satz 3 beizufügen.

(4) Eine elektronische Auktion darf frühestens zwei Arbeitstage nach der Versendung der Aufforderung zur Teilnahme gemäß Absatz 3 beginnen.

(5) Der öffentliche Auftraggeber teilt allen Bietern im Laufe einer jeden Phase der elekronischen Auktion unverzüglich zumindest den jeweiligen Rang ihres Angebotes innerhalb der Reihenfolge aller Angebote mit. Er kann den Bietern weitere Daten nach Absatz 2 Nummer 3 zur Verfügung stellen. Die Identität der Bieter darf in keiner Phase einer elektronischen Auktion offengelegt werden.

(6) Der Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses einer jeden Phase ist in der Aufforderung zur Teilnahme an einer elektronischen Auktion ebenso anzugeben wie gegebenenfalls die Zeit, die jeweils nach Eingang der letzten neuen Preise oder Werte nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 vergangen sein muss, bevor eine Phase einer elektronischen Auktion abgeschlossen wird.

(7) Eine elektronische Auktion wird abgeschlossen, wenn

1. der vorher festgelegte und in der Aufforderung zur Teilnahme an einer elektronischen Auktion bekanntgemachte Zeitpunkt erreicht ist,

2. von den Bietern keine neuen Preise oder Werte nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 mitgeteilt werden, die die Anforderungen an Mindestabstände nach Absatz 2 Nummer 6 erfüllen, und die vor Beginn einer elektronischen Auktion bekanntgemachte Zeit, die zwischen dem Eingang der letzten neuen Preise oder Werte und dem Abschluss der elektronischen Auktion vergangen sein muss, abgelaufen ist oder

3. die letzte Phase einer elektronischen Auktion abgeschlossen ist.

(8) Der Zuschlag wird nach Abschluss einer elektronischen Auktion entsprechend ihrem Ergebnis mitgeteilt.

§ 27

Elektronische Kataloge

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann festlegen, dass Angebote in Form eines elektronischen Kataloges einzureichen sind oder einen elektronischen Katalog beinhalten müssen. Angeboten, die in Form eines elektronischen Kataloges eingereicht werden, können weitere Unterlagen beigefügt werden.

(2) Akzeptiert der öffentliche Auftraggeber Angebote in Form eines elektronischen Kataloges oder schreibt der öffentliche Auftraggeber vor, dass Angebote in Form eines elektronischen Kataloges einzureichen sind, so weist er in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung darauf hin.

(3) Schließt der öffentliche Auftraggeber mit einem oder mehreren Unternehmen eine Rahmenvereinbarung im Anschluss an die Einreichung der Angebote in Form eines elektronischen Kataloges, kann er vorschreiben, dass ein erneutes Vergabeverfahren

für Einzelaufträge auf der Grundlage aktualisierter elektronischer Kataloge erfolgt, indem er

1. die Bieter auffordert, ihre elektronischen Kataloge an die Anforderungen des zu vergebenden Einzelauftrages anzupassen und erneut einzureichen, oder

2. die Bieter informiert, dass sie den bereits eingereichten elektronischen Katalogen zu einem bestimmten Zeitpunkt die Daten entnehmen, die erforderlich sind, um Angebote zu erstellen, die den Anforderungen des zu vergebenden Einzelauftrages entsprechen; dieses Verfahren ist in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung anzukündigen; der Bieter kann diese Methode der Datenerhebung ablehnen.

(4) Hat der öffentliche Auftraggeber gemäß Absatz 3 Nummer 2 bereits eingereichten elektronischen Katalogen selbstständig Daten zur Angebotserstellung entnommen, legt er jedem Bieter die gesammelten Daten vor der Erteilung des Zuschlags vor, sodass dieser die Möglichkeit zum Einspruch oder zur Bestätigung hat, dass das Angebot keine materiellen Fehler enthält.

Unterabschnitt 3

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

§ 28

Markterkundung

(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der öffentliche Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen.

(2) Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig.

§ 29

Vergabeunterlagen

(1) Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Sie bestehen in der Regel aus

1. dem Anschreiben, insbesondere der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,

2. der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt, und

3. den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen.

(2) Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) ist in der Regel in den Vertrag einzubeziehen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

§ 30

Aufteilung nach Losen

(1) Unbeschadet des § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann der öffentliche Auftraggeber festlegen, ob die Angebote nur für ein Los, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden dürfen. Er kann, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose auf eine Höchstzahl beschränken, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann.

(2) Der öffentliche Auftraggeber gibt die Vorgaben nach Absatz 1 in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung bekannt. Er gibt die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien in den Vergabeunterlagen an, die er bei der Vergabe von Losen anzuwenden beabsichtigt, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.

(3) In Fällen, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann, kann der öffentliche Auftraggeber Aufträge über mehrere oder alle Lose vergeben, wenn er in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben hat, dass er sich diese Möglichkeit vorbehält und die Lose oder Losgruppen angibt, die kombiniert werden können.

§ 31

Leistungsbeschreibung

(1) Der öffentliche Auftraggeber fasst die Leistungsbeschreibung (§ 121 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) in einer Weise, dass sie allen Unternehmen den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt und die Öffnung des nationalen Beschaffungsmarktes für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindert.

(2) In der Leistungsbeschreibung sind die Merkmale des Auftragsgegenstandes zu beschreiben:

1. in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen oder einer Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, die so genau wie möglich zu fassen sind, dass sie ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und hinreichend vergleichbare Angebote erwarten lassen, die dem öffentlichen Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen,

2. unter Bezugnahme auf die in Anlage 1 definierten technischen Anforderungen in der Rangfolge:

   a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,

   b) Europäische Technische Bewertungen,

c) gemeinsame technische Spezifikationen,

d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder,

e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten oder

3. als Kombination von den Nummern 1 und 2

a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen unter Bezugnahme auf die technischen Anforderungen gemäß Nummer 2 als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen oder

b) mit Bezugnahme auf die technischen Anforderungen gemäß Nummer 2 hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- und Funktionsanforderungen gemäß Nummer 1 hinsichtlich anderer Merkmale.

Jede Bezugnahme auf eine Anforderung nach Nummer 2 Buchstabe a bis e ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

(3) Die Merkmale können auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen. Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

(4) In der Leistungsbeschreibung kann ferner festgelegt werden, ob Rechte des geistigen Eigentums übertragen oder dem öffentlichen Auftraggeber daran Nutzungsrechte eingeräumt werden müssen.

(5) Werden verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse im Sinne des § 121 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit einem Rechtsakt der Europäischen Union erlassen, so muss die Leistungsbeschreibung, soweit die Kriterien der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer betroffen sind, darauf Bezug nehmen.

(6) In der Leistungsbeschreibung darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

§ 32

Technische Anforderungen

(1) Verweist der öffentliche Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung auf technische Anforderungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 2, so darf er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, dass die angebotenen Liefer- und Dienstleistungen nicht den von ihm herangezogenen technischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen, wenn das Unternehmen in seinem Angebot dem öffentlichen Auftraggeber mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die vom Unternehmen vorgeschlagenen Lösungen diesen technischen Anforderungen gleichermaßen entsprechen.

(2) Enthält die Leistungsbeschreibung Leistungs- oder Funktionsanforderungen, so darf der öffentliche Auftraggeber ein Angebot nicht ablehnen, wenn diese Anforderungen die von ihm geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen und das Angebot Folgendem entspricht:

1. einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird,

2. einer Europäischen Technischen Bewertung,

3. einer gemeinsamen technischen Spezifikation,

4. einer internationalen Norm oder

5. einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde.

Das Unternehmen muss in seinem Angebot belegen, dass die jeweilige der Norm entsprechende Liefer- oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht. Belege können insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

§ 33

Nachweisführung durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen

(1) Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen, insbesondere Testberichten oder Zertifizierungen, einer Konformitätsbewertungsstelle verlangen. Wird die Vorlage einer Bescheinigung einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle verlangt, hat der öffentliche Auftraggeber auch Bescheinigungen gleichwertiger anderer Konformitätsbewertungsstellen zu akzeptieren.

(2) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert auch andere als die in Absatz 1 genannten geeigneten Unterlagen, insbesondere ein technisches Dossier des Herstellers, wenn das Unternehmen keinen Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bescheinigungen oder keine Möglichkeit hatte, diese innerhalb der einschlägigen Fristen einzuholen, sofern das Unternehmen den fehlenden Zugang nicht zu vertreten hat. In den Fällen des Satzes 1 hat das Unternehmen durch die vorgelegten Unterlagen zu belegen, dass die von ihm zu erbringende Leistung die angegebenen Anforderungen erfüllt.

(3) Eine Konformitätsbewertungsstelle ist eine Stelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der

Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) akkreditiert ist und Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt.

§ 34

Nachweisführung durch Gütezeichen

(1) Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 verlangen.

(2) Das Gütezeichen muss allen folgenden Bedingungen genügen:

1. Alle Anforderungen des Gütezeichens sind für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet und stehen mit dem Auftragsgegenstand nach § 31 Absatz 3 in Verbindung.

2. Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien.

3. Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.

4. Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen.

5. Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

(3) Für den Fall, dass die Leistung nicht allen Anforderungen des Gütezeichens entsprechen muss, hat der öffentliche Auftraggeber die betreffenden Anforderungen anzugeben.

(4) Der öffentliche Auftraggeber muss andere Gütezeichen akzeptieren, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.

(5) Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber andere geeignete Belege akzeptieren, sofern das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.

§ 35

Nebenangebote

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann Nebenangebote in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung zulassen oder vorschreiben. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen. Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

(2) Lässt der öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zu oder schreibt er diese vor, legt er in den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen fest und gibt an, in welcher Art

und Weise Nebenangebote einzureichen sind. Die Zuschlagskriterien sind gemäß § 127 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Nebenangebote können auch zugelassen oder vorgeschrieben werden, wenn der Preis oder die Kosten das alleinige Zuschlagskriterium sind.

(3) Der öffentliche Auftraggeber berücksichtigt nur Nebenangebote, die die Mindestanforderungen erfüllen. Ein Nebenangebot darf nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil es im Falle des Zuschlags zu einem Dienstleistungsauftrag anstelle eines Lieferauftrags oder zu einem Lieferauftrag anstelle eines Dienstleistungsauftrags führen würde.

§ 36

Unteraufträge

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann Unternehmen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auffordern, bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Wenn ein Bewerber oder Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gemäß den §§ 45 und 46 auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist auch § 47 anzuwenden.

(2) Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3) Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die in einer Einrichtung des öffentlichen Auftraggebers unter dessen direkter Aufsicht zu erbringen sind, schreibt der öffentliche Auftraggeber in den Vertragsbedingungen vor, dass der Auftragnehmer spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mitteilt und dass jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen ist. Der öffentliche Auftraggeber kann die Mitteilungspflichten nach Satz 1 auch als Vertragsbedingungen bei der Vergabe anderer Dienstleistungsaufträge oder bei der Vergabe von Lieferaufträgen vorsehen. Des Weiteren können die Mitteilungspflichten auch auf Lieferanten, die an Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind, sowie auf weitere Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer ausgeweitet werden.

(4) Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(5) Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

Unterabschnitt 4

Veröffentlichungen, Transparenz

§ 37

Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil

(1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § 17 Absatz 5 und § 38 Absatz 4 bleiben unberührt.

(2) Die Auftragsbekanntmachung wird nach dem Muster gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 erstellt.

(3) Der öffentliche Auftraggeber benennt in der Auftragsbekanntmachung die Vergabekammer, an die sich die Unternehmen zur Nachprüfung geltend gemachter Vergabeverstöße wenden können.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann im Internet zusätzlich ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält die Veröffentlichung von Vorinformationen, Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge oder aufgehobene Vergabeverfahren sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers.

§ 38

Vorinformation

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann die Absicht einer geplanten Auftragsvergabe mittels Veröffentlichung einer Vorinformation nach dem Muster gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 bekanntgeben.

(2) Die Vorinformation kann an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union versandt oder im Beschafferprofil veröffentlicht werden. Veröffentlicht der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation im Beschafferprofil, übermittelt er die Mitteilung dieser Veröffentlichung dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union nach dem Muster gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986.

(3) Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation gemäß Absatz 1 veröffentlicht, kann die Mindestfrist für den Eingang von Angeboten im offenen Verfahren auf 15 Tage und im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren auf zehn Tage verkürzt werden, sofern

1. die Vorinformation alle nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 geforderten Informationen enthält, soweit diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorlagen, und

2. die Vorinformation wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt wurde.

(4) Mit Ausnahme oberster Bundesbehörden kann der öffentliche Auftraggeber im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren auf eine Auftragsbekanntmachung nach § 37 Absatz 1 verzichten, sofern die Vorinformation

1. die Liefer- oder Dienstleistungen benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden,

2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird,

3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung),

4. alle nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 geforderten Informationen enthält und

5. wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht wird.

Ungeachtet der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Vorinformation können solche Vorinformationen zusätzlich in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden.

(5) Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Unternehmen, die auf die Veröffentlichung einer Vorinformation nach Absatz 4 hin eine Interessensbekundung übermittelt haben, zur Bestätigung ihres Interesses an einer weiteren Teilnahme auf (Aufforderung zur Interessensbestätigung). Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 eingeleitet. Die Frist für den Eingang der Interessensbestätigung beträgt 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung.

(6) Der von der Vorinformation abgedeckte Zeitraum beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Datum der Übermittlung der Vorinformation an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union.

§ 39

Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen

(1) Der öffentliche Auftraggeber übermittelt spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

(2) Die Vergabebekanntmachung wird nach dem Muster gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 erstellt.

(3) Ist das Vergabeverfahren durch eine Vorinformation in Gang gesetzt worden und hat der öffentliche Auftraggeber beschlossen, keine weitere Auftragsvergabe während des Zeitraums vorzunehmen, der von der Vorinformation abgedeckt ist, muss die Vergabebekanntmachung einen entsprechenden Hinweis enthalten.

(4) Die Vergabebekanntmachung umfasst die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen, aber nicht die auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge. Bei Aufträgen, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, umfasst die Vergabebekanntmachung eine vierteljährliche Zusammenstellung der Einzelaufträge;

die Zusammenstellung muss spätestens 30 Tage nach Quartalsende versendet werden.

(5) Auftragsänderungen gemäß § 132 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind gemäß § 132 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unter Verwendung des Musters gemäß Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 bekanntzumachen.

(6) Der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung

1. den Gesetzesvollzug behindern,

2. dem öffentlichen Interessen zuwiderlaufen,

3. den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder

4. den lauteren Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen

würde.

§ 40

Veröffentlichung von Bekanntmachungen

(1) Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union mit elektronischen Mitteln zu übermitteln. Der öffentliche Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.

(2) Bekanntmachungen werden durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht. Als Nachweis der Veröffentlichung dient die Bestätigung der Veröffentlichung der übermittelten Informationen, die der öffentliche Auftraggeber vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union erhält.

(3) Bekanntmachungen dürfen auf nationaler Ebene erst nach der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union oder 48 Stunden nach der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung darf nur Angaben enthalten, die in den an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen enthalten sind oder in einem Beschafferprofil veröffentlicht wurden. In der nationalen Bekanntmachung ist der Tag der Übermittlung an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union oder der Tag der Veröffentlichung im Beschafferprofil anzugeben.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann auch Auftragsbekanntmachungen über öffentliche Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, die nicht der Bekanntmachungspflicht unterliegen, an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermitteln.

§ 41

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

(1) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung eine elektronische Adresse an, unter der die

Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann die Vergabeunterlagen auf einem anderen geeigneten Weg übermitteln, wenn die erforderlichen elektronischen Mittel zum Abruf der Vergabeunterlagen

1. aufgrund der besonderen Art der Auftragsvergabe nicht mit allgemein verfügbaren oder verbreiteten Geräten und Programmen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sind,

2. Dateiformate zur Beschreibung der Angebote verwenden, die nicht mit allgemein verfügbaren oder verbreiteten Programmen verarbeitet werden können oder die durch andere als kostenlose und allgemein verfügbare Lizenzen geschützt sind, oder

3. die Verwendung von Bürogeräten voraussetzen, die dem öffentlichen Auftraggeber nicht allgemein zur Verfügung stehen.

Die Angebotsfrist wird in diesen Fällen um fünf Tage verlängert, sofern nicht ein Fall hinreichend begründeter Dringlichkeit gemäß § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 7 oder § 17 Absatz 8 vorliegt.

(3) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, welche Maßnahmen er zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen anwendet und wie auf die Vergabeunterlagen zugegriffen werden kann. Die Angebotsfrist wird in diesen Fällen um fünf Tage verlängert, es sei denn, die Maßnahme zum Schutz der Vertraulichkeit besteht ausschließlich in der Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung oder es liegt ein Fall hinreichend begründeter Dringlichkeit gemäß § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 7 oder § 17 Absatz 8 vor.

Unterabschnitt 5

Anforderungen an Unternehmen; Eignung

§ 42

Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern

(1) Der öffentliche Auftraggeber überprüft die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bewerbers oder Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und schließt gegebenenfalls Bewerber oder Bieter vom Vergabeverfahren aus.

(2) Im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, im wettbewerblichen Dialog und in der Innovationspartnerschaft fordert der öffentliche Auftraggeber nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebotes auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind. § 51 bleibt unberührt.

(3) Bei offenen Verfahren kann der öffentliche Auftraggeber entscheiden, ob er die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführt.

§ 43

Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften

(1) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den deutschen Rechtsvorschriften eine natürliche oder juristische Person sein müssten. Juristische Personen können jedoch bei Dienstleistungsaufträgen sowie bei Lieferaufträgen, die zusätzlich Dienstleistungen umfassen, verpflichtet werden, in ihrem Antrag auf Teilnahme oder in ihrem Angebot die Namen und die berufliche Befähigung der Personen anzugeben, die für die Erbringung der Leistung als verantwortlich vorgesehen sind.

(2) Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln. Der öffentliche Auftraggeber darf nicht verlangen, dass Gruppen von Unternehmen eine bestimmte Rechtsform haben müssen, um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen oder ein Angebot abzugeben. Sofern erforderlich kann der öffentliche Auftraggeber in den Vergabeunterlagen Bedingungen festlegen, wie Gruppen von Unternehmen die Eignungskriterien zu erfüllen und den Auftrag auszuführen haben; solche Bedingungen müssen durch sachliche Gründe gerechtfertigt und angemessen sein.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft nach Zuschlagserteilung eine bestimmte Rechtsform annimmt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

§ 44

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann verlangen, dass Bewerber oder Bieter je nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, entweder die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staates nachweisen oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister und die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) aufgeführt.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge kann der öffentliche Auftraggeber dann, wenn Bewerber oder Bieter eine bestimmte Berechtigung besitzen oder Mitglied einer bestimmten Organisation sein müssen, um die betreffende Dienstleistung in ihrem Herkunftsstaat erbringen zu können, von den Bewerbern oder Bietern verlangen, ihre Berechtigung oder Mitgliedschaft nachzuweisen.

§ 45

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen. Zu diesem Zweck kann er insbesondere Folgendes verlangen:

1. einen bestimmten Mindestjahresumsatz, einschließlich eines bestimmten Mindestjahresumsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags,

2. Informationen über die Bilanzen der Bewerber oder Bieter; dabei kann das in den Bilanzen angegebene Verhältnis zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten dann berücksichtigt werden, wenn der öffentliche Auftraggeber transparente, objektive und nichtdiskriminierende Methoden und Kriterien für die Berücksichtigung anwendet und die Methoden und Kriterien in den Vergabeunterlagen angibt, oder

3. eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter geeigneter Höhe.

(2) Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser das Zweifache des geschätzten Auftragswerts nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen. Der öffentliche Auftraggeber hat eine solche Anforderung in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichend zu begründen.

(3) Ist ein öffentlicher Auftrag in Lose unterteilt, finden die Absätze 1 und 2 auf jedes einzelne Los Anwendung. Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch für den Fall, dass der erfolgreiche Bieter den Zuschlag für mehrere gleichzeitig auszuführende Lose erhält, einen Mindestjahresumsatz verlangen, der sich auf diese Gruppe von Losen bezieht.

(4) Als Beleg der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters kann der öffentliche Auftraggeber in der Regel die Vorlage einer oder mehrerer der folgenden Unterlagen verlangen:

1. entsprechende Bankerklärungen,

2. Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung,

3. Jahresabschlüsse oder Auszüge von Jahresabschlüssen, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist,

4. eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags; eine solche Erklärung kann höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt werden und nur, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.

(5) Kann ein Bewerber oder Bieter aus einem berechtigten Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen belegen.

§ 46

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Bei Lieferaufträgen, für die Verlege- oder Installationsarbeiten erforderlich sind, sowie bei Dienstleistungsaufträgen darf die berufliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch anhand ihrer Fachkunde, Effizienz, Erfahrung und Verlässlichkeit beurteilt werden.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann die berufliche Leistungsfähigkeit eines Bewerbers oder Bieters verneinen, wenn er festgestellt hat, dass dieser Interessen hat, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen könnten.

(3) Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters kann der öffentliche Auftraggeber je nach Art, Verwendungszweck und Menge oder Umfang der zu erbringenden Liefer- oder Dienstleistungen ausschließlich die Vorlage von einer oder mehreren der folgenden Unterlagen verlangen:

1. geeignete Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers; soweit erforderlich, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, kann der öffentliche Auftraggeber darauf hinweisen, dass er auch einschlägige Liefer- oder Dienstleistungen berücksichtigen wird, die mehr als drei Jahre zurückliegen,

2. Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angehören oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind,

3. Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens,

4. Angabe des Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht,

5. bei komplexer Art der zu erbringenden Leistung oder bei solchen Leistungen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die vom öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Niederlassungsstaat des Unternehmens durchgeführt wird; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazität beziehungsweise die technische Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen,

6. Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens, sofern diese Nachweise nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden,

7. Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet,

8. Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist,

9. Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt,

10. Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt,

11. bei Lieferleistungen:

    a) Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Güter, wobei die Echtheit auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachzuweisen ist, oder

    b) Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Güter bestimmten technischen Anforderungen oder Normen entsprechen.

§ 47

Eignungsleihe

(1) Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Absatz 3 Nummer 6 oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

(2) Der öffentliche Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Legt der Bewerber oder Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 vor, so muss diese auch die Angaben enthalten, die für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlich sind. Der öffentliche Auftraggeber schreibt vor, dass der Bewerber oder Bieter ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, ersetzen muss. Er kann vorschreiben, dass der Bewerber oder Bieter auch ein Unternehmen, bei dem fakultative Ausschlussgründe nach § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, ersetzen muss. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

(3) Nimmt ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so kann der öffentliche Auftraggeber eine gemeinsame Haftung des Bewerbers oder Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe verlangen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bewerber- oder Bietergemeinschaften.

(5) Der öffentliche Auftraggeber kann vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben bei Dienstleistungsaufträgen oder kritische Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag direkt vom Bieter selbst oder im Fall einer Bie-

tergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.

§ 48

Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

(1) In der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung ist neben den Eignungskriterien ferner anzugeben, mit welchen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) Bewerber oder Bieter ihre Eignung gemäß den §§ 43 bis 47 und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben.

(2) Der öffentliche Auftraggeber fordert grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen an. Wenn der öffentliche Auftraggeber Bescheinigungen und sonstige Nachweise anfordert, verlangt er in der Regel solche, die vom Online-Dokumentenarchiv e-Certis abgedeckt sind.

(3) Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der öffentliche Auftraggeber die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50.

(4) Als ausreichenden Beleg dafür, dass die in § 123 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber oder Bieter nicht zutreffen, erkennt der öffentliche Auftraggeber einen Auszug aus einem einschlägigen Register, insbesondere ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister oder, in Ermangelung eines solchen, eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers oder Bieters an.

(5) Als ausreichenden Beleg dafür, dass die in § 123 Absatz 4 und § 124 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber oder Bieter nicht zutreffen, erkennt der öffentliche Auftraggeber eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers oder Bieters ausgestellte Bescheinigung an.

(6) Werden Urkunden oder Bescheinigungen nach den Absätzen 4 und 5 von dem Herkunftsland oder dem Niederlassungsstaat des Bewerbers oder Bieters nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle Ausschlussgründe nach § 123 Absatz 1 bis 4 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erwähnt, so können sie durch eine Versicherung an Eides statt ersetzt werden. In den Staaten, in denen es keine Versicherung an Eides statt gibt, darf die Versicherung an Eides statt durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die ein Vertreter des betreffenden Unternehmens vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dazu bevollmächtigten Berufs- oder Handelsorganisation des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers oder Bieters abgibt.

(7) Der öffentliche Auftraggeber kann Bewerber oder Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern.

(8) Sofern der Bewerber oder Bieter in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die jeweils den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechen, werden die im amtlichen Verzeichnis oder dem Zertifizierungssystem niedergelegten Unterlagen und Angaben vom öffentlichen Auftraggeber nur in begründeten Fällen in Zweifel gezogen (Eignungsvermutung). Ein den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechendes amtliches

Verzeichnis kann auch durch Industrie- und Handelskammern eingerichtet werden. Die Industrie- und Handelskammern bedienen sich bei der Führung des amtlichen Verzeichnisses einer gemeinsamen verzeichnisführenden Stelle. Der öffentliche Auftraggeber kann mit Blick auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen die gesonderte Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.

§ 49

Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements

(1) Verlangt der öffentliche Auftraggeber als Beleg dafür, dass Bewerber oder Bieter bestimmte Normen der Qualitätssicherung erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so bezieht sich der öffentliche Auftraggeber auf Qualitätssicherungssysteme, die

1. den einschlägigen europäischen Normen genügen und

2. von akkreditierten Stellen zertifiziert sind.

Der öffentliche Auftraggeber erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten an. Konnte ein Bewerber oder Bieter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die betreffenden Bescheinigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist einholen, so muss der öffentliche Auftraggeber auch andere Unterlagen über gleichwertige Qualitätssicherungssysteme anerkennen, sofern der Bewerber oder Bieter nachweist, dass die vorgeschlagenen Qualitätssicherungsmaßnahmen den geforderten Qualitätssicherungsnormen entsprechen.

(2) Verlangt der öffentliche Auftraggeber als Beleg dafür, dass Bewerber oder Bieter bestimmte Systeme oder Normen des Umweltmanagements erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so bezieht sich der öffentliche Auftraggeber

1. entweder auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung EMAS der Europäischen Union oder

2. auf andere nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) anerkannte Umweltmanagementsysteme oder

3. auf andere Normen für das Umweltmanagement, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind.

Der öffentliche Auftraggeber erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Staaten an. Hatte ein Bewerber oder Bieter aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keinen Zugang zu den betreffenden Bescheinigungen oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit, diese innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber auch andere Unterlagen über gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen anerkennen, sofern der Bewerber oder Bieter nachweist, dass diese Maßnahmen mit denen, die nach dem geltenden System oder den geltenden Normen für das Umweltmanagement erforderlich sind, gleichwertig sind.

§ 50

Einheitliche Europäische Eigenerklärung

(1) Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung ist in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (ABl. L 3 vom 6.1.2016, S. 16) zu übermitteln. Bewerber oder Bieter können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe verwendete Einheitliche Europäische Eigenerklärung wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann bei Übermittlung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung Bewerber oder Bieter jederzeit während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der nach den §§ 44 bis 49 geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Vor der Zuschlagserteilung fordert der öffentliche Auftraggeber den Bieter, an den er den Auftrag vergeben will, auf, die geforderten Unterlagen beizubringen.

(3) Ungeachtet von Absatz 2 müssen Bewerber oder Bieter keine Unterlagen beibringen, sofern und soweit die zuschlagerteilende Stelle

1. die Unterlagen über eine für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreie Datenbank innerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen eines Präqualifikationssystems, erhalten kann oder

2. bereits im Besitz der Unterlagen ist.

§ 51

Begrenzung der Anzahl der Bewerber

(1) Bei allen Verfahrensarten mit Ausnahme des offenen Verfahrens kann der öffentliche Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert oder zum Dialog eingeladen werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Dazu gibt der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung die von ihm vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber an.

(2) Die vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehene Mindestzahl der einzuladenden Bewerber darf nicht niedriger als drei sein, beim nicht offenen Verfahren nicht niedriger als fünf. In jedem Fall muss die vorgesehene Mindestzahl ausreichend hoch sein, so dass der Wettbewerb gewährleistet ist.

(3) Sofern geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, lädt der öffentliche Auftraggeber eine Anzahl von geeigneten Bewerbern ein, die nicht niedriger als die festgelegte Mindestzahl an Bewerbern ist. Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl liegt, kann der öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren fortführen, indem er den oder die Bewerber einlädt, die über die geforderte Eignung verfügen. Andere Unternehmen, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, dürfen nicht zu demselben Verfahren zugelassen werden.

Unterabschnitt 6

Einreichung, Form und Umgang mit Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

§ 52

Aufforderung zur Interessensbestätigung, zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Teilnahme am Dialog

(1) Ist ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden, wählt der öffentliche Auftraggeber gemäß § 51 Bewerber aus, die er auffordert, in einem nicht offenen Verfahren oder einem Verhandlungsverfahren ein Angebot einzureichen, am wettbewerblichen Dialog teilzunehmen oder an Verhandlungen im Rahmen einer Innovationspartnerschaft teilzunehmen.

(2) Die Aufforderung nach Absatz 1 enthält mindestens:

1. einen Hinweis auf die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung,

2. den Tag, bis zu dem ein Angebot eingehen muss, die Anschrift der Stelle, bei der es einzureichen ist, die Art der Einreichung sowie die Sprache, in der es abzufassen ist,

3. beim wettbewerblichen Dialog den Termin und den Ort des Beginns der Dialogphase sowie die verwendete Sprache,

4. die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten,

5. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung oder gegebenenfalls die Kriterien in der Rangfolge ihrer Bedeutung, wenn diese Angaben nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung enthalten sind.

Bei öffentlichen Aufträgen, die in einem wettbewerblichen Dialog oder im Rahmen einer Innovationspartnerschaft vergeben werden, sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Angaben nicht in der Aufforderung zur Teilnahme am Dialog oder an den Verhandlungen aufzuführen, sondern in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(3) Im Falle einer Vorinformation nach § 38 Absatz 4 fordert der öffentliche Auftraggeber gleichzeitig alle Unternehmen, die eine Interessensbekundung übermittelt haben, nach § 38 Absatz 5 auf, ihr Interesse zu bestätigen. Diese Aufforderung umfasst zumindest folgende Angaben:

1. Umfang des Auftrags, einschließlich aller Optionen auf zusätzliche Aufträge, und, sofern möglich, eine Einschätzung der Frist für die Ausübung dieser Optionen; bei wiederkehrenden Aufträgen Art und Umfang und, sofern möglich, das voraussichtliche Datum der Veröffentlichung zukünftiger Auftragsbekanntmachungen für die Liefer- oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sein sollen,

2. Art des Verfahrens,

3. gegebenenfalls Zeitpunkt, an dem die Lieferleistung erbracht oder die Dienstleistung beginnen oder abgeschlossen sein soll,

4. Internetadresse, über die die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt verfügbar sind,

5. falls kein elektronischer Zugang zu den Vergabeunterlagen bereitgestellt werden kann, Anschrift und Schlusstermin für die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie die Sprache, in der die Interessensbekundung abzufassen ist,

6. Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, der den Zuschlag erteilt,

7. alle wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Sicherheiten und Angaben, die von den Unternehmen verlangt werden,

8. Art des Auftrags, der Gegenstand des Vergabeverfahrens ist, und

9. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung oder gegebenenfalls die Kriterien in der Rangfolge ihrer Bedeutung, wenn diese Angaben nicht bereits in der Vorinformation oder den Vergabeunterlagen enthalten sind.

§ 53

Form und Übermittlung der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

(1) Die Unternehmen übermitteln ihre Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 10.

(2) Der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Einreichung von Angeboten mithilfe elektronischer Mittel zu verlangen, wenn auf die zur Einreichung erforderlichen elektronischen Mittel einer der in § 41 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe zutrifft oder wenn zugleich physische oder maßstabsgetreue Modelle einzureichen sind, die nicht elektronisch übermittelt werden können. In diesen Fällen erfolgt die Kommunikation auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg oder in Kombination von postalischem oder einem anderen geeigneten Weg und Verwendung elektronischer Mittel. Der öffentliche Auftraggeber gibt im Vergabevermerk die Gründe an, warum die Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel eingereicht werden können.

(3) Der öffentliche Auftraggeber prüft, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen. Soweit es erforderlich ist, kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, zu versehen sind.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann festlegen, dass Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel einzureichen sind, wenn sie besonders schutzwürdige Daten enthalten, die bei Verwendung allgemein verfügbarer oder alternativer elektronischer Mittel nicht angemessen geschützt werden können, oder wenn die Sicherheit der elektronischen Mittel nicht gewährleistet werden kann. Der öffentliche Auftraggeber gibt im Vergabevermerk die Gründe an, warum er die Einreichung der Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel für erforderlich hält.

(5) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen.

(6) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote müssen unterschrieben sein. Bei Abgabe mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage.

(7) Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Die Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein.

(8) Die Unternehmen haben anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

(9) Bewerber- oder Bietergemeinschaften haben in der Interessensbestätigung, im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

§ 54

Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

Elektronisch übermittelte Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt zu speichern. Auf dem Postweg und direkt übermittelte Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Mittels Telefax übermittelte Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten.

§ 55

Öffnung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

(1) Der öffentliche Auftraggeber darf vom Inhalt der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen Kenntnis nehmen.

(2) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen.

Unterabschnitt 7

Prüfung und Wertung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag

§ 56

Prüfung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen

(1) Die Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit, Angebote zudem auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

(2) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der öffentliche Aufraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.

(3) Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(4) Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.

(5) Die Entscheidung zur und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.

§ 57

Ausschluss von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

(1) Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,

2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,

3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,

4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,

5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder

6. nicht zugelassene Nebenangebote.

(2) Hat der öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zugelassen, so berücksichtigt er nur die Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

(3) Absatz 1 findet auf die Prüfung von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen und Teilnahmeanträgen entsprechende Anwendung.

§ 58

Zuschlag und Zuschlagskriterien

(1) Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

(2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:

1. die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des „Designs für Alle“, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,

2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder

3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.

(3) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an.

(4) Für den Beleg, ob und inwieweit die angebotene Leistung den geforderten Zuschlagskriterien entspricht, gelten die §§ 33 und 34 entsprechend.

(5) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken.

§ 59

Berechnung von Lebenszykluskosten

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium "Kosten" auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung berechnet wird.

(2) Der öffentliche Auftraggeber gibt die Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten und die zur Berechnung vom Unternehmen zu übermittelnden Informationen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an. Die Berechnungsmethode kann umfassen

1. die Anschaffungskosten,

2. die Nutzungskosten, insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,

3. die Wartungskosten,

4. Kosten am Ende der Nutzungsdauer, insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten, oder

5. Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert nach Absatz 3 bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.

(3) Die Methode zur Berechnung der Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, muss folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie beruht auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien; ist die Methode nicht für die wiederholte oder dauerhafte Anwendung entwickelt worden, darf sie bestimmte Unternehmen weder bevorzugen noch benachteiligen,

2. sie ist für alle interessierten Beteiligten zugänglich und

3. die zur Berechnung erforderlichen Informationen lassen sich von Unternehmen, die ihrer Sorgfaltspflicht im üblichen Maße nachkommen, einschließlich Unternehmen aus Drittstaaten, die dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1994 (ABl. C 256 vom 3.9.1996, S. 1), geändert durch das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 2) oder anderen, für die Europäische Union bindenden internationalen Übereinkommen beigetreten sind, mit angemessenem Aufwand bereitstellen.

(4) Sofern eine Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten durch einen Rechtsakt der Europäischen Union verbindlich vorgeschrieben worden ist, hat der öffentliche Auftraggeber diese Methode vorzugeben.

§ 60

Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung.

(2) Der öffentliche Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,

2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,

3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,

4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder

5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

(3) Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Der öffentliche Auftraggeber lehnt das Angebot ab, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 nicht eingehalten werden.

(4) Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der öffentliche Auftraggeber das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Der öffentliche Auftraggeber teilt die Ablehnung der Europäischen Kommission mit.

§ 61

Ausführungsbedingungen

Für den Beleg, dass die angebotene Leistung den geforderten Ausführungsbedingungen gemäß § 128 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entspricht, gelten die §§ 33 und 34 entsprechend.

§ 62

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(1) Unbeschadet des § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen teilt der öffentliche Auftraggeber jedem Bewerber und jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit.

Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.

(2) Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

1. jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags,

2. jeden nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots,

3. jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und

4. jeden Bieter über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs mit den Bietern.

(3) § 39 Absatz 6 ist auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben über die Zuschlagserteilung, den Abschluss von Rahmenvereinbarungen oder die Zulassung zu einem dynamischen Beschaffungssystem entsprechend anzuwenden.

§ 63

Aufhebung von Vergabeverfahren

(1) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn

1. kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,

2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,

3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder

4. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Im Übrigen ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

(2) Der öffentliche Auftraggeber teilt den Bewerbern oder Bietern nach Aufhebung des Vergabeverfahrens unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung mit, auf die Vergabe eines Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Auf Antrag teilt er ihnen dies in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit.

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen

§ 64

Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen

Öffentliche Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistung nach Maßgabe dieses Abschnitts vergeben.

§ 65

Ergänzende Verfahrensregeln

(1) Neben dem offenen und dem nicht offenen Verfahren stehen dem öffentlichen Auftraggeber abweichend von § 14 Absatz 3 auch das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach seiner Wahl zur Verfügung. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies nach § 14 Absatz 4 gestattet ist.

(2) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf abweichend von § 21 Absatz 6 höchstens sechs Jahre betragen, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

(3) Der öffentliche Auftraggeber kann für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistung von den §§ 15 bis 19 abweichende Fristen bestimmen. § 20 bleibt unberührt.

(4) § 48 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.

(5) Bei der Bewertung der in § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannten Kriterien können insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des vom Bieter eingesetzten Personals berücksichtigt werden. Bei Dienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch können für die Bewertung des Erfolgs und der Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters insbesondere berücksichtigt werden:

1. Eingliederungsquoten,
2. Abbruchquoten,
3. erreichte Bildungsabschlüsse und
4. Beurteilungen der Vertragsausführung durch den öffentlichen Auftraggeber anhand transparenter und nichtdiskriminierender Methoden.

§ 66

Veröffentlichungen, Transparenz

(1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung sozialer oder anderer besonderer Dienstleistungen zu vergeben, in einer Auftragsbekanntmachung mit. § 17 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Eine Auftragsbekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der öffentliche Auftraggeber auf kontinuierlicher Basis eine Vorinformation veröffentlicht, sofern die Vorinformation

1. sich speziell auf die Arten von Dienstleistungen bezieht, die Gegenstand der zu vergebenen Aufträge sind,

2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird,

3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung).

(3) Der öffentliche Auftraggeber, der einen Auftrag zur Erbringung von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen vergeben hat, teilt die Ergebnisse des Vergabeverfahrens mit. Er kann die Vergabebekanntmachungen quartalsweise bündeln. In diesem Fall versendet er die Zusammenstellung spätestens 30 Tage nach Quartalsende.

(4) Für die Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Muster gemäß Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zu verwenden. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt gemäß § 40.

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen

§ 67

Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen

(1) Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind (energieverbrauchsrelevante Liefer- oder Dienstleistungen), sind die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 zu beachten.[2]

(2) In der Leistungsbeschreibung sollen im Hinblick auf die Energieeffizienz insbesondere folgende Anforderungen gestellt werden:

[2] § 67 der Vergabeverordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
- Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1),
- Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

1. das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und,

2. soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

(3) In der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen sind von den Bietern folgende Informationen zu fordern:

1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und

2. in geeigneten Fällen

   a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder

   b) die Ergebnisse einer Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.

(4) Der öffentliche Auftraggeber darf nach Absatz 3 übermittelte Informationen überprüfen und hierzu ergänzende Erläuterungen von den Bietern fordern.

(5) Im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist die anhand der Informationen nach Absatz 3 oder der Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 4 zu ermittelnde Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.

§ 68

Beschaffung von Straßenfahrzeugen

(1) Der öffentliche Auftraggeber muss bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigen. Zumindest müssen hierbei folgende Faktoren, jeweils bezogen auf die Gesamtkilometerleistung des Straßenfahrzeugs im Sinne der Tabelle 3 der Anlage 2, berücksichtigt werden:[3]

1. Energieverbrauch,

2. Kohlendioxid-Emissionen,

3. Emissionen von Stickoxiden,

4. Emissionen von Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und

5. partikelförmige Abgasbestandteile.

(2) Der öffentliche Auftraggeber erfüllt die Verpflichtung nach Absatz 1 zur Berücksichtigung des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen, indem er

1. Vorgaben zu Energieverbrauch und Umweltauswirkungen in der Leistungsbeschreibung macht oder

2. den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen als Zuschlagskriterien berücksichtigt.

[3] § 68 der Vergabeverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).

(3) Sollen der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen finanziell bewertet werden, ist die in Anlage 3 definierte Methode anzuwenden. Soweit die Angaben in Anlage 2 dem öffentlichen Auftraggeber einen Spielraum bei der Beurteilung des Energiegehaltes oder der Emissionskosten einräumen, nutzt der öffentliche Auftraggeber diesen Spielraum entsprechend den lokalen Bedingungen am Einsatzort des Fahrzeugs.

(4) Von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind Straßenfahrzeuge ausgenommen, die für den Einsatz im Rahmen des hoheitlichen Auftrags der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehren und der Polizeien des Bundes und der Länder konstruiert und gebaut sind (Einsatzfahrzeuge). Bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen werden die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 berücksichtigt, soweit es der Stand der Technik zulässt und hierdurch die Einsatzfähigkeit der Einsatzfahrzeuge zur Erfüllung des in Satz 1 genannten hoheitlichen Auftrags nicht beeinträchtigt wird.

A b s c h n i t t 5

P l a n u n g s w e t t b e w e r b e

§ 69

Anwendungsbereich

(1) Wettbewerbe nach § 103 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt (Planungswettbewerbe).

(2) Bei der Durchführung eines Planungswettbewerbs wendet der öffentliche Auftraggeber die §§ 5, 6 und 43 und die Vorschriften dieses Abschnitts an.

§ 70

Veröffentlichung, Transparenz

(1) Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen Planungswettbewerb auszurichten, in einer Wettbewerbsbekanntmachung mit. Die Wettbewerbsbekanntmachung wird nach dem Muster gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 erstellt. § 40 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber im Anschluss an einen Planungswettbewerb einen Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben, hat der öffentliche Auftraggeber die Eignungskriterien und die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen hierfür bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung anzugeben.

(3) Die Ergebnisse des Planungswettbewerbs sind bekanntzumachen und innerhalb von 30 Tagen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Die Bekanntmachung wird nach dem Muster gemäß Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 erstellt.

(4) § 39 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 71

Ausrichtung

(1) Die an einem Planungswettbewerb Interessierten sind vor Wettbewerbsbeginn über die geltenden Durchführungsregeln zu informieren.

(2) Die Zulassung von Teilnehmern an einem Planungswettbewerb darf nicht beschränkt werden

1. unter Bezugnahme auf das Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einen Teil davon oder

2. auf nur natürliche oder nur juristische Personen.

(3) Bei einem Planungswettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl hat der öffentliche Auftraggeber eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. Die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden, muss ausreichen, um den Wettbewerb zu gewährleisten.

§ 72

Preisgericht

(1) Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Planungswettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(2) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft seine Entscheidungen nur aufgrund von Kriterien, die in der Wettbewerbsbekanntmachung genannt sind. Die Wettbewerbsarbeiten sind ihm anonym vorzulegen. Die Anonymität ist bis zu den Stellungnahmen oder Entscheidungen des Preisgerichts zu wahren.

(3) Das Preisgericht erstellt einen Bericht über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Wettbewerbsarbeiten, indem es auf die einzelnen Projekte eingeht und seine Bemerkungen sowie noch zu klärende Fragen aufführt. Dieser Bericht ist von den Preisrichtern zu unterzeichnen.

(4) Die Teilnehmer können zur Klärung bestimmter Aspekte der Wettbewerbsarbeiten aufgefordert werden, Fragen zu beantworten, die das Preisgericht in seinem Protokoll festzuhalten hat. Der Dialog zwischen Preisrichtern und Teilnehmern ist zu dokumentieren.

Abschnitt 6

Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 73

Anwendungsbereich und Grundsätze

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten zusätzlich für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

(2) Architekten- und Ingenieurleistungen sind

1. Leistungen, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) erfasst werden, und

2. sonstige Leistungen, für die die berufliche Qualifikation des Architekten oder Ingenieurs erforderlich ist oder vom öffentlichen Auftraggeber gefordert wird.

(3) Aufträge über Leistungen nach Absatz 1 sollen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen vergeben werden.

§ 74

Verfahrensart

Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.

§ 75

Eignung

(1) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaners gefordert, so ist zuzulassen, wer nach dem für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden.

(2) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des „Beratenden Ingenieurs“ oder „Ingenieurs“ gefordert, so ist zuzulassen, wer nach dem für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden.

(3) Juristische Personen sind als Auftragnehmer zuzulassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen verantwortlichen Berufsangehörigen gemäß Absatz 1 oder 2 benennen.

(4) Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

(5) Die Präsentation von Referenzprojekten ist zugelassen. Verlangt der öffentliche Auftraggeber geeignete Referenzen im Sinne von § 46 Absatz 3 Nummer 1, so lässt er hierfür Referenzobjekte zu, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind. Für die Vergleichbarkeit der Referenzobjekte ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat.

(6) Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gemäß § 51 gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zugrunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.

§ 76

Zuschlag

(1) Architekten- und Ingenieurleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben. Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen.

(2) Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgabe kann der öffentliche Auftraggeber nur im Rahmen eines Planungswettbewerbs, eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs verlangen. Die Erstattung der Kosten richtet sich nach § 77. Unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen bleiben unberücksichtigt.

§ 77

Kosten und Vergütung

(1) Für die Erstellung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden Kosten nicht erstattet.

(2) Verlangt der öffentliche Auftraggeber außerhalb von Planungswettbewerben darüber hinaus die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die gestellte Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen.

(3) Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2

Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 78

Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe

(1) Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur.

(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens, auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden. In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung der Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und bei der Durchführung von Planungswettbewerben geregelt. Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll, und dokumentiert seine Entscheidung.

(3) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sind zusätzlich zu Abschnitt 5 für die Ausrichtung von Planungswettbewerben anzuwenden. Die auf die Durchführung von Planungswettbewerben anwendbaren Regeln nach Absatz 2 sind in der Wettbewerbsbekanntmachung mitzuteilen.

§ 79

Durchführung von Planungswettbewerben

(1) Mit der Ausrichtung eines Planungswettbewerbs sind Preise oder neben Preisen Anerkennungen auszuloben, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Bauaufgabe sowie dem Leistungsumfang nach der jeweils geltenden Honorarordnung angemessen sind.

(2) Ausgeschlossen von Planungswettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Vorbereitung oder Durchführung des Planungswettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.

(3) Abweichend von § 72 Absatz 1 Satz 2 muss die Mehrheit der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen, wie sie von den Teilnehmern verlangt wird. Auch muss die Mehrheit der Preisrichter unabhängig vom Ausrichter sein.

(4) Das Preisgericht hat in seinen Entscheidungen die in der Wettbewerbsbekanntmachung als bindend bezeichneten Vorgaben des Ausrichters zu beachten. Nicht zugelassene oder über das geforderte Maß hinausgehende Teilleistungen sind von der Wertung auszuschließen.

(5) Das Preisgericht hat einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht über die Rangfolge und hierin eine Beurteilung der von ihm ausgewählten Wettbewerbsarbeiten zu erstellen. Der Ausrichter informiert die Teilnehmer unverzüglich über das

Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung. Der Ausrichter soll spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls öffentlich ausstellen. Soweit ein Preisträger wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung oder Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger sowie sonstige Teilnehmer in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seines Protokolls nichts anderes bestimmt hat.

§ 80

Aufforderung zur Verhandlung; Nutzung der Ergebnisse des Planungswettbewerbs

(1) Soweit und sobald das Ergebnis des Planungswettbewerbs realisiert werden soll und beabsichtigt ist, einen oder mehrere der Preisträger mit den zu beschaffenden Planungsleistungen zu beauftragen, hat der öffentliche Auftraggeber in der Aufforderung zur Teilnahme an den Verhandlungen die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen für die gemäß § 70 Absatz 2 bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung genannten Eignungskriterien zu verlangen.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Teillösungen von Teilnehmern des Planungswettbewerbs, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, nur mit deren Erlaubnis genutzt werden dürfen, bleiben unberührt.

A b s c h n i t t 7

Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 81

Übergangsbestimmungen

Zentrale Beschaffungsstellen im Sinne von § 120 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können bis zum 18. April 2017, andere öffentliche Auftraggeber bis zum 18. Oktober 2018, abweichend von § 53 Absatz 1 die Übermittlung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen auch auf dem Postweg, anderem geeigneten Weg, Fax oder durch die Kombination dieser Mittel verlangen. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation im Sinne des § 9 Absatz 1, soweit sie nicht die Übermittlung von Bekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen betrifft.

§ 82

Fristenberechnung

Die Berechnung der in dieser Verordnung geregelten Fristen bestimmt sich nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

Anlage 1 (zu § 31 Absatz 2)

Technische Anforderungen
Begriffsbestimmungen

1. „Technische Spezifikation“ bei Liefer- oder Dienstleistungen hat eine der folgenden Bedeutungen:

   eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Produkt oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für Alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Produkts, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Liefer- oder Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;

2. „Norm“ bezeichnet eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung nicht zwingend ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

   a) internationale Norm: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

   b) europäische Norm: Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

   c) nationale Norm: Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

3. „Europäische technische Bewertung“ bezeichnet eine dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5);

4. „gemeinsame technische Spezifikationen“ sind technische Spezifikationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, die gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) festgelegt wurden;

5. „technische Bezugsgröße“ bezeichnet jeden Bezugsrahmen, der keine europäische Norm ist und von den europäischen Normungsorganisationen nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.

Anlage 2 (zu § 68 Absatz 1 und 3)

Daten zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenfahrzeugen anfallenden externen Kosten

Tabelle 1 – Energiegehalt von Kraftstoffen

Kraftstoff	Energiegehalt in Megajoule (MJ)/Liter bzw. Megajoule (MJ)/Normkubikmeter (Nm^3)
Dieselkraftstoff	36 MJ/Liter
Ottokraftstoff	32 MJ/Liter
Erdgas	33–38 MJ/Nm^3
Flüssiggas (LPG)	24 MJ/Liter
Ethanol	21 MJ/Liter
Biodiesel	33 MJ/Liter
Emulsionskraftstoff	32 MJ/Liter
Wasserstoff	11 MJ/Nm^3

Tabelle 2 – Emissionskosten im Straßenverkehr (Preise von 2007)

Kohlendioxid (CO_2)	Stickoxide (NO_x)	Nichtmethan-Kohlenwasserstoffe	Partikelförmige Abgasbestandteile
0,03–0,04 €/kg	0,0044 €/g	0,001 €/g	0,087 €/g

Tabelle 3 – Gesamtkilometerleistung von Straßenfahrzeugen

Fahrzeugklasse (Kategorien M und N gemäß der Richtlinie 2007/46/EG)	Gesamtkilometerleistung
Personenkraftwagen (M_1)	200 000 km
Leichte Nutzfahrzeuge (N_1)	250 000 km
Schwere Nutzfahrzeuge (N_2, N_3)	1 000 000 km
Busse (M_2, M_3)	800 000 km

Anlage 3 (zu § 68 Absatz 3)

Methode zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenfahrzeugen anfallenden Betriebskosten

1. Für die Zwecke von § 68 werden die über die Lebensdauer eines Straßenfahrzeugs durch dessen Betrieb verursachten Energieverbrauchs- und Emissionskosten (Betriebskosten) nach der im Folgenden beschriebenen Methode finanziell bewertet und berechnet:

   a) Die Energieverbrauchskosten, die für den Betrieb eines Straßenfahrzeugs über dessen Lebensdauer anfallen, werden wie folgt berechnet:

      aa) Der Kraftstoffverbrauch je Kilometer eines Straßenfahrzeugs gemäß Nummer 2 wird in Energieverbrauch je Kilometer (Megajoule/Kilometer, MJ/km) gerechnet. Soweit der Kraftstoffverbrauch in anderen Einheiten angegeben ist, wird er nach den Umrechnungsfaktoren in Tabelle 1 der Anlage 2 in MJ/km umgerechnet.

      bb) Je Energieeinheit muss im Rahmen der Angebotswertung ein finanzieller Wert festgesetzt werden (€/MJ). Dieser finanzielle Wert wird nach einem Vergleich der Kosten je Energieeinheit von Ottokraftstoff oder Dieselkraftstoff vor Steuern bestimmt. Der jeweils günstigere Kraftstoff bestimmt den in der Angebotswertung zu berücksichtigenden finanziellen Wert je Energieeinheit (€/MJ).

      cc) Zur Berechnung der Energieverbrauchskosten, die für den Betrieb eines Straßenfahrzeugs über dessen Lebensdauer anfallen, werden die Gesamtkilometerleistung gemäß Nummer 3 (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Kilometerleistung), der Energieverbrauch je Kilometer (MJ/km) gemäß Doppelbuchstabe aa und die Kosten in Euro je Energieeinheit (€/MJ) gemäß Doppelbuchstabe bb miteinander multipliziert.

   b) Zur Berechnung der Kohlendioxid-Emissionen, die für den Betrieb eines Straßenfahrzeugs über dessen Lebensdauer anfallen, werden die Gesamtkilometerleistung gemäß Nummer 3 (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Kilometerleistung), die Kohlendioxid-Emissionen in Kilogramm je Kilometer (kg/km) gemäß Nummer 2 und die Emissionskosten je Kilogramm (€/kg) gemäß Tabelle 2 der Anlage 2 miteinander multipliziert.

   c) Zur Berechnung der in Tabelle 2 der Anlage 2 aufgeführten Kosten für Schadstoffemissionen, die für den Betrieb eines Straßenfahrzeugs über dessen Lebensdauer anfallen, werden die Kosten für Emissionen von Stickoxiden, Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und partikelförmigen Abgasbestandteilen addiert. Zur Berechnung der über die Lebensdauer anfallenden Kosten für jeden einzelnen Schadstoff werden die Gesamtkilometerleistung gemäß Nummer 3 (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Kilometerleistung), die Emissionen in Gramm je Kilometer (g/km) gemäß Nummer 2 und die jeweiligen Kosten je Gramm (€/g) miteinander multipliziert.

   d) Auftraggeber dürfen bei der Berechnung der Emissionskosten nach den Buchstaben b und c höhere Werte zugrunde legen als diejenigen, die in Tabelle 2 der Anlage 2 angegeben sind, sofern die Werte in Tabelle 2 der Anlage 2 um nicht mehr als das Doppelte überschritten werden.

2. Die Werte für den Kraftstoffverbrauch je Kilometer sowie für Kohlendioxid-Emissionen und Schadstoffemissionen je Kilometer basieren auf den genormten gemeinschaftlichen Testverfahren der Gemeinschaftsvorschriften über die Typgenehmigung. Für Straßenfahrzeuge, für die keine genormten gemeinschaftlichen Testverfahren bestehen, werden zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit verschiedener Angebote allgemein anerkannte Testverfahren, die Ergebnisse von Prüfungen, die für den Auftraggeber durchgeführt wurden, oder die Angaben des Herstellers herangezogen.

3. Die Gesamtkilometerleistung eines Fahrzeugs ist der Tabelle 3 der Anlage 2 zu entnehmen.

Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)

– Ausgabe 2017 –

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen
§ 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich
§ 2 – Grundsätze der Vergabe
§ 3 – Wahrung der Vertraulichkeit
§ 4 – Vermeidung von Interessenkonflikten
§ 5 – Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens
§ 6 – Dokumentation

Unterabschnitt 2 – Kommunikation
§ 7 – Grundsätze der Kommunikation

Abschnitt 2 – Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1 – Verfahrensarten
§ 8 – Wahl der Verfahrensart
§ 9 – Öffentliche Ausschreibung
§ 10 – Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
§ 11 – Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
§ 12 – Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
§ 13 – Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung
§ 14 – Direktauftrag

Unterabschnitt 2 – Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren
§ 15 – Rahmenvereinbarungen
§ 16 – Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung
§ 17 – Dynamische Beschaffungssysteme
§ 18 – Elektronische Auktionen
§ 19 – Elektronische Kataloge

Unterabschnitt 3 – Vorbereitung des Vergabeverfahrens
§ 20 – Markterkundung
§ 21 – Vergabeunterlagen
§ 22 – Aufteilung nach Losen
§ 23 – Leistungsbeschreibung
§ 24 – Nachweisführung durch Gütezeichen
§ 25 – Nebenangebote
§ 26 – Unteraufträge

Unterabschnitt 4 – Veröffentlichungen; Transparenz
§ 27 – Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil
§ 28 – Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen
§ 29 – Bereitstellung der Vergabeunterlagen
§ 30 – Vergabebekanntmachung

Unterabschnitt 5 – Anforderungen an Unternehmen; Eignung
§ 31 – Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern
§ 32 – Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften
§ 33 – Eignungskriterien
§ 34 – Eignungsleihe
§ 35 – Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen
§ 36 – Begrenzung der Anzahl der Bewerber

Unterabschnitt 6 – Einreichung, Form und Umgang mit Teilnahmeanträgen und Angeboten
§ 37 – Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung nach Teilnahmewettbewerb
§ 38 – Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote
§ 39 – Aufbewahrung ungeöffneter Teilnahmeanträge und Angebote
§ 40 – Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote

Unterabschnitt 7 – Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag
§ 41 – Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen
§ 42 – Ausschluss von Teilnahmeanträgen und Angeboten
§ 43 – Zuschlag und Zuschlagskriterien
§ 44 – Ungewöhnlich niedrige Angebote
§ 45 – Auftragsausführung
§ 46 – Unterrichtung der Bewerber und Bieter
§ 47 – Auftragsänderung
§ 48 – Aufhebung von Vergabeverfahren

Abschnitt 3 – Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen; Planungswettbewerbe

§ 49 – Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen
§ 50 – Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen
§ 51 – Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen
§ 52 – Durchführung von Planungswettbewerben

Abschnitt 4– Schlussbestimmungen

§ 53 – Vergabe im Ausland
§ 54 – Fristenbestimmung und -berechnung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verfahrensordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen, die nicht dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen, weil ihr geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterschreitet.

(2) Diese Verfahrensordnung ist ungeachtet des Erreichens des jeweiligen Schwellenwerts gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ferner nicht auf Sachverhalte anzuwenden, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.

(3) Die Regelung zu vorbehaltenen Aufträgen nach § 118 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist auch im Geltungsbereich dieser Verfahrensordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2

Grundsätze der Vergabe

(1) Öffentliche Aufträge werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieser Verfahrensordnung oder anderer Vorschriften ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung berücksichtigt.

(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.

(5) Die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen bleiben unberührt.

§ 3

Wahrung der Vertraulichkeit

(1) Sofern in dieser Verfahrensordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, darf der Auftraggeber keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen.

(2) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. Die Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.

(3) Der Auftraggeber kann Unternehmen Anforderungen vorschreiben, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen im Rahmen des Vergabeverfahrens abzielen. Hierzu gehört insbesondere die Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung.

§ 4

Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, oder
3. beschäftigt oder tätig sind
   a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
   b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

§ 5

Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

(1) Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (vorbefasstes Unternehmen), so ergreift der Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Unterrichtung der anderen am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen in Bezug auf die einschlägigen Informationen, die im Zusammenhang mit der Einbeziehung des vorbefassten Unternehmens in der Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht wurden oder daraus resultieren, und die Festlegung angemessener Fristen für den Eingang der Angebote und Teilnahmeanträge.

(3) Kann der Wettbewerbsvorteil eines vorbefassten Unternehmens nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden, so kann dieses Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Zuvor ist ihm die Möglichkeit zu geben nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann.

§ 6

Dokumentation

(1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

(2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2

K o m m u n i k a t i o n

§ 7

Grundsätze der Kommunikation

(1) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden der Auftraggeber und die Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel) nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung.

(2) Die Kommunikation in einem Vergabeverfahren kann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird.

(3) Der Auftraggeber kann von jedem Unternehmen die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse verlangen (Registrierung). Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der Auftraggeber keine Registrierung verlangen; eine freiwillige Registrierung ist zulässig.

(4) Die §§ 10 bis 12 der Vergabeverordnung gelten für die Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel und deren Einsatz entsprechend.

Abschnitt 2
Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1
Verfahrensarten

§ 8
Wahl der Verfahrensart

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt durch Öffentliche Ausschreibung, durch Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und durch Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.

(2) Dem Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist. Abschnitt 3 bleibt unberührt.

(3) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

1. eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder
2. eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

(4) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

1. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,
2. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann,
3. die Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
4. nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
5. die Bedürfnisse des Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,
6. es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,

7. im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge im angemessenen Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen,
8. eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,
9. die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind,
10. die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
11. es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und erwerbbare Lieferleistung handelt,
12. Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,
    a) die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
    b) bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und
    c) bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,
13. Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
14. eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre,
15. es aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung erforderlich ist,
16. der öffentliche Auftrag ausschließlich vergeben werden soll
    a) gemäß § 1 Absatz 3 an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder
    b) an Justizvollzugsanstalten oder
17. dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze) zugelassen ist; eine solche Wertgrenze kann auch festgesetzt werden für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen einer Auslandsdienststelle im Ausland oder einer inländischen Dienststelle, die im Ausland für einen dort zu deckenden Bedarf beschafft.

§ 9

Öffentliche Ausschreibung

(1) Bei einer Öffentlichen Ausschreibung fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.

(2) Der Auftraggeber darf von den Bietern nur Aufklärung über ihre Eignung, das Vorliegen von Ausschlussgründen oder über das Angebot verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.

§ 10

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

(1) Bei einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

(2) Nur diejenigen Unternehmen, die vom Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen gemäß § 37 dazu aufgefordert werden, dürfen ein Angebot abgeben. Der Auftraggeber kann die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 36 begrenzen.

(3) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

(1) Bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber ohne vorherige Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf.

(2) Für die Auswahl darf der Auftraggeber nur geeignete Unternehmen auffordern, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Soweit der Auftraggeber die Erfüllung der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen eines beteiligten Unternehmens im Vorfeld nicht abschließend feststellen kann, darf er die notwendigen Nachweise und Erklärungen auch noch mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe von dem betreffenden Unternehmen verlangen.

(3) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wechseln.

§ 12

Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

(1) Der Auftraggeber kann eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchführen. Bei einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb gilt § 10 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Auftraggeber soll

zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, wechseln.

(3) Im Falle einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

(4) Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Der Auftraggeber kann den Zuschlag, auch ohne zuvor verhandelt zu haben, unter Beachtung der Grundsätze nach § 2 Absatz 1 und 2 auf ein Angebot erteilen, wenn er sich dies in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe des Angebots vorbehalten hat und die Bindefrist für den Bieter noch nicht abgelaufen ist.

(5) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Er unterrichtet alle Bieter über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere der technischen Anforderungen oder anderer Bestandteile der Vergabeunterlagen. Der Auftraggeber darf vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Bieter, mit denen verhandelt wird, weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.

(6) Beabsichtigt der Auftraggeber, nach geführten Verhandlungen diese abzuschließen, so unterrichtet er die Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung der endgültigen Angebote, über die nicht mehr verhandelt werden darf, fest.

§ 13

Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung

(1) Der Auftraggeber legt angemessene Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) und Angebote (Angebotsfrist) nach den §§ 9 bis 12 sowie für die Geltung der Angebote (Bindefrist) fest. Bei der Festlegung der Fristen sind insbesondere die Komplexität der Leistung, die beizubringenden Erklärungen und Nachweise (Unterlagen), die Zeit für die Ausarbeitung der Teilnahmeanträge und Angebote, die Zeit für die Auswertung der Teilnahmeanträge und Angebote, die gewählten Kommunikationsmittel und die zuvor auf Beschafferprofilen veröffentlichten Informationen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Allen Bewerbern und Bietern sind gleiche Fristen zu setzen.

(3) Können Angebote nur nach einer Besichtigung am Ort der Leistungserbringung oder nach Einsichtnahme in die Anlagen zu den Vergabeunterlagen vor Ort beim Auftraggeber erstellt werden, so sind die Angebotsfristen so festzulegen, dass alle Unternehmen von allen Informationen, die für die Erstellung des Angebots erforderlich sind, unter gewöhnlichen Umständen Kenntnis nehmen können.

(4) Die nach Absatz 1 gesetzten Fristen sind, soweit erforderlich, angemessen zu verlängern, wenn

1. zusätzliche wesentliche Informationen vom Auftraggeber vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden oder
2. der Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt.

§ 14

Direktauftrag

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatz-steuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Unterabschnitt 2

Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

§ 15

Rahmenvereinbarungen

(1) Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis.

(2) Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erfolgt im Wege einer nach dieser Verfahrensordnung anwendbaren Verfahrensart. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Eine Rahmenvereinbarung darf nicht missbräuchlich oder in einer Art angewendet werden, die den Wettbewerb behindert, einschränkt oder verfälscht.

(3) Auf einer Rahmenvereinbarung beruhende Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben. Die Erteilung von Einzelaufträgen ist nur zulässig zwischen den in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannten Auftraggebern und den Unternehmen, mit denen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden. Es dürfen keine wesentlichen Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vorgenommen werden.

(4) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf höchstens sechs Jahre betragen, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 16

Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung

Für die Nutzung zentraler Beschaffungsstellen und die gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe finden § 120 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 4 der Vergabeverordnung entsprechende Anwendung.

§ 17

Dynamische Beschaffungssysteme

(1) Der Auftraggeber kann für die Beschaffung marktüblicher Leistungen ein dynamisches Beschaffungssystem nutzen.

(2) Bei der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem befolgt der Auftraggeber die Vorschriften für die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb.

(3) Ein dynamisches Beschaffungssystem wird ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel eingerichtet und betrieben. Die §§ 11 oder 12 der Vergabeverordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Ein dynamisches Beschaffungssystem steht im gesamten Zeitraum seiner Einrichtung allen Bietern offen, die die im jeweiligen Vergabeverfahren festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Die Zahl der zum dynamischen Beschaffungssystem zugelassenen Bewerber darf nicht begrenzt werden.

(5) Der Zugang zu einem dynamischen Beschaffungssystem ist für alle Unternehmen kostenlos.

(6) Für den Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems findet § 23 Absatz 1 und 3 bis 6 der Vergabeverordnung entsprechende Anwendung.

§ 18

Elektronische Auktionen

Der Auftraggeber kann im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb eine elektronische Auktion durchführen, sofern der Inhalt der Vergabeunterlagen hinreichend präzise beschrieben und die Leistung mithilfe automatischer Bewertungsmethoden eingestuft werden kann. Geistig-schöpferische Leistungen können nicht Gegenstand elektronischer Auktionen sein. Eine elektronische Auktion kann mehrere, aufeinander folgende Phasen umfassen und findet unter entsprechender Beachtung der Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen gemäß § 25 Absatz 2 bis 4 und § 26 der Vergabeverordnung statt.

§ 19

Elektronische Kataloge

(1) Der Auftraggeber kann festlegen, dass Angebote in Form eines elektronischen Kataloges einzureichen sind oder einen elektronischen Katalog beinhalten müssen. Angeboten, die in Form eines elektronischen Kataloges eingereicht werden, können weitere Unterlagen beigefügt werden.

(2) § 27 Absatz 2 bis 4 der Vergabeverordnung findet entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 3

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

§ 20

Markterkundung

(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen.

(2) Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig.

§ 21

Vergabeunterlagen

(1) Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Sie bestehen in der Regel aus

1. dem Anschreiben, insbesondere der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,
2. der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt, und
3. den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen.

(2) Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung ist in der Regel in den Vertrag einzubeziehen.

(3) Vertragsstrafen sollen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart werden, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

(4) Andere Verjährungsfristen als die in Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung enthaltenen Verjährungsfristen sind nur vorzusehen, wenn dies nach der Eigenart der Leistung erforderlich ist.

(5) Auf Sicherheitsleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, es sei denn, sie erscheinen ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten.

§ 22

Aufteilung nach Losen

(1) Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Der Auftraggeber kann festlegen, ob die Angebote nur für ein Los, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden dürfen. Er kann, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose auf eine Höchstzahl beschränken, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann.

(2) Der Auftraggeber gibt die Vorgaben nach Absatz 1 bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen bekannt. Er gibt die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien in den Vergabeunterlagen an, die er bei der Vergabe von Losen anzuwenden beabsichtigt, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.

(3) In Fällen, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann, kann der Auftraggeber Aufträge über mehrere oder alle Lose vergeben, wenn er bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen angegeben hat, dass er sich diese Möglichkeit vorbehält und die Lose oder Losgruppen angibt, die kombiniert werden können.

§ 23

Leistungsbeschreibung

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung.

(2) Die Leistungsbeschreibung kann auch Aspekte der Qualität sowie soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale umfassen. Diese können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

(3) In der Leistungsbeschreibung kann ferner festgelegt werden, ob Rechte des geistigen Eigentums übertragen oder dem Auftraggeber daran Nutzungsrechte eingeräumt werden müssen.

(4) Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.

(5) Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren wie beispielsweise Markennamen dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, verwendet werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Der Zusatz „oder gleichwertig“ kann entfallen, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe ansonsten rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Auftraggeber Erzeugnisse oder Verfahren mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits bei ihnen vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren beschaffen müssten und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre. Die Gründe sind zu dokumentieren.

§ 24

Nachweisführung durch Gütezeichen

(1) Als Beleg dafür, dass eine Leistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 verlangen.

(2) Das Gütezeichen muss allen folgenden Bedingungen genügen:

1. Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien, die für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet sind.
2. Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.
3. Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen.
4. Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

(3) Für den Fall, dass die Leistung nicht allen Anforderungen des Gütezeichens entsprechen muss, hat der Auftraggeber die betreffenden Anforderungen anzugeben.

(4) Der Auftraggeber muss andere Gütezeichen akzeptieren, wenn der Bieter nachweist, dass diese gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.

(5) Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so muss der Auftraggeber andere geeignete Belege akzeptieren, sofern das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.

§ 25

Nebenangebote

Der Auftraggeber kann Nebenangebote bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen. Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Bei der Entscheidung über den Zuschlag sind die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten.

§ 26

Unteraufträge

(1) Der Auftraggeber kann Unternehmen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auffordern, bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann der Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Wenn ein Bewerber oder Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gemäß § 34 Absatz 2 auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist auch § 35 anzuwenden.

(2) Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3) Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

(4) Der Auftraggeber kann in den Vertragsbedingungen vorschreiben, dass der Auftragnehmer spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mitteilt und dass jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen ist. Des Weiteren können die Mitteilungspflichten des Auftragnehmers auch auf Lieferanten, die an Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind, sowie auf weitere Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer ausgeweitet werden.

(5) Erhält der Auftraggeber Kenntnis darüber, dass Gründe für einen zwingenden Ausschluss eines Unterauftragnehmers nach § 31 vorliegen, so verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Betrifft die Kenntnis fakultative Ausschlussgründe nach § 31, kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der Auftraggeber setzt dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist. Die Frist ist so zu bemessen, dass dem Auftraggeber durch die Verzögerung keine Nachteile entstehen. Ist dem Bewerber oder Bieter ein Wechsel des Unterauftragnehmers innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird das Angebot ausgeschlossen.

(6) Der Auftraggeber kann vorschreiben, dass alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung unmittelbar vom Auftragnehmer selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.

Unterabschnitt 4

Veröffentlichungen; Transparenz

§ 27

Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil

(1) Der Auftraggeber teilt seine Absicht, im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit.

(2) Der Auftraggeber kann im Internet zusätzlich ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält die Veröffentlichung von Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge oder aufgehobene Vergabeverfahren sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer des Auftraggebers.

§ 28

Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen

(1) Auftragsbekanntmachungen sind auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen. Zusätzlich können Auftragsbekanntmachungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Auftragsbekanntmachungen auf Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.

(2) Aus der Auftragsbekanntmachung müssen alle Angaben für eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe ersichtlich sein. Sie enthält mindestens:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind,
2. die Verfahrensart,
3. die Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind,
4. gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen,
5. Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung,
6. gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose,
7. gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten,
8. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,
9. die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können,
10. die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist,
11. die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen,
12. die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind,
13. die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt, und
14. die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

§ 29

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

(1) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.

(2) Der Auftraggeber kann die Vergabeunterlagen auf einem anderen geeigneten Weg übermitteln, wenn die erforderlichen elektronischen Mittel zum Abruf der Vergabeunterlagen

1. aufgrund der besonderen Art der Auftragsvergabe nicht mit allgemein verfügbaren oder verbreiteten Geräten und Programmen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sind,
2. Dateiformate zur Beschreibung der Angebote verwenden, die nicht mit allgemein verfügbaren oder verbreiteten Programmen verarbeitet werden können oder die durch andere als kostenlose und allgemein verfügbare Lizenzen geschützt sind, oder
3. die Verwendung von Bürogeräten voraussetzen, die dem Auftraggeber nicht allgemein zur Verfügung stehen.

(3) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung an, welche Maßnahmen er zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen anwendet und wie auf die Vergabeunterlagen zugegriffen werden kann.

§ 30

Vergabebekanntmachung

(1) Der Auftraggeber informiert nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf seinen Internetseiten oder auf Internetportalen. Diese Information enthält mindestens folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle,
2. Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,
3. Verfahrensart,
4. Art und Umfang der Leistung,
5. Zeitraum der Leistungserbringung.

(2) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung

1. den Gesetzesvollzug behindern,
2. dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,
3. den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder
4. den lauteren Wettbewerb zwischen Unternehmen

beeinträchtigen würde.

Unterabschnitt 5

Anforderungen an Unternehmen; Eignung

§ 31

Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern

(1) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen worden sind.

(2) Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der nach § 33 festgelegten Eignungskriterien. Die Eignungskriterien können die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung oder die wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit betreffen. Bei Vorliegen von Ausschlussgründen sind § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Selbstreinigung und § 126 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur zulässigen Höchstdauer des Ausschlusses entsprechend anzuwenden. § 123 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet auch insoweit entsprechende Anwendung, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet. § 124 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die mangelhafte Vertragserfüllung weder zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, noch zu Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben muss.

(3) Bei Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebots auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind.

(4) Bei einer Öffentlichen Ausschreibung kann der Auftraggeber entscheiden, ob er die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführt.

§ 32

Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften

(1) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den deutschen Rechtsvorschriften eine natürliche oder juristische Person sein müssten. Juristische Personen können jedoch bei Dienstleistungsaufträgen sowie bei Lieferaufträgen, die zusätzlich Dienstleistungen umfassen, verpflichtet werden, in ihrem Antrag auf Teilnahme oder in ihrem Angebot die Namen und die berufliche Befähigung der Personen anzugeben, die für die Erbringung der Leistung als verantwortlich vorgesehen sind.

(2) Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln. Der Auftraggeber darf nicht verlangen, dass Gruppen von Unternehmen eine bestimmte Rechtsform haben müssen, um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen oder ein Angebot abzugeben. Sofern erforderlich, kann der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen Bedingungen festlegen, wie Gruppen von Unternehmen die Eignungskriterien zu erfüllen und den Auftrag auszuführen haben; solche Bedingungen müssen durch sachliche Gründe gerechtfertigt und angemessen sein.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft nach Zuschlagserteilung eine bestimmte Rechtsform annimmt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

§ 33

Eignungskriterien

(1) Der Auftraggeber kann im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügen. Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen aufzuführen.

(2) Soweit eintragungs-, anzeige- oder erlaubnispflichtige Tätigkeiten Gegenstand der Leistung sind, kann der Auftraggeber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens entsprechende Nachweise der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung verlangen.

§ 34

Eignungsleihe

(1) Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

(2) Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. § 26 Absatz 5 gilt entsprechend. Legt der Bewerber oder Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 der Vergabeverordnung vor, so muss diese auch die Angaben enthalten, die für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlich sind.

(3) Nimmt ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so kann der Auftraggeber eine gesamtschuldnerische Haftung des Bewerbers oder Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe verlangen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bewerber- oder Bietergemeinschaften.

§ 35

Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

(1) In der Auftragsbekanntmachung oder bei Verfahrensarten ohne Teilnahmewettbewerb in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist neben den Eignungskriterien ferner anzugeben, mit welchen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) Bewerber oder Bieter ihre Eignung gemäß den §§ 33 und 34 und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben.

(2) Der Auftraggeber fordert grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen an.

(3) Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen kann der Auftraggeber die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 der Vergabeverordnung verlangen. § 50 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Vergabeverordnung gelten entsprechend.

(4) Der Auftraggeber kann Bewerber oder Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern.

(5) Kann ein Bewerber oder Bieter aus einem berechtigten Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung oder seine wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen belegen.

(6) Sofern der Bewerber oder Bieter in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die jeweils den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechen, werden die im amtlichen Verzeichnis oder dem Zertifizierungssys-

tem niedergelegten Unterlagen und Angaben vom Auftraggeber nur in begründeten Fällen in Zweifel gezogen (Eignungsvermutung). Ein den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechendes amtliches Verzeichnis kann auch durch Industrie- und Handelskammern eingerichtet werden. Die Industrie- und Handelskammern bedienen sich bei der Führung des amtlichen Verzeichnisses einer gemeinsamen verzeichnisführenden Stelle.

§ 36

Begrenzung der Anzahl der Bewerber

(1) Bei allen Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Dazu gibt der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung die von ihm vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der aufzufordernden Bewerber an.

(2) Die vom Auftraggeber vorgesehene Mindestzahl der zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordernden Bewerber darf nicht niedriger als drei sein. In jedem Fall muss die vorgesehene Mindestzahl ausreichend hoch sein, sodass der Wettbewerb gewährleistet ist. Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl liegt, kann der Auftraggeber das Vergabeverfahren fortführen, indem er alle Bewerber zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen auffordert, die über die geforderte Eignung verfügen. Unternehmen, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, dürfen nicht zugelassen werden.

Unterabschnitt 6

Einreichung, Form und Umgang mit Teilnahmeanträgen und Angeboten

§ 37

Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung nach Teilnahmewettbewerb

(1) Ist ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden, wählt der Auftraggeber alle geeigneten, nicht ausgeschlossenen Bewerber oder gemäß § 36 eine begrenzte Anzahl an geeigneten, nicht ausgeschlossenen Bewerbern aus, die er auffordert, ein Angebot einzureichen oder an Verhandlungen teilzunehmen.

(2) Die Aufforderung nach Absatz 1, ein Angebot einzureichen, enthält mindestens:

1. einen Hinweis auf die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung,
2. den Tag, bis zu dem ein Angebot eingehen muss, die Anschrift der Stelle, bei der es einzureichen ist, die Art der Einreichung sowie die Sprache, in der es abzufassen ist,
3. die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten.

§ 38

Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote

(1) Der Auftraggeber legt fest, ob die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7, auf dem Postweg, durch Telefax oder durch einen anderen geeigneten Weg oder durch Kombination dieser Mittel einzureichen haben. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation nach § 7.

(2) Ab dem 1. Januar 2019 akzeptiert der Auftraggeber die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7, auch wenn er die Übermittlung auf dem Postweg, durch Telefax oder durch einen anderen geeigneten Weg oder durch Kombination dieser Mittel vorgegeben hat. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation nach § 7.

(3) Ab dem 1. Januar 2020 gibt der Auftraggeber vor, dass die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7 übermitteln. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation nach § 7.

(4) [1]Der Auftraggeber ist zur Akzeptanz oder Vorgabe elektronisch eingereichter Teilnahmeanträge oder Angebote nach den Absätzen 2 und 3 nicht verpflichtet, wenn

1. der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25 000 Euro nicht überschreitet oder
2. eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird.

Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation nach § 7.

(5) Eine Verpflichtung zur Einreichung von Angeboten mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7 besteht nicht, wenn auf die zur Einreichung erforderlichen elektronischen Mittel einer der in § 29 Absatz 2 genannten Gründe zutrifft oder wenn zugleich physische oder maßstabsgetreue Modelle einzureichen sind, die nicht elektronisch übermittelt werden können. In diesen Fällen erfolgt die Kommunikation auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg.

(6) Ist die Verwendung elektronischer Mittel vorgegeben, prüft der Auftraggeber, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen. Soweit es erforderlich ist, kann der Auftraggeber verlangen, dass Teilnahmeanträge und Angebote

1. mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder
2. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu versehen sind.

(7) Der Auftraggeber kann festlegen, dass Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel einzureichen sind, wenn sie besonders schutzwürdige Daten enthalten, die bei Verwendung

[1] Amtliche Fußnote: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die Auswirkungen der Ausnahmen von der umfassenden Verpflichtung zur Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote in elektronischer Form auf die Vergabepraxis innerhalb von zwei Jahren nach dem in § 38 Absatz 3 UVgO genannten Datum evaluieren.

allgemein verfügbarer oder alternativer elektronischer Mittel nicht angemessen geschützt werden können, oder wenn die Sicherheit der elektronischen Mittel nicht gewährleistet werden kann.

(8) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen.

(9) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote müssen unterschrieben sein. Bei Abgabe mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage.

(10) Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Die Teilnahmeanträge und Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein.

(11) Die Unternehmen haben anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

(12) Bewerber- oder Bietergemeinschaften haben im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigen Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

§ 39

Aufbewahrung ungeöffneter Teilnahmeanträge und Angebote

Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt zu speichern. Auf dem Postweg und direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Mittels Telefax übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten.

§ 40

Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote

(1) Der Auftraggeber darf vom Inhalt der Teilnahmeanträge und Angebote erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen Kenntnis nehmen. Dies gilt nicht, wenn nach § 12 Absatz 3 nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurde.

(2) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen.

Unterabschnitt 7

Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag

§ 41

Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen

(1) Die Teilnahmeanträge und Angebote sind auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit, Angebote zudem auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

(2) Der Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.

(3) Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(4) Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.

(5) Die Entscheidung zur und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.

§ 42

Ausschluss von Teilnahmeanträgen und Angeboten

(1) Angebote von Unternehmen, die gemäß § 31 die Eignungskriterien nicht erfüllen oder die wegen des Vorliegens von Ausschlussgründen ausgeschlossen worden sind, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden Angebote von der Wertung ausgeschlossen, die nicht den Erfordernissen des § 38 genügen, insbesondere

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
6. nicht zugelassene Nebenangebote.

(2) Hat der Auftraggeber Nebenangebote zugelassen und hierfür Mindestanforderungen vorgegeben, so berücksichtigt er nur die Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

(3) Absatz 1 findet auf die Prüfung von Teilnahmeanträgen entsprechende Anwendung.

§ 43

Zuschlag und Zuschlagskriterien

(1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

(2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:

1. die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,
2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.

Der Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 2 bestimmt wird.

(3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstands auswirken.

(4) Der Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium "Kosten" auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung in entsprechender Anwendung des § 59 der Vergabeverordnung berechnet wird.

(5) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.

(6) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an.

(7) Für den Beleg, ob und inwieweit die angebotene Leistung den geforderten Zuschlagskriterien entspricht, gilt § 24 entsprechend.

(8) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers mitwirken.

§ 44

Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung.

(2) Der Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Leistung,
4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

(3) Kann der Auftraggeber nach der Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Der Auftraggeber lehnt das Angebot ab, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 nicht eingehalten werden. Der Auftraggeber lehnt das Angebot auch dann ab, wenn der Bieter an der Aufklärung nach den Absätzen 1 und 2 nicht mitwirkt.

(4) Stellt der Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der Auftraggeber das Angebot nur dann ab, wenn der Bieter nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde.

§ 45

Auftragsausführung

(1) Für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

(2) Auftraggeber können Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in entsprechender Anwendung des § 127 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung stehen. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Sie können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen.

(3) Für den Beleg, dass die angebotene Leistung den geforderten Ausführungsbedingungen entspricht, gilt § 24 entsprechend.

§ 46

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(1) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

(2) § 30 Absatz 2 gilt für Informationen nach Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 47

Auftragsänderung

(1) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

(2) Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

§ 48

Aufhebung von Vergabeverfahren

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn

1. kein Teilnahmeantrag oder Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
4. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

(2) Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

Abschnitt 3

Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen; Planungswettbewerbe

§ 49

Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 steht dem Auftraggeber für die Vergabe öffentlicher Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 vorliegen, kann der Auftraggeber auf einen Teilnahmewettbewerb verzichten. Für soziale und andere besondere Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, gilt § 50.

(2) Bei der Bewertung der in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Zuschlagskriterien können insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des vom Bieter eingesetzten Personals berücksichtigt werden. Bei Dienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch können für die Bewertung des Erfolgs und der Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters insbesondere berücksichtigt werden:

1. Eingliederungsquoten,
2. Abbruchquoten,
3. erreichte Bildungsabschlüsse und
4. Beurteilungen der Vertragsausführung durch den Auftraggeber anhand transparenter und nichtdiskriminierender Methoden.

§ 50

Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden,[2] sind grundsätzlich im

[2] vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG:
(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind: 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorüberge-

Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

§ 51

Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen

(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 stehen dem Auftraggeber für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen im Sinne von § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

(2) Im Falle eines verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Auftrags im Sinne von § 104 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt § 7 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit entsprechend.

(3) Auftraggeber legen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ihre Anforderungen an die Versorgungssicherheit fest. Auftraggeber können insbesondere verlangen, dass der Teilnahmeantrag oder das Angebot die in § 8 Absatz 2 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit aufgeführten Angaben enthält.

(4) § 31 Absatz 1 gilt bei verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen mit der Maßgabe, dass ein Unternehmen in entsprechender Anwendung des § 124 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch dann von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn das Unternehmen nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweist, um Risiken für die nationale Sicherheit auszuschließen. Der Nachweis, dass Risiken für die nationale Sicherheit nicht auszuschließen sind, kann auch mit Hilfe geschützter Datenquellen erfolgen.

§ 52

Durchführung von Planungswettbewerben

Planungswettbewerbe können insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt werden.

A b s c h n i t t 4

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 53

Vergabe im Ausland

Auslandsdienststellen oder inländische Dienststellen in den Fällen des § 8 Absatz 4 Nummer 17 Halbsatz 2 sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Ausland nicht verpflichtet, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 3, § 29 Absatz 1, § 30 und § 38 Absatz 2 bis 4 dieser Verfahrensordnung anzuwenden.

---

hender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen; ...

§ 54

Fristenbestimmung und -berechnung

(1) Der Auftraggeber soll Fristen festlegen, die nach dem Kalendertag bestimmt sind.

(2) Für die Berechnung der im Rahmen dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Leistungen

(VOL/B) Fassung 2003

Präambel
Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

§ 1
Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
   a) die Leistungsbeschreibung
   b) Besondere Vertragsbedingungen
   c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
   d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
   e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
   f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 2
Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
   (2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3
Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4
Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

   (2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

   (2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

   (3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.
3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5
Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.

2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

   (2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.

3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6
Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7
Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

   (2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

   (3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.

3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

   (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8
Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9
Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

   (2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.

3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10
Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11
Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 %. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12
Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
   a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
   b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.
   c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
   d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.

e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.

g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13
Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

   (2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertig gestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

   (2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

   (3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

   (4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14
Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.

2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

   a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

   Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

   Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

   1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
   2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

   b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,

   aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,

   bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder

   cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

   Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) – cc) haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung. Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

   c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

   d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15
Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und

Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16
Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

§ 17
Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18
Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,-- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 - 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
   (2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.
2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.
   (2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.
   (2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.
5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19
Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen im Straßen- und Brückenbau Ausgabe April 2017

(ZVB(VOL)-StB 2017)

Inhaltsverzeichnis

1 Preise
2 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)
3 Ausführung der Leistungen (§ 4)
4 Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4)
5 Sprache
6 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)
7 Abrechnung (§ 15)
8 Nachweis der Massen (§ 15)
9 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)
10 Bürgschaft (§ 18)

Vorbemerkung

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Preise

1.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

1.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

1.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2c.

3 Ausführung der Leistungen (§ 4)

3.1 Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Leistungserbringung und ihrer Nebenanlagen (z. B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege) erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen. Er hat dabei Anweisungen des Auftraggebers zu beachten und unterliegt bei Leistungserbringung im Bereich von Verkehrsanlagen auch den verkehrsrechtlichen Vorschriften.

3.2 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

3.3 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

4 Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4)

4.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.

4.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben.

4.3 Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 4.1 und 4.2 gelten entsprechend.

5 Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

6 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

7 Abrechnung (§ 15)

7.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

7.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

7.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

8 Nachweis der Massen (§ 15)

8.1 Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so sind die Massen durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk (in der Regel Fahrzeugwaage) laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben aufgedruckt enthalten:
- Lieferwerk,
- Name des Empfängers,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

8.2 Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Wird die Masse des Ladegutes durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen.

8.3 Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten zehn Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgt bei einer Unterschreitung von mehr als 1 % ein entsprechender Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Die Kosten für diese Kontrollwägung trägt

der Auftragnehmer. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und Auftraggeber je zur Hälfte.

9 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

9.1 Der Auftragnehmer hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundennachweise einzureichen. Die müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2
- das Datum,
- die Bezeichnung der Leistungsstelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und ggf.
- die Gerätekenngrößen

enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend aufgegliedert werden.

9.2 Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

10 Bürgschaften (§ 18)

10.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

10.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zu Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.

10.3 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

10.4 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.

10.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.